G 1800 E

Blätter für deutsche und internationale Politik

Aus dem Inhalt

Walther Müller-Jentsch, London
Der Staat als Planungsagentur

Dr. Peter Römer
Die vier Sicherstellungsgesetze

Karsten D. Voigt
Zu den Änderungsanträgen von SPD-Abgeordneten zum Notstandsverfassungsgesetz

Dr. Reinhard Kühnl
Zum Funktionswandel der NSDAP

Dr. Karlheinz Deschner
Buchbesprechung: Klaus Mehnert, Der deutsche Standort

Prof. Dr. Werner Hofmann
Rede vor der ersten Lesung des Notstandsverfassungsgesetzes

Einzelheft 3,- DM
Abonnement monatlich 2,50 DM
Studentenabonnement 2,— DM

August 8 1967
XII. Jahrgang

INHALT

Chronik des Monats Juli 1967 749

Kommentare und Berichte
Das umgekehrte Berlin-Problem (Klaus Ehrler, M. A.) 752
„Anschluß Nr. 2"? (Prof. Dr. Rudolf Schottlaender) 755

Walther Müller-Jentsch (London), Der Staat als Planungsagentur — Zum Verhältnis von Staat und Wirtschaft im Kapitalismus 758
Dr. Peter Römer, Die vier Sicherstellungsgesetze in rechtlicher und politischer Sicht (I) 765
Karsten D. Voigt, Anmerkungen zu den Änderungsanträgen von SPD-Abgeordneten zum Notstandsverfassungsgesetz. Im Anhang: Die Änderungsanträge der Abgeordneten Kurt Gscheidle, Rudolf Kaffka, Helmut Lenders, Hans Matthöfer und anderer zur Bundestagsdrucksache V/1879 (Notstandsverfassungsgesetz) 779
Günther Anders (Wien), Vietnam — immer wieder Vietnam 794
Renate v. Gizycki, Frieden in der Wüste? — „US-Aktion Erntevernichtung" — Kontext zu einer AP-Meldung vom 21. Oktober 1966 798
Dr. Reinhard Kühnl, Zum Funktionswandel der NSDAP von ihrer Gründung bis zur „Machtergreifung" 802
Dr. Ernst Joseph Görlich (Wien), Das Problem der österreichischen Nation 812
Gerd Schetting, Spanien und die EWG — Die verfassungsrechtliche Seite 818
Hitlers letzter Oberbefehlshaber — Ferdinand Schörner bringt sich in Erinnerung 834

Fernseh-Spalte
Der Polizeistaatsbesuch (E. H. Wahl) 841

Die politische Satire
Befähigungsnachweis (Dietrich Kittner) 842

Bücher
Klaus Mehnert, Der deutsche Standort (Dr. Karlheinz Deschner) 843
Gert Schäfer, Carl Nedelmann u. a., Der CDU-Staat. Studien zur Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik (Walter Fischer) 846
Neuerscheinungen/Eingesandte Bücher 848

Dokumente zum Zeitgeschehen
Rede von Prof. Dr. Werner Hofmann auf dem Münsterplatz in Bonn aus Anlaß der ersten Lesung des Notstands-verfassungsgesetzes im Bundestag (29. Juni 1967), gehalten am 28. Juni 1967 850
Presseerklärung des Kuratoriums „Notstand der Demokratie" vom 18. Juli 1967 853
Einstimmiger Beschluß des DGB-Bundesausschusses zum neuen Entwurf einer Notstandsverfassung vom 17. Juli 1967 855
Offener Brief der Westberliner Studenten an die Alliierten 859

Blätter für deutsche und internationale Politik

Herausgeber Hilde Bentele
Gerhard Gollwitzer
Anton Neuhäusler
Manfred Pahl-Rugenstein
Harold Rasch
Hermann Rauschning
Viktor Renner
Hans Rheinfelder
Helmut Ridder
Robert Scholl
Karl Graf von Westphalen
Ernst Wolf

XII. Jahrgang | August 1967 | Heft 8

Chronik des Monats Juli 1967

1. 7. — Naher Osten. Aus der Suezkanalzone wird das Wiederaufleben örtlicher Kampfhandlungen zwischen israelischen und ägyptischen Truppen gemeldet. — Am 3. 7. trifft der sowjetische Staatspräsident Podgorny, aus Syrien kommend, zu Gesprächen mit der irakischen Regierung in Bagdad ein. — Am 8. 7. kommt es (ebenfalls im Gebiet um den Suezkanal) zu den schwersten Zwischenfällen seit Inkrafttreten des Waffenstillstandes am 10. Juni. — Am 9. 7. und an den folgenden Tagen empfängt Staatspräsident Nasser arabische Politiker, unter ihnen die Präsidenten Algeriens und des Irak, Bhoumedienne und Aref, zu einer „kleinen arabischen Gipfelkonferenz". Auch König Hussein von Jordanien hält sich vorübergehend in Kairo auf. — Am 10. 7. besuchen sowjetische Flotteneinheiten auf Einladung der Regierung der VAR die Häfen Alexandrien und Port Said. — Vom 11.—12. 7. beraten die Partei- und Regierungschefs der osteuropäischen Staaten (in Abwesenheit Rumäniens, aber unter Teilnahme des jogoslawischen Präsidenten Tito) in Budapest weitere Hilfsmaßnahmen für die arabischen Staaten auf wirtschaftlichem und militärischem Gebiet. — Am 17. 7. übernehmen UN-Beobachter die Überwachung des Waffenstillstandes an der Demarkationslinie zwischen Israel und Ägypten. Zunächst werden 16 Beoachter auf beiden Seiten des Suezkanals stationiert.

— Kongo. Der in spanischem Exil lebende und von einem kongolesischen Gericht in Abwesenheit zum Tode verurteilte frühere Ministerpräsident Moïse Tschombé wird in seiner Privatmaschine entführt und gezwungen, auf dem algerischen Flughafen Ibiza zu landen. — Am 5. 7. verbreitet Radio Kinshasa die Meldung, in der Stadt Kisangani (Stanleyville) seien ausländische Söldner mit Fallschirmen aus der Luft abgesetzt worden. Einige Tage später heißt es, die Regierungstruppen seien überall im Lande wieder Herr der Lage. — Am 21. 7. gibt der Oberste Gerichtshof Algeriens einem Begehren der Regierung des Kongo auf Auslieferung Tschombés statt.

3.—8. 7. — Frankreich/Sowjetunion. Premierminister Pompidou und Außenminister Couve de Murville konferieren in Moskau mit den sowjetischen Regierungs- und Parteiführern. In einer gemeinsamen Erklärung wird auf die „Atmo-

sphäre der Herzlichkeit, in der die Gespräche stattfanden", hingewiesen. Zur Situation im Nahen Osten führt das Kommuniqué aus, es sei bedauerlich, „daß die UN-Vollversammlung während der Abstimmung am 4. Juli keine Empfehlung über den Abzug der israelischen Truppen auf die Ausgangsstellungen, die sie bis zum 5. Juni 1967 besetzt hielten, sowie hinsichtlich einer Suche nach einer Regelung aller Probleme dieses Gebietes im Rahmen des Sicherheitsrates anzunehmen vermochte". Gebietseroberungen infolge von Kampfhandlungen könnten „nicht als vollendete Tatsache betrachtet" werden.

4. 7. — U N O. Die Sondersession der Vollversammlung beginnt mit der Abstimmung über die vorliegenden Entschließungsentwürfe. Zur Entscheidung stehen: 1. Eine Resolution der blockfreien Staaten, die den sofortigen Rückzug der israelischen Truppen hinter die Waffenstillstandslinie vom 5. Juni und die Überwachung des Waffenstillstandes durch UN-Organe fordert; 2. eine Resolution der lateinamerikanischen Staaten, die die Rückzugsaufforderung an die Streitkräfte Israels mit dem Verlangen nach „freier Schiffahrt auf den Wasserstraßen der Region" und der „Einrichtung eines internationalen Regimes für die Stadt Jerusalem" verbindet; 3. eine Resolution der Sowjetunion, die ebenfalls eine Freigabe der besetzten Territorien Syriens, Jordaniens und der VAR „sofort und ohne jegliche Vorbedingungen" sowie die Verurteilung Israels als Aggressor fordert; 4. eine albanische Resolution, in der die USA und Großbritannien „der Anstiftung, Entfesselung und Beteiligung" an einer durch Israel vorbereiteten Angriffshandlung beschuldigt werden. Keine der Entschließungen erhält die zur Annahme notwendige qualifizierte Mehrheit. Die USA hatten einen eigenen Text vor der Abstimmung zurückgezogen. Mit großer Mehrheit (99 Stimmen bei 20 Enthaltungen und der Nichtteilnahme Israels) erklärt sich die Versammlung für einen pakistanischen Entwurf, der die von der Regierung in Tel Aviv in Jerusalem getroffenen Maßnahmen als „nichtig" bezeichnet und Israel dazu auffruft, „die bereits ergriffenen Maßnahmen zu annullieren und sich jeglichen Versuches, den Rechtsstand Israels zu verändern, zu enthalten". Der israelische Außenminister Eban lehnt eine Befolgung des Votums der Vollversammlung ab. — Am 10. 7. ermächtigt der Sicherheitsrat den UN-Generalsekretär zur Stationierung militärischer Beobachter in der Suezkanalzone. — Am 21. 7. vertagt sich die Vollversammlung auf unbestimmte Zeit und überweist die Nah-Ost-Frage wieder an den Sicherheitsrat.

6. 7. — E W G. In Brüssel konstituiert sich die neue Gemeinsame Kommission der drei Europäischen Gemeinschaften (EWG, EURATOM, Montanunion), zu deren Präsidenten der Belgier Jean Rey gewählt wird. Der bisherige EWG-Präsident Hallstein hatte wegen des Einspruches einiger Mitglieder (vor allem Frankreichs) auf eine Kandidatur verzichten müssen.

7. 7. — W a r s c h a u e r P a k t. Zum neuen Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Militärorganisation wird der sowjetische Marschall Iwan Ignatjewitsch Jakubowski ernannt. Jakubowski tritt die Nachfolge Marschall Gretschkos an, der das Amt des Verteidigungsministers der UdSSR übernimmt.

— B u n d e s h a u s h a l t. Vor der Presse erläutern Bundeskanzler Kiesinger, Finanzminister Strauß und Wirtschaftsminister Schiller die nach dreitägiger Kabinettssitzung beschlossenen Sparmaßnahmen der Regierung. Das „Programm zum mittelfristigen Ausgleich des Bundeshaushalts" sieht u. a. die Erhöhung der geplanten Mehrwertsteuer und anderer Steuern, den Abbau von Vergünstigungen und Subventionen (vor allem für die Landwirtschaft und die gewerbliche Wirtschaft), Abstriche am Kindergeld und bei den Zuschüssen zur Rentenversorgung sowie eine Erhöhung gewisser Beitragsleistungen vor. Der Verteidigungshaushalt, so heißt es auf der Pressekonferenz, werde nicht in dem bisher vorgesehenen Maße ansteigen. Vorgesehen sei eine Erhöhung der Ausgaben für dieses Ressort von gegenwärtig 18.2 Mrd. DM auf 20 Mrd. DM bis 1971.

11.—12. 7. — V i e t n a m. Auf einer zweitägigen Konferenz im Weißen Haus trägt der Oberbefehlshaber der amerikanischen Truppen in Süd-Vietnam, General Westmoreland, seine Forderung nach Erhöhung der amerikanischen Truppenkontingente vor. Westmoreland läßt erklären, er habe keine spezifische Truppenzahl genannt. Aus der Umgebung des Generals verlautet, es stehe die zusätzliche Entsendung von meh-

reren 10 000 Mann in das Kriegsgebiet zur Diskussion. — Am 14. 7. schreibt der nordvietnamesische Präsident Ho Tschi Minh in einem Telegramm anläßlich des französischen Nationalfeiertages an Präsident de Gaulle: „Ich danke Ihnen herzlich dafür, daß Sie den gerechten Kampf des vietnamesischen Volkes gegen die amerikanische Aggression und die Verteidigung seiner nationalen Rechte entsprechend dem Genfer Abkommen unterstützen."

12.—13. 7. — Bundesrepublik / Frankreich. Zu einem „Konsultationsgespräch" im Rahmen des deutsch-französischen Vertrages hält sich Staatspräsident de Gaulle in Bonn auf. Zu den Themen gehören die weltpolitische Lage und insbesondere der Antrag Großbritanniens auf Mitgliedschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Später wird bekannt, Präsident de Gaulle habe Bundeskanzler Kiesinger eine Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze nahegelegt.

13. 7. — DDR. Die Volkskammer nimmt in ihrer neuen Zusammensetzung nach den Wahlen vom 2. 7. eine Umbildung des von Ministerpräsident Willi Stoph geführten Ministerrates vor. In seiner Regierungserklärung, die weitgehend innenpolitischen und wirtschaftlichen Problemen gewidmet ist, wendet sich Stoph erneut gegen die „Alleinvertretungsanmaßung" der Bundesregierung, die mit den „Lebensinteressen der beiden Staatsvölker" unvereinbar sei, und plädiert für eine „Normalisierung der Beziehungen zwischen den Regierungen der beiden deutschen Staaten" und für die „Herstellung normaler Beziehungen mit dem Senat der besonderen politischen Einheit Westberlin".

17. 7. — DGB. Auf einer Sondersitzung befaßt sich der Bundesausschuß mit der Vorlage der Bundesregierung über eine Notstandsverfassung und mit den bereits verabschiedeten Notstandsgesetzen. Die einstimmig angenommene Entschließung, die sich ausdrücklich auf den Beschluß des 7. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses bezieht, kommt zu folgender Feststellung: „Die mit der Notstandsverfassung geplanten erheblichen Grundrechtseinschränkungen und weitreichenden Eingriffe in die Verfassungsstruktur widersprechen den Grundwertvorstellungen unserer Verfassung. Deshalb muß der Deutsche Gewerkschaftsbund die geplante Grundgesetzänderung ablehnen."

20. 7. — Abrüstung. Die Delegation Schwedens auf der Genfer Achtzehn-Staaten-Abrüstungskonferenz unterbreitet ein Memorandum über die Kontrolle unterirdischer Kernexplosionen. Das Dokument erörtert ausführlich alle technischen Möglichkeiten zur Entdeckung und Identifizierung solcher Explosionen, die bisher in den Moskauer Teststoppvertrag nicht einbezogen sind.

23. 7. — VAR. In einer Rede zum „Jahrestag der Revolution" äußert sich Präsident Nasser zu den Ereignissen des letzten Monats: „Diese Krise begann durch den Versuch Israels, in Syrien einzufallen. Es ist klar, daß Israel nicht auf eigene Rechnung arbeitete, sondern für andere Mächte, die ungeduldig über den Fortschritt der arabischen Revolution sind." Nasser betont jedoch, er wolle die Tür für diplomatische Kontakte nicht zuschlagen".

26. 7. — Kanada. Einen Tag früher als vorgesehen beendet Staatspräsident de Gaulle seinen Aufenthalt in Kanada und verzichtet auf einen Besuch der Bundeshauptstadt Ottawa und auf eine Zusammenkunft mit Ministerpräsident Pearson. Anlaß ist die öffentliche Kritik Pearsons an Äußerungen des Generals. De Gaulle hatte in mehreren Reden vor französischsprechenden Kanadiern diese aufgerufen, mit den „anderen Kanadiern" zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit gegenüber den Vereinigten Staaten zusammenzuarbeiten. Gleichzeitig hatte der Präsident die Francokanadier „ein Stück des französischen Volkes" genannt, das „nur von sich selber abhängig sein" dürfe. Frankreich wolle „zur Zusammenarbeit der Franzosen diesseits und jenseits des Atlantiks" beitragen.

29. 7. — USA. Eine Kommission zur Untersuchung der jüngsten Zusammenstöße zwischen der farbigen Bevölkerung und der Polizei nimmt in Washington ihre Arbeit auf. Die Rassenunruhen hatten am 15. 7. in Newark (New Jersey) begonnen und sich auf andere Städte des Landes ausgedehnt. In Detroit waren am 24. 7. Nationalgarde und die von Präsident Johnson entsandten Militäreinheiten gegen Neger vorgegangen. Der Polizeibericht gab mehr als 30 Tote, über 2000 Verwundete und mehrere Tausend Verhaftungen an.

Das umgekehrte Berlin-Problem

Westberlin bleibt ein Krisenpunkt von hoher politischer Bedeutsamkeit. Der Charakter der Krise erscheint freilich gegenüber früheren Jahren so verändert, daß man geradezu von einer umgekehrten Berlin-Krise sprechen kann. Ende der vierziger Jahre ging es um ideologische und weltpolitische Gegensätze, die in der Aufschwungsphase des Kalten Krieges als Berlin-Krise zutage traten; Hauptexponenten des Konflikts waren die USA und die Sowjetunion, daneben in Berlin selbst SPD und SED, die beide als in ganz Berlin zugelassene Parteien den großen Konflikt auf partei- und kommunalpolitischer Ebene austrugen, und zwar schon vor der im Herbst 1948 erfolgten administrativen Teilung der Stadt. Damals legten die beiden Weltmächte ihre Kontroverse durch direkte Verhandlungen bei (Jessup-Malik-Abkommen, Mai 1949), die entsprechende Einigung auf Berliner Lokalebene aber kam nicht zustande. Ende der fünfziger Jahre ging es um Gegensätze in der Deutschland- und Abrüstungspolitik, die sich daraus ergaben, daß die Bundesregierung die auf weltpolitischer Ebene einsetzenden Entspannungstendenzen für ihren Bereich nicht mitvollziehen, sondern im Gegenteil durch ein forciertes politisches Revisions- und nukleares Aufrüstungsprogramm ausschalten wollte; Hauptexponenten dieser zweiten internationalen Berlin-Krise waren die USA und die Bundesrepublik einerseits und die Sowjetunion und die DDR andererseits. Damals ging es um den nach dem Scheitern der Wiedervereinigungsbemühungen fraglich gewordenen Status von Westberlin, das als von Bonn aus regiertes de facto-Bundesland nach dem Nato-Beitritt der Bundesrepublik und insbesondere nach dem Atomrüstungsbeschluß des Bundestages für die Länder des Warschauer Paktes den Charakter einer gefährlichen und provozierenden Enklave erhalten hatte. Die von den Regierungen der SU und der DDR vorgeschlagene Freistadt-Lösung sollte als Kompromiß und als Anstoß für weitere Entspannungs- und Abrüstungsverhandlungen wirken; es ging nicht darum, die Umweltverbindungen und die Lebensfähigkeit der Stadt zu mindern, sondern vielmehr darum, den internationalen Trend in Richtung Abrüstung und Entspannung auch in Deutschland durchzusetzen; Berlin als Spitzenpunkt der innerdeutschen Spannungen bot dazu den wirksamsten Ansatz, und so kam es mit Billigung der Westmächte zur Genfer Außenministerkonferenz vom Sommer 1959, an der die beiden deutschen Außenminister Bolz (DDR) und v. Brentano (BRD) als beratende Bevollmächtigte teilnahmen. Interessant war nun, daß die USA nach dem Tode des Außenministers Dulles (1959) immer verhandlungsbereiter wurden und Bonn selbst die eigentliche Gegenspielerrolle gegenüber der Sowjetunion und der DDR zufiel, so daß die im Anschluß an das Wiener Gipfelgespräch Kennedy-Chruschtschow (Juni 1961) vollzogene Schließung der Grenze zwischen den beiden Teilen Berlins (13. August) keine internationale Krise, sondern nur eine desillusionierende Erschütterung des politischen Bewußtseins in Westdeutschland und Westberlin hervorrief. So hatte die Anwesenheit des damaligen Vizepräsidenten Johnson in Westberlin wenige Tage nach dem 13. August weniger die Funktion des Krisen-Managements — denn dann wäre er nach Moskau weitergeflogen — als vielmehr die der trostspendenden Beruhigung der deutschen Verbündeten. Spätestens im Herbst 1961 wurde die

Bundesregierung der eigentliche Gegenspieler des Warschauer Paktes in der Berlin-Frage. Die Weltmächte hatten sich zur Einhaltung des Status quo mehr oder weniger deutlich verpflichtet, und insofern verlor die Frage des Freistadtstatus und des damit verkoppelten Friedensvertragsabschlusses mit den beiden deutschen Staaten für SU und DDR ihre akute Dringlichkeit. Den Staaten des Warschauer Paktes kam es seither nur darauf an, bei Handels- und Kulturabkommen auf die Nichtzugehörigkeit Westberlins zur Bundesrepublik ausdrücklich hinzuweisen. Entsprechend wurde in ihren zwischenstaatlichen Verträgen (seit 1964) Westberlin als „besondere politische Einheit" bezeichnet. Bis zur Beilegung der Kuba-Krise im Oktober 1962 war es völlig ungewiß, ob die latente Berlin-Krise nicht doch im Stile der Konfrontation von 1948/49 wieder zu einer direkten Zuspitzung zwischen den beiden Weltmächten USA und Sowjetunion führen könnte; um die damals durchaus noch voll in den Kategorien des Kalten Krieges denkenden Westberliner trotz dieser Unsicherheit für die Politik der Bundesregierung „bei der Stange zu halten", wurden der Westberliner Wirtschaft vielerlei Investitions- und Steuervergünstigungen — „Demonstrativ-Bauprogramme" und „Zitterprämien" — von Bonn gewährt, so daß der Abfluß von Wirtschaftskapazitäten und Arbeitskräften aus Westberlin gestoppt werden konnte, obwohl die Politik von Senat und Bundesregierung kaum Ansätze für eine aussichtsreiche Neuorientierung erkennen ließ. Das änderte sich im Laufe des Jahres 1963: Westberlin erschien international als endgültig ungefährdet, die Bundesregierung, deren Etatschwierigkeiten sich schon abzuzeichnen begannen, reduzierte daraufhin ihre Berlin-Investitionen, und im Anschluß an den Berliner Kennedy-Besuch und die Unterzeichnung des Teststopp-Vertrages übte sich Westberlins Senat unter Willy Brandt in den ersten praktischen Entspannungsschritten, einer „Politik der kleinen Schritte", auf dem Wege des „Wandels durch Annäherung", die schließlich zum erfolgreichen Abschluß der wiederholten Passierschein-Abkommen der Jahre 1963—1966 führte. Kanzlerwechsel in Bonn und Erhard-Programm einer „Politik der Mitte und Verständigung" konnten als verheißungsvolle Begleitumstände dieser guten Senatspolitik Westberlins gedeutet werden, wenn auch die Ermordung Kennedys schon dunkle Schatten in die Zukunft warf.

Und in der Tat müssen die Jahre seit 1964 als Periode vergeblichen Wartens auf weitere Fortschritte der internationalen Abrüstungs- und Entspannungspolitik sowie vieler gescheiterter Hoffnungen aller sozial progressiven Menschen gewertet werden. Der Beginn der bis heute nicht zum Abschluß gekommenen Eskalationsstrategie der USA gegen Vietnam im Sommer 1964 war zugleich ein Start- und Ermutigungszeichen für alle reaktionären und imperialdiktatorischen Kräfte und Tendenzen des internationalen politischen Globus. Indonesien, Ghana, Brasilien, Kongo-Leopoldville, Nigeria, Santo Domingo, Griechenland, nicht zuletzt und immer noch Südafrika und die harten Inseln des portugiesischen Kolonialimperiums wurden Schauplätze depremierender Gewaltanwendungen gegen die Kräfte der sozialen und politischen Emanzipation, so daß die durch die nationale Selbständigkeitswelle der frühen sechziger Jahre ausgelösten Hoffnungen schmählich enttäuscht waren. Die Parteinahme der USA für die jeweiligen Restaurationspolitiker oder Militärdiktatoren der betroffenen Länder ließ alle vorher mit dem Namen Kennedy verbundenen Erwartungen und Geduld rechtfertigenden Hoffnungen vergehen. Die junge Generation vieler Länder, namentlich die studentische Jugend, fühlte sich enttäuscht und herausgefordert. Eine Situation analog der von 1819 schien wiederzukehren, als Metternich, der Lotse der Heiligen Allianz, alle etab-

lierten Regierungen und Polizeikräfte Europas gegen die fortschrittlichen Studentenschaften Europas und gegen die ihnen als Vorbilder dienenden akademischen Lehrer in Aktion zu setzen suchte. Die studentische Jugend als Träger größter sozialer Erwartungen und zugleich als artikulationsfähigste Schicht zukunftsweisender politischer Programme mußte auf die weltweit spürbaren und wirksamen Schläge der offenbar unaufhaltsamen Welt-Reaktion unter Führung des offiziellen Amerika empfindlich und zugleich unmißverständlich, differenziert und zugleich eingedenk der globalen Zusammenhänge, antworten. Die immer stärker werdenden Bewegungen gegen die Vietnam-Aggression, die in Verbindung damit erhobenen Forderungen nach mehr Emanzipation und Demokratie — in den USA in Form der Bürgerrechtsbewegung, in der Bundesrepublik in Form der Anti-Notstandsgesetzgebungs-Bewegung — haben den Zusammenhang der Weltpolitik und der regionalen innenpolitischen Verhältnisse in einem Maße allgemein bewußt werden lassen, das die Weizsäckersche Formel der „Weltinnenpolitik" in unerwarteter Weise aktualisiert hat.

Vor diesem Hintergrund erst wird die neuartige Berlin-Krise unserer Tage, die umgekehrte Berlin-Krise, so recht verständlich. Die studentische Jugend Westberlins war von Anfang an politisch stark engagiert: 1948 kam es gleichzeitig mit der verwaltungsmäßigen Spaltung der Stadt zur Gründung der Freien Universität, und außer den Verheißungen der Demokratie standen dabei Antifaschismus und Antikommunismus Pate. In den Jahren bis 1958, solange die Hoffnungen auf Wiedervereinigung und Weiterentwicklung von Demokratie und sozialen Fortschritt noch lebendig waren, gab es kaum politische Differenzen zwischen Studentenschaft und Verwaltung; die Zukunft erschien noch als offen. Wiederaufrüstung, Atombewaffnungsbeschluß, steigende autoritäre und restaurative Tendenzen, das Scheitern der Wiedervereinigungs- und Europapolitik Adenauers und Erhards, die Gefährdung der gesamteuropäischen Entspannungs- und Verständigungspolitik durch das Bonner Revisionsprogramm gemäß Hallstein-Doktrin, die Vernachlässigung der Kultur- und Hochschulpolitik sowie die enge Partnerschaft der Bundesregierung mit fast allen sozial reaktionären und undemokratischen Systemen ließen schließlich das Blatt umschlagen: Je größer die Diskrepanz von deklariertem Anspruch und erlebter Wirklichkeit wurde, um so härter wurden die Konfrontationen der Westberliner Studenten mit ihren Obrigkeiten im Hochschulbereich sowie in Gesellschaft und politischem Gemeinwesen (siehe K. Nevermann in Heft 7/1967 dieser Zeitschrift). Viele enttäuschte Studenten kamen aus der Bundesrepublik nach Westberlin, um dort frei vom immer fragwürdiger werdenden Wehrdienstzwang und gemäß den weitgehenden Verheißungen des „Berliner Modells" der FU-Verfassung demokratiegemäßer studieren und hochschulpolitisch praktizieren zu können (oft waren 80—90 Prozent der AStA-Mitglieder Nicht-Berliner). Die Bildung der Großen Koalition in Bonn nahm den fortschrittlichen Studenten die vorletzte halbe Hoffnung: Eine Änderung der Bonner Politik wurde unwahrscheinlicher als je zuvor. Die wachsende objektive Verschlechterung der Wirtschaftslage Westberlins, die vom Konjunkturrückgang und der Finanzkrise der Bundesrepublik in voller Schärfe betroffen ist; die Bevormundung des seit Dezember durch Albertz repräsentierten Senats von seiten der Bundesregierung, die es zum Erliegen der Passierscheinverhandlungen kommen ließ; die Ausweglosigkeit der Bonner Politik insgesamt, die durch permanente Mißverständisse und Querelen mit ihren Verbündeten, durch ewige Rivalitäten in der CDU/CSU, durch die Finanzkalamität und die

Dauerkrise um den „Auftrag der Bundeswehr" sowie immer noch durch Entspannungswidrigkeit gekennzeichnet ist, haben einzeln und zusammen, besonders angesichts des neokolonialistischen weltpolitischen Hintergrundes, der kaum Neues und Gutes zu versprechen vermag, eine bisher nicht erlebte Steigerung der politischen Bewußtheit und Engagiertheit der Jugend hervorgerufen. In noch nie erlebter Weise wird der innere und äußere Status Westberlins theoretisch und praktisch in Frage gestellt, das heißt geprüft und auf Stichhaltigkeit hin untersucht. Die Krise der USA, die in Detroit ihr unverkennbares Mentekel gefunden hat, nachdem Vietnam offenbar keine verändernden Erschütterungen in Amerika auslösen konnte, die Krise der Bundespolitik, die im Bundeswehr-, Notstands- und Finanzdebakel ihre sichtbaren Alarmsignale verkündet hat, haben zur immer klarer herauskristallisierten Alternativbildung im Bewußtsein der Jungen und Fortschrittlichen geführt: entweder Umkehr und radikaler Neubeginn oder Verweigerung der Mitwirkung an solcher Praxis des „Establishments" in Form passiven und sogar spezifizierten aktiven Widerstands. Neue Formen und Programme politischen Wirkens: Republikanischer Club, Kritische Universität, Neue Westberlinpolitik (13 Thesen von Walter Barthel), Öffentlichkeitsarbeit des AStA der FU nach den Ereignissen des 2. Juni gegenüber der Bevölkerung, Kritik und Abwehr der Presse-Übermacht des Hauses Springer, Kampf gegen die 5-Prozent-Klausel, Diskussion von Möglichkeiten effektiver direkter Demokratie als Alternative zur Formierung von Gesellschaft und Hochschule, soziale Emanzipation in aller konkreten Verwirklichung, Veränderung der politischen Verhältnisse, Reduzierung der Polizeidivision Westberlins auf ein mit dem Potsdamer Abkommen und der Demokratie vereinbares Maß, Beseitigung des Mißbrauchs der Justiz und vor allem der Untersuchungshaft als autoritäre Herrschaftsinstrumente (Fall Teufel), im ganzen Demokratisierung von Gesellschaft und Politik Westberlins als Hoffnungszeichen für alle gutwilligen Menschen in der Bundesrepublik und in den USA — all diese Punkte und Aspekte sollen in ihren Zusammenhängen und Gewichtigkeiten ernstgenommen und produktiv in Angriff genommen werden. Es handelt sich nicht um negative Destruktion, das sei allen kurzsichtigen Nörglern und Kritikern gesagt: es handelt sich um einen Protest der Hoffenden und Zukunftsvollen, die sich von der schlimmen Gegenwart sehr zu Recht gekränkt fühlen. Dieser Hintergrund gibt der neuen, der umgekehrten Berlin-Krise Sinn und Raum für positive Lösungen. Mögen alle Verantwortlichen tüchtig und weise genug sein, die Zeichen der Zeit zu erkennen und das gute Angebot der fortschrittlichen Jugend anzunehmen.

Klaus Ehrler, M. A.

„Anschluß Nr. 2"?

Das deutsche Wort „Anschluß" ist auch in fremde Sprachen gedrungen. Ich las es im Werk eines britischen Historikers mitten im englischen Text. Durch den Friedensvertrag von Saint-Germain vom Jahre 1919 hat es einen prägnanten Sinn bekommen. Es bezeichnet seitdem die völkerrechtlich unzulässige Angliederung Österreichs an Deutschland. Ein Beschluß der sozialdemokratisch geführten Wiener Regierung und Volksvertretung vom November 1918 konstituierte zwar die „Republik Deutsch-Österreich" als einen „Bestandteil des Deutschen Reiches", aber dieser Zusammenschluß wurde von den Siegermächten des ersten Weltkriegs untersagt — daher auch die Umbenen-

nung in „Republik Österreich" — und blieb unter dem Namen „Anschluß" verboten. Demzufolge war die Eingliederung Österreichs ins „Großdeutsche Reich", die Hitler im März 1938 militärisch erzwang, völkerrechtlich illegal. Nach dem zweiten Weltkrieg gesellte sich die Sowjetunion zu den Gegnern des „Anschlusses". Ebenfalls dagegen ist seitdem die große Mehrheit der österreichischen Bevölkerung.

Wenn ich das Wort „Anschluß Nr. 2" an die Stelle des Wortes „Wiedervereinigung" setze und durch ein Fragezeichen die Fragwürdigkeit betone, so will ich damit hinweisen auf die Analogie zwischen der Situation der DDR nach dem zweiten und derjenigen Österreichs nach dem ersten Weltkrieg. Nach 1918 schien es nicht zu genügen, daß das Deutsche Reich die sog. „Reichslande" Elsaß und Lothringen an Frankreich, das Land Preußen die Provinzen Posen, Westpreußen und Ostoberschlesien an Polen zurückgab, sondern es wurde im Interesse der Sicherheit aller Weltkriegsgegner Deutschlands auch für untragbar erachtet, daß Deutschland sich im Namen des „Selbstbestimmungsrechts der Völker" um Deutsch-Österreich vergrößerte. Man befürchtete, daß dieser Zuwachs an deutscher Bevölkerung die Gefährlichkeit des deutschen Volkes für seine Nachbarn steigern würde. Diese Sorge konnte in der Epoche der Weimarer Republik zeitweise gegenstandslos scheinen, erwies sich aber während der 30er Jahre als nur allzu begründet und wird seitdem im Ausland als das Hauptmotiv des seit 1955 Österreichs Eigenstaatlichkeit garantierenden Staatsvertrags allgemein für geschichtsreal fundiert und auf nicht abzusehende Dauer berechtigt gehalten.

Österreich machte also 1920, in der Zeit der „Volksabstimmungen" über die Zugehörigkeit von Gebieten mit überwiegend oder teilweise deutscher Bevölkerung zum Deutschen Reich, die große Ausnahme. Obwohl die Doktrin des nationalen Selbstbestimmungsrechts damals auf der Höhe ihrer internationalen Geltung stand, stieß man sich im demokratischen Ausland nicht an der scheinbaren Inkonsequenz. Die Scheinbarkeit oder, besser, Relativität dieser Inkonsequenz liegt darin, daß es neben und (im Konfliktsfall) über dem konsequent zu befolgenden Prinzip der „Völkerselbstbestimmung" das Prinzip des „Völkerselbstschutzes" mit allen seinen Konsequenzen gibt. Wie folgerichtig auch immer die Schlußfolgerungen aus dem einen wie aus dem anderen Prinzip sein mögen, so sind sie doch praktisch nicht immer vereinbar. Im Falle der Unvereinbarkeit ergibt sich eine unvermeidliche Inkonsequenz entweder dem einen — oder aber dem anderen Prinzip zufolge. Anschluß, Zusammenschluß, Verselbständigung spielen sich in einer Umwelt der an Vereinigung oder Trennung unmittelbar beteiligten Partner ab. Die Mehrheitsbeschlüsse innerhalb dieser Umwelt können mit den Mehrheitsbeschlüssen der von ihr Umgebenen kollidieren. So war es im Falle des Wiener Parlamentsbeschlusses vom November 1918 einerseits, der von den Siegervölkern autorisierten Vertragsbestimmung der Friedensschlüsse von Versailles und St.-Germain andererseits. In solchem Dilemma gilt der formalrechtliche Grundsatz „Völkerrecht bricht Volksrecht". Die formal berechtigte Brechung durch ein übergeordnetes Recht könnte allerdings unter Umständen ein sehr großes materiales Unrecht schaffen, dann nämlich, wenn die Sorge, auf die eine internationale Vertragsbestimmung sich gründet, der realen Grundlage entbehrte. Aber in welchen Zeiträumen wird das entschieden? Gerade hierfür ist der österreichische Präzedenzfall äußerst lehrreich. Man hätte zehn Jahre nach Versailles, als noch kaum jemand an eine Machtergreifung der Nationalsozialisten glaubte, allenfalls sagen können, es bestehe kein Grund mehr zu der Sorge,

daß die Gefahr der Aggressivität von seiten des damaligen Deutschen Reiches noch vorhanden sei und daher durch eine Integration Deutsch-Österreichs wachsen müsse. Hätte man daraufhin dem „Anschluß" zugestimmt, so wäre, wie die spätere Entwicklung bewies, die Gefahr noch größer geworden, als sie ohnedies schon wurde. Kam doch aus Österreich nicht nur Hitler, es kamen von dort auch Kaltenbrunner, Seyß-Inquart, Eichmann, von unzähligen anderen zu schweigen. Die Gefahr durch einen Ende der 20er Jahre erlaubten „Anschluß" wäre im Vergleich zu dem 1938 erzwungenen ganz erheblich erhöht worden, vor allem durch die großdeutsche Remilitarisierung, die für die 7 Millionen Österreicher fünf Jahre früher eingesetzt hätte.

Um wieviel größer wäre nun heute der Zuwachs des nationalen Potentials, wenn es nicht 7, sondern 17 Millionen Menschen wären, die hinzukämen! Soweit also nach dem „Anschluß Nr. 2", dem der DDR an die BRD, gefragt wird, gewinnt die Frage nach der potentiellen Gefährlichkeit für die Umwelt noch ein Bedeutendes an Ernst im Vergleich zum Präzedenzfall „Anschluß Nr. 1".

Gab es aber nicht noch einen „Anschluß", der niemandem mehr Kopfzerbrechen macht, den des Saarlandes? Warum nicht seine Durchführung als positivwertigen Präzedenzfall betrachten statt den definitiv abgetanen Anschluß Österreichs als negativwertigen? Hierauf wäre zu antworten: wenn tatsächlich eines schönen geschichtlichen Tages das sowjetische, das polnische, das tschechische Volk sich durch einen Zusammenschluß der heute getrennten deutschen Staaten so wenig bedroht fühlten und zu fühlen brauchten wie das französische Volk durch die Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik, so würden das Prinzip des „Völkerselbstschutzes" und das der „Völkerselbstbestimmung" nicht mehr im Widerstreit sein. Die Mehrheit in den Völkern, die sich zur Zeit für eine noch nicht absehbare geschichtliche Dauer durch den „Anschluß Nr. 2" ebenso bedroht fühlen wie durch den „Anschluß Nr. 1", würde dann einem Zusammenschluß zustimmen, für den der Name „Anschluß" ein unpassendes Wort wäre. Denn diese Vokabel ist als Fremdwort in nichtdeutsche Sprachen gerade deswegen eingegangen, weil die Gefährlichkeit darin mitschwingt. Daher spricht man auch mit Recht bezüglich der als gefahrlos anerkannten Integration des Saarlandes nicht von „Anschluß".

Hieraus ergibt sich eine wichtige Folgerung für die Diskussion über eine Verzichterklärung. Selbst wenn heute von seiten der Bundesrepublik ein Rechtsverzicht auf den „Anschluß Nr. 2" in aller Form ausgesprochen würde, bliebe es sämtlichen Völkern, denen gegenüber eine solche Erklärung abgegeben würde, rechtlich unbenommen, in einer freilich fernen Zukunft freiwillig auf einen solchen Verzicht — zu verzichten. Diese Möglichkeit, die der Gestattung des Zusammenschlusses gleichkäme, kann niemand ausschließen. Ob solch ein zur Zeit unvorhersehbarer Tag gleichbedeutend mit dem Sankt-Nimmerleins-Tag ist, das hängt hauptsächlich vom deutschen Volk ab, genauer: von der Richtung seiner nationalen Selbsterziehung bis zum Eintreten einer günstigen internationalen Konstellation.

Prof. Dr. Rudolf Schottlaender

Walther Müller-Jentsch, London

Der Staat als Planungsagentur

Zum Verhältnis von Staat und Wirtschaft im Kapitalismus

Planung und zentrale Organisation der Wirtschaft war seit Saint-Simon bis etwa 1930 eine exklusive Forderung der Sozialisten. Erst als die „Anarchie der Produktion" in die große Depression mündete, begannen auch bürgerliche Ökonomen und Wirtschaftspolitiker den Gedanken wirtschaftlicher Planung zu akzeptieren.

Vor dem Zweiten Weltkrieg gab es drei Industriestaaten, in denen zentrale wirtschaftliche Planung praktiziert wurde: im kommunistischen Rußland, im faschistischen Deutschland und im liberalen Amerika (Planung im strengen Sinne nur in den ersten beiden). Die formale Übereinstimmung soll allerdings nicht die Abgründe verdecken, die zwischen den drei Planungssystemen klafften. In der Sowjetunion war die Planung Resultat politischer und sozialer Revolution, die den privaten Besitz an Produktionsmitteln in den des Staates transformiert hatte. In Deutschland wurde sie nach einem politischen Umsturz eingeführt, der Verfügungsrecht und Autorität privater Unternehmer eher stärkte als erschütterte. In den Vereinigten Staaten schließlich wurde sie von einer demokratisch gewählten Regierung gegen den Widerstand der Unternehmer zögernd ausprobiert. Während Stalins Fünf-Jahres-Pläne auf eine forcierte Industrialisierung seines Landes abzielten, waren Hitlers Vier-Jahres-Pläne auf Projekte zur Arbeitsbeschaffung und auf die Produktion von Kriegsmaterial abgestellt, um die hochentwickelte, jedoch der Absatzmärkte ermangelnde Industrie seines Landes zu beschäftigen. Roosevelts Administration war an langfristigen Plänen kaum interessiert, ihr ging es allein um die Überwindung der wirtschaftlichen Depression mit ihren Arbeitslosenheeren.

Eine Dekade später wurde in anderen acht osteuropäischen Ländern, unter ihnen das östliche Deutschland, als Folge politischer Umstürze und sozialer Revolutionen zentrale Wirtschaftsplanung nach dem sowjetrussischen Modell eingeführt. Im westlichen Teil Deutschlands hingegen erfuhr das freie Spiel der Marktkräfte seine blendende Restauration. Dies machte seine Apologeten blind für die Tatsache, daß die Idee zentraler Planung in anderen kapitalistischen Staaten — vor allem in der Rekonstruktionsperiode nach dem Kriege — akzeptiert und in wachsendem Maße praktiziert wurde. Deren Erfahrungen scheint die Bundesregierung nun, unter dem Druck einer wirtschaftlichen Rezession, nachzuholen. Gunnar Myrdals Bemerkung, daß keine Entwicklung ungeplanter verlaufen sei als das graduelle Auftauchen und die zunehmende Bedeutung der Planng in westlichen Ländern [1]), findet hier abermals ihre Rechtfertigung.

Im folgenden sollen einige grobe Linien dieser ungeplanten Entwicklung zur Planung im Kapitalismus nachgezeichnet werden. Ausgangspunkt ist dabei die klassisch-liberale Theorie der Marktwirtschaft.

---

1) Vgl. Gunnar Myrdal, Beyond the Welfare State. London (University Paperbacks) 1965, S. 12

Dr. Peter Römer

Die vier Sicherstellungsgesetze in rechtlicher und politischer Sicht (I)

I

Die spärliche wissenschaftliche Literatur zur Notstandsgesetzgebung [1]) hat sich hauptsächlich mit der rechtlichen und politischen Problematik des Notstandsverfassungsrechts beschäftigt. Von den bereits erlassenen sogenannten einfachen Notstandsgesetzen sind die vier Sicherstellungsgesetze in besonders geringem Maße zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht worden. Vor allem die staatsrechtliche Diskussion ist, kaum daß sie, längst überfällig, „doch noch zögernd in Gang gekommen" war [2]), bald wieder eingeschlafen [3]). Die nachfolgenden Bemerkungen haben den Zweck, darauf aufmerksam zu machen, daß die Vereinbarkeit der Sicherstellungsgesetze mit dem Grundgesetz rechtliche

---

1) Vgl. Ramm, Notstand und Arbeitsrecht, „Arbeit und Recht" 1967, S. 33.

2) Ridder-Stein, Verfassungsrechtliche Bedenken zu den „einfachen Notstandsgesetzen". Entgegnung auf den Rezensionsaufsatz von H.-U. Evers in „Juristenzeitung" 64, S. 697 ff., „Juristenzeitung" 66, S. 299, 1. Sp.

3) Die wichtigeren rechtswissenschaftlichen Untersuchungen sind — außer dem in Anmerkung 2 genannten Aufsatz — das Memorandum, „Der permanente Notstand", im Auftrage der Vereinigung deutscher Wissenschaftler zusammengestellt von Ridder und Stein, 3. Auflage Göttingen 1964, Schriften der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler e. V. Heft 2 sowie die Auseinandersetzung mit diesem Memorandum von Evers in „Juristenzeitung" 64, S. 697 ff., Verfassungsrechtliche Bemerkungen zu den Entwürfen der „Einfachen Notstandsgesetze"; vgl. auch Evers, Rechtsprobleme des äußeren Notstandes, Gutachten im Auftrage des Bundesvorstandes des DGB, S. 51 ff., in: Material zur Notstandsfrage, hrsg. vom DGB-Bundesvorstand, sowie Ridder, Notstand '66, Köln 1966; ders., Wonniger Notstand, „Frankfurter Hefte" 1964, S. 73 ff. Bernhardt, Bettermann und Revermann haben sich beiläufig mit der Verfassungsmäßigkeit der Sicherstellungsgesetze befaßt und sie als verfassungswidrig bezeichnet; vgl. Bernhardt, Antrittsvorlesung, abgedruckt in FAZ Nr. 44 vom 22. 2. 1966, S. 9; Bettermann, Die Notstandsverfassung der Bundesregierung, S. 190 ff., Anm. 77 (S. 298), in: Der Staatsnotstand, hrsg. von Ernst Fraenkel; Revermann, Notstandsgesetze, Rettung oder Gefährdung der Demokratie? Köln 1966, S. 92 ff.; eine eingehende zustimmende Besprechung des Memorandums gibt Hannover, Der permanente Notstand, „Blätter" 1963, S. 951 ff.; die Erwiderung von Vulpius, Oberregierungsrat im Bundesministerium des Inneren, auf das Memorandum ist zu knapp im Umfang und zu allgemein und „oberflächlich" (Evers „Juristenzeitung" 1964, S. 697 r. Sp., vgl. auch die Kritik an dieser Erwiderung von Rheinfelder, Zur Notstandsdiskussion, „Blätter" 1963, S. 972, und Seifert, Gefahr im Verzuge. Zur Problematik der Notstandsgesetzgebung, 4. Aufl., Sammlung „res novae" Bd. 18, S. 80) in der Begründung, als daß sie eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Ansichten von Ridder/Stein sein könnte, vgl. Vulpius, Rechtsfragen der Notstandsgesetzgebung. Antwort auf die Schrift „Der permanente Notstand" in: „Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung" vom 15. November 1963, Nr. 203; nur kurze, die Probleme nicht erschöpfende, rechtliche Anmerkungen sind in dem Aufsatz von R. Schäfer, Eine notwendige Vorsorge. Die Sicherstellungsgesetze für Wirtschaft, Ernährung, Verkehr und Wasser, „Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung" 1965, S. 1211, enthalten. Ausführlichere verfassungsrechtliche Ausführungen enthält der Kommentar zum Ernährungssicherstellungsgesetz von von Welck, Ministerialrat im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der indes die Gegenmeinungen nicht hinreichend würdigt und weder den Aufsatz von Evers noch das Memorandum selbst auch nur zitiert, somit also auf eine wissenschaftliche Bearbeitung der angeschnittenen Fragen verzichtend, vgl. von Welck, Ernährungssicherstellungsgesetz, Kommentar unter Mitwirkung von Franz Krattenmacher, Berlin und Frankfurt 1966; das gilt auch von Ebisch, Wirtschaftssicherstellungsgesetz, Kommentar, Frankfurt/M. 1965. Die Erläuterungen von Hasselbergs zum Wirtschaftssicherstellungsgesetz in: Das Deutsche Bundesrecht, behandeln verfassungsrechtliche Fragen nicht. Die verfassungsrechtlichen Haupteinwände sind ferner von Minister Hemsath namens der Hessischen Landesregierung in der 286. Sitzung des Bundesrates vom 16. Juli 1965 vorgetragen worden, abgedruckt in: „Gewerkschaftliche Monatshefte" 1965, S. 554 ff. Soweit Holz und Neuhöffer in: Griff nach der Diktatur? Texte, Kommentare, Stellungnahmen zur geplanten Notstandsgesetzgebung, Stimmen zur Zeit 4, zu verfassungsrechtlichen Fragen Stellung nehmen, zitieren sie hauptsächlich das Memorandum von Ridder-Stein. — Der Aufsatz von Klein, Überlegungen zur Verfassungsmäßigkeit der „einfachen" Notstandsgesetze. „Der Betriebsberater" 1967, S. 297 ff, konnte leider nicht mehr berücksichtigt werden. Seitens der Parteien wird zum Teil die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze ebenfalls angezweifelt. In einer Erklärung des FDP-Abgeordneten Dorn, „Frankfurter Rundschau" Nr. 23 vom 27. 1. 1967, S. 1 und 2 erwägt die FDP, die Sicherstellungsgesetze mit einer Verfassungsklage anzugreifen; die SPD befürwortet ebenfalls eine Revision der Gesetze, allerdings nur auf politischem Wege, nicht mit Hilfe einer Verfassungsklage, vgl. „Frankfurter Rundschau" Nr. 24 vom 28. 1. 1967, S. 5. Nach einer Erklärung von Staatssekretär Ernst vom 10. März 1967 hat das Kabinett in seiner Sitzung über das Notstandsverfassungsgesetz keine Beschlüsse über die einfachen Notstandsgesetze gefaßt. Jedoch sollen diese Gesetze überprüft und sowohl der neuen Gestalt der Notstandsverfassung als auch der finanziellen Lage des Bundes angepaßt werden. Die Sicherstellungsgesetze sollen „überprüft" werden, insbesondere soll das Parlament eingeschaltet werden; in welcher Form dies geschehen soll, wurde im einzelnen nicht dargelegt; vgl. „Süddeutsche Zeitung" vom 11. März 1967.

Probleme aufwirft, die noch der eingehenden staatsrechtlichen Erörterung bedürfen. Auf einige arbeitsrechtliche, wirtschaftliche und politische Aspekte der Sicherstellungsgesetze soll anschließend hingewiesen werden.

Ausgegangen wird im Folgenden von dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz (WSG), da die übrigen Sicherstellungsgesetze — mit Ausnahme des Wassersicherstellungsgesetzes — entsprechend formuliert worden sind und nur gesetzestechnische Aufsplitterungen einer in den Grundzügen einheitlichen Regelung sind, deren Ziel es ist, Rechtsgrundlagen für die „umfassende Regelung aller Wirtschaftsvorgänge von der Gewinnung des Rohstoffes bis zur Zuweisung der Fertigerzeugnisse an den Endverbraucher zu schaffen" [4]). Auf abweichende Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen wird besonders hingewiesen.

II

Bevor die Normen des WSG auf ihre Übereinstimmung mit denen des Grundgesetzes überprüft werden können, ist es erforderlich, sie auszulegen, um ihre rechtliche Bedeutung klarzustellen.

1) Nach § 1 WSG können durch Rechtsverordnungen Vorschriften erlassen werden, „um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung erforderliche Versorgung mit Gütern und Leistungen sicherzustellen". Der Inhalt der Rechtsverordnungen ist in den nachfolgenden 10 Punkten des § 1 Abs. 1 WSG und — soweit sie Bank- und Börsengeschäfte betreffen in § 1 Abs. 2 WSG — aufgeführt. Evers bemerkt zutreffend, die Sicherstellungsgesetze ließen nicht erkennen, daß der Gesetzgeber eine wesentliche Aufgabe auf den behandelten Sachgebieten übersehen hätte [5]). Der Gesetzgeber hat sein Ziel, die umfassende Lenkung aller Wirtschaftsvorgänge zu ermöglichen, erreicht und in einer detaillierten, kasuistischen Aufzählung alle Bereiche der gewerblichen Wirtschaft und des Bank- und Börsenwesens erfaßt; entsprechendes gilt für das Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft und des Verkehrs [6]).

2) § 1 WSG nimmt innerhalb des Normensystems des WSG eine zentrale Stellung ein. Er bestimmt den Inhalt und den wesentlichen Zweck der erteilten Ermächtigung; zahlreiche Vorschriften des WSG nehmen auf ihn Bezug [7]). Bereits in seinen ersten Worten, die den Zweck, auf den alle Rechtsverordnungen nach dem WSG auszurichten sind, angeben, ist das Gesetz auslegungsbedürftig, da der Begriff „Zwecke der Verteidigung" unklar ist.

Bezeichnet man mit dem allgemeinen Sprachgebrauch Verteidigung als diejenige Handlung, die erforderlich ist, einen gegenwärtigen Angriff abzuwehren [8]), so

---

4) Begründung S. 9 (zu § 1) zum Entwurf des WSG Bundestags-Drucksache IV 892; vgl. Begründung S. 13 (zu § 1) zum Entwurf des VSG Bundestags-Drucksache IV 894: „Die Ermächtigungen . . . sollen es ermöglichen, lenkend, ordnend und gestaltend auf die Verkehrsinfrastruktur einzuwirken"; Begründung S. 10 (zu § 1) zum Entwurf ESG Bundestags-Drucksache IV 893: Die Ermächtigungen dienen, „der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die umfassende Lenkung aller Wirtschaftsvorgänge von der Gewinnung der Erzeugnisse bis zur Zuteilung an die Endverbraucher".

5) Evers, Gutachten S. 52, 53.

6) Vgl. Memorandum S. 21; Bernhardt, Antrittsvorlesung, a.a.O., S. 10, der von dem „grotesken Perfektionismus" der Gesetze spricht; er vergleicht sie mit einem selbstgefertigten Panzer, „der zwar einen gewissen Schutz gewährt, aber die geistige und körperliche Beweglichkeit nachhaltig lähmt". Zu den wirtschaftlichen Folgen vgl. auch Holz-Neuhöffer, a.a.O., S. 68 ff.; Revermann, a.a.O., S. 91 ff.; Ridder, Notstand '66, S. 11; Holz, Die wirtschaftlichen Aspekte der Notstandsgesetzgebung, „Blätter" 1965, 315 ff.; Reichel, A—R Blattei, Notstandsgesetzgebung VI; zur sozialen und politischen Funktion der Sicherstellungsgesetze und zu ihrem ideologischen Rahmen vgl. Ridder, Notstand '66, S. 16 ff. Hofmann, Notstandsplanung — Wirtschaft — Arbeitnehmerschaft, „Blätter" 1967, 47 ff.; Holz-Neuhöffer, a.a.O., S. 29.

7) §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 19.

8) Vgl. Scheuner in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Bd., Berlin 1961, Stichwort: Kollektive Selbstverteidigung, vgl. auch § 53 StGB.

Wir sind in großer Not

Die von der Bundesregierung energisch betriebenen Notstandspläne haben verstärkte Aufklärung und intensiven Widerstand auch der „Kampagne für Abrüstung" herausgefordert, was dazu führte, daß bei der Kampagne jetzt der finanzielle Notstand ausgebrochen ist. Wir haben zwar mit großer Befriedigung feststellen können, daß die Stellungnahmen, Diskussionen und Demonstrationen der oppositionellen Gruppen außerhalb des Parlaments die parlamentarische Diskussion der Notstandsgesetz-Regierungsvorlage weitreichend beeinflußt haben, aber wir wissen auch, daß der Kampf gegen diese Gesetze jetzt erst richtig beginnt. Immerhin zeigt die Tatsache, daß der Bundesinnenminister bereits bei der Begründung seines Entwurfes einzelne Notstandsregelungen selbst in Frage stellte, daß die Regierung gegenüber einem gesteigerten Widerstand operieren muß. Wir können auch registrieren, daß der Prozentsatz der Notstandsgegner in dem Maße zunimmt, wie die Aufklärung über diese Gesetze weite Kreise erreicht, doch wir müssen schon jetzt erkennen, wie schnell unsere finanziellen Möglichkeiten erschöpft sind, wenn die Kampagne alle ihre politischen und organisatorischen Möglichkeiten entfaltet.

Heute, Anfang Juli, wo wir diesen Text schreiben, müssen wir feststellen, daß die Kampagne in den Wochen nach Ostern rund DM 77 000,– in den Kampf gegen die Notstandsgesetze investiert hat. Da bisher „erst" DM 51 000,– an Spenden eingenommen wurden, stehen wir vor einem Schuldenberg von DM 26 000,–. Mit dieser Schuldenlast – wenn wir sie nicht schnellstens überwinden werden – sind uns die Hände auf Monate hinaus gebunden, und die Kampagne müßte tatenlos zusehen, wenn die Regierung im Herbst in die zweite Runde ihrer Notstandsplanungen geht.

Aber auch auf anderen Gebieten muß unsere Aktion weitergehen. Tag für Tag fallen amerikanische Bomben in Vietnam, und es gilt, durch Aufklärung und Protest die öffentliche Meinung immer intensiver für Frieden und Unabhängigkeit für Vietnam zu engagieren. Auch die Vorschläge der Kampagne für eine Entkrampfung der Verhältnisse in Mitteleuropa, für Entspannung, Abrüstung und Kooperation der Völker müssen immer wieder zur Diskussion gestellt werden. Außerdem will die Kampagne im Herbst dieses Jahres die nach der Erschießung von Benno Ohnesorg aufgestellte Forderung nach Beseitigung der marktbeherrschenden Position des Springer-Konzerns in ihr Arbeitsprogramm aufnehmen. Die Springer-Presse, die praktisch den Berliner Zeitungsmarkt beherrscht (und etwa ein Drittel der Gesamtauflage aller Tageszeitungen in der Bundesrepublik herausbringt), muß wegen ihrer jahrelangen, einseitigen und aufputschenden Berichterstattung über oppositionelle Äußerungen dafür mitverantwortlich gemacht werden, daß die Reaktion auf demokratische Willenskundgebungen schließlich bis zum offenen Polizeiterror und zur Erschießung eines Demonstranten führte.

Es ist einleuchtend, daß man an diesen Aufgabenbereich nicht mit einem „Schuldenberg" herangehen kann. Bitte helfen Sie uns, die Kampagne für die Verwirklichung dieses Programms finanziell wieder flottzumachen. Gestatten Sie sich mit freigiebiger Hand einen Griff in Ihre Geldbörse und überweisen Sie uns einen Fördererbetrag. Unsere Konten: Kampagne für Abrüstung, 605 Offenbach, Postscheckkonto PSA Frankfurt Nr. 6255, Girokonto bei der Bank für Gemeinwirtschaft, Offenbach, Konto Nr. 740 633.

Vielen Dank!

Kampagne für Abrüstung-Ostermarsch der Atomwaffengegner

kann die Verteidigung keine weiteren Zwecke haben. Als substantiviertes Verb enthält der Begriff der „Verteidigung" bereits den einzigen Zweck, auf den Verteidigung als zwecktätiges, menschliches Handeln final gerichtet ist, nämlich die Abwehr eines Angriffs, als Begriffsmerkmal. Werden andere Zwecke als die Abwehr einer Gefahr verfolgt, etwa im Sinne einer Präventivverteidigung, die einem bloß möglichen, aber nicht gegenwärtigen [9]) Angriff zuvorkommen will, so liegt keine Verteidigung mehr vor, sondern ein Angriff, der, wenn er sich gegen einen anderen Staat richtet, gemäß Art. 26 GG verboten ist. Eine solche Interpretation der „Zwecke der Verteidigung" scheidet somit aus. Sollen nicht jegliche begrifflichen Grenzen aufgelöst werden, und wird deshalb an der Definition der Verteidigung als der Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs festgehalten, so bleibt unklar, was der Gesetzgeber im § 1 WSG unter „Zwecken" der Verteidigung verstanden wissen will, und warum er nicht formuliert hat: um die für die Verteidigung erforderliche Versorgung mit ... sicherzustellen. Die Überschrift des ersten Abschnitts in der von „Verteidigungszwecken" die Rede ist, gibt ebenfalls keinen weiteren Aufschluß, denn unter Verteidigungszwecken ist nichts anderes als unter den „Zwecken der Verteidigung" zu verstehen. Auch eine Fassung, in der nur von d e m Zweck der Verteidigung gesprochen würde, wäre sprachlich eindeutig, denn mit dieser Formulierung würde nur noch einmal betont, daß ausschließlich für die Verteidigung die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen getroffen werden dürfen.

Unter „Zwecken der Verteidigung" kann der Gesetzgeber möglicherweise nicht an weitere Zwecke von der Verteidigung — die es nicht gibt — gedacht haben, sondern an die Zwecke für die Verteidigung; grammatikalisch wäre dann ein genitivus objectivus gegeben. Es gibt zahlreiche Handlungen, die den Zweck haben, der Verteidigung zu dienen, die also für eine gegenwärtige oder zukünftige Verteidigung vorgenommen werden; diese Handlungen haben als ihren Endzweck die Verteidigung, sind mithin nichts anderes als die Mittel, mit Hilfe derer die Verteidigung vorgenommen wird oder werden soll. An diese Verteidigungsmittel hat der Gesetzgeber wohl gedacht, als er § 1 WSG formulierte [10]). Das WSG vom 22. 12. 1956 (BGBl I, S. 785) sprach denn auch zutreffend von der „Erfüllung von Verteidigungsaufgaben", § 1 Abs. 1. Es liegt offenbar eine Verwechslung der Begriffe Zweck und Mittel vor. Dies ergibt auch die Entstehungsgeschichte der Gesetze, wobei die Begründung zum Ernährungsicherstellungsgesetz (ESG) besonders klar ist; danach sind für Zwecke der Verteidigung diejenigen Maßnahmen bestimmt, „die unter den besonderen Verhältnissen eines Verteidigungsfalles erforderlich sind oder der Vorbereitung dazu dienen" [11]). Zutreffend hätte der Gesetzgeber also formulieren müssen: Um die als Mittel der Verteidigung erforderliche Versorgung ... sicherzustellen, oder einfacher: um die für die Verteidigung erforderliche Versorgung sicherzustellen.

Als Mittel der Verteidigung sieht der Gesetzgeber nicht nur an, was dem Bedarf der Streitkräfte dient, vielmehr dient auch der Bedarf der Zivilbevölkerung „Zwecken der Verteidigung"; dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des

9) Ob der Begriff „gegenwärtiger Angriff" auch den unmittelbar drohenden Angriff mit umfaßt, kann im vorliegenden Zusammenhang unerörtert bleiben, denn nach allgemeinem Sprachgebrauch ist Angriff jedenfalls kein bloß mögliches, zukünftiges Ereignis.

10) Der Begriff „Zwecke der Verteidigung" wird auch in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Bundesleistungsgesetzes verwandt. Eine nähere Begriffsbestimmung ist weder dem Bundesleistungsgesetz noch den maßgeblichen Kommentaren dazu zu entnehmen; vgl. Bauch-Danckelmann-Kerst-Dimpler, Bundesleistungsgesetz, 2. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1965, § 1, Anm. 3; Schmidt-Pabst, Bundesleistungsgesetz, Berlin, Frankfurt/M. 1965, § 1 Anm. 5; Oesterreicher, Bundesleistungsgesetz, München und Berlin 1957, § 1 Nr. 2.

11) Begründung S. 10 zum Entwurf des ESG, Bundestags-Drucksache IV 893, vgl. Begründung S. 8 zum Entwurf des WSG, Bundestags-Drucksache IV 892: Ziel des WSG sei es, „gerade auch zum Zweck der Herstellung und Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft" die Versorgung „mit Gütern und Leistungen der gewerblichen Wirtschaft und mit dem notwendigen Kapital" zu sichern.

§ 1 WSG, denn als Zwecke der Verteidigung werden „insbesondere" die Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte bezeichnet. Die Zivilbevölkerung wird hier sogar vor den Streitkräften als Verteidigungsträger genannt! Der Gesetzgeber war hier realistisch genug, von einem Kriegsbild auszugehen, nach dem die Zivilbevölkerung den Großteil der Kriegslasten wird tragen müssen [12]).

3) Die Frage, wann die im § 1 der Sicherstellungsgesetze vorgesehenen Rechtsverordnungen erlassen werden dürfen, insbesondere, ob der Verteidigungsfall oder ein sonstiger Spannungszustand gegeben sein muß, ist im Gesetz nicht unmittelbar geregelt. § 1 WSG ist so allgemein gefaßt, daß er seinem Wortlaut nach auch die Herstellung der Verteidigungsbereitschaft mit einschließt. Die Entstehungsgeschichte zeigt, daß auch die Herstellung der Verteidigungsbereitschaft als Zweck der Verteidigung anzusehen ist [13]). § 2 Abs. 2 WSG bestimmt, daß im Rahmen der Vorbereitung auf einen Verteidigungsfall — also in normalen Friedenszeiten — Rechtsverordnungen nach § 1 WSG nur erlassen werden dürfen, soweit sie: 1) Vorschriften über die Herstellung, die Zuteilung, die Lieferung oder den Bezug einzelner Waren der gewerblichen Wirtschaft oder über Werkleistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zum Zweck der Instandsetzung zum Gegenstand haben und 2) die bevorzugte Bedarfsdeckung öffentlicher Auftraggeber zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft bezwekken. Daraus ist der Umkehrschluß zu ziehen, daß grundsätzlich, also ohne die Einschränkung, die sich aus § 2 Abs. 2 WSG ergibt, Rechtsverordnungen nach § 1 WSG auch in Zeiten erlassen werden dürfen, in denen keine äußere Gefahr droht. Sollten die Rechtsverordnungen nach § 1 WSG erst dann erlassen werden dürfen, wenn der Verteidigungsfall bereits eingetreten ist oder droht, so wäre die Vorschrift des § 2 Abs. 2 WSG überflüssig. Auch die Entstehungsgeschichte des § 2 Abs. 2 WSG beweist, daß die Vorschrift eingeführt worden ist, um die Anwendung des § 1 auf eine „krisenähnliche Situation" zu beschränken. Nach dem Bericht des Berichterstatters des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß) [14]) hat der Ausschuß der Vorschrift des § 2 Abs. 2 WSG besondere Bedeutung zugemessen, da er klarstellt, daß von den übrigen Ermächtigungen des § 1 nicht vor Eintritt einer „krisenhaften" Situation Gebrauch gemacht werden dürfe.

Von Welck vertritt demgegenüber die Auffassung [15]), der Begriff „für Zwecke der Verteidigung" diene dazu, die in § 1 ESG vorgesehenen Maßnahmen in normalen Friedenszeiten auszuschließen; gegenüber dem Begriff „Erfüllung von Verteidigungsaufgaben" sei der Begriff „Zwecke der Verteidigung" der konkretere, allerdings sei die Eröffnung von Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik nicht Voraussetzung zum Erlaß der Rechtsverordnungen, vielmehr genüge es, daß zum Beispiel ernste außenpolitische Spannungen bestünden.

Der Wortlaut des Begriffs „Zwecke der Verteidigung" ist, wie ausgeführt, unklar; er legt auch die von Welck vorgenommene Ausführung nicht nahe; wie sich aus dem Umkehrschluß aus § 2 Abs. 2 WSG ergibt, umfassen die Zwecke der Verteidigung auch die Herstellung der Verteidigungsbereitschaft. Es ist aber nicht anzunehmen, daß dem Begriff „Zwecke der Verteidigung" in dem ESG eine andere Bedeutung zukommt als im WSG. Dies um so weniger, als der Wirt-

12) Vgl. auch Benda, Die Notstandsverfassung, Geschichte und Staat, Bd. 113, 3. Aufl., München und Wien 1966, S. 105: der Begriff der Verteidigung sei heute umfassend zu verstehen, er umfasse auch alle Tätigkeiten im nichtöffentlichen Bereich, die der Versorgung der Zivilbevölkerung oder der Herstellung und Aufechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienten.
13) Vgl. Anm. 11 und 12.
14) Vgl. Bundestags-Drucksache IV 3416, S. 2.
15) Anm. 6 zu § 1 ESG.

schaftsausschuß, als er die Einschränkung des § 2 Abs. 2 WSG beschloß, den übrigen Ausschüssen davon Mitteilung machte und die Aufnahme entsprechender einschränkender Bestimmungen in die übrigen Sicherstellungsgesetze anregte [16]). Dieser Anregung sind die übrigen Ausschüsse nicht gefolgt. Daraus ist zu schließen, daß sie, im Gegensatz zum Wirtschaftsausschuß, alle Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen bereits als gegeben ansehen, wenn die Rechtsverordnungen der Herstellung der Verteidigungsbereitschaft dienen.

Schäfer, der Notstandsexperte der SPD, vertritt die Ansicht, die Sicherstellungsgesetze enthielten die Bestimmung, „daß die nur im großen umschriebenen Maßnahmen und Verpflichtungen im einzelnen durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung und des zuständigen Bundesministers konkretisiert werden", wenn die in § 5 Abs. 2 Ziff. 1—3 WSG genannten Voraussetzungen vorlägen [17]); mit diesen Bestimmungen werde die Bundesregierung in die Lage versetzt, ihrerseits durch den Feststellungsbeschluß Vollmachten zu bekommen, mit denen das Verhältnis des Bürgers zum Staat verändert werden könne. Diese Auslegung der Sicherstellungsgesetze beruht auf einem offensichtlichen Mißverständnis. Wie § 5 Abs. 2 eindeutig besagt, geht in den dort aufgezählten Fällen die Rechtsverordnungsbefugnis von der Bundesregierung auf den jeweils zuständigen Bundesminister über. Die im § 5 Abs. 2 unter Ziff. 1—3 genannten Voraussetzungen regeln also nur, wer die Rechtsverordnungen erläßt [18]); über die Frage, wann der Bundesregierung die Rechtsverordnungsbefugnis zusteht, wird im § 5 Abs. 2 Ziff. 1—3 WSG nichts ausgesagt. Sie kann von ihren Ermächtigungen bereits in einem sehr viel früheren Stadium und in normalen Friedenszeiten Gebrauch machen.

§ 2 Abs. 2 WSG bezeichnet jedoch nur negativ, wann Verordnungen nach § 1 WSG nicht erlassen werden dürfen, nämlich im Rahmen der Vorbereitung auf den Verteidigungsfall. Wann sie erlassen werden dürfen, wird durch § 2 Abs. 2 WSG gerade in Zweifel gestellt, weil durch die Einschränkung der allgemein gehaltenen Norm des § 1 WSG nur gesagt wird, daß Rechtsverordnungen, von den in § 2 Abs. 2 WSG statuierten Ausnahmen abgesehen, im Rahmen der Vorbereitung auf den Verteidigungsfall nicht erlassen werden dürfen. Nach Einfügung dieser Bestimmung hätte die Notwendigkeit bestanden, festzulegen, wann, wenn nicht bereits zur Vorbereitung des Verteidigungsfalles, die Rechtsverordnungen für Zwecke der Verteidigung erlassen werden dürften. Es hätte also einer ausdrücklichen Definition dessen bedurft, was unter der „krisenhaften Situation", von der der Wirtschaftsausschuß ausgegangen ist, zu verstehen sei.

Rechtsverordnungen nach § 1 WSG dürfen jedenfalls dann erlassen werden, wenn die im § 5 Abs. 2 Ziff. 1—3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 2 WSG, denn in den genannten Fällen werden die Rechtsverordnungen nicht, wie in § 5 Abs. 1 S. 1 WSG als Regelfall vorgesehen, von der Bundesregierung, sondern von dem Bundesminister für Wirtschaft erlassen. Aus § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 WSG ergibt sich somit, daß die Bundesregierung Rechtsverordnungen nach § 1 WSG auch dann erlassen darf, wenn die in § 5 Abs. 2 Ziff. 1—3 genannten Krisensituationen nicht vorliegen. Verordnungen nach 1 WSG dürfen also in einer Situation erlassen werden, die

16) Vgl. Bericht des Berichterstatters des Wirtschaftsausschusses, Bundestags-Drucksache IV 3416, S. 2.
17) Die Notstandsgesetze. Demokratische Existenz heute. Bd. 15. Köln und Opladen 1966, S. 15; ähnlich auch Seifert, a.a.O., S. 94: „Da die Anwendung der sog. einfachen Notstandsgesetze nicht an die Feststellung des Notstandsfalles oder des Verteidigungsfalles gebunden, sondern bereits möglich ist, wenn die Bundesregierung feststellt, daß Maßnahmen ‚den Umständen nach dringend erforderlich sind' ", und Kienast, Notstandsverfassung und Grundgesetz III, „Das Argument", Heft 30, S. 159 ff.
18) Vgl. auch von Welck, § 1 ESG, Anm. 8, § 7, Anm. 6; Evers, „Juristenzeitung" 1964, S. 701, Anm. 50; Memorandum S. 20, Anm. 12.

irgendwie „krisenhaft" ist; wann eine solche Situation gegeben ist, läßt sich aus dem Inhalt und der Entstehungsgeschichte des WSG nicht entnehmen [19]).

Fest steht nur, daß sie noch nicht gegeben ist, wenn der Verteidigungsfall nur vorzubereiten ist, daß sie aber jedenfalls gegeben ist, wenn die in § 5 Abs. 2 WSG genannten Voraussetzungen vorliegen. Mehr läßt sich über die „krisenhafte Situation" nicht aussagen.

Einer Auslegung bedarf in diesem Zusammenhang noch § 5 Abs. 2 Ziff. 3 WSG, wonach Rechtsverordnungen nach § 1 WSG vom Bundesminister für Wirtschaft erlassen werden, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, daß dies zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft notwendig ist. Diese Bestimmung läßt den Schluß zu, es käme nur auf die Feststellungserklärung der Bundesregierung an. Nach § 5 Abs. 2 Ziff. 3, 2. Halbsatz WSG hat die Bundesregierung die Feststellung indes aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen. Daraus ergibt sich, daß die Voraussetzungen objektiv — und nicht nur nach Ansicht der Bundesregierung — vorliegen müssen, wenn die Bundesregierung den Feststellungsbescheid trifft, denn es wäre widersinnig, wenn die Bundesregierung eine Feststellung treffen könnte, die sie nach dem Gesetz sofort wieder aufheben müßte. Allerdings hätte das Gesetz diese Voraussetzungen für den Erlaß des Feststellungsbecheids klarer zum Ausdruck bringen sollen.

Der Begriff „Verteidigung" bezieht sich im WSG, wie in Art. 17 a, 73 Abs. 1 und 87 b GG [20]), nur auf Maßnahmen, die bei einem militärischen Angriff auf die Bundesrepublik erforderlich sind; innere Aufstände, Streiks usw., können keinesfalls als tatbestandsmäßige Voraussetzungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen angesehen werden [21]).

4) Als weitere Voraussetzung für den Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 WSG fordert § 2 Abs. 1 Ziff. 1 WSG, daß eine Gefährdung der Versorgung behoben oder verhindert werden solle.

Eine Gefährdung der Versorgung liegt bereits vor, wenn die Möglichkeit künftiger Versorgungsschwierigkeiten besteht; es bedarf nicht der Gewißheit oder auch nur der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Versorgungskrise, damit der Tatbestand der Gefährdung erfüllt ist. Wenn es deshalb nach dem Gesetzestext ausreicht, eine Gefährdung solle verhindert werden, die Möglichkeit einer Krise also noch gar nicht gegeben, sondern selbst wieder nur möglich zu sein braucht, somit nur eine „mögliche Möglichkeit" darstellt, so ergibt sich, daß in dieser tatbestandsmäßigen Voraussetzung eine wirkliche Beschränkung des Verordnungsrechts nicht enthalten ist.

5) Als Voraussetzung für den Erlaß von Rechtsverordnungen nennt § 2 Abs. 1 Ziff. 2 WSG außerdem, ihr Zweck dürfe durch marktgerechte Maßnahmen „nicht, rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln" erreicht werden können. Der Vorschlag des Bundesrates, die letzte Voraussetzung zu streichen [22]), wurde von Bundesregierung und Bundestag abgelehnt [23]), denn, wie es in der Begründung der Bundesregierung heißt, Rechtsverordnungen müßten auch dann erlassen werden können, wenn eine Gefährdung zwar durch marktgerechte Maßnahmen,

---

19) Vgl. Ebisch, Wirtschaftssicherstellungsgesetz, § 2 Vorbemerkung: „Es fehlt eine Fixierung der Vordergrenze der Verteidigungslage."
20) Vgl. Maunz-Dürig, Art. 17 a, RZ 35.
21) a. A. von Welck, § 1 ESG Anm. 13, seine Auffassung ist weder mit dem Wortlaut von § 1 WSG in Einklang zu bringen, noch mit der Ansicht des Gesetzgebers, der sich hinsichtlich der Möglichkeit, das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung einzuschränken (§ 30 WSG), auf Art. 17 a GG beruft.
22) Bundestags-Drucksache IV, 892, Anl. 2.
23) Bundestags-Drucksache IV, 892, Anl. 3.

aber nur unter Einsatz unverhältnismäßiger Mittel behoben oder verhindert werden könne. Irgendeinen Anhaltspunkt, wann die Mittel unverhältnismäßig sind, enthalten die Sicherstellungsgesetze nicht. In einer Wirtschaft, die, wie die der Bundesrepublik, auf dem Marktprinzip basiert, entstehen unverhältnismäßige Ausgaben nur, wenn der Marktmechanismus irgendwie gestört ist; denn durch den Markt wird ja nach Ansicht der Vertreter der sozialen Marktwirtschaft das „richtige" Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage automatisch hergestellt. Fraglich ist insbesondere, ob allein objektive Kriterien maßgeblich sein sollen, zum Beispiel, daß durch Konzern- und Trustbildung überhöhte Monopolgewinne erzielt werden, oder ob das Mittel „unverhältnismäßig" im Hinblick auf die Haushaltslage des Bundes und der Länder sein kann. Ebenso unbestimmt ist auch der Begriff „nicht rechtzeitig", denn es läßt sich stets behaupten, daß staatliche Eingriffsmaßnahmen schneller wirksam werden [24]).

6) Evers meint, in Friedenszeiten seien wirtschaftslenkende Maßnahmen nur eingeschränkt möglich; Maßstab für die Einschränkung sei der erforderliche Versorgungsbedarf der Streitkräfte, der für den Fachmann „sehr genau übersehbar, zudem durch den Haushaltsplan in den Grundzügen auch vom Parlament gebilligt und kontrolliert sei" [25]). Evers verkennt, daß die Fragen, in welchen Zustand der Verteidigungsbereitschaft sich ein Staat versetzen will und welche Verteidigungskonzeption den Verteidigungsanstrengungen zugrunde gelegt werden soll, politische Fragen sind und keine Fragen, die allein der militärische Fachmann entscheiden kann. Der Haushaltsplan gibt keine detaillierte Antwort auf die aufgeworfenen politischen Fragen. Gemäß Art. 87 a GG müssen sich nur die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte und die Grundzüge ihrer Organisation aus dem Haushaltsplan ergeben. Dieser behandelt zudem nur die geldmäßige Zuweisung und Verteilung von Haushaltsmitteln für Verteidigungszwecke. Das Wirtschaftssicherstellungsgesetz soll indes gerade dann eingreifen, wenn der Marktmechanismus nicht funktioniert und die im Haushaltsplan vorgenommene Zuweisung von Haushaltsmitteln nach Ansicht der Bundesregierung die erforderliche Versorgung der Streitkräfte und der Zivilbevölkerung mit Gütern nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erlaubt. Evers beachtet die wirtschaftliche Bedeutung des WSG nicht, dessen eindeutiges Ziel es nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte ist, lenkend und planend in das Wirtschaftsgeschehen einzugreifen, indem er auf finanz- und haushaltsrechtliche Begrenzungen abstellt, die in dem Augenblick inhaltsleer werden, wenn die Wirtschaftsordnung — und damit auch das monetäre System, das im § 1 Abs. 2 WSG zudem ausdrücklich angesprochen worden ist — durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung umgestaltet wird. Im WSG, ESG und VSG (Verkehrsicherstellungsgesetz) fehlt jeder Hinweis auf haushaltsrechtliche Beschränkungen; mit Recht, stellen die Gesetze doch insgesamt darauf ab, Krisen zu bewältigen, die durch haushaltsrechtliche Maßnahmen eben nicht überwunden werden können. Es fehlt deshalb auch in den genannten drei Gesetzen die im § 1 Abs. 2 des Wassersicherstellungsgesetzes enthaltene Vorschrift, die Rechtsverordnungen müßten sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel halten. Der Bedarf der Zivilbevölkerung, die sich auf den Verteidigungsfall „einrichtet", wird zudem durch den Haushaltsplan gar nicht berührt. Daß er eine meßbare Größe sei, die „staatlichem Dirigismus in Friedenszeiten enge (!) Grenzen zieht" [26]), ist eine unbewiesene Behauptung. Sie ist unverständlich, wenn man bedenkt, daß die Dauer

[24]) Vgl. Ridder-Stein, Memorandum S. 20, Anm. 12.
[25]) „Juristenzeitung" 64, 702 r. Sp.
[26]) Evers „Juristenzeitung" 64, 702, l. Sp.

des künftigen Krieges und die Art der Kriegsführung völlig unbekannte Größen sind. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß eine „Aktion Eichhörnchen" keine hinreichende Vorsorge für eine Bevölkerung sein kann, die sich auf einen Verteidigungsfall einrichtet, der möglicherweise mehrere Jahre andauern wird und in dem atomare Waffen angewandt werden. Wo aber, geht man von realistischen Kriegsbildern aus, die „engen Grenzen" des staatlichen Dirigismus zu sehen sind, wenn der Bedarf der Zivilbevölkerung verordnet wird, ergeben weder Zweck und Inhalt der Sicherstellungsgesetze, noch ihre Begründung. Darüber hinaus übersieht Evers, daß die Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte nur beispielhaft in den §§ 1 der Sicherstellungsgesetze aufgeführt worden ist. Die Verordnungen können nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut erlassen werden, um die für Verteidigungszwecke erforderliche Versorgung mit Gütern und Leistungen, mit lebenswichtigen Verkehrsleistungen, mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft sicherzustellen. Damit kann z. B. auch die Versorgung verbündeter Staaten, ihrer Bevölkerung und ihrer Streitkräfte mit umfaßt sein [27]). Zu diesen Staaten gehören z. B. auch Portugal, Griechenland und die Türkei. Sollte durch wirtschaftliche Krisen in diesen Ländern die für Verteidigungszwecke erforderliche Versorgung ihrer Streitkräfte und ihrer Zivilbevölkerung gefährdet sein, so hätte die Bundesregierung die Möglichkeit, von ihrem Verordnungsrecht Gebrauch zu machen. Die engen Grenzen, die staatlichem Dirigismus gesetzt sein sollen, bestehen deshalb in Wirklichkeit nicht.

7) § 2 Abs. 3 WSG, nach dem die Rechtsverordnungen auf das unerläßliche Maß zu beschränken und inhaltlich so zu gestalten sind, daß in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, enthält unbestimmte und unbestimmbare Begriffe und besagt nicht mehr als die Selbstverständlichkeit, das Gebot der Verhältnismäßigkeit sei zu berücksichtigen, ohne dies Prinzip indes näher zu konkretisieren.

III

8) Die Verordnungsermächtigung nach § 1 WSG ist gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG nur verfassungsmäßig, wenn ihr Inhalt, Zweck und Ausmaß im Sicherstellungsgesetz bestimmt worden ist. Art. 80 GG ist in bewußter Abkehr von der Praxis der Weimarer Republik geschaffen worden [28]). Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG konkretisiert Forderungen, die sich aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltenteilung ergeben [29]). Die Regierung soll nicht gestützt auf unbestimmte Ermächtigungen an die Stelle des Parlaments treten können [30]). Daraus folgt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß der Gesetzgeber selbst den Willen zur Regelung eines bestimmten Lebensverhältnisses gefaßt und im Gesetz zum Ausdruck gebracht haben muß [31]), und zwar derart, daß der mögliche Inhalt der zu erlassenden Verordnung voraussehbar ist, so daß bereits aus dem Gesetz selbst und nicht erst aus der Verordnung erkennbar ist, was ihr Inhalt ist und was von dem Bürger gefordert wird, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz also von der Verordnung Gebrauch

27) Vgl. amtliche Begründung S. 9 zum Regierungsentwurf des WSG, Bundestags-Drucksache IV 892.
28) BVerfG 1, 14 (59); Klein, in: Die Übertragung rechtssetzender Gewalt im Rechtsstaat, Wissenschaftliche Schriftenreihe des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten e. V. Bd. 12, S. 20 ff., S. 86 ff.
29) BVerfG 18, 2 (60); Klein, a.a.O., S. 51 ff.
30) BVerfG 1, 14 (60).
31) BVerfG 2, 307 (334); 7, 282 (304).

gemacht werden kann [32]). Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung müssen im Gesetz selbst bestimmt sein; daraus folgt, daß diese Bestimmung grundsätzlich ausdrücklich, jedenfalls mit einwandfreier Deutlichkeit geschehen sein muß [33]).

9) Das Bundesverfassungsgericht hat zwar an diesen Grundsätzen stets ausdrücklich festgehalten, sie aber später zum Teil in einer Weise angewandt, die ihrem Sinn und Zweck und ihrer gerade vom Bundesverfassungsgericht in seiner früheren Rechtsprechung betonten Bedeutung als Ausgestaltungen des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips nicht mehr voll gerecht werden [34]). Das Bundesverfassungsgericht hat es in einigen Entscheidungen genügen lassen, daß der Gesetzgeber nur das „Programm" angibt, das zu verwirklichen sei [35]) und dessen Ausgestaltung der Exekutive obliege [36]). Auch das Erfordernis der Deutlichkeit ist von dem Bundesverfassungsgericht abgeschwächt worden, indem es für zulässig hält, den Sinnzusammenhang der Norm mit anderen Vorschriften und ihr Ziel sowie die gesamte gesetzliche Regelung mit zu berücksichtigen [37]). Insbesondere bei wirtschaftslenkenden Maßnahmen [38]) hat das Bundesverfassungsgericht sehr weitgefaßte Ermächtigungen als verfassungsmäßig anerkannt. Diese in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinzelt zum Ausdruck gekommene neuere Tendenz zur extensiven Auslegung des Art. 80 Abs. 1, S. 2 GG ist aus den vom Bundesverfassungsgericht selbst genannten rechtsstaatlich-demokratischen Gesichtspunkten abzulehnen; da das Bundesverfassungsgericht in neueren Entscheidungen [39]) wieder strengere Maßnahmen anlegt, läßt sich auch nicht allgemein behaupten, es sei von der bereits im ersten Band seiner Entscheidungen [40]) vorgenommenen streng rechtsstaatlich ausgerichteten Auslegung des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG generell abgerückt; der Form nach hat es diese Grundsätze ohnedies nie aufgegeben. Es ist vor allem die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der im § 2 des Preisgesetzes enthaltenen Ermächtigung [41]), in der das Bundesverfassungsgericht von der strikten Anwendung seiner eigenen Grundsätze abgewichen ist; selbst in dieser — deshalb bedenklichen [42]) — Entscheidung betont das Bundesverfassungsgericht, der Zweck der genannten Ermächtigung schließe es aus, durch Preisregelungen eine aktive, die Preis- und Wirtschaftsordnung umgestaltende Wirtschaftspolitik zu betreiben, und deshalb sei diese Vorschrift verfassungsgemäß. Das Wirtschaftssicherstellungsgesetz enthält eine solche Begrenzung nicht. Wenn es auch nicht, wie ursprünglich vorgesehen, die Steigerung der Versorgung als Zweck der Rechtsverordnung vorsieht [43]), so ist doch sein Ziel, die Umgestaltung der Wirtschaftsordnung und eine staatliche zentrale Eingriffsverwaltung im Gesamtbereich der Wirtschaft zu ermöglichen [44]).

---

32) Vgl. BVerfG 1, 14 (60); 2, 307 (334); 4, 7 (21); 5, 71 (76); 7, 282 (302); 15, 153 (160); 18, 52 (60); vgl. auch Winkelmann, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 80 Grundgesetz, „Neue Juristische Wochenschrift" 1959, S. 961 ff.; vgl. Maunz-Dürig, Art. 80 GG RZ 13.
33) Vgl. BVerfG 2, 307 (334).
34) Vgl. auch Winkelmann, „Neue juristische Wochenschrift" 1959, 961 ff.
35) BVerfG 5, 71 (77); 8, 276 (306).
36) Vgl. Maunz-Dürig, Art. 80 GG RZ 13; Wolff, Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Grundgesetz, „Archiv des öffentlichen Rechts" 78, S. 194 ff., 199.
37) BVerfG 8, 277 (307); 7, 282 (291); 10, 20 (51); 15, 153 (160); 19, 354/361.
38) BVerfG 8, 274; 4, 7 (21); vgl. auch Evers, „Juristenzeitung" 1964, S. 701, r. Sp., der allerdings die Entscheidung BVerfG 7, 282 heranzieht, in der das Bundesverfassungsgericht § 8 des Umsatzsteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. September 1961 (BGBl. I, S. 791) und § 18 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes, soweit er die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen § 1 ermächtigt, als Art. 80 Abs. 1, S. 2 GG widersprechend ansieht. Gerade in dieser Entscheidung (BVerfG 7, 282, 302) hat das Gericht unter besonderer Betonung und Erweiterung seiner früheren Ansicht (vgl. z. B. die Feststellung, das Gesetz „verkörpere einen größeren Rechtswert als eine Verordnung") „besondes strenge Anforderungen" an die inhaltliche Bestimmtheit der Ermächtigungsnorm gestellt. Dasselbe gilt für die von Evers zitierte Entscheidung BVerfG 10, S. 251 ff., vgl. S. 258.
39) Z. B. BVerfG 18, 52; 10, 253 (258); 15, 160.
40) BVerfG 1, 14.
41) BVerfG 8, 274.
42) Vgl. Winkelmann „Neue juristische Wochenschrift" 59, 961 ff.
43) Anders § 2 Abs. 1 VSG.
44) Ridder, Wonniger Notstand, S. 10, Memorandum S. 25.

10) Ridder-Stein haben auf diese Zielrichtung der Sicherstellungsgesetze, die Wirtschaft umzugestalten, hingewiesen. Evers zeiht sie deshalb eines oberflächlichen Pauschalurteils [45]), das sich bereits darin äußere, daß sie von den Denkmodellen der sozialen Marktwirtschaft und der zentral gelenkten Planwirtschaft ausgingen, die doch in der Wirklichkeit nicht klar abgetrennt seien, denn diese Modelle ließen Raum für mannigfache Kombinationen. Dieser Vorwurf trifft eher jene Politiker und Wirtschaftswissenschaftler, die bereits Formen der „Planification", wie sie in Frankreich propagiert werden, als unvereinbar mit der sozialen Marktwirtschaft ansahen und ansehen. Es ist zwar richtig, daß es in der Wirklichkeit vielfache Kombinationen der verschiedenen Wirtschaftsformen gibt und daß auch in der sozialen Marktwirtschaft geplant und auf staatliche dirigistische Eingriffe nicht verzichtet werden kann; nur hält sich in dieser das Planziel im Rahmen des auf Unternehmergewinne abgestellten Systems und ist nicht das der Befriedigung des Bedarfs für alle Mitglieder der Gesellschaft [46]).

Dennoch ist es unrichtig, zu behaupten, daß es einen grundsätzlichen Unterschied zwischen sozialer Marktwirtschaft und zentraler Planwirtschaft nicht gebe, ungeachtet der Tatsache, daß diese Denkmodelle sich in der Wirklichkeit — wie alle Denkmodelle — nicht klar darstellen. Die Behauptung von Ridder-Stein geht dahin, die Sicherstellungsgesetze ermöglichten den Übergang zur zentralen Planwirtschaft; ist diese Behauptung richtig, so läßt sie sich nicht unter Hinweis auf die Möglichkeit, daß die Regierung auch ermächtigt wird, nach ihrem Ermessen statt dessen eine Kombination von Prinzipien beider Wirtschaftsformen vorzunehmen, bagatellisieren.

11) Der Vorwurf, den Ridder-Stein [47]) in ihrer Erwiderung gegen Evers erheben, dieser verwechsle die Rechtsfolge mit dem Tatbestand, denn die Zielsetzung, auf die Evers abstelle, sage nichts darüber, in welchen Fällen, d. h. unter welchen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen von einer Ermächtigung Gebrauch zu machen sei, sondern umgrenze lediglich die Rechtsfolge, ist andererseits nicht gerechtfertigt. Wäre den Ausführungen von Evers über den Zweck, das Programm der Sicherstellungsgesetze und deren Begrenzung zu folgen, so läge eine Konkretisierung des Tatbestandes vor. Das WSG ermächtigt zu Maßnahmen, welche die Wirklichkeit an die Zielvorstellungen des Gesetzgebers anpassen sollen, wenn die Wirklichkeit diesen Zielvorstellungen nicht adäquat ist. Insofern wird von der Zielvorstellung her die Ausgangslage bestimmt, in welcher sich die Ermächtigung aktualisiert. Die Zielsetzung, die der Gesetzgeber im ermächtigenden Gesetz zum Ausdruck zu bringen hat, kann sich nur auf Vorgänge der Außenwelt beziehen; Gefährdungen der Versorgung sollen, wenn Zwecke der Verteidigung es erfordern, nach § 1 WSG behoben werden. Dieses Ziel bezeichnet zugleich die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen, die in der Wirklichkeit gegeben sein müssen, denn nur in den tatsächlich existenten Fällen, in denen dies Ziel, die Gefährdung zu verhindern, es erfordert, dürfen Rechtsverordnungen erlassen werden. Die Zielsetzungen, die beim Erlaß der Verordnungen zu beachten sind, umgrenzen keineswegs die Rechtsfolge, sondern die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen. Zielbestimmungen sind tatbestandliche Voraussetzungen und werden nicht von Evers in solche „umgedeutet".

---

45) „Juristenzeitung" 1964, S. 701, r. Sp.

46) Vgl. Abendroth, Die Alternativen der Planung: Planung zur Erhaltung des Spätkapitalismus oder Planung in Richtung auf eine klassenlose Gesellschaft? In: Robert Jungk und H. J. Mundt, Der Griff nach der Zukunft, Planung und Freiheit, München 1964, S. 229 ff; Lenk, Aspekte der gegenwärtigen Planungsdiskussion in der Bundesrepublik, „Politische Vierteljahresschrift" 1966, S. 364 ff., jeweils mit weiteren Hinweisen.

47) „Juristenzeitung" 1966, S. 300.

12) Die Begriffe Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung in Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG sind aufgrund der vorstehenden Bemerkungen über die grundsätzliche Bedeutung des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG für Rechtsstaat und Demokratie zu interpretieren. Es sind also strenge Anforderungen an die Bestimmtheit der ermächtigenden Norm zu stellen. Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG ist eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot der Übertragung rechtssetzender Gewalt und deshalb restriktiv auszulegen.

Der Inhalt der Ermächtigung ist in § 1 WSG im einzelnen aufgeführt; die dort verwandten Begriffe, wie z. B. die der Gewinnung und Herstellung, der Bearbeitung, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung, Zuteilung, Lieferung, Bezug und Verwendung von Waren der gewerblichen Wirtschaft sind alle hinreichend bestimmt oder bestimmbar. Insoweit scheint diesem Erfordernis des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG Genüge getan. Indes entspricht es nicht dem Sinn und Zweck von Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG, in ihm ein bloßes Zitiergebot zu sehen. Umfaßt der Katalog des § 1 WSG den gesamten Bereich der gewerblichen Wirtschaft, wird zusammen mit den übrigen Sicherstellungsgesetzen die gesamte wirtschaftliche Ordnung der Lenkung des Verordnungsgebers unterworfen, so ist, wenn die einzelnen Lenkungsmaßnahmen aufgeführt werden, zwar der Form nach Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG erfüllt; das Erfordernis der inhaltlichen Bestimmtheit der Ermächtigung besagt aber darüber hinaus, daß nur bestimmte, einzelne, abgegrenzte Sachbereiche geregelt werden dürfen. Das in Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG enthaltene Verbot der Generalermächtigung hat nicht nur gesetzestechnische Bedeutung, es bezieht sich nicht nur auf die vom Gesetzgeber zu wählende Ausdrucksweise und auf das Verbot der Verwendung von Generalklauseln, sondern es hat die materielle Bedeutung eines Verbots, ganze Rechtsgebiete dem Verordnungsgeber zur Regelung zu übertragen [48]). Andernfalls ist die aufgrund der Ermächtigung vorgenommene Maßnahme für den Staatsbürger nicht mehr vorhersehbar und entgegen Art. 19 Abs. 4 GG von den Gerichten auf die Vereinbarkeit mit Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG nicht mehr nachprüfbar; damit wird das Gewaltenteilungsprinzip nicht nur im Verhältnis der Legislative zur Exekutive, sondern auch im Verhältnis von Exekutive und Judikative zugunsten der Exekutive verletzt. Die Regelung umfassender, wesentlicher Rechtsgebiete mit Hilfe von Rechtsverordnungen durch die Bundesregierung oder einen einzelnen Bundesminister verstößt gegen das demokratische Prinzip, nach dem eine solche materielle Regelung nur vom Volk oder seinem gewählten Repräsentanten, nicht aber von der Regierung und der Bürokratie vorgenommen werden soll. Da die Aufzählung des § 1 WSG nicht der Form, aber der Sache nach eine generalklauselartige Ermächtigung darstellt, ist der Inhalt der Ermächtigung nicht genügend bestimmt.

13) Der maßgebliche Zweck der Ermächtigungen ist es, die Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten; das ist der durch Auslegung noch zu ermittelnde Sinn des unklaren Begriffs „Zwecke der Verteidigung". Aus der Aufzählung der in § 1 aufgeführten Lenkungsmaßnahmen ergibt sich, daß der Gesetzgeber, durchaus richtig und realistisch unter den Bedingungen moderner Kriegsführung, schlechthin alles zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft für notwendig erachtet, was einen — sei es noch so unbedeutenden — Vorgang im Bereich der gewerblichen Wirtschaft darstellt, bis hin zur Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, Zuteilung etc. etc. von „Kaffee sowie Kaffee-Mitteln und Kaffee-Essenzen mit einem Gehalt an Kaffee oder Koffein", § 1 Abs. 1 WSG. Der Zweck der Herstellung der Verteidigungsbereitschaft ist derartig weit und umfassend, daß er jeglicher Bestimmtheit und Bestimmbarkeit entbehrt.

---

48) Wolff, „Archiv des öffentlichen Rechts" 78, 198.

Soweit nach der speziellen Regelung im WSG nicht alle Rechtsverordnungen im Rahmen der Vorbereitung auf einen Verteidigungsfall erlassen werden dürfen, fehlt eine Normierung, zu welchem Zweck die Rechtsverordnungen dann erlassen werden dürfen, da eine Definition der „krisenhaften Situation", an die der Wirtschaftsausschuß dachte, nicht gegeben worden ist.

Es wurde bereits ausgeführt, daß die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und Abs. 3 genannten Bedingungen unbestimmte Begriffe enthalten, die nicht konkretisiert werden können.

14) Das Ausmaß der Ermächtigungen ist, wenn noch nicht einmal Inhalt und Zweck genügend bestimmt sind, ebenfalls nicht zu bestimmen. In Anbetracht des Kataloges von § 1 Abs. 1 WSG und der allgemein gefaßten Zielbestimmung ist es ausgeschlossen, daß der einzelne Bürger aufgrund der Lektüre des Sicherstellungsgesetzes erkennen und voraussehen könnte, was wann von ihm gefordert werden kann.

15) Dieselben Bedenken wie gegen die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsverordnungen für die Zwecke des § 1 WSG bestehen auch gegen die Ermächtigung für Rechtsverordnungen zur Sicherstellung von Leistungen in einer Versorgungskrise gemäß § 14 WSG, denn als Voraussetzung zum Erlaß von Rechtsverordnungen gilt — entsprechend der Regelungen im § 2 Abs. 1 Ziff. 2 —, daß die Gefährdung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln behoben oder abgewendet werden kann. Unbestimmt ist auch der Begriff der „ausreichenden" Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen [49]).

16) Nach § 31 WSG kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG, nach Maßgabe des WSG eingeschränkt werden [50]). Als Rechtsgrundlage für diese Einschränkung kommt nur Art. 17 a Abs. 2 GG in Betracht; danach können Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit, Art. 11 GG, und der Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG, eingeschränkt werden. Ridder-Stein haben bereits nachgewiesen, daß sich aus Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte des Art. 17 a GG eindeutig ergibt, daß er restriktiv auszulegen ist [51]). Zulässig sind deshalb nur solche Grundrechtseinschränkungen, die sich auf die unmittelbare Vorbereitung der Abwehr eines militärischen Angriffs beziehen und nicht lediglich auf „die Anpassung anderer Sachgebiete an Verteidigungsinteressen wie in den Sicherstellungsgesetzen" [52]). Die in den Sicherstellungsgesetzen vorgesehenen Grundrechtseinschränkungen sind deshalb als verfassungswidrig anzusehen.

17) Gemäß § 8 Abs. 1 WSG werden Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3 und 4 WSG von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt [53]). Diese Durchbrechung des Art. 83 GG, nachdem die Länder die Bundesgesetze in der Regel als eigene Angelegenheiten ausführen, kann nur durch die Berufung auf Art. 87 b

---

49) Vgl. Evers 64, 702 l. Sp.; dieser ist der Ansicht, die Bestimmungen des § 14 WSG seien „erträglich" (soll das rechtlich zulässig oder politisch tragbar bedeuten?), weil die Versorgungskrise nur durch vorläufige Maßnahmen von beschränkter zeitlicher Dauer abgewehrt werden dürfe; immerhin können Rechtsverordnungen nach § 15 WSG bis zu einem Jahr (!) gelten, ohne der Zustimmung des Bundestages zu bedürfen. Vgl. die englische Notstandsregelung, nach der alle Regierungsverordnungen sieben Tage nach der Vorlage an das innerhalb von fünf Tagen einzuberufende Parlament erlöschen (vgl. Ridder, Notstand '66, S. 15, mit weiterem Nachweis).

50) Vgl. auch § 38 VSG (Einschränkung von Art. 11 und 13 GG); § 30 ESG und 36 WaSG (Einschränkung von Art. 13 GG).

51) Vgl. Memorandum S. 49 ff., S. 30.

52) Memorandum S. 52; vgl. auch Maunz-Dürig Art. 87 b GG RZ 33 und Anm. 7, die einen „direkten Zusammenhang mit einer durch einen äußeren militärischen Angriff bedingten besonderen Situation" fordern.

53) Vgl. §§ 20 VSG, 10 ESG, 16 WaSG.

Abs. 2 GG gerechtfertigt sein; danach können Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, bestimmen, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. Art. 87 b Abs. 2 GG ist ebenso wie Art. 17 a GG auszulegen [54]), so daß Art. 8 Abs. 1 WSG ebenfalls verfassungswidrig ist.

18) Darüber hinaus bestehen Bedenken gegen den § 8 Abs. 5 WSG, wonach in Ländern, in denen in den Gemeinden für Auftragsangelegenheiten ein kollegiales Organ zuständig ist, an dessen Stelle der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde treten soll [55]).

Führen die Länder Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so können Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Einrichtung der Behörden nicht Angelegenheit der Länder sein soll, Art. 85 Abs. 1 2. Halbsatz GG. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß durch ein Gesetz auch neue Behörden errichtet werden. Die Vorschrift des Art. 85 Abs. 1, 2. Halbsatz GG, die als Ausnahmevorschrift eng auszulegen ist [56]), wird in ihrer Wirkung insoweit eingeschränkt, als nach Art. 70 GG eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Gemeinderecht, insbesondere das Gemeindeverfassungsrecht, besteht. Durch Art. 28 Abs. 1 S. 1 und 2 GG wird die Verzahnung von Kommunalverfassungsrecht und verfassungsmäßiger Ordnung der Länder anerkannt und das Kommunalrecht als eigenes Sachgebiet behandelt, das der Bundesgesetzgebung entzogen ist [57]). Es ist also eine Kompetenzerschleichung, wenn die Bundesregierung, aufgrund von welchen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten auch immer, nur den Hauptverwaltungsbeamten als zuständig bezeichnet und somit in das Kommunalverfassungsrecht eingreift [58]). Es werden damit „willkürliche Sachzusammenhänge" konstruiert, „mit denen die gesamte Kompetenzverteilung zugunsten des Bundes verschoben" [59]) und zudem das Kommunalverfassungsrecht ausgehöhlt werden kann [60]).

Der leitende Gemeindebeamte, der nach dem WSG zuständig sein soll, müßte deshalb den Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben ablehnen, da er die ihm aufgrund seiner Gemeindeverfassung zustehende Kompetenz überschreiten würde [61]).

---

54) Vgl. Memorandum S. 52.
55) Vgl. §§ 20 Abs. 4 VSG, 10 Abs. 6 ESG, 16, Abs. 3 WaSG; diese Bedenken bestehen bei dem Land Hessen, vgl. Rede von Minister Hemsath, „Gewerkschaftliche Monatshefte" 1965, S. 555, und bei dem Bundesrat, vgl. Bundestags-Drucksache IV 892, Anlage 2 zu § 8 d des Entwurfs eines WSG.
56) Vgl. Haas, Bundesgesetze über Organisation und Verfahren der Landesbehörden, „Archiv des öffentlichen Rechts" 80, S. 82 ff., S. 94; Rohwer-Kahlmann, Verfassungsrechtliche Schranken der Zustimmungsgesetze „Archiv des öffentlichen Rechts" 79, S. 208 ff., S. 221.
57) Vgl. Maunz-Dürig, Art. 84 GG RZ 25 und Art. 85 GG RZ 14.
58) Anderer Ansicht ohne nähere Begründung Keßler, Der Bund und die Kommunalpolitik DVBl. 53, 1 ff, S. 4; Forschbach, Grundsätzliche Erwägungen zum Flüchtlings-Notleistungsgesetz DVBl. 53, 331 ff., S. 332; Becker, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis I. Bd., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1956, S. 152; vermittelnd Maunz-Dürig Art. 84 GG RZ 25 und Köttgen, Die Gemeinde und der Bundesgesetzgeber, Schriftenreihe des Vereins zur Pflege kommunalwissenschaftlicher Aufgaben e. V., Bd. I, S. 82 ff., S. 89, die darauf abstellen, ob punktuelle, sachlich begründete Eingriffe vorliegen oder ob eine politische Entscheidung über die Kommunalverfassung gewollt ist; ähnlich von Hausen und von der Heide. Die rechtliche und funktionelle Bedeutung von Art. 84 und 85 GG, „Die öffentliche Verwaltung", 1958, 753 ff., S. 755, die von einer konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes zu akzessorischen Eingriffen in das Kommunalverfassungsrecht ausgehen. Für solche Unterscheidungen gibt jedoch Art. 85 Abs. 1 GG keine Anhaltspunkte; Kompetenznormen bedürfen einer strikten und klaren Interpretation, was insbesondere für Art. 85 Abs. 1, 2. Halbsatz als einer Ausnahmevorschrift gilt. Eine eindeutige Trennung zwischen sachgerechten, funktionellen Einzeleingriffen auf Grund der Organisationsgewalt und selbständigen, politischen Regelungen kommunalverfassungsrechtlicher Teilgebiete läßt sich überdies nicht ziehen, es sei denn, man würde auf die subjektive Absicht des Gesetzgebers eingehen, die indes ebenfalls kaum feststellbar sein wird.
59) Rohwer-Kahlmann, „Archiv des öffentlichen Rechts", 79, 221.
60) Haas, „Archiv des öffentlichen Rechts", 80, 96.
61) Vgl. Böhm, Rechtsprobleme der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes DVBl 53, 321 ff., S. 324.

Karsten D. Voigt

Anmerkungen zu den Änderungsanträgen von SPD-Abgeordneten zum Notstandsverfassungsgesetz

Anläßlich der ersten Lesung des Notstandsverfassungsgesetzes im Bundestag am 29. Juni 1967 arbeiteten einige Abgeordnete der SPD Änderungsanträge zum Regierungsentwurf vom 10. März 1967 aus. Wir veröffentlichen die inzwischen von mehr als 60 Mitgliedern der SPD-Bundestagsfraktion unterstützten Änderungsanträge im Anschluß an den folgenden Beitrag. Durch die Initiative der SPD-Abgeordneten hat die Diskussion über die Notstandsgesetzgebung innerhalb der SPD neue kritische Akzente erhalten. Noch in einer vor der ersten Lesung des Notstandsverfassungsgesetzes verbreiteten Broschüre „In Zeiten der Not — Schutz für Bürger und Demokratie" hatte der Parteivorstand der SPD behauptet: „So können wir abschließend feststellen, daß, gemessen an den grundsätzlichen Beschlüssen unserer Partei, der Regierungsentwurf für uns eine akzeptable Grundlage ist." Diese These hat durch die Änderungsanträge der SPD-Abgeordneten eine vernichtende Kritik erfahren. — Am 17. Juli 1967 bekräftigte der Bundesausschuß des DGB in einer einstimmig angenommenen Sieben-Punkte-Erklärung seine ablehnende Haltung gegenüber den geplanten Grundgesetzänderungen. Unterdessen hat der DGB zu großen Hearings und Kundgebungen im Herbst aufgerufen, die vom Kuratorium „Notstand der Demokratie" unterstützt werden. (In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im Dokumentarteil dieses Heftes abgedruckte Erklärung des Kuratoriums „Notstand der Demokratie".) — Es bleibt zu hoffen, daß sich auch innerhalb der SPD aus der derzeitigen Diskussion um Details der Notstandsgesetzgebung eine Diskussion über die tatsächlichen Motive der von der CDU/CSU seit nunmehr zwölf Jahren geforderten Notstandsgesetzgebung entwickelt und zu den nötigen Konsequenzen in Partei und Fraktion führt.

D. Red.

Die SPD-Abgeordneten Kurt Gscheidle, Rudolf Kaffka, Helmut Lenders und Hans Matthöfer haben, unterstützt durch einen Großteil ihrer Fraktion, Änderungsanträge zu allen wesentlichen Abschnitten des Regierungsentwurfes zur Notstandsverfassung vorgelegt. Diese Tatsache ist schon deshalb zu begrüßen, weil der Regierungsentwurf bei seiner Veröffentlichung in einer Weise gelobt wurde, die jede Diskussion zu einer Farce zu machen drohte. So schrieben die vom Vorstand der SPD herausgegebenen „Tatsachen-Argumente" [1]: „Dieser Entwurf stellt eine Konzentration auf das dar, was zur Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte notwendig, was zur Meisterung eines Notstandes unbedingt erforderlich ist und was zur Sicherung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung — auch im Verteidigungsfall — geregelt werden muß."

1) „Tatsachen-Argumente" Nr. 228/67, S. 4.

Obwohl der Vorstand, Parteirat und die Kontrollkommission der SPD in einer gemeinsamen Erklärung den Regierungsentwurf wesentlich zurückhaltender als „einen wesentlichen Schritt zu einer demokratischen und rechtsstaatlichen Lösung der Notstandsregelungen" [2]) charakterisiert hatten, war in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden, als entspräche der Regierungsentwurf den Parteitagsbeschlüssen der SPD. In mehreren Aufsätzen sind inzwischen die zahlreichen Widersprüche zwischen Regierungsentwurf und Parteitagsbeschlüssen nachgewiesen worden.[3]) Erst die in diesem Heft veröffentlichten Änderungsanträge berücksichtigen in großen Teilen die bisherigen Beschlüsse der SPD. Wenn SPD-Publikationen glaubwürdig wirken und einer Irreführung ihrer Mitglieder nicht Vorschub leisten wollen, werden sie in Zukunft diese Tatsache betonen und frühere Äußerungen korrigieren müssen.

Die Änderungsanträge von Gscheidle, Kaffka, Lenders und Matthöfer versuchen besonders den Regierungsentwurf in den Punkten zu verändern, in denen Regelungen für die Zeit vor einem Kriegsausbruch enthalten sind. Sie vermindern damit für diese Zeit die in dem Regierungsentwurf angelegten Gefahren für unsere Demokratie, können sie aber nicht tatsächlich ausschließen.[4])

Gemeinsamer Ausschuß

Die Änderungsanträge wollen die Rechte des Gemeinsamen Ausschusses für die Zeit, in der Bundestag und Bundesrat ungehindert tagen können, auf die Tätigkeit eines besonderen Ausschusses beschränken. Bundesrat und Bundestag können deshalb ihre Befugnisse nicht mehr auf den Gemeinsamen Ausschuß übertragen (Streichung von Artikel 115 e, Absatz 1). Im Gegensatz zum Regierungsentwurf wirkt der Gemeinsame Ausschuß nur subsidiär bei der Einschränkung des Rechtes der Berufsaufgabe oder des Arbeitsplatzwechsels (Artikel 12, Absatz 3) und bei

---

2) Erklärung vom 17. 3. 1967. „Tatsachen-Argumente" Nr. 228/67, S. 10.

3) Vgl. „Metall" Nr. 11, 12, 13, 1967; das Mitglied des bayerischen Landtages Erwin Eßl in „express international" Nr. 46, Juni 1967, S. 6 f., und das Mitglied der Hamburger Bürgerschaft Reinhard Hoffmann in „Hamburger Kurs" Nr. 7, Juli 1967, S. 7 f.

4) Unter dem Titel „Angst vor dem Notstand — oder Angst vor den Notstandsgesetzen?" hat der Parlamentarische Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Karl Theodor Freiherr von und zu Guttenberg, kürzlich seine Argumente für eine Notstandsgesetzgebung zusammengefaßt. In seinem Beitrag führt er auch die Krisensituation an, in denen die geplante Notstandsgesetzgebung als geeignetes Instrumentarium angewandt werden können sollte. Seine Ausführungen berücksichtigen den neuen Regierungsentwurf zur Notstandsverfassung, sind aber auch dann interessant, wenn seine Intentionen de jure nicht durch den Regierungsentwurf gedeckt werden sollten.

Neben dem Kriegsfall drohen innere Notstände: „Umfangreicher und vielfältiger ist die Gruppe der Gründe, die einen Staat aus seinem Inneren heraus in eine Notlage bringen können: bewaffnete Erhebung einer Bevölkerungsgruppe oder einer politischen Organisation; Gehorsamsverweigerung einer größeren Zahl von Staatsbürgern gegenüber der staatlichen Autorität; in Bundesstaaten die Weigerung eines Gliedstaates, die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten gegenüber dem Bund zu erfüllen; der Ausfall eines Verfassungsorgans, zum Beispiel des Parlaments. Daneben müssen wir als innere Gründe für einen staatlichen Notstand schwere Versorgungskrisen mit lebenswichtigen Gütern, möglicherweise auch eine grassierende Epidemie und Naturkatastrophen bedeutenden Ausmaßes über einen wesentlichen Teil des Landes anführen. Es versteht sich von selbst, daß die angeführten äußeren und inneren Gründe eines Staatsnotstandes de facto kaum in dieser theoretisch reinen Ausformung auftreten, sondern sich miteinander verquicken und gegenseitig überlagern: ein Staat kann in einem anderen gesteuerte Unruhen hervorrufen, — durch Unterwanderung oder eine provozierte Versorgungskrise —, um Argumente für eine Intervention zu schaffen; ein Gliedstaat kann eine Naturkatastrophe zum Anlaß nehmen, dem Bund den Gehorsam zu verweigern. Und im Kriegsfall selbst wird jeder Staat danach trachten, im Lager des Gegners Unruhen und Aufruhr zu erzeugen, um ihn so auch von innen heraus zu schwächen.

Für alle diese Eventualfälle Vorsorge zu treffen, gehört zu den Aufgaben aller für einen Staat Verantwortlichen, zuerst also der jeweiligen Regierungen." (S. 27 f.)

„Die Bundesrepublik hat seit ihrer Gründung einige Regierungskrisen, aber noch keine Staatskrise erlebt, die ihren Bestand ernsthaft in Frage gestellt hätte. Im Gefolge einer lang andauernden schlechten Wirtschaftslage oder politischer Untergrundarbeit verfassungsfeindlicher Zusammenschlüsse könnte auch dieser Fall einmal eintreten, trotz unseres guten Willens, trotz aller Abwehrversuche und trotz unseres Wunsches, es möge nie so kommen." (S. 32 f.)

Ein — wenn auch begrenztes — Notverordnungsrecht der Regierung ist nach von und zu Guttenberg auch im neuen Regierungsentwurf gegeben: „Notverordnungen der Bundesregierung sind nur für den Fall vorgesehen, daß ‚die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln' verlangt und auch der Gemeinsame Ausschuß am sofortigen Zusammentritt verhindert ist; verweigert der Ausschuß den Notgesetzen der Bundesregierung seine nachträgliche Zustimmung, ist deren Vollzug einzustellen." (S. 34)

Alle Zitate aus: „Vorbereitung auf den Notstand? 10 Antworten auf eine aktuelle Frage." Fischer Bücherei, Bd. 858, Frankfurt 1967.

in Gesetzen über die Verteidigung oder den Schutz der Zivilbevölkerung festgelegten Feststellungsbeschlüssen (Regierungsentwurf Artikel 12, Absatz 3; Artikel 53 a, Absatz 3 und 4) mit.

Die Änderungsanträge führen ihre eigene Intention allerdings nicht konsequent durch. So bleibt das von der Funktionsfähigkeit des Parlaments unabhängige Recht des Gemeinsamen Ausschusses, von der Bundesregierung vor der stufenweisen Herstellung der vollen Verteidigungsbereitschaft im Rahmen eines Bündnisvertrages gehört zu werden (Artikel 53 a, Absatz 3, Satz 2). Es ist absurd, diese Bestimmung, die entsprechende nur auf die Regierungen der Bündnispartner bezogenen Rechte im Rahmen des NATO-Vertrages einschränken soll, jetzt in das Grundgesetz aufzunehmen, weil die NATO in den nächsten Jahren umstrukturiert, wenn nicht sogar aufgelöst werden wird.

Da er auch weiterhin das Recht behalten soll, von der Regierung über ihre Planungen über den Zustand äußerer Gefahr unterrichtet zu werden (Artikel 53 a, Absatz 2), wird der Gemeinsame Ausschuß auch zukünftig eine erhebliche Bedeutung für das Verfassungsgefüge in Friedenszeiten besitzen. Seine Mitglieder, die meistens führende Vertreter ihrer Fraktion sein werden, sind zwar besser informiert als die übrigen Abgeordneten im Bundestag, der Grad ihrer Informiertheit hängt aber faktisch weithin vom Wohlwollen der Bundesregierung ab. Auf diese Weise werden die führenden Vertreter der Fraktionen ihren Fraktionskollegen entfremdet. Sie geraten in eine Abhängigkeit von der Exekutive, ohne ihr formal anzugehören. Eine hieraus resultierende negative Auswirkung auf das Wechselspiel zwischen Parlament und Regierung in Friedenszeiten läßt sich schon jetzt absehen.

Neben der begrüßenswerten Änderung, daß der Gemeinsame Ausschuß zukünftig nicht mehr einen vom Bundestag gewählten Bundeskanzler stürzen darf (Artikel 115 h, Absatz 2) und die vom Bundestag gewählten Vertreter im Gemeinsamen Ausschuß dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend bestimmt werden (Artikel 53 a, Absatz 1), bleibt die bedenkliche Regel, daß der Gemeinsame Ausschuß selber die Rechte von Bundestag und Bundesrat auf sich überträgt (Artikel 115 e, Absatz 2; ähnlich 115 a, Absatz 2): Er kann also über seinen eigenen Machtzuwachs entscheiden!

Der Gemeinsame Ausschuß bleibt auch nach der Berücksichtigung der Änderungsanträge ein Organ, das unsere Verfassungsstruktur im Frieden wesentlich verändert und im äußeren Notstand als Ersatzparlament fungiert, ohne Mehrheiten und Funktionen des Parlaments tatsächlich widerspiegeln zu können.

Arbeitnehmerrechte

Gscheidle, Kaffka, Lenders und Matthöfer wollen das Streikrecht künftig als Ausfluß der Koalitionsfreiheit im Artikel 9 des Grundgesetzes verankern. Sie erneuern damit eine frühere sozialdemokratische Forderung.[5]) Um jeden Zweifel auszuschließen, wird durch einen Hinweis festgestellt, daß in Streiks nicht durch Notstandsmaßnahmen (Artikel 12, Absatz 2 und 3, und Artikel 91) eingegriffen werden darf.

Die Dienstverpflichtungen und die Einschränkung der Freiheit der Berufsausübung werden trotz Garantie des Streikrechts eine Verminderung der Arbeitnehmerrechte beinhalten. Die Möglichkeit zu Dienstverpflichtungen im Spannungszustand oder im Zustand äußerer Gefahr wirkt sich schon auf die Friedens-

5) Vgl. Friedrich Schäfer Die Notstandsgesetze. Vorsorge für den Menschen und den demokratischen Rechtsstaat. Demokratische Existenz heute Bd. 15. Köln und Opladen 1966, S. 126.

zeit aus. Man bedenke hier etwa die Wirkung eines Mobilmachungsplans im Rahmen eines Zivildienstgesetzes auf das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer!

„Auch der Werkschutz ist natürlich in gewisser Weise ein Herrschaftsinstrument." [6]) Das gilt um so mehr, als diese Organisation in vielen Betrieben in illegaler oder halblegaler Weise [7]) mit dem Werkselbstschutz verbunden wird.[8]) Durch einfache Gesetze und illegale oder halblegale Entwicklungen in den Betrieben droht die Möglichkeit, daß ein verfassungsmäßig verankerter Streik in Krisensituationen verhindert werden kann. Versicherungen, daß diese Entwicklung nicht beabsichtigt sei, helfen nicht. Es muß verhindert werden, daß sie möglich wird. Wo schon derartige Einrichtungen unter dem Zeichen angeblicher Freiwilligkeit verwirklicht wurden, sind sie aufzulösen und strafrechtlich zu verfolgen. Auch der Werkschutz wird in Zukunft öffentlicher Kontrolle und der Kontrolle der Arbeitnehmer unterworfen sein müssen.

Innerer Notstand

Die Änderungen, die der Regierungsentwurf für den inneren Notstand am Artikel 91 vorsieht, wollen Gscheidle, Kaffka, Lenders und Matthöfer streichen. Sie halten die bestehenden Bestimmungen im Grundgesetz für ausreichend.

Notstandsübungen der Polizei und des Bundesgrenzschutzes in der Vergangenheit zeigen, daß die Verfassungwirklichkeit diesen begrüßenswerten Absichten fortzulaufen droht. Die SPD-Abgeordneten werden deshalb zur Bedingung machen müssen, daß verfassungswidrige Entwicklungstendenzen rückgängig gemacht werden, bevor man sich weiter mit dem Regierungsentwurf zur Notstandsverfassung beschäftigen kann. Vonnöten wäre eine Überprüfung des Bundesleistungsgesetzes und des Wehrpflichtgesetzes. Es muß außerdem sichergestellt werden, daß beim Bundesgrenzschutz, der Territorialverteidigung und der Bundeswehr nicht der Einsatz in einem inneren Notstand geplant und geübt wird.

Dem „Nouvel Observateur" vom 3. Mai 1967 zufolge gibt es einen geheimen NATO-Plan für den Fall der drohenden inneren Subversion in NATO-Ländern. Die Bundesregierung wird diese Meldung nicht nur überprüfen, sondern das Ergebnis ihrer Recherchen auch veröffentlichen müssen. Um unserer Bevölkerung die Furcht vor „griechischen Zuständen" zu nehmen, wird sichergestellt werden müssen, daß derartige NATO-Planungen in Gegenwart und Zukunft unmöglich gemacht werden.

Äußerer Notstand

Die Änderungsanträge führen für den äußeren Notstand die Unterscheidung des Spannungszustandes, des Zustandes äußerer Gefahr und des Verteidigungsfalles ein. Die Abgrenzung der drei Begriffe voneinander (und der mit ihnen jeweils verbundenen unterschiedlichen Rechtsfolgen) ist nicht überzeugend. So ist es nach der jetzigen Formulierung nicht auszuschließen, daß kleinere Grenzzwischenfälle — man denke nur an eine moderne Version der Aktion „Sender Gleiwitz" — den Anlaß für die Feststellung des Verteidigungsfalles bieten. Einen Fortschritt bedeutet das automatische Ende des äußeren Notstandes nach drei Tagen im Verteidigungsfall, wenn Bundestag und Bundesrat oder Gemeinsamer Ausschuß keinen erneuten Feststellungsbeschluß treffen (Artikel 115 a,

---

[6]) Hans Matthöfer in einem Interview mit dem „Vorwärts" vom 6. 7. 1967, S. 8.
[7]) Vgl. Günter Wallraff in „pardon" Nr. 6 und 7, 1967.
[8]) Zum Werkselbstschutz vgl. Karsten Kullmann, „‚Selbstschutz in Betrieben' und Arbeitnehmer — Analyse des dritten Abschnittes des Selbstschutzgesetzes". In: „Blätter" Nr. 5, Mai 1967, S. 466-479.

Handbuch für die Demokratisierung der Hochschulen

In diesem Handbuch zur demokratischen Hochschule wird der Versuch gemacht, die kritischen Ansätze der letzten Jahre zusammenzufassen. Es ist die Hauptaufgabe dieses Buches, sonst schwer zugängliche Arbeiten so zusammenzustellen, daß sie eine Einführung in die Probleme der angepaßten Universität und der von den Studenten in praktisch-politischer Tätigkeit zu verwirklichenden demokratischen Hochschule in einer demokratischen Gesellschaft ergeben. Gleichzeitig soll dieses Buch ein Handbuch für die Studentenpolitik sein. Zu einzelnen Problemen, zu denen es noch keine befriedigende Literatur gab (Disziplinarrecht, Arbeitssituation der Studierenden, politisches Mandat, Geschichte der Studentenrebellion an der FU), sind neu erstellte Ausarbeitungen abgedruckt.

Inhalt: **I. Entwicklung der Hochschulen seit 1945:** Jürgen Habermas, Vom sozialen Wandel akademischer Bildung; Klaus Meschkat, Auf Sand gebaut? – Gedanken zur neuen Universität; André Gorz, Studium und Facharbeit heute; Elmar Altvater, Zum Verhältnis von ökonomischer Entwicklung und Bildungspolitik. **II. Anpassung der Universität: Die Wissenschaftsratsempfehlungen zur Studienreform:** Jürgen Habermas, Zwangsjacke für die Studienreform; Stephan Leibfried, Universität und Formierung; Friedhelm Nyssen, Die gesellschaftspolitischen Implikationen der geplanten „Neuordnung des Studiums"; Wissenschaftslose Praxis und praxislose Wissenschaft (Stellungnahme der Beratungskommission für Fragen der Studienreform der Freien Universität Berlin). **III. Arbeit, Angst und Aufstand der Studierenden:** Jutta Menschik, Am Existenzminimum . . .; Reiner Geulen / Gerhard Stuby / Stephan Leibfried, Im Räderwerk – Zum Disziplinarrecht; Materialien zum Disziplinarrecht; Reiner Geulen / Hubert Bacia, Arbeit und Angst im Leistungsbetrieb; Lothar Hack, Am Beispiel Berkeley: Rigider Funktionalismus und neue Unmittelbarkeit; Wolfgang Lefèvre / Walter Weller, Der „berlinische Unwille": Zur Geschichte der FU-Studentenrebellion. **IV. Hochschulkritik als Emanzipation: Vom Konsumenten zum Rezensenten:** Wolfgang Nitsch, Vorlesungsrezensionen als Hochschulkritik (mit zwei Exkursen: Peter Müller, Begründung von Prüfungsrezensionen; Wulf Hopf, Schlimmstenfalls trivial – Rezensionskritik); Zwei Rezensionen als exemplarische Beispiele. **V. Neue Modelle der Studienfinanzierung: Studienhonorar und solidarische Eigenbeteiligung:** Wolfgang Nitsch / Uta Gerhardt / Claus Offe / Ulrich K. Preuß, Das Studienhonorar – Förderung und Eigenbeteiligung. **VI. Die Hochschule im Prozeß der Demokratisierung:** Wolfgang Nitsch, Thesen zur Demokratisierung der Studienreform; Knut Nevermann, Studienreform als politische Bildung (Rede des 1. AStA-Vorsitzenden der Freien Universität auf der öffentlichen Immatrikulation am 19. 11. 1966); Anregungen zu einem Dringlichkeitsprogramm verfaßt von den Mitgliedern der Kommission des VDS zur Neugründung von wissenschaftlichen Hochschulen); Jeder Reformschritt als Experiment (9 Thesen des AStA der Freien Universität zur Studienreform); Was will der AStA: Organisationsmodell einer demokratischen Universität. **VII. Von der Hochschul- zur Gesellschaftspolitik:** „Demokratische Freiheit in allen gesellschaftlichen Bereichen" (Resolution, verabschiedet von der versammelten Studentenschaft der Freien Universität auf dem Sit-in am 22./23. 6. 1966); Universität und Völkermord: interesseloser Lieferant oder aufgeklärte Wissenschaft (Vietnambeschluß des Konvents der Freien Universität vom 26. 5. 1967); Warum nicht nur studieren (Stellungnahme des AStA der Freien Universität im „Tagesspiegel" vom 5. 7. 1967); Was ist die kritische Universität? (Einführung zum provisorischen Verzeichnis der Studienveranstaltungen der kritischen Universität für das Wintersemester 1967/68); Wolfgang Nitsch, Argumente für eine kritische Universität; Ulrich K. Preuß/Stephan Leibfried, Wissenschaft als gesellschaftliche Praxis im Interesse der Emanzipation – Thesen zum politischen Mandat; Ulrich K. Preuß, Wissenschaftliche Lernfreiheit und studentische Selbstorganisation; Wolfgang Lefèvre / Walter Weller, Der 2. Juni und die Folgen – Zur Strategie einer außerparlamentarischen Opposition.

ca. 320 Seiten, glanzkartoniert ca. DM 5,90
Auslieferung voraussichtlich im Oktober 1967

prv Pahl-Rugenstein Verlag · Köln · Barbarossaplatz 2

Absatz 4). Auch wenn der äußere Notstand vom Bundestag und Bundesrat oder Gemeinsamen Ausschuß festgestellt wird, muß die Feststellung nach vier Wochen erneuert werden. Bedauerlicherweise ist diese erneute Feststellung nicht erforderlich, wenn es im Zustand äußerer Gefahr zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommt (Artikel 115 a, Absatz 1).

Erfreulich ist es, daß Bundestag und Bundesrat jeder für sich und nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, nur zusammen Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses aufheben und den Zustand äußerer Gefahr beenden können (Artikel 115 l, Absatz 1 und 2). Ebenso positiv muß beurteilt werden, daß Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses nur dann über das Ende des Zustandes äußerer Gefahr hinaus Geltung haben, wenn Bundestag und Bundesrat es beschließen. Es ist unverständlich, wenn die SPD-Abgeordneten, die einen Einsatz der Bundeswehr im Inneren beim inneren Notstand ablehnen, die im Regierungsentwurf vorgesehene Einsatzmöglichkeit von Bundesgrenzschutz und Streitkräften im Inneren beim äußeren Notstand (Artikel 115 f, Absatz 1,1) nicht kritisieren.

Zentralisierung der Staatsgewalt im Notstandsfall

Der Regierungsentwurf wird durch den Grundgedanken bestimmt, daß im Notstandsfall eine Befugniserweiterung der Zentralgewalten zu Lasten der Länder und Gemeinden und zu Lasten der Rechte des einzelnen Bürgers und gesellschaftlicher Vereinigungen (z. B. Gewerkschaften) nötig sei (besonders offensichtlich in den Artikeln 115 c und 115 d, Absatz 3). Durch die Änderungsanträge Gscheidles, Kaffkas, Lenders' und Matthöfers werden die aus diesen Grundgedanken resultierenden Bestimmungen nicht revidiert. Das ist deshalb erstaunlich, weil schon 1959 der SPD-Abgeordnete Pfarrer a. D. Hans Merten die Dezentralisierung und Delegierung von Notstandsvollmachten „nach unten, d. h. über Landesregierungen, Regierungspräsidenten und Landräte bis zur letzten Gemeinde", gefordert hatte.[9])

Im Gegensatz zum Spannungszustand und zum Zustand äußerer Gefahr ist es im Verteidigungsfall wahrscheinlich, daß den Bundesorganen die Kommunikationsmöglichkeit fehlt oder sie gar völlig funktionsunfähig werden. Auch aus politischen Gründen ist eine Zentralisierung der Staatsgewalt im Notstandsfall nicht wünschenswert, weil man nicht davon ausgehen kann, daß in Krisenzeiten einer demokratischen und „einsichtigen" Zentralgewalt stets undemokratische und „uneinsichtige" Regionalgewalten gegenüberstehen. Die technischen und politischen Möglichkeiten, die unsere zentralen Staatsgewalten heute schon zur Durchsetzung ihrer Ziele besitzen, sprechen eher dafür, die Entscheidungsbefugnis im Notstandsfall, falls eine Änderung überhaupt erforderlich ist, zu dezentralisieren und einer freiwilligen Kooperation zu vertrauen. Der demokratische Staat kann im Krisenfall nur gesichert werden, wenn die Bürger für die Demokratie eintreten wollen, nicht aber durch größere Vollmachten der zentralen Staatsgewalten gegenüber den Bürgern.

Widerstandsrecht

In der ersten Lesung des Regierungsentwurfes zur Notstandsverfassung betonte der CDU-Abgeordnete Dr. Even ein zu unserer Verfassung gehöriges ungeschriebenes Recht auf Widerstand gegen die Diktatur. Ministerpräsident Dr. Zinn und Minister Dr. Strelitz haben kürzlich auf dem Parteitag der nordhessischen SPD

[9]) Vortrag im Bayerischen Rundfunk am 22. 9. 1959. In: Sozialdemokratische Stimmen zum Notstandsproblem. Eine Dokumentation der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion. Bonn, 2. Aufl. 1961, S. 16 und ähnlich S. 17.

und im Bundesrat die Verankerung dieses Widerstandsrechtes im Grundgesetz gefordert. Diese Anregungen sind bisher im Bundestag nicht aufgegriffen worden. Sicherlich wäre eine Aufnahme des Widerstandsrechtes und der Widerstandspflicht etwa nach dem Vorbild der Artikel 146 bis 150 der Verfassung des Landes Hessen in das Grundgesetz zu begrüßen. Sie würde für viele unserer Staatsbürger ein Ansporn zum aktiven Einsatz für unsere demokratische Grundordnung sein.

Ein derartiges Widerstandsrecht kann aber nicht als Kompensation für demokratiegefährdende Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen betrachtet werden. Es muß vielmehr den Ausgangspunkt für eine Reform derjenigen Bestimmungen im politischen Strafrecht und Beamtenrecht bilden, die nicht auf den Schutz unserer demokratischen Grundordnung, sondern nur auf den Staatsschutz orientiert sind (man denke nur an die „Spiegel"-Affäre und den Fall Pätsch). Der SPD-Abgeordnete Dr. Adolf Arndt hat deshalb schon 1958 die Reform des politischen Strafrechts im Zusammenhang mit der Forderung der Regierung nach mehr Notstandsvollmachten gesehen.[10]) Neun Jahre später wird man die Forderung nach Reform des politischen Strafrechts zu einer Vorbedingung einer Entscheidung über die Notstandsverfassung machen können. Die hohen Strafandrohungen bei Befehlsverweigerung in den einfachen Notstandsgesetzen zeigen, daß der Staatsbürger nicht Subjekt, sondern Objekt dieser Gesetze ist. Auch aus diesem Grunde müssen sie revidiert werden.

Alliierte Vorbehaltsrechte

Existenz und Umfang der alliierten Vorbehaltsrechte sind in der Öffentlichkeit und unter den Rechtswissenschaftlern umstritten. Man wird von der Bundesregierung verlangen können, daß sie vor einer weiteren Beratung der Notstandsgesetze im Bundestag diese für die Entscheidung der Bundestagsabgeordneten und die Meinung der Öffentlichkeit so wesentliche Frage durch Gespräche mit den Alliierten klärt und das Gesprächsergebnis der Öffentlichkeit mitteilt.

Der SPD-Bundestagsabgeordnete Dr. Adolf Arndt hat schon 1958 darauf aufmerksam gemacht, daß es für die Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte nicht nur die Möglichkeit der Grundgesetzänderung, sondern auch die Möglichkeit der Vertragsrevision gebe. Er sagte in einem Aufsatz im „Vorwärts" [11]): „Es kann nicht gesagt werden, daß es für diese Frage allein die eine Lösung gibt, nämlich nach den Wünschen der Alliierten das Grundgesetz um Notstands-Befugnisse zu ergänzen, sondern es kommt ebenso in Betracht, im Verhandlungswege die Alliierten zu einem Verzicht auf diese Vorbehaltsrechte zu bewegen, da solche Vorbehaltsrechte schlechterdings mit der Gleichberechtigung nicht vereinbar und durch die Entwicklung überholt sind."

Die Aufforderung unserer Regierung an die Alliierten, auf noch bestehende Vorbehaltsrechte zu verzichten, und der Versuch der Vertragsrevision werden heute gerade von der Sozialdemokratie forciert werden müssen, weil sie sonst später als Regierungspartei mit für dieses Versäumnis verantwortlich gemacht werden wird.

Als Regierungspartei wird die SPD auch dafür mitverantwortlich gemacht werden können, wenn heute noch geheime Notverordnungen für den „Tag X" (Schubladengesetze) bei Behörden in der Bundesrepublik liegen sollten. Sie wird eine

10) Aufsatz im „Vorwärts" vom 21. 11. 1958. Sozialdemokratische Stimmen . . . S. 11.
11) „Vorwärts" vom 21. 11. 1958. Sozialdemokratische Stimmen . . . S. 9.

öffentliche Erklärung fordern müssen, in der die Bundesregierung feststellt, daß geheime Notverordnungen nicht existieren und daß die Bundesregierung niemals aufgrund alliierter Vorbehaltsrechte, z. B. durch Notverordnungen, tätig werden wird. Die Alliierten werden gegen eine derartige Erklärung kaum etwas einzuwenden haben. Sie werden schon aufgrund der öffentlichen Meinung in ihren Heimatländern keinen Einspruch erheben können, wenn die Bundesregierung es deutschen Staatsbürgern untersagt, aufgrund alliierter Vorbehaltsrechte in der Bundesrepublik Telefone abzuhören. Es ist wahrscheinlich, daß frühere Bundesregierungen an einem Verbot, Telefone abzuhören, deshalb nicht interessiert waren, weil ihre Behörden selber eifrig davon Gebrauch machten. Es wäre der SPD als Regierungspartei nur abträglich, wenn sie sich dem gleichen Verdacht aussetzte.

Außenpolitische und verteidigungspolitische Aspekte

Die NATO geht in ihren strategischen Planungen für Mitteleuropa heute davon aus, daß ein Überfall der Staaten des Warschauer Paktes unwahrscheinlich geworden und daß eine kriegerische Auseinandersetzung erst als Ergebnis einer längeren Krise zu erwarten sei. Sie setzt in ihren Planungen deshalb eine längere Vorwarnzeit voraus.

Der Regierungsentwurf zur Notstandsverfassung hat diese veränderte strategische Situation nicht berücksichtigt. Auch die Änderungsvorschläge von Gscheidle, Kaffka, Lenders und Matthöfer ziehen aus ihr noch keine Konsequenzen. Sie eliminieren nicht die Abschnitte im Regierungsentwurf, die nur bei einem plötzlichen militärischen Überfall eine Bedeutung erlangen könnten (z. B. Artikel 53 a, Absatz 3, Satz 2, und Artikel 115 a, Absatz 4). Die Notstandsverfassung ist deshalb militärischer als die militärische Planung, ohne daß dies für die Sicherheit der Bevölkerung der Bundesrepublik irgendeine positive Wirkung zu haben vermöchte.

Die Änderungsanträge der Abgeordneten Kurt Gscheidle, Rudolf Kaffka, Helmut Lenders, Hans Matthöfer und anderer zur Bundestagsdrucksache V/1879 (Notstandsverfassungsgesetz)

1) Zu Artikel 9:

Als Abs. 4 ist folgender Text einzufügen: „Das Streikrecht wird für Vereinigungen im Sinne des Absatz 3 anerkannt; dies gilt auch für den Streik, der der Aufrechterhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dient. In die von Vereinigungen im Sinne des Absatz 3 geführten Arbeitskämpfe darf nicht durch Maßnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 und 3 und Artikel 91 eingegriffen werden."

Begründung: Die in Art. 91 Abs. 4 des Entwurfes der Bundesregierung vorgesehene Klausel führt zu einer Unterscheidung zwischen Arbeitskämpfen, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen geführt werden, und sonstigen Streiks; sie würde damit die Rechtsgrundlage dafür liefern, daß die Bundeswehr gegen einen von den Gewerkschaften ausgerufenen politischen Verteidigungsstreik eingesetzt werden kann; die in Art. 91 Abs. 4 vorgesehene Formulierung bedeutet auch eine verfassungsrechtliche Anerkennung der Aussperrung. Rechtssystematisch gehört die An-

erkennung des Streikrechts, um die es — wie es heißt — in Art. 91 Abs. 4 gehen soll, zu Art. 9. Die Formulierung entspricht dem Vorschlag des Landes Hessen im Bundesrat (308. Sitzung, 28. 4. 1967, S. 9). Gegen die in Art. 91 Abs. 4 vorgesehene Formulierung hat sich auch Friedrich Schäfer gewandt: „Einer solchen Regelung, die eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Arbeitskämpfen trifft, wird man nicht folgen dürfen. Die Garantie des Streikrechts muß in die Verfassung aufgenommen werden; dies kann nur dort erfolgen, wo die Koalitionsfreiheit gewährleistet wird, bei Art. 9 GG. Die systematische Angliederung an Art. 91 bei der Regelung des Falles der inneren Unruhe würde zu falschen Schlußfolgerungen führen " (Die Notstandsgesetze, S. 126). Gerhard Jahn hat auf dem SPD-Parteitag in Dortmund zu der jetzt in Art. 91 Abs. 4 vorgesehenen Formulierung gesagt, daß „wir ihr nicht zustimmen können, weil sie jeder mißbräuchlichen Auslegung gegen die Gewerkschaften zugänglich ist" (Protokoll, S. 416).

Die Einfügung des Hinweises auf Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 dient der Klarstellung. Wenn die Maßnahmen — wie von der Regierung immer wieder dargelegt — nicht zur Einschränkung des Streikrechts gedacht sind, dann ist nicht ersichtlich, warum dies nicht ausdrücklich niedergelegt werden soll. Andernfalls werden aus der Nichterwähnung im Art. 12 (jetzt in Art. 91 Abs. 4) falsche Schlüsse gezogen.

2) Zu Artikel 12 Abs. 2:

Art. 12 Abs. 2 erhält ab Satz 2 folgende Fassung: „Im Zustand der äußeren Gefahr und im Spannungszustand ist für Zwecke der Verteidigung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes für Wehrpflichtige auch eine darüber hinausgehende Verpflichtung zu zivilen Dienstleistungen außerhalb des Wehrdienstes im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte sowie der lebensnotwendigen und verteidigungswichtigen Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte, ferner zu Dienstleistungen im Bundesgrenzschutz zulässig."

Bemerkung: Die Beschränkung auf den Spannungszustand, d. h. auf den Fall, daß die Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft erforderlich ist, und die Einschränkung auf den Fall der Gefährdung der „lebensnotwendigen und verteidigungswichtigen Versorgung" entspricht einem Vorschlag der Hessischen Landesregierung im Bundesrat (308. Sitzung, 28. 4. 1967, S. 58). („Spannungszustand", „Zustand der äußeren Gefahr" und „Verteidigungszustand" müßten noch einmal genau voneinander abgegrenzt werden.)

Die Bundesregierung betont in der Begründung der Regierungsvorlage (S. 19, zu Art. 12 Abs. 2 Satz 2): „Es wird jedoch erforderlich werden, Verpflichtungen zu solchen Dienstleistungen vielfach schon kurze Zeit — gedacht ist an höchstens einige Tage — vor der Feststellung des Zustandes der äußeren Gefahr auszusprechen. Dies ist deshalb notwendig, weil es bestimmte Maßnahmen zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft gibt . . ., die nur dann rechtzeitig abgeschlossen werden können, wenn sie schon vor (der) . . . Feststellung des Zustandes der äußeren Gefahr" eingeleitet werden. Wenn tatsächlich nur an diesen Fall gedacht ist, dann kann die Bundesregierung schlechterdings keinen Einwand dagegen erheben, daß Dienstverpflichtungen nur vorgenommen werden können, wenn dies zur „Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft notwendig" ist.

Die Einschränkung auf die „lebensnotwendige und verteidigungswichtige Versorgung" soll die Gefahr eines Mißbrauchs dieser Vorschrift einschränken.

3) Zu Artikel 12 Abs. 3:

Der Absatz erhält folgende Fassung :„Im Zustand der äußeren Gefahr und im Spannungszustand kann für Zwecke der Verteidigung im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte und der Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Freiheit, die Ausübung des Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, eingeschränkt werden."

Bemerkung: Vgl. die Begründung zu Antrag 2, soweit es dort um die Frage der Einschränkung auf den Spannungszustand geht.

4) Zu Artikel 53a Absatz 1 Satz2:

Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Abgeordneten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören."

Begründung: Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung könnte dazu führen, daß eine Partei, die nicht mehr als 33 Prozent der Sitze einnimmt, im Gemeinsamen Ausschuß nicht vertreten ist. Das würde nicht nur dem Gedanken widersprechen, daß der Ausschuß die Zusammensetzung des Parlaments widerspiegeln sollte. Es könnte auch zu entscheidenden Verschiebungen der Mehrheitsverhältnisse im Ausschuß zugunsten der stärksten Partei führen.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im Prinzip dem letzten Entwurf des Rechtsausschusses aus der IV. Legislaturperiode. Das dort vorgesehene Wort „Fraktionen" ist allerdings durch die Bezeichnung „Parteien" ersetzt worden. Einmal ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet jetzt der Begriff der Fraktion in das Grundgesetz aufgenommen werden soll. Zum anderen besteht die Gefahr, daß sonst die Stärke der Fraktion auf dem Wege einer Änderung der Geschäftsordnung besonders hoch angesetzt wird, nur um eine Partei an ihrer Vertretung im Gemeinsamen Ausschuß zu hindern.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung würde sich im übrigen der Gefahr aussetzen, vom Bundesverfassungsgericht nach den vom Gericht bisher zur Frage der Chancengleichheit aufgestellten Grundsätzen für verfassungswidrig erklärt zu werden.

5) Zu Artikel 53a Abs. 3 Satz 1:

Die Bestimmung ist an dieser Stelle zu streichen.

Begründung: Die Regelung legt die Entscheidung über die im Spannungszustand zur Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft ergriffenen Maßnahmen faktisch in die Hand des Gemeinsamen Ausschusses. Der Ausschuß soll — offenbar aus Gründen der Geheimhaltung — diese Entscheidung treffen, auch wenn Bundestag und Bundesrat voll funktionsfähig sind. Das schafft die Gefahr einer Umgehung der Erklärung des Zustandes der äußeren Gefahr durch die einfachen Notstandsgesetze. Der Gemeinsame Ausschuß wird — wenn ihm diese Sonderbefugnis belassen wird — zu einem Nebenparlament.

Da auch Bundestag und Bundesrat unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagen können, ist auch eine etwa erforderliche Geheimhaltung kein Grund dafür, daß dem Gemeinsamen Ausschuß diese Sonderbefugnis gewährt wird.

Die Entscheidung über das Bestehen eines Spannungszustandes, in dem besondere Maßnahmen zur Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft erforderlich sind, ist daher im Anschluß an den Art. 115a zu regeln.

Die Anhörung des Gemeinsamen Ausschusses im Fall von Abs. 2 Satz 2 kann dagegen in der vorgesehenen Fassung bestehen bleiben. Hier wird der Gemeinsame Ausschuß lediglich als ein besonderer Ausschuß von Bundestag und Bundesrat, nicht jedoch als Ersatzparlament tätig.

6) Artikel 53a Abs. 3 Satz 3 und 4; Artikel 53a Abs. 4:

Die Bestimmungen sind zu streichen.

Begründung: Da die Rechte des Gemeinsamen Ausschusses nach dem Änderungsantrag 4 für die Zeit, da Bundestag und Bundesrat ungehindert tagen können, begrenzt werden auf die Tätigkeit eines besonderen Ausschusses, sind die oben genannten Bestimmungen hinfällig.

7) Zu Artikel 91:

Die vorgesehenen Änderungen für den Fall des inneren Notstandes sind zu streichen.

Bemerkung: a) Grundsätzliches: Die Sozialdemokratische Partei hat durch den Mund ihrer Experten bisher immer wieder betont, die bestehenden Bestimmungen für den Fall des inneren Notstandes reichen aus (vgl. A. Arndt, W. Menzel, G. A. Zinn). Zinn sagte

z. B. am 26. 2. 1960 im Bundesrat: „Zur Bekämpfung innerer Notstände genügen weitgehend und grundsätzlich die bisher schon im Grundgesetz und in den Landesverfassungen enthaltenen Regelungen, vor allem Artikel 91 GG" (215. Sitzung, S. 309). — b) Einsatz der Streitkräfte: Die SPD hat bei der Schaffung der Wehrverfassung im Jahre 1956 die Aufnahme des Artikels 143 durchgesetzt. Diese Bestimmung stellt nach Meinung von A. Arndt eindeutig klar, „daß jeder die Verfassung bricht, der die Bundeswehr im Innern auf Deutsche schießen läßt". Die jetzt vorgesehene Regelung gibt diese Position auf, die auch das Präsidium der SPD am 18. 1. 1960 vertreten hat. Sie macht den Mißbrauch der Bundeswehr für innenpolitische Zwecke möglich. Daneben stößt der Einsatz der Bundeswehr im Innern auf grundsätzliche Bedenken (als technischer und polizeilicher Hilfsdienst ohne Waffen kann die Bundeswehr bereits nach der bestehenden Rechtslage eingesetzt werden; vgl. Maunz-Dürig, zu Art. 143). Die dem Staat zur Abwehr innerer Gefahren heute zur Verfügung stehenden Machtmittel sind feiner, stärker und wirksamer als der Einsatz der Streitkräfte im Innern. Die Bundeswehr ist auf einen solchen Einsatz nicht vorbereitet, sie müßte ihn proben. Ein solcher Einsatz birgt im übrigen immer die Gefahr, daß er zu einem Staatsstreich mißbraucht wird. — c) Einschränkung der Freizügigkeit: Eine Einschränkung der Freizügigkeit ist bereits heute im Fall des inneren Notstandes und im Fall von Katastrophen und Unglücksfällen auf Grund der Polizeigesetze in den in Art. 11 Abs. 2 genannten Fällen zulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind weitere vorübergehende Einschränkungen auch auf Grund eines einfachen Gesetzes zulässig (vgl. Evers, Die perfekte Notstandsverfassung, Archiv d. ö. Rechts, Bd. 91, S. 199). Eine Einschränkung ist ferner möglich durch Gesetze, die der Verteidigung oder dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen (Art. 17 a Abs. 2 GG). — Die generelle Möglichkeit einer Einschränkung des Grundrechts der Freizügigkeit ohne besondere Feststellung eines Gefahrenzustandes ist deshalb besonders gefährlich, weil die vorübergehende generelle Einschränkung der Freizügigkeit es im Falle eines Staatsstreichs von oben möglich macht (das zeigt das Beispiel Griechenland), jeden Protest zu unterdrücken und damit auch andere Grundrechte (Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit) anzutasten.

7a) Hilfsantrag zu Art. 91 Abs. 1:

Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes sowie in einem Katastrophenfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie den Bundesgrenzschutz zur Hilfe anfordern."

Begründung: Die Möglichkeit, die Bundeswehr bereits bei regionalen Gefahrensituationen einzusetzen, würde nicht sicherstellen, daß für die Gefahrenabwehr wirklich alle polizeilichen Mittel ausgeschöpft werden. Die Subsidiarität kann nur gewahrt werden, wenn der Einsatz der Bundeswehr einer besonderen Feststellung bedarf. In einem solchen Fall ist jedoch die Zuständigkeit des Bundes für den Einsatz gerechtfertigt.

7b) Hilfsantrag zu Artikel 91 Abs. 2 Satz 1:

Satz 1 endet mit: „... in Anspruch nehmen."; der folgende Halbsatz erhält folgende Fassung: „Die Bundesregierung kann die Streitkräfte als Polizeikräfte einsetzen, wenn der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung feststellt, daß der Zustand der inneren Gefahr eingetreten und daß der Einsatz der Streitkräfte zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Der Bundespräsident muß vor der Feststellung den Führer der parlamentarischen Opposition oder dessen Stellvertreter, wenn ein Land nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit ist, das Land, notfalls den Präsidenten des Bundesrats hören."

Begründung: Der Einsatz der Streitkräfte im Innern verändert wesentlich den Charakter des bisherigen Art. 91. Nur wenn der außerordentliche Charakter der Maßnahme zum Ausdruck gebracht wird, besteht überhaupt Aussicht, die Gefahr zu mindern, die jeder Einsatz der Streitkräfte im Innern in sich birgt. Ein Mittel, den außerordentlichen Charakter der Maßnahme zu betonen, ist die vorherige Proklamation der Ausnahmesituation.

Im Jahre 1956 forderte der Rechtsausschuß des Bundestages noch eine Klärung der Frage, „wer feststellt, daß ein Fall des Notstandes eingetreten ist, und wer die Befehls-

und Kommandogewalt über die Streitkräfte in diesem Fall ausübt" (132. Sitzung, S. 6859). Für eine solche Feststellung des inneren Notstandes hat sich auch Georg August Zinn am 29. 11. 1962 im Bundesrat (251. Sitzung, S. 221) ausgesprochen, „weil ja solche Notstände auf inneren Unruhen, d. h. auf innenpolitischen Konflikten beruhen können, und gerade in solchen Situationen besteht die Gefahr eines Mißbrauchs der legalen Befugnisse". Als Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion sagte Friedrich Schäfer am 24. 1. 1963 im Bundestag (56. Sitzung, S. 2503): „Keine gute Regelung, die Sie hier vorgeschlagen haben: daß man nicht feststellt, sondern einfach davon ausgeht: ‚Es ist innerer Notstand, ein Zustand der inneren Gefahr'."

Es wäre daran zu denken, ob nicht der Bundesrat und bei dessen Funktionsunfähigkeit der Gemeinsame Ausschuß mit qualifizierter Mehrheit über den Einsatz der Streitkräfte im Innern entscheiden sollte (eine Einschaltung des Ausschusses sah Art. 115 I Abs. 3 des Höcherl-Entwurfes vor). Zumindest muß jedoch gefordert werden, daß der Bundespräsident den Notstandsfall ausdrücklich feststellt und dabei auch prüft, ob der Einsatz der Streitkräfte zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Die Pflicht des Bundespräsidenten zur Anhörung eines Repräsentanten der parlamentarischen Opposition könnte die Gefahr mindern, daß die Bundeswehr zu innenpolitischen Zwecken mißbraucht wird. Der außerordentliche Charakter des Einsatzes der Bundeswehr macht es erforderlich, die bisherigen Voraussetzungen, die nach der bisherigen Regelung des Art. 91 die Bundeszuständigkeit aufleben ließen, einzuschränken. Das gilt insbesondere für die Formulierung „ist das Land nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit . . ." Die Pflicht des Bundespräsidenten zur Anhörung des Landes würde die Gefahr eines Mißbrauchs mindern.

7c) Hilfsantrag zu Artikel 91 Abs. 2 Satz 2 („Das Gleiche gilt..."):

Die Bestimmung ist zu streichen.

Begründung: Der Satz hebt die klare Trennung zwischen der Zuständigkeit der Länder und der des Bundes auf. Da eine „Gefahr" nach Abs. 1 sich in der Regel „auf das Gebiet mehr als eines Landes erstreckt", würde durch eine solche Bestimmung faktisch die generelle Zuständigkeit des Bundes für den Fall des inneren Notstandes geschaffen.

7d) Hilfsantrag zu Artikel 91 Abs. 4:

Für den Fall, daß diese Bestimmung nicht als Abs. 3 entsprechend dem Vorschlag des Landes Hessen im Bundesrat (siehe oben: Änderungsantrag 1) eingefügt wird, ist die Bestimmung wie folgt zu fassen: „Die Absätze 1 bis 2 sowie Artikel 12 Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung . . ."

Begründung: Die Einfügung des Hinweises auf Art. 12 Abs. 2 und 3 dient der Klarstellung. Wenn die Maßnahmen nicht zur Einschränkung des Streikrechts gedacht sind, dann ist nicht ersichtlich, warum dies nicht ausdrücklich in dieser Bestimmung gesagt wird.

8) Zu Artikel 115a Abs. 1:

Als Satz 3 ist folgender Satz einzufügen: „Solange es nicht zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommt, bedarf die Feststellung nach vier Wochen einer entsprechenden Erneuerung."

Begründung: Nach einer Feststellung des Zustandes der äußeren Gefahr besitzt auch eine starke Oppositionspartei gegenüber einer möglicherweise nur knappen Regierungsmehrheit — außer der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts — keine politische Möglichkeit, die Regierungsmehrheit zu zwingen, nicht mehr mit außerordentlichen Mitteln zu regieren. Der Zwang zu einer Erneuerung der Feststellung nach vier Wochen kann, falls ein Mißbrauch vorliegt, diesen ausschließen. Solange es nicht zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommt, ist kein Grund dafür ersichtlich, daß der Zwang zu einer derartigen Erneuerung der Feststellung die Sicherheit gefährden könnte. (Vgl. dazu auch Friedrich Schäfer, Notstandsgesetze, S. 135.)

9) Zu Artikel 115a Abs. 4 Satz 1:

Der Satz erhält folgende Fassung: „Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane offensichtlich außerstande, die Feststellung

nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat."

Bemerkung: Die Einfügung des Wortes „offensichtlich" und die Streichung des Wortes „sofort" dient der Verdeutlichung. Es muß ausgeschlossen sein, daß jede Grenzverwicklung automatisch zum Eintritt des Zustandes der äußeren Gefahr führt. Die Änderung entspricht dem Abänderungsvorschlag der Theologischen Sozietät Baden (Notstandsrecht und Demokratie, S. 111).

10) Zu Artikel 115a Abs. 4:

Als Satz 2 ist folgender Satz einzufügen: „Der Zustand der äußeren Gefahr tritt nach Ablauf des dritten Tages außer Kraft, wenn nicht in dieser Zeit eine Feststellung nach Absatz 1 oder 2 getroffen worden ist."

Bemerkung: Die Bestimmung soll sicherstellen, daß in jedem Fall die parlamentarischen Instanzen die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Zustandes der äußeren Gefahr tragen. „Die Notstandsregelung darf keine Möglichkeit des Ausweichens des Parlaments aus seiner Verantwortung schaffen" (Punkt 7 des Kölner Beschlusses). Für den Fall, daß die zuständigen Bundesorgane die Feststellung nicht treffen können, trifft Artikel 115 i Vorsorge. Die Änderung entspricht sinngemäß dem Vorschlag der Theologischen Sozietät Baden (vgl. 11).

11) Nach Artikel 115a als eigenen Artikel 115a (1) einfügen:

„(1) Die Feststellung, daß die Herstellung erhöhter Verteidigungsbereitschaft notwendig ist (Spannungszustand), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Artikel 115 a Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 finden entsprechend Anwendung. Die zur Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft getroffene Feststellung wird spätestens nach Ablauf von vier Wochen unwirksam, wenn sie nicht erneuert wird.

(2) Die Bundesregierung darf eine in Bundesgesetzen über Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung vorgesehene Feststellung mit gesetzlich festgelegten Rechtswirkungen nur im Spannungszustand treffen oder wenn der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates nach Absatz 1 feststellt, daß die Anwendung eines solchen Gesetzes für die Dauer von vier Wochen zur Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft notwendig ist."

Begründung: Grundsätzliches: Punkt 1 der von der SPD auf dem Kölner Parteitag 1962 verabschiedeten Notstandsentschließung lautet: „Es ist eindeutig klarzumachen, in welchen Fällen und unter welchen Umständen von einem Notstand gesprochen werden muß, der nur mit außerordentlichen Mitteln gemeistert werden kann. Dabei ist zwischen innerem Notstand, drohendem Verteidigungsfall (Spannungszustand) und äußerem Notstand zu unterscheiden." Die eingefügte Bestimmung trägt dieser Forderung einer eindeutigen Klarstellung auch des Spannungszustandes Rechnung. — Voraussetzungen des Spannungszustandes: Als Voraussetzung ist die Formulierung vorgesehen, die in den Begründungen zu der entsprechenden Regelung in Art. 53 a Abs. 3 Satz 1 genannt wird: Die Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft erfordert außerordentliche Maßnahmen. Absatz 2, zweiter Satzteil sieht außerdem die Möglichkeit vor, daß lediglich die Anwendung eines Gesetzes erforderlich ist. Dadurch wird vermieden, daß die Feststellung einer besonderen Gefahrensituation (Spannungszustand) erst Gegenmaßnahmen auslöst und damit zu einer Eskalation führt. — Wer trifft die Entscheidung: Die Zuständigkeit von Bundestag entspricht dem Grundsatz, daß der Gemeins. Ausschuß erst in Funktion treten soll, wenn Bundestag und Bundesrat nicht mehr handlungsfähig sind. Sie entspricht Punkt 7 des Kölner SPD-Beschlusses, in dem es heißt: „Die Notstandsregelung darf keine Möglichkeit des Ausweichens des Parlaments aus seiner Verantwortung schaffen." Die Zuständigkeit des Gemeinsamen Ausschusses für die Anwendung der sogenannten einfachen Notstandsgesetze würde die Möglichkeit eines solchen Ausweichens von Bundestag und Bundesrat aus der Verantwortung schaffen. Nur dann ist der von Friedrich Schäfer auf dem Dortmunder SPD-Parteitag 1965 aufgezeigten Gefahr zu begegnen, „daß ein solches Notparlament sich zu einem Überparlament entwickeln könnte" (Protokoll, S. 409). Die Geheimhaltung erfordert nicht die Zuständigkeit des

Gemeinsamen Ausschusses. Auch ein Beschluß entsprechend dem jetzt vorgesehenen Art. 53 a Abs. 3 Satz 1 wäre nicht geheimzuhalten. Bundestag und Bundesrat könnten im übrigen unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagen. — Wie erfolgt die Entscheidung: Der Verweis auf Art. 115 a Abs. 1 und 2 bedeutet, daß auch für die Feststellung des Spannungszustandes die Zweidrittelmehrheit erforderlich sein soll. Eine qualifizierte Mehrheit ist vor allem deshalb erforderlich, weil die Möglichkeit der Anwendung der Nebengesetze ohne das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit die Gefahr einer Umgehung des Zustandes der äußeren Gefahr durch die Anwendung der Nebengesetze in sich birgt. Die mißbräuchliche Anwendung dieser Gesetze unter dem Vorwand eines Notstandes ist nicht ausgeschlossen, solange über eine solche Anwendung lediglich der Gemeinsame Ausschuß entscheiden soll, in dem völlig andere Mehrheitsverhältnisse bestehen können als im Bundestag. Das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit entspricht Punkt 2 der Kölner Notstandsentschließung der SPD: „Es ist zu gewährleisten, daß in solchen Situationen nicht eine an der Macht befindliche Gruppe oder Partei die Mittel der Exekutive zur Unterdrückung eines anderen ausnutzen kann." Fritz Erler hat diese Forderung durch die von ihm auf dem Karlsruher Parteitag (1964) vorgetragenen Zehn Punkte zur Notstandsgesetzgebung (die später auch dem Bundeskanzler als Brief übermittelt worden sind) konkretisiert: In Punkt 8 heißt es dort: „Um Mißbrauch durch einfache Mehrheiten auszuschalten, dürfen die oben genannten Entscheidungen nur mit Zweidrittelmehrheit gefällt werden." Auch in dem Saarbrückener Beschluß vom 29. 5. 1965 ist von „Feststellungsentscheidungen" die Rede (Ziffer 11, Buchstabe d). Auch Adolf Arndt hat für die durch die einfachen Notstandsgesetze möglichen Eingriffe in die Grundrechte eine qualifizierte Mehrheit für erforderlich angesehen, „um zu sichern, daß die gemeinsame Verantwortung aller sichtbar wird" (Notstandsgesetze — aber wie?, S. 66). — Befristung: Ohne Befristung besteht die Gefahr, daß die außerhalb des Zustandes der äußeren Gefahr ergriffenen Maßnahmen perpetuiert werden. Das Erfordernis, daß der „zur Feststellung erforderliche Beschluß ... in bestimmten Zeitabschnitten wiederholt" werden muß, wurde auch von Friedrich Schäfer (Notstandsgesetzgebung, S. 135) erwogen. (Vgl. im übrigen die Bemerkung zu dem vorgeschlagenen Art. 115 a Abs. 1 Satz 3).

12) Zu Artikel 115e Abs. 1:

Die Bestimmung ist zu streichen.

Bemerkung: Diese Bestimmung schafft die Möglichkeit zu einer Selbstentmachtung des Parlaments. Die Möglichkeit der Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis bei voller Funktionsfähigkeit von Bundestag und Bundesrat ist auch deshalb besonders problematisch, da in der Begründung der Regierungsvorlage die Rede ist von dem Gemeinsamen Ausschuß „vorzulegenden Gesetzestexten". Eine solche Vorberatung von geheimen Gesetzestexten für die Krisensituation schafft Tatbestände, die im Notstandsfall fast zwangsläufig zu einer Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis auf den Gemeinsamen Ausschuß auch dann führen müssen, wenn Bundestag und Bundesrat in ihrer Handlungsfähigkeit nicht beeinträchtigt sind. Die Regelung steht im Widerspruch zu Punkt 7 des Kölner SPD-Beschlusses: „Die Notstandsregelung darf keine Möglichkeit des Ausweichens des Parlaments aus seiner Verantwortung schaffen."

12a) Hilfsantrag zu Artikel 115e Abs. 1:

Für den Fall, daß eine Streichung der Bestimmung nicht durchzusetzen ist, ist die Regelung durch folgende Sätze zu ergänzen: „Die Ermächtigung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages. Dabei müssen Inhalt und Zweck der Notgesetze bestimmt werden."

Begründung: Es ist widersprüchlich, das Eintreten der Zuständigkeit des Gemeinsamen Ausschusses als Ersatzorgan für Bundestag und Bundesrat an einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß des Gemeinsamen Ausschusses zu binden (Art. 115 e Abs. 2), eine einfache Mehrheit von Bundestag und Bundesrat jedoch zu ermächtigen, dem Gemeinsamen Ausschuß die Gesetzgebungsbefugnis zu übertragen. Die Angabe von Inhalt und Zweck soll — wie in dem den Sinn dieser Regelung entsprechenden Art. 80 Abs. 1 Satz 2 — eine generelle Ermächtigung ausschließen. Die Angabe von Inhalt und Zweck der Notgesetze gewährleistet, daß die ordentlichen parlamentarischen Organe

die Verantwortung tragen. Da die Notgesetze in der Regel vom Gemeinsamen Ausschuß kurz nach der Ermächtigung erlassen werden, können Geheimhaltungsgründe nicht dagegen geltend gemacht werden, daß Inhalt und Zweck der Notgesetze genannt werden müssen.

13) Zu Artikel 115g Satz 2:

Der erste Teil des Satzes erhält folgende Fassung: „Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht darf im Zustand der äußeren Gefahr nur insoweit geändert werden ..."

Bemerkung: Ewald Bucher hat — unter Berufung auf Theodor Eschenburg — in der Bundestagsdebatte vom 29. 9. 1960 von einer „Negativliste" gesprochen, die bestimmen sollte, „daß etwa das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht im Notstandsfall nicht angetastet werden darf" (124. Sitzung, S. 7193). Die jetzige Fassung trägt nicht voll dem Punkt 6 der Kölner Notstandsentschließung der SPD Rechnung. Dort heißt es: „Jede Maßnahme muß vor das Bundesverfassungsgericht gebracht werden können." Die Regierungsvorlage schränkt die Möglichkeit zur Änderung des Bundesverfassungsgerichts nur durch Notgesetze ein. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch auch im Notstandsfall durch ein normales Bundesgesetz geändert werden. Das ist besonders deshalb gefährlich, weil auf diese Weise die Verfassungsbeschwerde eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden könnte. Das könnte dazu führen, daß das Bundesverfassungsgericht — wenn es nicht von einem Drittel der Bundestagsabgeordneten oder von Ländern aufgerufen wird — die auf Grund der Verfassungsbeschwerde mögliche Kontrolle nicht mehr wirksam ausüben könnte (vgl. zu diesem Änderungsantrag den entsprechenden Vorschlag der Theologischen Sozietät Baden [Notstandsrecht und Demokratie, S. 109]).

14) Zu Artikel 115h Abs. 2 Satz 2:

Die Bestimmung ist zu streichen.

Bemerkung: Die Abwahl eines Bundeskanzlers auf dem Wege eines konstruktiven Mißtrauensvotums ist vor allen Dingen deshalb bedenklich, weil im Gemeinsamen Ausschuß andere Mehrheitsverhältnisse bestehen können und die Stimmen der Ländervertreter den Ausschlag geben können. Das kann zur Abwahl eines Bundeskanzlers führen, der noch das volle Vertrauen des Bundestages besitzt.

15) Zu Artikel 115k Abs. 2:

Der Absatz erhält folgende Fassung: „Gesetze, die der Gemeinsame Ausschuß beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die aufgrund solcher Gesetze ergangen sind, treten mit Beendigung des Zustandes der äußeren Gefahr außer Kraft. Ihre Fortgeltung für weitere sechs Monate ist zulässig, wenn der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates dies beschließt."

Bemerkung: Die Änderung soll die Fortgeltung von einem neuen Beschluß abhängig machen. Die ordentlichen parlamentarischen Organe sind dadurch gezwungen, selbst die Verantwortung dafür zu übernehmen. Der Beweis dafür, daß eine Fortgeltung erforderlich ist, muß auf diese Weise geführt werden.

16) Zu Artikel 115l Absatz 1 und 2:

Der Anfang von Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils wie folgt zu fassen: „Der Bundestag oder der Bundesrat können jederzeit ..." Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

Bemerkung: Das Recht, den Zustand der äußeren Gefahr und die einzelnen Notstandsmaßnahmen aufheben zu können, muß auch dem Bundesrat zustehen, wenn die verfassungsmäßigen Rechte der Länder gewahrt und wenn ein Streit zwischen Bundestag und Bundesrat vermieden werden soll. Das Aufhebungsverlangen eines der beiden ordentlichen parlamentarischen Organe entspricht einem Veto gegen die Anwendung des Notstandsrechts. Die Zustimmungspflicht des Bundesrates zu einer Entscheidung des Bundestages erschwert dagegen die Aufhebung des Notstandsrechts. Es kommt darauf an — wie Ernst Benda (Notstandsrecht, S. 128) betont hat —, die Rückkehr zur normalen Ordnung zu erleichtern. „Die Qualität einer Notstandsverfassung hängt zu einem erheblichen Teil davon ab, ob sie die auf eine Verewigung des Notstandes gerichteten Tendenzen überwinden kann."

Die Formulierung Bundestag oder Bundesrat findet sich auch in dem Entwurf des Bundesrates aus dem Jahre 1960 (III/1800, Art. 115 a Abs. 9). Vgl. ferner die dem Sinn dieses Abänderungsantrages entsprechenden Anträge des Landes Hessen im Bundesrat zu der Sitzung am 28. 4. 1967 (Drucksache 162/4/67) zu Art. 12 Abs. 3 Satz 2 und 53 a Abs. 4 Satz 1.

Günther Anders, Wien

Vietnam — immer wieder Vietnam

Visit Beautiful Vietnam

— Jawohl: „Besuchen Sie das schöne Vietnam", so heißt es in der Broschüre, die das vietnamesische Reisebüro herausgegeben hat; und so noch im Januar 1967. Der Ruf nach Touristen ist in der Tat nicht im Leeren verhallt. Obwohl man annehmen sollte, daß diejenigen Häuser, die von den amerikanischen Militärs noch nicht demoliert worden sind, von diesen überfüllt seien, hat sich offenbar doch noch genügend Raum für zusätzliche Eindringlinge gefunden, denn die Zahl der Touristen hat sich im Jahre 1966, während die Napalmbomben fielen, die Dörfer in Flammen aufgingen und die Kinder sich in Gelée verwandelten, verdoppelt, sie ist von 22 000 auf 45 000 gestiegen, das St. Moritz von Vietnam, Dalat, 200 km von Saigon entfernt, genießt als Höhenkurort besondere Beliebtheit, die rasche Flugverbindung zwischen Saigon und dort funktioniert nach wie vor — kurz: „RELAX IN DALAT!" — Wer es dagegen mehr auf Kultur abgesehen hat, mehr auf Photos als auf Hautbräunung, der begibt sich etwas weiter, in die ehemalige Residenzstadt von Annam, nach Hue, um dort die Tempel und die Paläste der ehemaligen Könige zu knipsen, oder um sich — denn auch die Anmut asiatischer Jungfrauen ist als Kulturwert ja nicht zu verachten — von jungen Mädchen auf dem Hue-Fluß herumrudern zu lassen — kurz: „BE A PASHA IN HUE!" — während, ein paar Kilometer von dort entfernt, die Napalmbomben fallen, die Dörfer in Flammen aufgehen, und die Kinder sich in Gelée verwandeln.

Dementi der Woche

Die Nachricht, die durch viele Blätter der ganzen Welt gegangen war, derzufolge General Eisenhower des Landesverrats verdächtigt und deshalb vor das House Unamerican Activities Committee zitiert worden sei, hat sich schließlich doch nicht bestätigt. Von der Zitierung, die zuerst durchaus plausibel geklungen hatte, da ja General Eisenhower in seinem „Mandate for Change" [1]) den Ausspruch gemacht hatte:

[1]) S. 372.

„Wenn freie Wahlen in Vietnam stattgefunden hätten . . ., würden 80 Prozent der Bevölkerung für Ho Chi Mihn gestimmt haben" —

hat man vermutlich deshalb Abstand genommen, weil man dann gezwungen gewesen wäre, auch Präsident Kennedys Ausspruch

„Offen gesagt, ich glaube, daß kein Ausmaß von amerikanischer Militärhilfe in Indochina einen ‚Volksfeind' überwinden kann, der die Sympathie und die heimliche Unterstützung der Bevölkerung genießt" [2],

zu untersuchen; und schließlich, last but not least, auch Präsident Johnson wegen seines weltbekannten Ausspruchs:

„Ich bin dagegen, amerikanische Soldaten in den Schlamm Vietnams zu schicken und dort zu Ader zu lassen, nur um den Kolonialismus zu verewigen" [3],

zur Rechenschaft zu ziehen.

Gangster

Natürlich wäre das, was die Amerikaner in Vietnam anrichten, moralisch um nichts besser, wenn Johnson den völkerrechtlich üblichen Schritt getan, nämlich Krieg erklärt, hätte. Ob die dort begangenen Verbrechen einfach Verbrechen sind oder „nur" Kriegsverbrechen, das ist ziemlich gleichgültig.

Nicht unwichtig dagegen scheint es, sich einmal den juristischen Status der in Vietnam kämpfenden Amerikaner klarzumachen. Da nämlich der Platz, an den sie gebracht werden, völkerrechtlich nicht als „Kriegsschauplatz" bezeichnet werden kann, sind sie einfach zwangsverschickte amerikanische Bürger, die nun nach ihrer Ankunft dazu genötigt werden, zur Rettung der „freien Welt" und zur Verhütung aller Zwangssysteme, zu töten und das Risiko des Getötetwerdens auf sich zu nehmen. Da der Krieg nicht erklärt ist, können sie es völkerrechtlich nicht beanspruchen, als Soldaten einer Armee zu gelten. Es wäre daher juristisch in Ordnung, wenn die Vietkongs und die Nordvietnamesen jeden einzelnen dieser Soldaten als ein Mitglied einer Gangsterbande behandeln würden. Daß sie das nicht tun, kann ihnen gar nicht hoch genug angerechnet werden.

Das Reuegeschäft

Wie wir aus der Süddeutschen Zeitung vom 23. 5. 66 erfahren, hat der Rheinmetall-Konzern 2½ Millionen an Personen gezahlt, die er in der Nazizeit als Zwangsarbeiter in der Rüstungsindustrie beschäftigt hatte, und von denen es sich herausgestellt hat, daß sie erstaunlicherweise und jedem Programm zuwider doch noch am Leben sind. Da klagt man über mangelnde Bewältigung der Vergangenheit. Wenn das nicht eine großzügige Wiedergutmachung und eine imponierende Bewältigung der Vergangenheit ist!

Nichts dergleichen. Denn diese Buße für ihre damalige Teilnahme an Terror und Mord hat die Firma allein deshalb bezahlt, weil sie aus den Vereinigten Staaten einen Rüstungsauftrag für den Vietnam-Krieg in der Höhe von 300 Millionen erhalten hat, und weil dieser Auftrag an die Bedingung geknüpft war, die Wiedergutmachungszahlung von 2½ Millionen vorher zu erledigen.

Leicht ist es nicht, zu entscheiden, welcher der zwei Mörder der üblere ist: ob der heutige in den Vereinigten Staaten, der den gestrigen nur unter der Bedingung der Bereuung seines gestrigen Mordes geschäftlich zum Zug kommen läßt; oder der gestrige in der Bundesrepublik, der, um auch heute wieder etwas „schlecht-

2) Schlesinger, A Thousand Days, S. 322.
3) Ausspruch von Senator Lyndon B. Johnson, 1954, Hannoversche Presse, 31. Juli/1. August 1965.

machen" zu dürfen, dazu bereit ist, den „Wiedergutmacher" für die gestrigen Übeltaten zu spielen.

Was Humanität ist

„Daß ich", so sprach der Gewaltverbrecher, „Herrn Mayer nur die Beine und die Rippen gebrochen habe, nicht aber seinen Schädel eingeschlagen habe, das ist, wenn Sie in Betracht ziehen, daß ich ihn mehr als fünfzigmal überfallen habe, als eine im Verhältnis sehr geringe Beschädigung zu bezeichnen; eigentlich sogar als ein Zeugnis dafür, wie erfolgreich ich mich bemüht habe, seine edleren Teile zu verschonen."

„89 Todesopfer", so erklärte am 4. 1. 67 das Pentagon nach der Bebombung von Nam Dinh, 89 Todesopfer, wie die Nordvietnamesen angeben, bei einer Einwohnerschaft von 90 000 sind bei über 50 Angriffen im Verhältnis als gering zu bezeichnen und eher ein Beweis dafür, wie sehr die USA sich bemühen, Zivilisten zu verschonen." („Kurier", Wien, 5. 1. 67)

Dies ist keine Fabel

Als man Mitte Januar 1967 General Wheeler über die Zerstörung einer nordvietnamesischen Stadt befragte, antwortete dieser, die Ruinen hätten sich die Nordvietnamesen selbst zuzuschreiben. Wer hätte sie denn dazu gezwungen, ihre Fabriken und Industrieanlagen so nahe bei ihrer Stadt aufzubauen? Offensichtlich hätten sie das allein deshalb getan, um sich dadurch die Chance zu verschaffen, ihre Zivilbevölkerung als Geisel zu benutzen, also um dadurch die amerikanischen Bomberpiloten, die es ja wahrhaftig auf nichts anderes abgesehen hätten als auf die industriellen Anlagen, in den Augen der Welt zu Mördern zu machen, bzw. um diese daran zu hindern, die industriellen Anlagen zu zerstören. Die Nordvietnamesen sollten es sich nur nicht einreden, daß die Amerikaner so dumm seien, auf derartige „dirty tricks" hereinzufallen.

Das ist nicht anders, als wenn sich ein Gewalttäter mit der Erklärung rechtfertigen würde, er habe es lediglich auf die Köpfe seiner Opfer abgesehen; wenn diese Opfer, entweder um ihm nachsagen zu können, er sei ein Mörder, oder um auf Nummer sicher zu gehen, ihre Köpfe direkt auf ihre Leiber aufstülpten und diese dadurch gefährdeten, so sei das wahrhaftig nicht seine Schuld; und auf solche „dirty tricks' 'könne er keine Rücksichten nehmen.

Rüstungsindustrie und Entrüstungsindustrie

Seit den Balkankriegen ist es allgemein akzeptierter Usus, daß einander bekämpfende Armeen Waffen von gleichen Firmen beziehen. Immer wieder haben Krupp-Geschütze auf Krupp-Geschütze und Schneider-Creusot-Geschütze auf Schneider-Creusot-Geschütze geschossen. Im Vietnamkrieg können wir nun eine neue Variante dieses netten Brauches beobachten.

Bekanntlich verteidigt sich die FLN mit Abertausenden von in den Vereinigten Staaten erzeugten Waffen: nämlich mit denjenigen Waffen, die die sog. „Deserteure" (wie die sich den Vietnamesen anschließenden Vietnamesen genannt werden) mitbringen. Die amerikanische Industrie beliefert mithin beide Fronten. Eine geschäftlich günstigere Situation könnte sie sich nicht wünschen. Durch die Belieferung beider Seiten garantiert sie die sofortige gegenseitige Zerstörung der Produkte, und damit — was entscheidend ist — die Notwendigkeit sofortiger neuer Produktionen und neuer Lieferungen. Durchaus denkbar, daß die amerikanische Industrie dazu bereit wäre, die großen Verteidigungs-Installationen gegen die amerikanischen Angriffe in Nordvietnam, die Rampen etc., die vorderhand

von der Sowjetunion geliefert werden, selbst zu liefern — und gewissermaßen mit sich selbst zu kämpfen. Aus vielen amerikanischen Publikationen schlägt uns der heiße Atem einer wahrhaft glühenden moralischen Entrüstung über die Existenz von Raketenabwehrstellungen in Nordvietnam entgegen. Ob nicht diese glühende Empörung über diese Einrichtungen zugleich auch glühender Neid ist? Neid auf die Sowjetunion, weil ihnen diese als Konkurrent bei der Lieferung dieser Produkte zuvorgekommen ist? Ob nicht die Entrüstungsindustrie von heute mit der Rüstungsindustrie weitgehend identisch ist?

Spiel und Ernst

Daß Sport denen, die von der Chance wirtschaftlicher Konkurrenz im großen Stil ausgeschlossen sind, die Ersatz-Chance gibt, auf einem Spielfeld mit anderen in Wettbewerb zu treten und über andere zu triumphieren, das weiß jedermann. Aber die Leistung des Sports besteht nicht etwa darin, den Ernst des Lebens zu ersetzen, sondern auch darin, diesen vorzubereiten. Und darin sogar in erster Linie. Was meine ich damit?

Nicht etwa, daß wer auf dem Sportplatz die Tugend der Fairness erlernt habe, nun diese Tugend auch im Ernst des Lebens anwenden könne. Nur Naive werden behaupten, daß die Tugend der Fairness im wirklichen Leben, auf dem „Schlachtfeld der Welt" erforderlich, auch nur erwünscht, auch nur erlaubt sei. Die Fairness-Regel gilt ausschließlich auf dem Spielfeld, ausschließlich als „Spielregel", also ausschließlich als Ersatz für utopisch erhoffte Fairness in der Wirklichkeit. — Was wir auf den Spielplätzen lernen sollen, ist primär nicht, fair zu spielen, sondern zu spielen. Als Spieler sollen wir funktionieren, damit wir auch dann, wenn wir einmal wirklich in den Ernst des Lebens eingesetzt werden, keine Hemmungen verspüren, die Anweisungen, die wir erhalten, gleich welche, in Spielregeln zu verwandeln und als Spielregeln zu befolgen. In anderen Worten: Wenn wir von Jugend auf dazu angehalten werden, unsere Spiele ernst zu nehmen, so, damit wir es später auch gut gelernt haben, auch das Ernste nur zu spielen.

Das „Ernste spielen" z. B. jene „tactical fighters" der amerikanischen Luftwaffe, die („Spiegel" Nr. 44, 1966) bei 800 km Stundengeschwindigkeit um die Wette zielen — wobei als Sieger derjenige ausgeht, der seine Opfer mit flüssigem Napalm-Feuer am genauesten getroffen hat. Tatsächlich hat es der Beste nunmehr auf 20 m Genauigkeit gebracht — auf einen Rekord, von dem noch im letzten Weltkriege kein Flieger zu träumen gewagt hätte.

Renate v. Gizycki

Frieden in der Wüste?

„US-Aktion Erntevernichtung" — Kontext zu einer AP-Meldung vom 21. Oktober 1966

„255 000 ha Dschungel und Ackerland mit Chemikalien besprüht.

Saigon (AP). Chemikalien im Werte von 40 Millionen Dollar (160 Millionen DM) sind von den Amerikanern im Verlauf des Vietnam-Krieges bisher auf 255 000 Hektar Dschungel und Ackerland versprüht worden.

Ein Sprecher des Verteidigungsministeriums in Washington, der diese Zahlen gestern mitteilte, bestätigte, daß die US-Streitkräfte weiterhin ‚nichtgiftige Chemikalien' zur Entlaubung dichter Dschungelgebiete und zur Vernichtung von Reisfeldern einsetzen. Dadurch sollen den Aufständischen und den nordvietnamesischen Truppen Deckungsmöglichkeiten genommen und die Ernährungsgrundlage geschmälert werden."

Dies ist eine unter vielen ähnlichlautenden Nachrichten über den Kriegsschauplatz Vietnam; aber das „bloße Vorzeigen isolierter Fakten genügt nicht" (Enzensberger) [1]; um unser Bewußtsein zu erreichen, braucht eine solche Nachricht Kontext.

Was bedeutet also der Satz „Dadurch soll... die Ernährungsgrundlage geschmälert werden" angesichts der Situation unserer Welt?

Demographen stimmen darin überein, daß im Jahre 2000 etwa 6 Milliarden Menschen auf unserer Erde leben werden. Die Erdbevölkerung wird sich also bis dahin verdoppelt haben. Bereits heute ist mehr als die Hälfte dieser Bevölkerung unterernährt. Mit den Worten des vietnamesischen Agrarwissenschaftlers Van Hao Nguyen ist das „in Zahlen ausgedrückt das Panorama des Hungers".[2])

Angesichts dieser beunruhigenden Situation hat die Welternährungsorganisation FAO 1959 zu einer weltweiten Kampagne gegen den Hunger aufgerufen.[3]) „Dank dieser Resolution" — so fährt der Vietnamese optimistisch fort — „beginnt eine neue Ära der internationalen Politik, deren Ziel es ist, gegen die Geißel des Hungers zu kämpfen; sie wird dabei die Wurzeln des Problems selbst anpacken." Die Wurzeln des Problems, der Armut in Asien, das sind: erstens die Übervölkerung der fruchtbaren Ebenen, zweitens die ungerechte Verteilung des Bodens und drittens die mangelnde Industrialisierung. Hunger ist nur der biologische Ausdruck für den ökonomischen Komplex der Unterentwicklung.

Die Dringlichkeit von Entwicklungsmaßnahmen und ihre Bedeutung wird auch in den USA gesehen: In seiner großen Rede vor der John Hopkins Universität in Baltimore am 7. April 1965 beschwor Präsident Johnson das Bild einer Welt, in der „Verzweiflung durch Hoffnung, Terror durch Fortschritt" ersetzt werden solle.

1) H. M. Enzensberger, Bewußtseinsindustrie I, Scherbenwelt, S. 130
2) Van Hao Nguyen, Les Problèmes de la Nouvelle Agriculture Vietnamienne, Thèse No. 187, Univ. de Genève, 1963, p. 9
3) FAO Resolution No. 13/59

Seine Vision von einer „Great Society" in Südostasien exemplifizierte er an einem internationalen Projekt, das die Phantasie aller Zukunftsplaner beflügeln kann: die Zähmung eines der zwölf größten Ströme der Erde, des Mekong. Wörtlich sagte Johnson: „... der gewaltige Mekong kann Nahrung und Wasser und Energie in einem Ausmaß produzieren, das selbst unser TVA (Tennessee Valley Authority, das größte Staudamm-Projekt der Roosevelt-Ära) in den Schatten stellt." In der Tat: Tausende von Hektar fruchtbaren Reislandes könnten in den dann bewässerten und trockengelegten Gebieten dazugewonnen werden.

Die BRD baut an einem der zahlreichen Nebenflüsse des Mekong zusammen mit Thailand den Nam-Pong Staudamm mit einer jährlichen Energiekapazität von 65 Millionen Kilowattstunden. Während Thailand sich mit 24 Millionen DM beteiligt, stellt die Bundesrepublik 44 Millionen DM zur Verfügung.[4]) Es drängt sich der Vergleich auf, daß diese Summe etwa ein Viertel der Kosten der in Vietnam zur Erntevernichtung versprühten Chemikalien ausmacht. Oder anders ausgedrückt: mit diesem Betrag hätte man vier solcher dringend benötigten Dämme mitfinanzieren können.

Für ein Projekt, das nach seiner Fertigstellung mindestens 20 Millionen Menschen in den Uferstaaten des Mekong: Laos, Thailand, Kambodscha und Südvietnam zugutekommen würde und das in manchen Regionen bis zu einer Verfünffachung der Reisernten führen soll, eines der größten internationalen Projekte überhaupt, wurden seit der ersten Studie einer UN-Wirtschaftskommission im Jahre 1952 ganze 67 Millionen Dollar aufgebracht.[5])

Die Vision „einer Welt, in der alle satt und von Hoffnung erfüllt sein werden" [6]) (Johnson) — und Aktionen zur Vernichtung von Reisfeldern: Wer darin einen Widerspruch sieht, dem wird versichert, daß es sich schließlich nicht um Maßnahmen handelt, die den vietnamesischen Bauern treffen sollen, sondern „Aufständische" und feindliche Truppen. Und wer davon absehen kann, wie heute in Vietnam Krieg geführt wird, der mag das tröstlich finden.

In einem Krieg, in dem die Guerillas wie Fische im Wasser der Bevölkerung schwimmen, vergiftet man das Wasser, wenn man die Fische töten will. Was also bedeutet diese Nachricht vor dem spezifischen Hintergrund Vietnams? Was bedeutet die „Vernichtung von Reisfeldern"?

Man wird den Initiatoren dieser Aktion Realitätssinn kaum absprechen können: der Vietnamese — ganz gleich, ob Soldat oder Bauer, Frau oder Kind — lebt vom Reis; Reis ist seine Lebensgrundlage.

Than Nong, der „göttliche Ackermann", auf den die Vietnamesen ihre Abstammung zurückführen, der das Gemeinschaftsleben in den Dörfern begründete, der sie im Reisbau unterwies, der den Pflug erfand, der die ersten Märkte einrichtete und das Opfer nach der Ernte — er ist eine mythische, keine historische Gestalt; aber er verweist auf die zentrale Bedeutung des Reisanbaus im Leben der Vietnamesen. Auf der Suche nach gutem Reisland kamen seine „Nachfahren" ins Delta des Roten Flusses — das Kerngebiet des heutigen Nordvietnam; um das 3. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung traten sie in die Geschichte ein; von dieser nördlichen Flußebene aus zogen sie im Laufe der Jahrhunderte südwärts, bis sie — wiederum angezogen von den guten Möglichkeiten des Reisanbaus — im 18. Jahrhundert ins Mekongdelta eindrangen. Vietnam ist nicht nur seiner

4) „Die Zeit", Paradies am Mekong, Mai 1965
5) „Life" (international) 3. 5. 65. p. 22—24
6) „Life", a.a.O.

ökonomischen Struktur nach Reisbauernland, es gehört zu den ältesten Reiskulturen der Menschheit.

Wo Reis ist, leben Vietnamesen, und wo Vietnamesen leben, wächst Reis. Alle anderen Anbaupflanzen und Wirtschaftsformen fallen dagegen ab. Saigon ist nicht Vietnam. Fast 90 Prozent der vietnamesischen Bevölkerung leben auf dem Lande — oder lebten doch auf dem Lande, bevor sie ihre verbrannten und verwüsteten Felder verlassen mußten. Sie leben zusammengedrängt in den Reisebenen um Hanoi und Saigon und in dem schmalen Küstenkorridor zwischen annamitischem Bergland und chinesischem Meer. Ein kunstvolles System aus Dämmen und Kanälen und den damit verbundenen Sozial- und Rechtsordnungen ist Voraussetzung für diese Art der Landwirtschaft. Oft liegt das dem Sumpf abgetrotzte Land tief unter dem Wasserspiegel — wie am Roten Fluß. Wenn der Damm bricht oder zerstört wird, verschwinden ganze Dörfer bis zum First in den Fluten.

Nach den ersten Regenfällen im Frühjahr beginnt die Arbeit: aus den sorgsam vorbereiteten Saatbeeten wird Reispflänzchen um Reispflänzchen mit der Hand umgepflanzt auf das gepflügte und bewässerte Feld. Stunden und Tage stehen die Frauen, barfüßig und tief gebückt, im wäßrigen Schlamm. Es ist die arbeitsintensivste Form des Getreideanbaus, die wir kennen.

Von welcher Freiheit will man dem Bauern angesichts seiner vernichteten Ernte sprechen? Freiheit von Ausbeutung versprachen 1931 die vietnamesischen Kommunisten und 10 Jahre später entsprach die Nationale Unabhängigkeitsfront mit der Parole „Land für die Landlosen" der uralten Sehnsucht der Bauern, die zu wenig oder kein Land besitzen, um sich und ihre Familien ernähren zu können, und die ihren Grundherren Pachten zahlten, die praktisch Leibeigenschaft bedeuteten — oft mehr als 50 Prozent der Ernte. Zur Übervölkerung war — begünstigt durch die französische Kolonialmacht — die wachsende Bodenkonzentration gekommen, besonders im Süden Vietnams. Dort besaßen vor dem Zweiten Weltkrieg 2,5 Prozent der Landbesitzer fast die Hälfte allen kultivierbaren Bodens, während 50 Prozent der Bauern landlose Pächter waren.[7])

Nicht erst seit der Konferenz von Honolulu 1966, sondern schon in den ersten Jahren des Diem-Regimes wurde die Bedeutung einer Agrarreform für die innenpolitische Stabilisierung Südvietnams erkannt. Eine Neuverteilung des Bodens sollte zum Schlüssel für die Lösung der sozialen Probleme werden. Die USA haben es nicht an Anregung und materieller Unterstützung — auch für solche Projekte — fehlen lassen, aber sie konnten oder wollten nicht erkennen, daß die landbesitzenden Mandarine nur selten Anwälte einer fortschrittlichen Sozialpolitik waren. Immerhin hätte man Land für Dollars kaufen können.

Vergleichen wir vor diesem Hintergrund die oben genannten Zahlen: was bedeuten 255 000 Hektar Land in Vietnam? Wieviel „Ackerland" für die Landlosen hätte man für den Betrag von „40 Millionen Dollar" erwerben können?

In der Ebene von Hué — Quang Tri (Zentralvietnam) — leben und arbeiten 756 767 Menschen auf 72 277 ha Reisland[8]), also etwa 10 Personen auf einem Hektar, oder — anders gerechnet — 1051 Bewohner auf dem Quadratkilometer. Das sind etwa doppelt so viel, wie durchschnittlich im Delta des Roten Flusses

7) Wolf Ladejinsky, Agrarian Reform in the Republic of Vietnam, in: Problems of Freedom, East Lansing, 1961, p. 155

8) Van Hao Nguyen, a.a.O. (Die übertriebene, daher unglaubwürdige Präzision der Zahlen aus Annuaire statistique du Vietnam; diese Zahlen sollten als Größenordnung verstanden werden.)

leben[9]), das für seine Übervölkerung bekannt ist. Selbst wenn nur ein Fünftel der vernichteten Fläche Reisland wäre — was der Verteilung zwischen Dschungel und Ackerland in Vietnam entspricht —, blieben immer noch über 50 000 ha Land à 10 Personen, also 500 000 Menschen von einer solchen „US-Aktion" betroffen. Die entmilitarisierte Zone, auf die diese Maßnahmen kürzlich ausgedehnt worden sind, gehört zu den am dichtesten besiedelten Gebieten Vietnams.

In der Nähe von Saigon, in der Provinz Gia Dinh, lebt etwa eine halbe Million Menschen auf 37 709 ha guten Reislands; diese Provinz hält mit 1384 Bewohnern pro qkm den Bevölkerungsrekord. Im Gebiet des Mekong ist die Bevölkerungsdichte weniger groß, aber auch dort reicht oft schon ein Hektar für die Ernährung einer fünf- bis sechsköpfigen Familie aus.[10])

Insgesamt 680 000 ha Land sollten nach den Agrarreformgesetzen Ngo Dinh Diems aus den Händen der Großgrundbesitzer und französischen Colons gegen Entschädigung übergehen in den Besitz landloser Pächter. Die Preise dafür schwankten je nach Qualität zwischen $ 170 pro ha in der Provinz Binh Duong bis zu $ 57 in der Provinz An Xuyen, konnten aber auch unter $ 10 liegen.[11]) Für 40 Millionen Dollar hätte man also rund gerechnet fast eine Million ha Land aufkaufen können; über 300 000 Familien zu im Durchschnitt fünf Personen, also 1,5 Mill. Menschen, hätte man auf eigenem Grund und Boden ansiedeln können, wenn man dabei 3 ha pro Familie zugrundegelegt hätte. (3 ha liegen schon beträchtlich über dem vietnamesischen Durchschnitt.)

Die Hektarerträge variieren natürlich in den verschiedenen Anbaugebieten beträchtlich, zwischen 3000 und 600 kg, je nach Lage und Güte der Felder. Trotzdem kann man folgende Überschlagsrechnung aufmachen: wie viele Partisanen und Bauern mit ihren Frauen und Kindern — die ja alle unterschiedslos und fast ausschließlich vom Reis leben — kann man von einem Hektar Land sattmachen? Die Tagesration, die man bei gefallenen Vietkongsoldaten fand, betrug 750 g Reis; das liegt weit über dem von Gourou[12]) 1936 ermittelten vietnamesischen Durchschnitt von 400 g, von dem er allerdings ausdrücklich sagte, daß er für einen arbeitenden Menschen nicht ausreiche. Rechnen wir also mit 500 g täglich. Ein Hektar würde dann im günstigsten Fall 6000, im ungünstigsten Fall immerhin noch 1000 Menschen ernähren.

Wenn es wirklich stimmt, daß in diesem Krieg auf einen getöteten Vietkong neun getötete Zivilisten kommen, dann kann man diese makabre Rechnung weiter differenzieren. Die Frage nach den „Deckungsmöglichkeiten" stellt sich gar nicht mehr.

Das Ausmaß des Leidens wird sich ohnehin nie in Zahlen fassen lassen. Im Gefolge des Zweiten Weltkriegs — in dem Vietnam nicht einmal offener Kriegsschauplatz war, sondern die von einer korrupten französischen Kolonialbürokratie verwaltete Reiskammer der Japaner — verhungerten nach amerikanischen Schätzungen[13]) etwa 2 Millionen Vietnamesen, 8 Prozent der Bevölkerung (das sind etwa viermal soviel Menschen, wie Amerika an Gefallenen in beiden Weltkriegen verlor).

„Eine der großen Gefahren für den Weltfrieden", schreibt Van Hao Nguyen, der kein Kommunist ist, „liegt in der tiefen wirtschaftlichen Kluft, die die Völker der

---

9) Pierre Gourou, Les Paysans du Delta Tonkinois, Paris 1936
10) Ladejinsky und Van Hao Nguyen, a.a.O.
11) Ladejinsky, a.a.O.
12) Gourou, a.a.O.
13) Harold R. Isaacs, No Peace in Asia, N. Y. 1947, zit. n. Edgar Snow, Gast am anderen Ufer — Rotchina heute, S. 694

Welt in zwei gegensätzliche Lager aufspaltet, die Welt der Reichen und die Welt der Armen." 40 Millionen Dollar sind im Militärbudget der Vereinigten Staaten eine Nebenausgabe; in einem Land, in dem der theoretische pro-Kopf-Konsum im Jahr unter 100 Dollar liegt, werden auch so eindrucksvolle Kriegsziele wie „Freiheit" und „Frieden" deren Verwendung zur Vernichtung der Ernte nicht verständlicher machen können.

Dr. Reinhard Kühnl

Zum Funktionswandel der NSDAP von ihrer Gründung bis zur „Machtergreifung"

I

Das am 25. Februar 1920 der Öffentlichkeit übergebene Programm der NSDAP forderte „die Verstaatlichung aller (bisher) bereits vergesellschafteten (Trusts) Betriebe" (Punkt 13), die „Gewinnbeteiligung an Großbetrieben" (Punkt 14), die „sofortige Kommunalisierung der Groß-Warenhäuser und ihre Vermietung zu billigen Preisen an kleine Gewerbetreibende" (Punkt 16) und die „Schaffung eines Gesetzes zur unentgeltlichen Enteignung von Boden für gemeinnützige Zwecke" (Punkt 17). Die Führer der Partei verpflichteten sich, „wenn nötig unter Einsatz des eigenen Lebens für die Durchführung der vorstehenden Punkte rücksichtslos einzutreten".[1])

Obwohl die NSDAP schon bald nach der „Machtergreifung" über das Monopol an politischer Macht gebot, wurde keine dieser Forderungen realisiert oder auch nur in Angriff genommen. Tendenzen innerhalb der Partei und der SA, die auf ihre Verwirklichung drängten, wurden rigoros unterdrückt; nach der Ermordnung der SA-Führungsgarde im Sommer 1934 verstummte die Forderung nach der „zweiten Revolution".

Der Wandel der Partei, der sich in der Zwischenzeit vollzogen haben muß, springt ins Auge. Seine Ursachen sollen hier näher ins Auge gefaßt, seine wichtigsten Stationen skizzenhaft nachgezeichnet werden.[2])

II

Das Programm der NSDAP formulierte die Interessen des „Mittelstandes", primär der „kleinen Gewerbetreibenden".[3]) Der Prozeß der Konzentration und Zentrali-

[1]) Nachsatz zum Programm.
[2]) An dieser Stelle können freilich nur einige Grundlinien dieser Entwicklung verfolgt werden. Das Material, welches die vorliegenden Thesen rechtfertigt und unterbaut, ist ausgebreitet und analysiert in meinem Buch über „Die nationalsozialistische Linke 1925 bis 1930", Meisenheim 1966.
[3]) Vgl. Punkt 16.

sation in der Wirtschaft hatte vor allem die Kleineigentümer und Kleinunternehmer seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend in Bedrängnis gebracht. Aber auch der neue Mittelstand, besonders die seit der Jahrhundertwende rapide anwachsende Angestelltenschaft, die sich zunächst fast ausschließlich aus den selbständigen bürgerlichen Schichten rekrutierte, büßte seine Aufstiegschancen, die ihn bisher von der Arbeiterschaft unterschieden und ihm das Bewußtsein eines besonderen Standes vermittelt hatten, im Zuge dieser Entwicklung weitgehend ein und wurde seiner tatsächlichen sozialen Lage nach auf den Status der übrigen Arbeitnehmer herabgedrückt. Je stärker sich die Mittelschichten ökonomisch und psychologisch bedroht sahen und je offenkundiger sie faktisch proletarisiert wurden, um so leidenschaftlicher hielten sie an ihrem Anspruch fest, zum Bürgertum gezählt zu werden und sich von den Unterklassen in Lebensführung und Sozialprestige deutlich abzuheben.[4])

Aus dieser Mentalität, die in den großen Unternehmen auf der einen und den Proletariermassen auf der anderen Seite eine Gefahr für die eigene Existenz erblickte, ergab sich politisch und sozial eine doppelte Frontstellung gegen Konzerne und Gewerkschaften, gegen „Kapitalismus und Marxismus". Ihr konnte nur eine Parole gerecht werden, die einen „dritten Weg" proklamierte und die Klassengesellschaft überhaupt ablehnte, die die Einteilung der Menschen nach ihrer Stellung im Arbeitsprozeß zugunsten ständischer, an der Lebensführung und dem sozialen Prestige orientierter Wertungen aufhob.

Dem „alten Mittelstand" erschien als einziger Ausweg aus den Gefährdungen der industriellen Gesellschaft die Rückkehr zu einer Gesellschaft der Kleinproduzenten und Kleinhändler, d. h. die Wiederherstellung vor- und frühkapitalistischer Produktions- und Distributionsformen — ein Wunschbild, das sich mit den Vorstellungen des „neuen Mittelstandes" zwar nicht deckte, in der Formel vom Ständestaat jedoch scheinbar beide Sozialgruppen gleichermaßen befriedigte.

Ideologisch wurde die Politik des „dritten Weges" mit der naturgewollten „organischen" Ordnung, mit dem Wohl des Ganzen identifiziert, dem jeder Gutwillige zustimmen mußte. In bezug auf die politische Taktik aber stand man vor der Alternative, ob man die kleinbürgerlichen Forderungen im Bündnis mit der Arbeiterschaft gegen das Großkapital oder im Bündnis mit dem Großkapital gegen die Arbeiterschaft durchzusetzen bemüht sein sollte. Daß die „dritte Front" ihre Ziele nicht im Alleingang realisieren konnte, war angesichts der mächtigen Verbände des Großbürgertums einerseits und der zahlenmäßig starken und gut organisierten Arbeiterschaft andererseits allzu deutlich.

Vor 1918 hatte ein starker Staat, der das Bürgertum nicht nur zu den staatstragenden Kräften zählte, sondern dessen Privilegien gegen die sozialen Unterklassen auch tatsächlich zu verteidigen entschlossen war, diese Alternative verdeckt. Nach der Revolution von 1918 aber waren die sozialen Energien der Gesellschaft gleichsam freigesetzt, die Konflikte zwischen den Klassen in die Sphäre der Öffentlichkeit verlegt.

Das Kleinbürgertum reagierte zwiespältig. Die Enttäuschung über die militärische Niederlage und die Emanzipation der Arbeiterschaft trieb einen Teil zu den gegenrevolutionären, nationalistischen, antisemitischen und völkischen Gruppen, Bünden und Wehrverbänden, die praktisch ausschließlich gegen den „Marxismus" kämpften, in ihrem Bewußtsein damit aber durchaus die Kampfstellung gegen „Bonzen"

4) Vgl. dazu vor allem Theodor Geiger, Die soziale Schichtung des deutschen Volkes, Stuttgart 1932, und Emil Grünberg, Der Mittelstand in der kapitalistischen Gesellschaft, Leipzig 1932.

und „Schieber", gegen Kapitalismus und satte Bürgerlichkeit verbanden. Ein anderer Teil schloß sich der von der Arbeiterschaft getragenen demokratischen Bewegung an, die zunächst die entscheidende politische Macht darzustellen schien, und unterstützte die linksliberale DDP, die freilich von Anfang an auch durch gewisse, in der Folgezeit sich verstärkende Verbindungen zur Industrie gekennzeichnet war.

Im Programm der NSDAP von 1920 sind beide Tendenzen nachweisbar. Neben antisemitischen und nationalistischen Punkten finden sich antikapitalistische, soziale und solche, die die Republik und die Machtstellung des Parlaments als vollendete Tatsache akzeptierten.[5]) Die Bezeichnung Arbeiterpartei charakterisiert zwar nicht die soziale Zusammensetzung der NSDAP, deutet aber die Richtung an, in der die Gründer der Partei sich taktisch zu orientieren beabsichtigten.

III

Unter der Führung Adolf Hitlers entwickelte sich die NSDAP nach 1920 zu einer ausschließlich gegenrevolutionären, antisemitischen und nationalistischen Bewegung, die sich mit den übrigen Gruppen der nationalen Rechten zur Niederwerfung des „Marxismus" verbündete. Sie beschritt damit den gleichen Weg wie der italienische Faschismus, in dessen Programm die sozialistischen und demokratischen Akzente noch wesentlich stärker waren als in den 25 Punkten, der sich aber dennoch nach 1918 „erstaunlich rasch ... in eine antisozialistische (bzw. antikommunistische) Terrororganisation" verwandelt hatte.[6]) Zu einem von der Industrie und dem Großgrundbesitz inszenierten systematischen Einsatz von faschistischen Terrorgruppen gegen Gewerkschaftshäuser und landwirtschaftliche Genossenschaften, der die Periode vor dem „Marsch auf Rom" 1922 auszeichnete, ist es zwar in Bayern wegen der andersartigen politischen und sozialen Lage nicht gekommen, doch in der militanten Frontstellung gegen links stellte die NSDAP durchaus eine Parallele zum italienischen Faschismus dar. Höhepunkt und Wende dieser Politik war der Putsch von 1923, der zur Inhaftierung Hitlers und zum Zerfall der Partei führte.

Als Hitler im Februar 1925 die NSDAP neu gründete, waren die Massen, die in der Krise von 1923 der Partei zugeströmt waren, infolge des 1924 einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwungs wieder in ihre Bestandteile zerfallen. Dennoch blieben Teile der bürgerlichen Mittelschichten, deren Lage auch in der Konjunktur bedrohlich blieb, für die nationalsozialistische Propaganda ansprechbar: Die Angestellten besonders der jüngeren Generation, die keinen Arbeitsplatz fanden, die jungen Akademiker, deren Berufschancen schlecht waren, die Landwirtschaft, deren Strukturkrise durch die Konjunktur nur gemildert, aber nicht überwunden wurde, vor allem jedoch die Aktivisten aus den Wehrverbänden und Freikorps, die weder in bürgerliche Erwerbsformen zurückkehren wollten noch eine Unterkunft bei der Reichswehr gefunden hatten, bildeten die Kader der Partei.

Die im Programm von 1920 ebenfalls angelegten linken, d. h. Arbeitnehmerinteressen formulierenden Tendenzen lebten erst wieder auf, als die NSDAP mit dem Aufbau einer Organisation im Reichsmaßstab begann und Hitler den norddeutschen Sektor Gregor Strasser übertrug. Die sozialen Bedingungen und die politische Atmosphäre waren insbesondere in den stark industrialisierten Räumen des Ruhrgebiets, in Sachsen und Thüringen, aber auch in Städten wie Hamburg und Berlin

5) Vgl. Punkt 25.
6) Vgl. Iring Fetscher, Faschismus und Nationalsozialismus — Zur Kritik des sowjetmarxistischen Faschismusbegriffs, in: PVS III. Jg. 1962, S. 44 f.; vgl. auch das umfangreiche Material, das Ernst Nolte (Der Faschismus in seiner Epoche, München 1963, S. 253 ff.) vorlegt.

völlig anders als in Bayern. Hier mußte auch die völkische Bewegung, wollte sie die Mittelschichten ansprechen, in Verbindung mit antikapitlistischen Parolen auftreten. Der Kleingewerbetreibende dieser Gebiete empfand die Bedrohung durch die Großbetriebe offenbar viel intensiver, der Angestellte fühlte sich viel stärker als Arbeitnehmer, der politische Alltag wurde deutlicher von den Arbeiterparteien und Gewerkschaften bestimmt als in Bayern. Der landwirtschaftliche Arbeiter und der Kleinbauer sahen sich im Norden und Osten unmittelbar mit dem Großgrundbesitz konfrontiert, den es in Bayern kaum gab.

Die Parteiführer dieser Gaue, die sich im September 1925 unter der Führung Gregor Strassers zu der „Arbeitsgemeinschaft der nord- und westdeutschen Gaue" zusammenschlossen, um dem norddeutschen „Standpunkt in der nationalsozialistischen Bewegung weitere Geltung zu verschaffen" [7]) und über ein „Kampfmittel gegen die verkalkten Bonzen in München" zu verfügen [8]), kehrten zu den programmatischen Grundlagen der Partei zurück, versuchten sie zu konkretisieren und zu präzisieren und vor allem die linken Tendenzen zu aktualisieren.

Der linke Flügel wurde zwar im Februar 1926 auf einer Führertagung in Bamberg vorübergehend geschlagen, sein organisatorischer Zusammenhalt aufgelöst und seine Programmdiskussionen verboten, doch sammelte er sich bald wieder und baute mit dem Kampf-Verlag ein Presseimperium auf, das schließlich im Sommer 1930 drei Tageszeitungen und drei Wochenzeitungen mit etlichen Regionalausgaben publizierte. Die Kampfverlagsblätter erschienen in ihren Gauen als offizielle Parteiorgane und haben in diesen Jahren das geistige Profil des norddeutschen Nationalsozialismus nahezu ausschließlich geprägt.

IV

Es gab kaum eine Frage von praktisch-politischer Bedeutung, in der der linke Flügel der NSDAP die gleiche Auffassung vertrat wie die Parteileitung. Sicherlich war man sich in der Grundkonzeption einig: der Prozeß der Industrialisierung und Urbanisierung sowie seine geistigen und politischen Manifestationen Rationalismus, Liberalismus und Demokratie, die „Ideen von 1789", galten als eine destruktive Entwicklung, die rückgängig gemacht werden mußte, um das „deutsche Wesen" vor der völligen Zersetzung zu bewahren. Der rücksichtslose Kampf gegen das „System" von Weimar, die Verkörperung dieses Geistes „westlicher Dekadenz", wurde von hier aus ebenso ideologisch begründet wie der reaktionäre, auf rustikale und „gesunde" Einfachheit zielende Kulturbegriff. Auch in der Agitation gegen die Juden, die Inkarnation des „wurzellosen" rationalistischen Geistes, ist ein Unterschied zwischen beiden Richtungen der NSDAP nicht feststellbar. Doch auf dem gemeinsamen Boden dieser „Weltanschauung" waren sehr verschiedene konkrete politische Konzeptionen möglich, deren Differenzen keineswegs nur taktische Fragen betrafen.

Hitler steuerte nach der Neugründung der Partei konsequent jenen politischen Kurs, der mit der Annäherung an deutsche Fürstenhäuser und Vertreter der Großindustrie wie Kirdorf, Thyssen, Bang und Schacht 1926 begann und über das Bündnis mit der nationalen Rechten, vor allem mit den Deutschnationalen und dem Stahlhelm von 1929 ab und über die Koalition mit den bürgerlichen Parteien in Thüringen 1930 schließlich zur Machtergreifung führte: Um ein Zusammengehen mit den sozialen Oberklassen zu ermöglichen, wurde die Front-

7) Bericht Fobkes über die Gründung der Arbeitsgemeinschaft der nord- und westdeutschen Gaue vom 11. 9. 1925, abgedruckt bei Werner Jochmann, Nationalsozialismus und Revolution, Frankfurt 1963, S. 211.
8) Das Tagebuch von Joseph Goebbels 1925/26. Mit weiteren Dokumenten herausgegeben von Helmut Heiber, Stuttgart 1961, S. 22.

stellung gegenüber den Arbeiterparteien scharf betont, der gegen den Kapitalismus gerichtete Aspekt des Programms dagegen immer milder und immer nebuloser interpretiert.

Ein Restbestand von antikapitalistischen Parolen mußte freilich aus taktischen Gründen beibehalen werden [9]), doch der Hauptteil der antikapitalistischen Stimmungen der Anhängerschaft wurde in dem Schlagwort vom „jüdischen Finanzkapital" durch den Antisemitismus aufgefangen, der sich — wie der Antimaterialismus — zugleich gegen die Linke wenden ließ. Schon jetzt war Hitler bereit, die Interessen seiner kleinbürgerlichen Anhänger, auf deren Akklamation er angewiesen war, für ein Bündnis mit konservativen Kräften preiszugeben, falls auf diesem Wege die Erringung der Staatsmacht für die Führungsgruppe der Partei möglich war.

Die Geschlossenheit und Schlagkraft seiner Organisationen wußte Hitler dabei geschickt zu wahren, da auf ihnen seine Machtstellung und sein Ansehen bei seinen Bundesgenossen beruhten.[10])

Die nationalsozialistische Anhängerschaft wurde damit zu einem Instrument degradiert, mit dessen Hilfe die sozialen Oberklassen schließlich die gewaltsame Niederwerfung der Arbeiterbewegung und die Sicherung des sozialen Status quo bewerkstelligten, zu eben dessen Bekämpfung die Partei ursprünglich gegründet worden war. Eine Entschädigung für die im sozialen Bereich unterlassene „Revolution" erfolgte lediglich in ideologischer und psychologischer Form: Die Machtstellung der großen Konzerne blieb zwar unangetastet, doch der kleine Geschäftsmann, der jahrelang seinen Dienst in der SA absolviert hatte, durfte sich als Mitträger des neuen Staates, als Angehöriger einer auserwählten Rasse gegenüber jüdischen und marxistischen „Untermenschen" und bald auch als Vertreter eines „Herrenvolkes" im besetzten Ausland fühlen. Die Konzentration in der Wirtschaft erreichte ein vorher nicht gekanntes Ausmaß, doch die Kunst hatte die industrielle Welt zu meiden und statt dessen blonde Mädchen und gelbe Weizenfelder darzustellen; und der Bauer wurde zum „Jungbrunnen des Volkes und dem Rückgrat der Wehrkraft" ernannt.[11]) Es war eine „Ordnung" geschaffen, und „Zucht" und „Sitte", „Ehre", „Pflicht" und „Vaterland" galten wieder etwas. Die straff hierarchische Gliederung von Staat und Partei, die, sozial gesehen, die breiten Massen auch der eigenen Anhänger der Parteiführung bedingungslos zu unterwerfen die Aufgabe hatte, bot doch zugleich die Möglichkeit zur masochistischen Hingabe an die Autorität wie zur sadistischen Behandlung jener Teile der Bevölkerung, die in der Stufenleiter tiefer rangierten, und befriedigte damit ein Bedürfnis, das gerade in dem sozial und psychisch frustrierten Kleinbürgertum besonders lebendig war.

Der linke Flügel, zu dessen Führern die Brüder Strasser, die Gauleiter Kaufmann, Rust, Hildebrandt und Rosikat, der Reichstagsabgeordnete und Sachverständige für außenpolitische Fragen Graf Ernst zu Reventlow und in der ersten Phase auch Goebbels gehörten, vertrat dagegen einen kleinbürgerlichen Sozialismus, der sich primär gegen das Großkapital richtete und in der Arbeiterschaft einen Bundesgenossen der bürgerlichen Mittelschichten erblickte.

---

9) Vgl. die Rede Hitlers vor dem Industrieklub in Düsseldorf v. 27. 1. 1932, über die Goebbels in seinem Tagebuch berichtet (Wie konnte es geschehen. Auszüge aus den Tagebüchern und Bekenntnissen eines Kriegsverbrechers, Hrsg. von Max Fechner, 3. Aufl., Berlin o. J., S. 34 ff.).

10) So verbot er z. B. 1929 gegen Proteste des Stahlhelm eine gleichzeitige Mitgliedschaft von SA-Männern in anderen Wehrverbänden.

11) Vgl. das Agrarprogramm der NSDAP vom 6. März 1930.

Die linken Nationalsozialisten wehrten sich gegen die Reduzierung des Antikapitalismus auf einen rabiaten Antisemitismus wie gegen die Verketzerung des marxistischen Sozialismus als Erfindung „des Juden Marx" zur Zersetzung der „deutschen Volkssubstanz". Die Arbeiterbewegung galt ihnen als Produkt der Ungerechtigkeiten des kapitalistischen Systems, unter dem die Mittelschichten gleichermaßen zu leiden hatten.

Immer wieder versuchte man, durch Pressekampagnen und durch Anträge bei den Reichsparteitagen die Parteileitung zur Gründung nationalsozialistischer Gewerkschaften zu zwingen. Da diese Versuche scheiterten — die Parteileitung war lediglich zum Aufbau einer nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation und zu der Erklärung bereit, daß Streikbrecher aus der Partei auszuschließen seien — unterstütze die Kampfverlagspresse in sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen die Freien Gewerkschaften.

Einem tieferen Einbruch in Arbeiterschichten wie einem taktischen Zusammengehen mit den Organisationen der Arbeiterschaft standen freilich neben den innerparteilichen Schwierigkeiten mit der Parteileitung noch andere Hindernisse im Wege. Da man die romantische und objektiv illusorische Zielvorstellung einer vor- und frühkapitalistischen Gesellschaft nicht aufgab und zudem auf einer strengen ständischen Scheidung zwischen den Mittelschichten und den sozialen Unterklassen bestand, vermochte man weder eine nennenswerte Anzahl Arbeiter für die Partei zu gewinnen noch ein Bündnis mit den Organisationen der Arbeiterschaft herbeizuführen; die Konzession einer Beteiligung der Arbeitnehmer am Gewinn, am Besitz und an der Leitung der größeren Unternehmen — bei Aufrechterhaltung der privatkapitalistischen Ordnung im ganzen — bot der Arbeiterschaft nicht genügend Anreiz, um durch Generalstreik und Revolution, zu denen sie der linke Nationalsozialismus ständig aufforderte, die soziale Stellung des Mittelstandes gegenüber dem Großbürgertum zu sichern. Die reaktionären und antidemokratischen Elemente in der Ideologie des linken Nationalsozialismus haben die Arbeiterorganisationen dazu verleitet, ihn mit dem Münchener Flügel im wesentlichen gleichzusetzen und seine auch vorhandenen und möglicherweise ausbaufähigen sozial-progressiven Ansätze zu übersehen.

Dennoch stand die Presse des Kampfverlages in allen konkreten Konflikten zwischen „Kapital und Arbeit" [12]) auf der Seite der Arbeit: sie unterstützte jede Forderung der Gewerkschaften und jeden Streikaufruf, und sie bekämpfte den Lohnabbau und den Abbau der Sozialleistungen durch die Deflationspolitik Brünings ebenso heftig wie die marxistische Linke.

Als der Einbruch der ökonomischen Krise die Interessendivergenzen innerhalb des Mittelstandes, der nur im Hinblick auf sein Standesbewußtsein, nicht durch seine objektive gesellschaftliche Lage eine Einheit bildet, offenbar werden ließ, orientierten sich die beiden großen Tendenzen in der Partei in unterschiedlicher Weise. Hitler konzentrierte nun seine Propaganda immer deutlicher auf die Kleineigentümer — in der Tat kam der Zulauf seit 1930 hauptsächlich aus diesen Schichten —, dagegen identifizierte sich die nationalsozialistische Linke im wachsenden Maße mit den Interessen der kleinbürgerlichen Arbeitnehmer, die trotz ihres ständischen Sonderbewußtseins im Grenzfall doch zur gewerkschaftlichen Solidarität neigten.

In der Außenpolitik spiegelt sich der innerparteiliche Gegensatz vor allem in der Ostpolitik und in der Stellung zum Kolonialproblem. Während Hitler und Rosen-

[12]) Eine ständige Spalte der Strasserpresse, die über soziale Konflikte berichtete, trug die der marxistischen Terminologie entlehnte Überschrift „Kapital und Arbeit".

berg die UdSSR als „Sowjetjudäa" und Objekt des deutschen Imperialismus und die Bolschewisten als „tartarische Untermenschen" auffaßten, zeichnete die Kampfverlags-Presse ein relativ positives Bild dieses Staates und forderte ein Bündnis mit ihm gegen die kapitalistischen, die Ordnung des Versailler Vertrages verteidigenden Westmächte. Da sie jede Unterwerfung eines fremden Volkes als imperialistisch ablehnte, unterstützte sie — im Gegensatz zu Hitler — den Freiheitskampf der Inder und Araber gegen ihre Kolonialherren, aber auch Aufstände der süd- und mittelamerikanischen Völker gegen die ökonomische Vorherrschaft der USA, stand also auch damit der politischen Linken näher als der eigenen Parteileitung.

Daß man zugleich den Krieg nicht nur als notwendiges Mittel zur Vernichtung des Versailler Vertrages ansah, sondern ihn darüber hinaus als Künder der höchsten Werte und als Höhepunkt des Daseins geradezu hymnisch feierte, offenbart zwar die irrationale Basis dieses Denkens, die man mit München gemeinsam hatte, vermochte aber die starken Differenzen in den konkreten Fragen der Außenpolitik nicht zu verdecken. Eben dieser irrationale, auf nationalistischen und völkischen Ressentiments aufbauende Charakter des linken Nationalsozialismus aber mußte ein Zusammengehen mit den Arbeiterparteien trotz mancher Übereinstimmung im sozial- und wirtschaftspolitischen Bereich und in der Kolonialfrage von vornherein ausschließen.

V

Daß Hitler diese linken Tendenzen je eher je lieber unterdrückt hätte, ist selbstverständlich, denn sie gefährdeten nicht nur seine Führerstellung in der Partei, sondern auch sein Ansehen bei seinen potentiellen Bündnispartnern und letzten Endes seine gesamte politische Konzeption. Zunächst freilich erwiesen sich alle Bemühungen, durch Rundschreiben und Verordnungen, durch persönliche Briefe und Gespräche die Linke zum Nachgeben zu bewegen, als erfolglos. Andererseits war die NSDAP vor 1929 für die übrigen politischen Kräfte relativ uninteressant, ihre politischen Auseinandersetzungen erschienen als dogmatische Streitigkeiten einer bedeutungslosen Sekte.

Mit dem Beginn der Wirtschaftskrise und dem Aufschwung zur Massenpartei, der sich im Sommer 1929 abzuzeichnen begann, avancierte die NSDAP in den Augen der Rechten zu einem begehrten Bündnispartner, der geeignet war, die gegen das bestehende System rebellierenden kleinbürgerlichen Massen nicht nur aufzufangen, sondern zudem als Kampfmittel gegen die Arbeiterbewegung einzusetzen. Schon der Zulauf der überwiegend unpolitischen Kleinbürger, die ihre Hoffnung auf die erlösende Gewalt des Führers und nicht auf ihre eigene, von einem präzisen Programm geleitete Kraft setzten, mußte die Position Hitlers innerhalb der Partei festigen. Die sprunghaft steigenden Mitgliederbeiträge und die nun reichlicher fließenden Zuwendungen aus der Industrie wirkten in der gleichen Richtung und verstärkten vor allem die Abhängigkeit der bezahlten Funktionäre und der Presse von der Parteileitung. Überdies wurde Hitler nun von seinen Bündnispartnern energisch gedrängt, gegen seinen linken Flügel vorzugehen.

Ende Juni 1930 begann eine gezielte Diffamierungs- und Ausschlußkampagne gegen den Kampfverlags-Kreis, die mit der Abspaltung der Otto-Strasser-Gruppe endete. Da alle Gauleiter, hohen Parteiführer und Reichstagsabgeordneten, die vorher den linken Kurs unterstützt und teilweise konkrete Zusagen für den Fall eines Konfliktes mit der Parteileitung gegeben hatten, es einschließlich ihres

nominellen Oberhauptes Gregor Strasser vorzogen, ihre Posten zu behalten, erzielte der Aufruf Otto Strassers zum Austritt aller „Sozialisten" nur einen sehr geringen Erfolg, der den weiteren Aufstieg der nationalsozialistischen Bewegung nicht gefährden konnte. Die Niederwerfung des linken Flügels war im Gegenteil geradezu die Voraussetzung für den nun folgenden Siegeszug, weil die Partei nun immer stärker den Charakter einer „ehern" geschlossenen und von einem charismatischen Führer mit starker Hand geleiteten Kampforganisation annahm, die den entwurzelten und autoritätsbedürftigen Kleinbürgern jenseits aller konkreten Programmnormen ein Bild unverrückbarer Festigkeit bot und zugleich ein für beliebige Ziele der Führung einsetzbares Instrument darstellte, wie es Hitler für seinen politischen Kurs benötigte.

VI

Von diesem Zeitpunkt an kann von einer politisch bedeutsamen, geistig bewußten und programmatisch klar formulierten Richtung, die in Anknüpfung an die 25 Punkte kleinbürgerliche Interessen zu wahren entschlossen war, nicht mehr gesprochen werden. Die Otto-Strasser-Gruppe führte zunächst als Kampfgemeinschaft Revolutionärer Nationalsozialisten und später als Schwarze Front wie die übrigen nationalrevolutionären Gruppen das Dasein einer politisch belanglosen Sekte.

Die antikapitalistischen Stimmungen in der SA, die manchmal nicht mehr als einen unartikulierten Groll gegen das „Bonzentum" außerhalb wie innerhalb der Partei bedeuteten, riefen bis 1933 noch mehrfach Explosionen hervor, welche jedoch infolge ihrer politischen Ziellosigkeit allesamt wirkungslos verpufften. Die bedeutsamste von ihnen, die Rebellion des SA-Führers Walter Stennes im April 1931, ergriff vorübergehend fast 10 000 SA-Leute Norddeutschlands [13]), endete jedoch schließlich ebenso ergebnislos — aus dem gleichen Grunde. Als sich Stennes und Otto Strasser im Juni 1931 zur Nationalsozialistischen Kampfgemeinschaft Deutschlands zusammentaten, war es bereits zu spät, um eine wirksame Opposition zu formieren.

Die Parteiführer des ehemaligen linken Flügels mögen noch eine Zeitlang die Illusion gehabt haben, Hitler sei für einen linken Kurs zu gewinnen, die Partei von innen heraus zu erobern. Nach der im Sommer 1930 erfolgten Liquidierung des Kampfverlages besaßen sie jedoch keine Plattform mehr, um ihre Ideen zu propagieren. Um Reventlow, der einst als Anwärter der Linken auf den Posten eines Außenministers gegolten hatte, wurde es still. Und selbst Gottfried Feder, der parteioffizielle Interpret des Programms, dessen Auffassungen über das Finanzkapital und die „Brechung der Zinsknechtschaft" Hitler anfangs tief beeindruckt hatten, sah sich zunehmend in den Hintergrund gedrängt; obwohl er bemüht war, sich durch immer harmlosere Kommentierung des Programms dem Kurs Hitlers anzupassen, hielt er doch an einem Restbestand kleinbürgerlicher Forderungen fest und mußte daher unmittelbaren Vertretern der Industrie — wie Bang, Wagener, Funk usw. — das Feld überlassen. Als Gregor Strasser, Reichsorganisationsleiter und Kronprinz der Partei, im Dezember 1932 den Versuch unternahm, eine Koalition mit dem Reichskanzler General Schleicher und mit Gewerkschaftsführern einzugehen und damit die Partei auf eine nationalrevolutionäre Linie im Sinne der Parole eines Bündnisses von „Arbeiten und Soldaten" festzulegen, büßte er alle Parteiämter ein.

---

13) Vgl. Otto-Ernst Schüddekopf, Linke Leute von rechts. Die nationalrevolutionären Minderheiten und der Kommunismus in der Weimarer Republik. Stuttgart 1960, S. 323.

Zum Siege gelangte am 30. Januar 1933 die Konzeption der Parteileitung in Gestalt einer Koalition mit den Deutschnationalen und dem Stahlhelm, die der Parteiführung bald die absolute Macht einbrachte, während die Parteimitglieder und SA-Leute sich zwar zunächst berauscht vom Triumph der Partei, bald aber von ihrer Führung enttäuscht fühlten: weder wurden gezielte Maßnahmen gegen die Warenhäuser zugunsten des kleinen Geschäftsmannes noch gegen die Großbetriebe zugunsten des kleinen Unternehmers in Angriff genommen; weder erhielt der arbeitslose Angestellte eine gute Position im Staatsdienst, noch avancierte der SA-Führer zum Offizier einer regulären Armee.

Das Bündnis mit den etablierten Mächten — der Bürokratie, der Armee und der Wirtschaft —, auf die sich die Parteileitung nunmehr zu stützen gedachte, stellte den bequemeren Weg gegenüber dem — der Eröffnung des Bürgerkrieges gleichkommenden — Versuch zur Realisierung der kleinbürgerlichen Forderungen dar. Zudem bot diese Lösung für die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung, die Steigerung der Produktion und die Durchführung der weitreichenden Expansionspläne der Parteileitung in der Tat eine weit bessere Gewähr als eine Gesellschaft von Kleinproduzenten und eine Armeeführung aus SA-Männern.

Die Bewegung hatte ihre Schuldigkeit getan. Sie hatte die Parteiführung an die Hebel der politischen Macht gebracht, um die Demokratie und die Arbeiterbewegung zu schlagen; als sie mit der Parole von der zweiten, der „sozialistischen" Revolution eigene Ansprüche geltend zu machen begann, wurde sie — unter wohlwollender Duldung der neuen Bundesgenossen Hitlers, vor allem der Reichswehr — niedergeworfen und jeglicher Fähigkeit zur Eigeninitative für immer beraubt. Fortan bildeten Partei und SA nur noch Massenintegrations- und -manipulationsinstrumente in der Hand der Führung.

VII

Die Verselbständigung der Führungsgruppe gegenüber dem „Fußvolk" einer Partei ist ein Phänomen, für das der Nationalsozialismus weder das einzige noch das historisch erste Beispiel darstellt. Robert Michels hatte die gleichen Tendenzen schon in der deutschen Sozialdemokratie der Vorkriegszeit festgestellt und daraus die Lehre entwickelt, daß jede Organisation, und sei sie der ursprünglichen Intention und Struktur nach auch vollkommen demokratisch, dem Gesetz der Oligarchisierung unterliege. In der Tat scheint die Entwicklung der politischen Parteien seit dieser Zeit die These Michels' zu bestätigen.

Es ist jedoch zu bedenken, daß die Emanzipierung der Führungsgruppen von ihren Mitgliedern und Wählern wie von ihren ursprünglichen Zielen die verschiedenen Parteien in einem außerordentlich unterschiedlichen Ausmaß prägte. Zwischen der Sozialdemokratie der Weimarer Zeit und der nationalsozialistischen Führerpartei nach 1930 bestehen in dieser Hinsicht mehr als nur quantitative Differenzen. Die NSDAP konnte nur deshalb in ein willfähriges Instrument, in einen reibungslos funktionierenden Befehlsmechanismus verwandelt werden, die Führung konnte sich nur deshalb sowohl von den Interessen ihrer Anhänger als auch von dem mit feierlichem Pathos beschworenen Programm so völlig emanzipieren, weil sie bestimmte soziale Bedingungen vorfand.

Die soziale Lage der kleinbürgerlichen Schichten in der industriellen Gesellschaft [14]), aus denen sich die Nationalsozialisten fast ausschließlich rekrutierten, bot die günstigsten Voraussetzungen für die Wendung der NSDAP zur Führer-

[14]) Vgl. dazu vor allem Theodor Geiger, a. a. O., und Emil Grünberg, a. a. O.

partei. Das emotionale Aufbegehren des Mittelstandes gegen das rational nicht mehr überschaubare, ihn aber intensiv bedrängende kapitalistische System, sein Protest gegen die Klassengesellschaft, in der für seine ständischen Prestigeansprüche kein Raum mehr war, konnte sich in konkreten, wenn auch objektiv illusionären Programmnormen ausdrücken, die den Schutz des Mittelstandes durch bestimmte sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen gewährleisten wollten, solange die soziale Lage nicht völlig aussichtslos erschien.

In den Anfangsjahren der Republik, als das Programm entstand, und in den Jahren der Konjunktur schien eine Verbesserung hier durchaus möglich. In akuten Krisensituationen jedoch, in welchen sich der Prozeß der Proletarisierung der Mittelschichten ungeheuer beschleunigte und damit offen vor alle Augen trat, verloren sie jegliches Vertrauen zu konkreten Programmnormen wie zu ihrer eigenen Kraft. In der Panik, die sie nun ergriff, warfen sie sich dem „Führer" in die Arme, der geschickt auf die kleinbürgerliche Mentalität einging und Heilung und Erlösung nicht durch konkrete Maßnahmen, sondern durch die „restlose Zertrümmerung des heutigen Systems" versprach. Die Phrase von der „Volksgemeinschaft" befriedigte ihre Sehnsucht nach Sicherheit und Harmonie, die von der „nationalen Größe" ihr Bedürfnis nach Geltung und Prestige.

In Deutschland lagen Bedingungen vor, die die allgemeine Anfälligkeit des Kleinbürgertums für derartige Ideologien noch wesentlich verstärkten. Im Gegensatz zum Bürgertum der westeuropäischen Industrienationen war es dem deutschen Bürgertum in der Periode seines ökonomischen Aufstiegs nicht gelungen, die politische Macht zu erobern. Hier scheiterte die Revolution von 1848; die feudale Klasse blieb die politisch herrschende. Während das Großbürgertum allmählich einen gewissen Einfluß auf die politischen Entscheidungen der Regierung erlangte, erhielt das Kleinbürgertum noch weniger als anderswo Gelegenheit, ein wirklich politisches Bewußtsein zu entwickeln, seine eigene Lage zu durchdenken und seine Interessen in politische Programme und Entscheidungen umzusetzen. Um die bürgerlichen Mittelschichten zur Akklamation des Bestehenden hinzureißen, genügten in dieser Lage die Beschwörung der nationalen Einheit und die Demonstration nationaler Größe. So blieb das Kleinbürgertum in Deutschland politisch naiv und für irrationale Appelle in höherem Grade anfällig als in Ländern mit längerer demokratischer Tradition. Von der nationalsozialistischen Führung wurden diese Chancen optimal genutzt, obwohl sie selbst kleinbürgerlichen Denkformen immer verhaftet blieb.[15])

Obgleich sich die vorliegende Untersuchung auf die NSDAP beschränkt, soll der Hinweis nicht unterlassen werden, daß die hier entwickelten Thesen auf andere faschistische Bewegungen in gewissem Maße übertragbar sind. Wieweit beispielsweise die NPD ähnliche Strukturmerkmale aufweist, habe ich in einer besonderen Analyse ausführlich geprüft.[16])

15) Exemplarisch ist diese Mischung von demagogischer Manipulation der Massen und einem echten Glauben, der in starkem Maße in kleinbürgerlicher Mentalität wurzelt, beim Führer Adolf Hitler selbst nachweisbar. Vgl. z. B. Henry Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941—42, Bonn 1951.
16) R. Kühnl unter Mitarbeit von G. Ahrweiler u. a., NPD-Struktur, Programm und Ideologie einer neofaschistischen Partei, Berlin 1967.

Dr. Ernst Joseph Görlich, Wien

Das Problem der österreichischen Nation

I

Von vielen — besonders im Ausland — unbemerkt, hat sich in den letzten Jahrzehnten ein bemerkenswerter Wandel in der Staatsideologie eines Teiles des österreichischen Volkes vollzogen. Bis 1918 war es im Rahmen der alten Habsburgermonarchie selbstverständlich, daß alle deutschsprachigen Staatsbürger unter der Bezeichnung „Deutsche" liefen, denen die Tschechen, Polen, Slowenen, Kroaten, Rumänen, Magyaren der übrigen Teile Österreich-Ungarns gegenüberstanden. Alle diese „Deutschen" in Österreich gehörten verschiedenen Parteien an; sie waren bis 1866 fast durchwegs „großdeutsch" im Sinne jener Jahre; das will bedeuten, sie verfochten die Führungsrolle Österreichs im Deutschen Bund, hielten aber zur gleichen Zeit am Bestand des Staates fest. Diese Einstellung mußte ab 1866 einer realistischeren weichen. Nun entwickelte sich jener Geist, der den deutschsprachigen Österreicher kulturell als Deutschen bezeichnete, auch wenn er sich staatspolitisch als Österreicher fühlte. Diesen Kreisen gehörten vor allem die Konservativen an — hauptsächlich aus dem Adel und dem Bauernstand bestehend. Sie fanden in der Ende des 19. Jahrhunderts entstandenen Christlich-Sozialen Partei ihre politische Heimstätte, deren Führer, der Wiener Bürgermeister Dr. Karl Lueger (1844—1910), den Ausspruch getan haben soll: „Wenn man mich aufschneiden würde, so würde man finden, daß ich im Innern schwarzgelb bin." Schwarz-gelb waren nämlich die Reichsfarben der Habsburgermonarchie. Dann gab es aber auch — vor allem unter den Akademikern und den Hochschülern — eine zwar zahlenmäßig kleine, aber gesellschaftlich sehr einflußreiche Gruppe, die — den Lehren des bekannten Alldeutschenführers Georg v. Schönerer folgend — die Auflösung der Monarchie und den Einzug ihrer deutschsprachigen Teile in das Deutsche Reich forderte. Die österreichische Sozialdemokratie, ursprünglich an diesen Fragen wenig interessiert und in der Gestalt des Sozialisten Pernerstorfer sogar starke Beziehungen zu den Alldeutschen und Deutschnationalen unterhaltend, fand dann in dem späteren Bundespräsidenten Dr. Karl Renner den eifrigen Vertreter der Anschauung, die Monarchie müsse als Staatsgebilde übernationaler Art erhalten bleiben; die Frage der Nationalitäten sei durch die Umwandlung der Staatsverfassung zu lösen.

Als 1918 die Monarchie auseinanderfiel, schlossen sich die deutschsprachigen Teile zur Republik Deutsch-Österreich zusammen, der ursprünglich auch alles „geschlossene deutsche Sprachgebiet" (also auch das spätere sogenannte „Sudetenland") angehören sollte. Zugleich wurde mit der Abschaffung der Monarchie der Anschluß an die deutsche Republik proklamiert. Allerdings waren die Abgeordneten, die dies taten, 1911 für eine Dauer von vier Jahren und unter ganz anderen Voraussetzungen gewählt worden. Der Krieg hatte die 1916 fällig gewesene Neuwahl verhindert. Der Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye verbot dann der Republik den Namen „Deutsch-Österreich" und den Anschluß. Nun gehörte es zum „guten Ton" in Österreich, den Anschlußgedanken in den Vordergrund zu rücken und die Republik Österreich als eine Art „Staat wider Willen"

(so hieß tatsächlich ein während der Hitlerzeit erschienenes Buch eines österreichischen Universitätsprofessors) zu betrachten. Kennzeichnend für diese Situation ist, daß man es sogar unterließ, ein eigenes Ministerium für auswärtige Angelegenheiten zu schaffen. Im übrigen war die Begeisterung für den Anschluß, nachdem die ersten Monate der Nachkriegszeit vorüber waren, keineswegs überall gleich groß. In einigen Bundesländern (Tirol, Salzburg) wurden rein private „Anschlußabstimmungen" ohne jede Kontrolle abgehalten und ergaben gewaltige Mehrheiten für den Anschluß. In Vorarlberg entschied eine gleichfalls private Abstimmung in der Mehrheit gegen den Anschluß an Deutschland und für den Anschluß an die Schweiz. Die Schweizer Bundesregierung weigerte sich allerdings, diesem Begehren ohne Einwilligung der österreichischen Bundesregierung zuzustimmen. Aber immerhin schrieb einer der führenden Sozialdemokraten, Otto Bauer, schon 1923 in seinem Buch „Die österreichische Revolution", man habe eine offizielle Abstimmung nicht wagen können, da „starke Minderheiten, in einigen Ländern sogar die Mehrheit der Stimmberechtigten, gegen den Anschluß gestimmt hätten". Zu welchen Methoden man vor allem auf akademischem Boden griff, zeigt das Schicksal eines der bedeutenden österreichischen Soziologen, Prof. Dr. Ernst Karl Winter, der keine Habilitation ereichen konnte. In den „Wiener Politischen Blättern" vom 3. Juli 1936 erzählt er selbst, der damalige Wiener Universitäts-Professor Dr. Hold habe ihm gesagt: „Solange Sie nicht in der DOTZ (= Deutschösterreichische Tageszeitung, das Hauptorgan der Anschlußbewegung) einen Leitartikel über den Anschluß schreiben, werden Sie keinen Lehrauftrag erhalten." Wie sehr man auch in den österreichischen Schulen bestrebt war, den Gedanken an ein selbständiges Österreich zu verdrängen, zeigt eine Dokumentation des österreichischen Dichters Joseph August Lux, der 1933 feststellen konnte, daß es Lesebücher gab, in denen das Wort Österreich überhaupt nicht vorkam, sondern unter den Begriff „Oberdeutsche Heimat" subsummiert wurde.

Von dem Gedanken, daß Österreich nicht nur einen eigenen Staat bilde, sondern daß sein Staatsvolk eine eigene Nation sei, die zwar deutsch spricht — so wie die Amerikaner englisch sprechen —, war damals überhaupt nicht die Rede. Man hätte jeden, der dies behauptet hätte, wahrscheinlich für einen Narren gehalten. Aber es gab doch kleinere Kreise, die schon damals dem Anschlußgedanken skeptisch, wenn nicht ganz ablehnend gegenüberstanden. Sie prägten die Formel „Ein Volk — zwei Staaten", eine Formel, die, wenn man vom reinen Sprachdenken ausgeht, auch in dieser Hinsicht unklar und fehlerhaft war, da ja auch die Schweiz zum größeren Teil deutschsprachig ist. Zu diesen Kreisen, die als solche die Selbständigkeit Österreichs verfochten, gehörte vor allem die damalige monarchistische Bewegung. Sie mußte natürlich, um eine Habsburgerrestauration verfechten zu können, den Anschluß ablehnen. Zuerst trat der ehemalige k.k. Oberst Gustav Wolff mit der „Kaisertreuen Volkspartei" und ihrem Organ, der „Staatswehr", in Erscheinung. Diese Gruppe beteiligte sich an einigen Wahlen und gelangte dabei nicht einmal zu einem Achtungserfolg. Auf unpolitischer Basis — besser gesagt, ohne eine Partei zu bilden — arbeitete der „Reichsbund der Österreicher" unter der Führung des ehemaligen Botschafters und bevollmächtigten Ministers Baron Wiesner und des Hochschulprofessors Baron Dr. Karl Zeßner-Spitzenberg, der 1938 in barbarischer Weise in einem nationalsozialistischen KZ umgebracht wurde. Später kam es zu einer Absplitterung, die sich „Konservative Volkspartei" nannte, von Dr. Schaginger geführt wurde und allmählich in ein anschlußfreudiges Fahrwasser gelangte: zuletzt bekannte sie sich zum Anschluß, wollte zwar die Habsburgerrestauration in Österreich, doch

sollte sich Österreich ähnlich wie Bayern vor 1918 mit einigen Reservatrechten dem Deutschen Reich anschließen. Auch diese Partei war parlamentarisch völlig bedeutungslos. Eine kleine Gruppe, die vor 1918 vor allem auf sozialpolitischem Gebiet gearbeitet hatte und die sich durch radikale antikapitalistische Haltung auszeichnete, war durch den Namen Anton Orel gekennzeichnet, der 1904 eine christliche Arbeiterjugendbewegung in Wien gegründet hatte. Seine „Deutsch-österreichische Volkspartei" mit ihrem Organ „Der Volkssturm" vereinigte sich schließlich 1926 mit der Christlichsozialen Partei. Sie war zwar nicht parteiprogrammäßig, wohl aber in der Praxis monarchistisch und lehnte ebenfalls den Anschluß ab. Dadurch, daß in ihr ein radikaler Antisemitismus herrschte — Orel nannte ihn allerdings „Antijudaismus" —, gab es sogar unterschwellige Beziehungen zu rechtsextremistischen Gruppen. Der Gerechtigkeit wegen muß freilich betont werden, daß Orels Antisemitismus stets glaubensmäßig und nie rassisch bedingt war: Er war bereit, jüdische christliche Konvertiten für voll anzuerkennen. Aus dieser Gruppe ging 1925 die „Großösterreichische Jugend" hervor, die heute noch unter dem Namen „Österreichische Gemeinschaft" besteht. Sie gab das Blatt „Vaterland" heraus und bekannte sich gleichfalls zur Selbständigkeit Österreichs und — wenigstens bis 1938 — zur Monarchie. Sie lehnte in immer stärkerem Maß den Antisemitismus ab und trat seit 1945 entschieden als dessen Gegner auf. Seit 1945 gab sie das Monatsblatt „Die österreichische Nation" heraus.

Mit ihr in geistiger Verbindung stand der Kreis der „Österreichischen Aktion", der sich 1926 um das gleichnamige Buch gebildet hatte. Er wurde von Prof. Dr. Ernst Karl Winter, den wir bereits genannt haben, geschaffen. Es gehörten ihm ferner als führende Mitglieder an: Baron Dr. Karl Zeßner-Spitzenberg, Prof. Dr. August Maria Knoll (nach 1945 einer der führenden „Linkskatholiken" in Österreich), Dr. Alfred Missong (in den ersten Jahren nach 1945 Chefideologe der Österreichischen Volkspartei und leitender Redakteur ihres Parteiorgans „Österreichische Monatshefte") und andere. Sie entwickelten den ideologischen Satz: „Rechts stehen und links denken", der bis heute eine gewisse Rolle in Österreich spielt. In den beiden letzterwähnten Gruppen kam nun — zwar sehr verschwommen, doch deutlich erkennbar — zuerst der Gedanke einer eigenständigen österreichischen Nation auf. Lichtvoll, aber durch sein spätes Erscheinen — Weihnachten 1937 — kaum bekannt geworden und bis heute nicht wieder aufgelegt war das Buch „Österreich im Prisma der Idee" des Dichters Leopold Andrian, eines Freundes von Hugo v. Hofmannsthal, in dem wörtlich erklärt wurde, daß der Österreicher sich als Glied einer eigenen Nation fühlen lernen müsse, denn „die Feinde Österreichs wissen, daß es einen ausschließlich politischen Patriotismus nicht geben kann und daß trotz aller Zweckmäßigkeitsgründe, die man für das Bestehen eines selbständigen österreichischen Staates anführen mag, dieser nicht von seinen Angehörigen als Vaterland über alles geliebt und daher Dauer haben wird, wenn ihm keine österreichische Nation . . . entspricht".

II

Mit der Machtübernahme durch Hitler am 30. Januar 1933 änderte sich das innenpolitische Bild Österreichs vollkommen. Die österreichischen Parteien — ausgenommen natürlich die österreichischen Nationalsozialisten — strichen einmütig den Anschlußparagraphen aus ihren Parteiprogrammen. Der österreichische Gedanke, der plötzlich auftauchte und als Mauer gegen die Flut des Nationalsozialismus dienen sollte, die Österreich überschwemmen wollte, knüpfte an die Traditionen der alten Monarchie an. Dr. Dollfuß selbst, der 1934 die Sozialdemo-

kratische Partei nach den blutigen Februarkämpfen auflöste und am 25. Juli 1934 einem nationalsozialistischen Terroranschlag erlag, war persönlich kein Monarchist und wurde ideologisch erst durch die Ereignisse in eine habsburgerfreundliche Stellung gedrängt. Sein enger Anschluß an das faschistische Italien Mussolinis führte dann — wie wir heute wissen — zur Beendigung der österreichischen Demokratie und Begründung des kurzlebigen „Christlichen Ständestaates" (1934—1938). Es mag Dollfuß zugutegehalten werden, daß er und seine Anhänger subjektiv der Überzeugung waren, auf diese Weise am ehesten Österreich vor dem Nationalsozialismus retten zu können — ein verhängnisvoller objektiver Irrtum. Alte christlichsoziale Parteiführer — wie Leopold Kunschak— vertraten vor 1938 die Meinung, man müsse mit der Sozialdemokratischen Partei zusammengehen, um eine Front aller antinationalsozialistischen Österreicher herzustellen. Auch Prof. Dr. Ernst Karl Winter, der von seinem Kriegskameraden Bundeskanzler Dollfuß zum Vizebürgermeister von Wien gemacht worden war und der in der „Aktion Winter" den verzweifelten, aber vergeblichen Versuch machte, die Interessen des autoritären Regimes und die der sozialistischen Arbeiterschaft auf einen Nenner zu bringen, forderte gleicherweise das Bündnis zwischen den österreichischen Patrioten und den sozialistischen Arbeitern. Interessant ist es zu hören, daß 1934 der heute noch lebende Begründer der Paneuropa-Bewegung, Coudenhove-Calergi, in einem Artikel seiner Zeitschrift „Paneuropa" von diesen Ereignissen als von der „Geburt einer Nation" (nämlich der österreichischen) sprach.

Die offizielle Theorie blieb allerdings beim Bekenntnis zur Unabhängigkeit Österreichs stehen. Der neue Bundeskanzler Dr. Schuschnigg — stark romantischen Reichsideologien verhaftet — bekannte sich persönlich als Monarchist. Die Blütezeit der monarchistischen Bewegung in Österreich begann. Man duldete und förderte die Ernennung des Thronprätendenten, Dr. Otto Habsburg, zum Ehrenbürger Hunderter von österreichischen Gemeinden. Wobei man allerdings zu berücksichtigen hat, daß die damaligen Gemeindevertreter nicht gewählt, sondern autoritär eingesetzt worden waren und nur aus Regierungsanhängern bestanden. Man kehrte zu altösterreichischen Symbolen zurück — der republikanische einköpfige Adler im Wappen wurde durch den Doppeladler (allerdings ohne Kaiserkrone) ersetzt, die österreichische Armee erhielt die altösterreichischen Uniformen und die altösterreichischen Fahnen wieder — und man behauptete, man vertrete das „bessere Deutschland", man sei ein „besserer Deutscher" als der Nationalsozialist. Man sprach verschwommen vom „österreichischen Menschen", der seine eigene Individualität besitze.

In dieser Zeit tauchte nun auch der Gedanke einer österreischischen Nation auf: In den Kreisen um Dr. Ernst Karl Winter und innerhalb der Reihen der „Großösterreichischen Jugend". Der Dichter Joseph August Lux sprach in seinem „Goldenen Buch der vaterländischen Geschichte" ebenfalls davon. Es waren vereinzelte Stimmen. Doch wir führen sie an, um der immer wieder aufgewärmten Legende entgegenzutreten, der Gedanke der österreichischen Nation sei eine „kommunistische Erfindung aus dem Jahr 1945". Freilich, auch in den Reihen der österreichischen Kommunisten begann dieser Gedanke Gestalt anzunehmen. Wir müssen dabei vor allem an Dr. Alfred Klaar denken, der als einer der ersten Österreicher auf der linken Seite den Begriff einer eigenen österreichischen Nation definierte. Er veröffentlichte in dem — seit 1934 illegal erscheinenden — Parteiorgan eine Reihe wertvoller Aufsätze zum Gedanken der österreichischen Nation. Sie blieben damals freilich auf seiten der Vertreter desselben Gedankens auf der „rechten" Seite so gut wie unbekannt. Im übrigen ist es interessant, aus

einem Buch von Dr. Theodor Veiter, 1966 erschienen, zu erfahren, daß der erste Ausländer, der von einer österreichischen Nation sprach, niemand anderer als — Lenin war. Veiter zitiert in seinem Buch „Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich, 1. Teil" den Ausspruch des Begründers des Sowjetstaates: „In Österreich entstand die selbständige bürgerliche österreichische Nation, die deutsch sprach, aber ihren eigenen selbständigen Nationalstaat hatte." Da Lenin schon 1924 starb, ist hier an die Republik Österreich des Jahres 1918 zu denken. Aber auch diese Stellungnahme Lenins blieb in Österreich in den weitesten Kreisen völlig unbeachtet. Es zeigt sich indes doch, daß die Idee einer österreichischen Nation von zwei verschiedenen Ausgangspunkten — von der „rechten" und von der „linken" Seite her — fast gleichzeitig aufgegriffen wurde, ohne daß man eine gegenseitige Beeinflussung feststellen kann. Sie scheint also irgendwie in der Luft gelegen zu haben.

III

Seit der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs hat sich die Situation in eigentümlicher Weise verlagert. Es gibt heute — einige Wirrköpfe ausgenommen — niemanden, der offiziell die Unabhängigkeit Österreichs als Staat in Frage stellt. Die Anschlußidee ist auf diese Weise offiziell erledigt. Das Kampffeld verlagerte sich aber auf den kulturellen Sektor. Die ehemaligen Nationalsozialisten, aber auch viele gutmeinende Österreicher, die noch immer den Gedanken „Ein Volk — zwei Staaten" in sich tragen, verteidigen die Zugehörigkeit des Österreichers zum deutschen Volk mit aller Lebhaftigkeit. Es geht natürlich nicht — wie manchmal zu lesen ist — um die sprachliche Loslösung, wie es einmal in den Niederlanden der Fall war. Denn man kann die Forderung, sich auf gewisse österreichische Spracheigenheiten — die kein Dialekt sind, sondern der gepflegten österreichischen Umgangssprache angehören — zu besinnen und ihnen Gleichberechtigung im gesamten deutschen Sprachgebiet zu verschaffen, unmöglich als den Versuch einer sprachlichen Loslösung bezeichnen. Auch das amerikanische Englisch behauptet gegenüber dem englischen Englisch seine sprachlichen Eigenheiten, ohne „kein Englisch" werden zu wollen. Die Frage, die aufgeworfen wurde, besteht vielmehr darin, ob der Österreicher heute noch als Angehöriger der deutschen Nation bezeichnet werden kann, der eben seinen eigenen Staat besitzt, oder ob man nicht schon daran denken sollte, so wie von den „english-speaking nations" auch von den „deutschsprachigen Nationen" zu sprechen (zu denen dann natürlich auch der Schweizer zu rechnen wäre, der merkwürdigerweise auch von engagierten Gegnern der österreichischen Nation nicht ins Kalkül gezogen wird). Es ist — wie immer man über die Ideologie der österreichischen Nation denkt — eindeutig nachweisbar, daß der Widerstand gegen sie um so stärker wird, je mehr ihre Gegner als ehemalige Nationalsozialisten, als Neonazisten oder als Rechtsextremisten bezeichnet werden können. Aus diesen Kreisen stammten ja auch die Wortführer des Borodajkiewicz-Skandals, der 1965 durch die ganze Weltpresse ging und das erste Todesopfer einer politischen Auseinandersetzung in Österreich nach 1945 forderte.

Es ist heute so, daß dem Bekenntnis zur österreichischen Nation in den Parteiprogrammen keiner österreichischen Partei direkt widersprochen wird, ausgenommen in dem der sogenannten „Freiheitlichen Partei", die sich ausdrücklich zum „deutschen Volk" bekennt. Sonst aber gehen die Vertreter und die Gegner des Gedankens einer eigenen österreichischen Nation innerhalb aller anderen Parteien ihre Wege. Am meisten ist von ihr in der Kommunisten Partei Österreichs (KPÖ) die Rede. Ebenso pflegen die meisten Organe der Sozialistischen Partei Öster-

reichs (SPÖ), vor allem die Wiener „Arbeiterzeitung", den Ausdruck „österreichische Nation" unbelastet von irgendwelchen Sympathien oder Antipathien zu verwenden. Gegnerschaft gegen diese Bezeichnung ist vor allem noch in einzelnen Teilen der sozialistischen Landesorganisationen zu spüren. In der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) wurde der Gedanke seinerzeit von Dr. Alfred Missong verankert, der sogar im Rahmen einer Parteischriftenreihe einen Essay „Die österreichische Nation" veröffentlichen konnte. Aber er ist hier vielleicht in den breiten Funktionärsschichten, etwa der Bundesländer, am wenigsten ausgeprägt, und wir finden den Begriff in der eigentlichen Parteipresse auch nur mehr selten verwendet, vor allem seit das Bestreben der Partei dahin ging, möglichst viele ehemalige Nationalsozialisten und ähnliche Gruppen für sich zu gewinnen. Doch ist demgegenüber nicht gesagt, daß der Idee von der österreichischen Nation offiziell Widerstand geleistet wird. Als geschlossene Parteigliederung bekennt sich die „ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten" in ihren Veröffentlichungen und Organen („Der Freiheitskämpfer") zur österreichischen Nation. Die kompakteste Gruppe, die sich als soziologische Einheit gegen die Idee der österreichischen Nation stellt, ist die akademische — ein Erbe der politischen Entwicklung seit 1918, ja weit länger zurück: seit 1866. Nicht umsonst bekannte ja Hitler in seinem Buch „Mein Kampf", daß ihn sein Geschichtslehrer an einer österreichischen höheren Schule, der wütende Antisemit und Alldeutsche Dr. Leopold Poetsch, Österreich „hassen" gelehrt habe. Aber auch hier darf nicht verallgemeinert werden. In den übrigen sozialen Gruppen Österreichs überwiegt nach einer vor etwa einem Jahr angestellten Gallupumfrage die Feststellung, daß man „Österreicher" und nicht „Deutscher" sei: bei Arbeitern und Bauern stärker als beim Kleinbürgertum, im Osten Österreichs stärker als in den westlichen Bundesländern. Immerhin konnte aber 1965 durch gemeinsamen Beschluß der beiden großen — damals noch koalierten — Parteien, der ÖVP und der SPÖ, der 26. Oktober zum Nationalfeiertag erklärt werden, wobei im Gesetz der Ausdruck „National-" und nicht„ Staats-" Feiertag ausdrücklich verankert ist.

Die hauptsächlichsten Gruppen und periodischen Druckschriften, die sich heute — außerhalb des parteipolitischen Rahmens — für den Gedanken der österreichischen Nation einsetzen und ihn publizistisch vertreten, sind folgende: Das zum ausdrücklichen Zweck der Verbreitung und Propagierung dieses Gedankens von Dr. Walter Jambor gegründete Österreichische National-Institut. In seinem Kuratorium befinden sich führende Männer der beiden großen Parteien Österreichs. Es hat auch das Hauptverdienst am Zustandekommen des Gesetzes über den Nationalfeiertag; sein Organ ist „Die Republik". Die „Österreichische Gemeinschaft" gibt die Monatsschrift „Die österreichische Nation" heraus. Ohne sich auf Organisationen zu stützen, erscheinen die „Rot-Weiß-Rot-Hefte" und die „Österreichische Lehrerzeitung" des Landesjugendreferates für Niederösterreich, dessen Leiter Oberschulrat Direktor Karl Bäuerle ist, gleichfalls in der gleichen Linie tätig. „Der österreichische Standpunkt", eine Monatszeitschrift, ist ebenfalls zu nennen. Einer der bedeutendsten Vorkämpfer des Gedankens auf publizistischem Gebiet ist der Chefredakteur des führenden katholischen Wochenblattes „Die Furche", Dr. Kurt Skalnik. Von der „linken" Seite her stoßen zu den ideologischen Kämpfern für die österreichische Nation das wissenschaftliche Organ der SPÖ „Die Zukunft" und die beiden Zeitschriften der KPÖ „Weg und Ziel" und „Tagebuch". Schließlich wollen wir noch auf die beiden Vierteljahrsschriften „Die Fackel" und „Kampf dem Krieg" hinweisen, die zwar beide hauptthematisch andere Ziele verfolgen, aber gleichfalls dem Gedanken der österreichischen Nation freundlich gesinnt sind.

Gerd Schetting

Spanien und die EWG

Die verfassungsrechtliche Seite

Seit mehr als fünf Jahren liegt dem Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Ersuchen der spanischen Regierung vor, Verhandlungen einzuleiten, um die Möglichkeiten einer Assoziierung Spaniens mit dem Gemeinsamen Markt zu untersuchen. Aus der Assoziierung soll — wie es in dem Ersuchen heißt — zu gegebener Zeit eine vollgültige Integration werden, sobald die Fortschritte erzielt sind, die eine Angleichung der spanischen Wirtschaft an die Bedingungen des Gemeinsamen Marktes erlauben.[1]) Eine erste gründliche Aussprache über das Gesuch führte der Ministerrat erst im Dezember 1966. Der Anlaß dazu war der Bericht der Kommission über die von ihr geführten Sondierungsgespräche. Im Vordergrund der Erörterungen standen wirtschaftliche Fragen. Die rechtliche, verfassungsrechtliche Seite des Problems blieb — wie es scheint — sowohl hier als auch bei den folgenden Sitzungen des Rates, bei denen die Beziehungen zu Spanien auf der Tagesordnung standen, weitgehend unberührt.

I

Mit dem Antrag an die Adresse Brüssels im Februar 1962 verzichtete General Franco endgültig auf seine bis dahin geübte Isolationspolitik. Die ersten Schritte dazu waren schon 1956 und 1959 mit dem Eintritt Spaniens in die UNO und die OEEC (OECD) erfolgt. Nach dem damaligen Entschluß Großbritanniens und anderer Staaten der Kleinen Freihandelszone, sich der EWG anzuschließen, mußte Spanien seine Hinhaltepolitik gegenüber EFTA und EWG aufgeben und sich für die EWG entscheiden, wollte es nicht wieder in die Isolation zurückfallen. Wer das Ringen des spanischen Staatschefs mit seinen europafreundlicheren Ministern bis zum Zeitpunkt des Assoziierungsantrags verfolgte, kennt seine nicht verhehlte Abneigung gegen eine wirtschaftliche Öffnung Spaniens nach Europa, mußte er doch damit rechnen, daß ihr die Forderung nach einer politischen Öffnung folgte. Jeder weitere Schritt zu einer politischen Öffnung hin konnte aber eine weitere Gefährdung seines Regimes bedeuten. Wohl nicht so sehr eine Torschlußpanik trieb ihn zu dem Antrag, sondern die Einsicht, die Gemeinschaft der Sechs sei seinem Werben eher gewogen als eine Gemeinschaft, der auch die zu dieser Zeit sozialistisch regierten Länder Dänemark und Norwegen angehören, die damals bereits um eine Vollmitgliedschaft bei der EWG nachgesucht hatten.

Die Erwartung einer starken Opposition, insbesondere von seiten der Sozialisten, war nicht unberechtigt. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Antrags sprachen sich die sozialistischen Parteien aller sechs Länder sehr nachdrücklich gegen die Aufnahme jedweder Verhandlungen mit Spanien aus. Die sozialistische Fraktion des Europäischen Parlaments nahm die gleiche Haltung ein.[2]) Die Beratende Versammlung des Europarates beschäftigte sich in längeren Debatten mit dem

---

1) Vgl. Bulletin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 1962, Nr. 3, S. 43; wörtlicher Auszug des Gesuchs in VWD Europa-Nachrichten, 1962, Nr. 31.
2) Sozialistische Europa-Korrespondenz 1962, Nr. 4 und 5; vgl. auch Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Ausführliche Sitzungsberichte, Sitzungsperiode 1962—1963, Nr. 56, S. 90 ff.

Antrag und den durch ihn aufgeworfenen rechtlichen und politischen Fragen und nahm schließlich eine Empfehlung an, in der verfassungsrechtliche Änderungen im spanischen Staatswesen gefordert werden, bevor irgendeine Form der politischen Annäherung zwischen der EWG und Spanien angestrebt werden könne.[3]) Auch die freien und christlichen Gewerkschaften protestierten gegen die Aufnahme von Verhandlungen mit der spanischen Regierung. Entschiedene Gegner engerer Beziehungen mit dem Franco-Staat fanden sich ebenso im EWG-Ministerrat. Noch nachdem die spanische Regierung fast genau zwei Jahre nach ihrem ersten Anlauf erneut um Aufnahme von Verhandlungen zwecks Assoziierung gebeten hatte, konnten die Minister keine Formel für eine gemeinsame Stellungnahme finden. Der Ur-Europäer und belgische Außenminister Spaak beharrte auf seinem Standpunkt, eine Assoziierung komme nur für solche Länder in Frage, die später Vollmitglieder werden. Für Spanien, das nicht als Demokratie im westeuropäischen Sinne gelten könne, käme eine Vollmitgliedschaft und deshalb auch eine Assoziierung nicht in Betracht. Während die Delegierten Italiens und der Niederlande diese Auffassung unterstützten, verwiesen die Vertreter der Bundesrepublik und Frankreichs auf Liberalisierungstendenzen in Spanien und setzten sich für die Einleitung von Gesprächen ein.[4]) Erst im Juni 1964 einigten sich die Minister auf ein Antwortschreiben, dessen lakonischer Text[5]) den Kompromiß zwischen beiden Gruppen spiegelt. Die Bundesrepublik hat daran, daß sie einer der eifrigsten Verfechter einer engen Zusammenarbeit des Gemeinsamen Marktes mit Spanien ist, auch in der Zwischenzeit keinen Zweifel mehr aufkommen lassen. Bundesaußenminister Schröder sicherte bei seinem Spanienbesuch im März 1966 der spanischen Regierung ausdrücklich die weitere Unterstützung der deutschen Regierung der auf eine Assoziierung mit der EWG gerichteten spanischen Wünsche zu. Der Bundeswissenschafts- und der Bundeswirtschaftsminister hatten im Herbst 1966 nacheinander Gelegenheit, diese Zusicherung in Madrid zu wiederholen, und Bundeskanzler Erhard versäumte es nicht, dem Wunsch einer Zusammenarbeit mit Spanien in der EWG Ausdruck zu verleihen, als der spanische Außenminister die Besuchskette im Oktober 1966 in Bonn fortsetzte. Der Aufenthalt des Altbundeskanzlers Adenauer in Spanien war ein weiterer Abschnitt des von Bonn neben Paris geführten Aufwertungsprozesses des spanischen Regimes. Die Auffassung der neuen Bundesregierung weicht von dieser Linie nicht ab, wie die Haltung selbst Bundesaußenministers Brandt und die Erklärung seines Staatssekretärs bei der Sitzung des EWG-Ministerrates im April 1967 besonders deutlich machten.[6])

Die Proteste sind auch nach manchen Wandlungen innerhalb der Gemeinschaft und nach unleugbaren Veränderungen im spanischen Staat nicht verstummt. Die Debatten in der Beratenden Versammlung des Europarates und im Europäischen Parlament zu Beginn des Jahres 1964[7]) haben die Fronten, die quer durch die europäischen Staten gehen, wieder offenbart. In Deutschland hat im Frühjahr 1966 der Deutsche Gewerkschaftsbund erneut gegen den „Beitritt der Franco-Diktatur" zur EWG protestiert.[7a])

---

3) Conseil de l'Europe, Assemblée Consultative, Compte rendu des Débats 1962, 14e Session, 2e—6e Séance, Textes adoptés 1962, 14e Session, Recommandation 314, Documents de Séance Nr. 1420.
4) Vgl. Archiv der Gegenwart, 1964, S. 11 139 C.
5) Wortlaut in Archiv der Gegenwart 1964, S. 11 252 D.
6) s. VWD-Europa-Nachrichten 1967, Nr. 67, 70 und Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 12. April 1967.
7) Conseil de l'Europe, Assemblée Consultative, Compte rendu des Débats 1964, 15e Session, 23e, 24e Séance, Documents de Séance Nr. 1692, 1717. Verhandlungen des Europäischen Parlaments, ausführliche Sitzungsberichte, Sitzungsperiode 1964—1965, Nr. 70, S. 86 f, 95 f. In den Sitzungen vom 9. und 10. Mai 1967 hat sich das Europäische Parlament erneut mit den Beziehungen zu Spanien auseinandergesetzt.
7a) In einem kürzlich vom Europäischen Gewerkschaftssekretariat, dem alle nichtkommunistischen Gewerkschaften der Sechsergemeinschaft angehören, an die sechs Regierungen gerichteten Memorandum heißt es, daß es „keinerlei Vorzugsbeziehungen der Gemeinschaften weder zu Spanien noch zu irgendeiner anderen Diktatur" geben dürfe.

Nimmt man diesen vielfätigen Äußerungen die politische Schale, so bleibt als ihr juristischer Kern erhalten, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Verfassung der Gemeinschaft also, lasse nur einen solchen Staat als Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied zu, der als Demokratie und als Rechtsstaat zu qualifizieren ist. Spanien sei jedoch weder das eine noch das andere. Deshalb sei seine Beteiligung am Gemeinsamen Markt, gleichgültig in welcher Form, aus verfassungsrechtlichen Gründen verboten.

II

Wer den Vertrag nach entsprechenden Bestimmungen durchsucht, findet keine Vorschrift, in der diese Bedingungen wörtlich ausgesprochen wären. Die Begriffe nicht erst eines Rückzuges auf den Geist des EWG-Vertrages oder auf dessen „Philosophie", wie die Franzosen es nennen. Vielmehr läßt sich an Hand verschiedener Bestimmungen nachweisen, daß die Realisierung von Rechtsstaat und Demokratie in jedem Mitgliedstaat eine wesentliche Prämisse des Vertrags ist.

Nach Art. 237 kann jeder europäische Staat die Mitgliedschaft beantragen. Dem ursprünglichen Sinn des Wortes „europäisch" sucht man häufig eine politische Bedeutung zu verleihen. So wird vielfach die Ansicht vertreten, diese Bezeichnung träfe nur für einen Staat zu, der „eine der Grundstruktur der anderen Mitgliedstaaten entsprechende freiheitliche politische und wirtschaftliche Verfassung im Sinne der europäischen Tradition besitzt".[8]) Es besteht jedoch kein Anlaß, den geographischen Begriff als eine Generalklausel solcher Zulassungsbedingungen zu interpretieren, die sich im Vertrag an anderer Stelle deutlicher manifestieren:

Nach Art. 138 besteht das Europäische Parlament aus Abgeordneten, die von den Parlamenten der Mitgliedstaaten aus ihrer Mitte ernannt werden. Der Vertrag setzt damit zunächst eindeutig voraus, daß jeder Mitgliedstaat ein Parlament besitzt. Dabei geht er aus von den Parlamenten der ursprünglichen sechs Mitgliedstaaten. Diese bestehen aus Abgeordneten, die in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl vom Volk gewählt werden und nicht Exponenten einer Einheitspartei, sondern Angehörige verschiedener politischer Parteien sind, die ihrerseits grundsätzlich gleiche Startbedingungen haben und im offenen Wahlkampf um die Gunst der Wähler zu werben berechtigt sind. Diese wiederum sind als das „Staatsvolk" durch die Wahl der Volksvertreter an der Ausübung der Staatsgewalt beteiligt. Die so konstituierten Parlamente haben echte Rechte, deren wichtigste das der Gesetzgebung, der Kontrolle der Regierung und das Budgetrecht sind. Nur dieser Begriff des Parlaments liegt der Verfassung der Gemeinschaft zugrunde, da nur er der Rechtstradition derjenigen Staaten entspricht, die den Vertrag geschaffen haben. Damit setzt Art. 138 voraus, daß jeder beitrittswillige Staat ein Parlament besitzt, das in Konstituierung und Kompetenz die übereinstimmenden Wesenszüge der Parlamente der sechs Gründerstaaten trägt, ihm also die genannten „Grundrechte" zustehen, die alle der Verwirklichung des demokratischen Prinzips der Gewaltenteilung dienen. Daraus folgt aber weiter, daß der Staat eine gleiche und freie Wahl garantieren muß. Dafür muß er die Bildung politischer Parteien und somit auch offener Oppositionsgruppen

8) Wohlfarth-Everling-Glaesner-Sprung, Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Kommentar zum Vertrag, Berlin 1960, Anm. 2 zu Art. 237; vgl. auch von der Groeben-von Boeckh, Kommentar zum EWG-Vertrag, Baden-Baden 1960, Bd. II Anm. 1 zu Art. 237; Quadri-Monaco-Trabucchi, Trattato Institutivo della Communità Economica Europea, Commentario, Milano 1965, Vol. III Anm. 3 zu Art. 237; s. auch Mosler, Die Aufnahme in internationale Organisationen, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 19 (1958) S. 275 ff (285); gleichwohl hat nach Mosler das Wort „europäisch" in den Aufnahmeklauseln nur einen geographischen Sinn.

zulassen und das Recht der Versammlungsfreiheit, der Pressefreiheit, die freie öffentliche Meinungsbildung schlechthin gewährleisten. Erst so schafft er die Möglichkeit, daß sich ein Parlament in dem im Vertrag gemeinten Sinn konstituiert, und somit die öffentliche Gewalt der Kontrolle und Zustimmung des Volkes unterworfen wird. Auf eine einfache Formel gebracht: Art. 138 geht von der Vorstellung aus, daß nur solche Staaten Mitglied der Gemeinschaft werden können, die diese Erscheinungsformen von Demokratie und Rechtsstaat aufweisen.[9])

Die Vertragsvorschriften, die sich auf ein weiteres Organ der Gemeinschaft, nämlich auf den Rat beziehen (Art. 145 ff), bestätigen diese Auffassung. Wenn auch der Grundsatz der Demokratie, wie er in den Mitgliedstaaten seine Ausprägung erfahren hat, wegen der ganz andersartigen Funktion einer supranationalen Gemeinschaft in der EWG nicht in den gleichen Formen verwirklicht ist, so hat er dennoch auch hier in mannigfacher — andersartiger — Weise seinen Niederschlag gefunden.[10]) Die Verfassung der Gemeinschaft verdient das Attribut „demokratisch" zu Recht. Als wichtiges Argument dafür dient vielen die Tatsache, daß die Mitglieder des Ministerrates, desjenigen Organs also, das nach dem Vertrag zur Gesetzgebung berufen ist, als Mitglieder der nationalen Regierungen von den nationalen Parlamenten abhängig sind. Auf diese Weise erfolge wenigstens eine mittelbare parlamentarische Kontrolle, solange dem Europäischen Parlament nicht entsprechende Befugnisse zukämen.[11]) Selbst diese mühsam zu praktizierende und in ihrem Wert fragwürdige Kontrolle würde aber verlorengehen, wenn der Vertreter auch nur eines Mitgliedstaates der Kontrolle durch sein Parlament entbehren würde. Er hätte die Möglichkeit, zumindest jeden einstimmig zu fassenden Ratsbeschluß zu verhindern oder Kompromißlösungen in seinem Sinne herbeizuführen. Wenn aber die Rechtsetzungsakte des Ministerrates (mit) bestimmt werden von einer Regierung, die nicht einem Parlament verantwortlich ist, dann mangelt es auch an dessen demokratischer Kontrolle. Die Aufnahme eines Staates, der von einer Regierung dieser Art geleitet wird, verstieße somit gegen das Verfassungsprinzip der Gemeinschaft einer demokratischen Legitimation.

Neben der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum demokratischen Ordnungssystem und zur Garantie der politischen Grundrechte fordert der Vertrag die Gewährleistung einer Reihe von Freiheitsrechten, die alle unter dem Begriff der wirtschaftlichen Grundrechte zusammenzufassen sind. Das ist jedenfalls die rechtsstaatliche Quintessenz der im Vertrag festgelegten Wirtschaftsverfassung der Gemeinschaft. Sie ist nicht nur Richtschnur für das Handeln der Gemeinschaftsorgane, sondern auch die gemeinschaftliche Grundlage für das wirtschaftspolitische Verhalten aller Mitgliedstaaten. Vom einzelnen Unternehmer her gesehen ist sie zugleich Maßstab für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit staatlicher Eingriffe in seine wirtschaftliche Freiheit. Die Wirtschaftsverfassung der EWG ent-

---

9) In diesem Sinne heißt es auch im Bericht des politischen Ausschusses des Europäischen Parlaments „über die politischen und institutionellen Apekte des Beitritts zur Gemeinschaft oder der *Assoziierung mit ihr*" (nach dem Berichterstatter auch „Birkelbach-Bericht"), Staaten, deren Völker weder direkt noch durch freigewählte Repräsentanten an der politischen Willensbildung teilnähmen, könnten nicht beanspruchen, in den Kreis der Völker aufgenommen zu werden, die sich in der EWG zusammengeschlossen haben. Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1961—1962, Dokument 122, S. 5. Der im Mai 1967 im Namen des Politischen Ausschusses dem Europäischen Parlament vorgelegte Bericht „über die Beziehungen der Gemeinschaft zu *Drittländern und internationalen Organisationen*" (nach dem Berichterstatter „Dehousse-Bericht") bestätigt diese Auffassung und fordert von den Drittländern die Gewähr, „daß unter ihrer Regierung tatsächlich freie Wahlen möglich sind" (Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1967—1968, Dokument 47, S. 14).

10) Vgl. dazu insbes. die Referate von Kaiser und Badura, Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsstruktur in den internationalen Gemeinschaften, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 23, 1966, S. 1 ff und S. 34 ff.

11) s. die Nachweise bei Friauf, Die Staatenvertretung in supranationalen Gemeinschaften, Diss. Marburg 1959; Wohlfarth a.a.O. Anm. 13 Vorbem. vor Art. 137.

spricht dem Prinzip der Marktwirtschaft.[12]) Ihr Mittelpunkt ist der Wettbewerb, der in zahlreichen Vorschriften, von der Präambel angefangen über Art. 3 und 6 bis zu den speziellen Regeln der Art. 85 ff, Gestalt annimmt. Der Schutz des Wettbewerbs vor Verfälschung, Spezialregelungen wie etwa das Subventions- und Dumping-Verbot haben nur einen Sinn, wenn dieses Schutzgut auch tatsächlich vorhanden ist. Der Vertrag setzt also das Bestehen eines Wettbewerbs in den Mitgliedstaaten voraus. Die den Staaten zum Schutz des redlichen Wettbewerbs auferlegten Verpflichtungen führen darüber hinaus zum Verbot, den Wettbewerb zu beseitigen.[13]) Die Verpflichtung zur Marktwirtschaft bedeutet umgekehrt das Verbot der Integration eines Staates, dessen Wirtschaftsverfassung einer marktwirtschaftlichen Ordnung widerspricht. Aus der Rechtssphäre des Staatsbürgers betrachtet, bedeutet sie eine Mindestgarantie der Freiheitsrechte, die Voraussetzung für einen freien Wettbewerb sind, die Vertrags-, Wettbewerbs- und Konsumfreiheit, das Recht auf Gleichbehandlung, die Vereinigungs-Demokratie und Rechtsstaat tauchen an keiner Stelle auf. Gleichwohl bedarf es und Koalitionsfreiheit, die mit dem Recht zur Bildung unabhängiger Gewerkschaften auch das Streikrecht umfaßt, die Freiheit der Berufswahl und die des Eigentums. Nur ein Staat, der diese Rechte schützt, erfüllt die in der Gemeinschaftsverfassung aufgestellte Bedingung.

Die Vorschriften über Parlament, Rat und Wettbewerb sind nicht isoliert zu lesen. Sie sind jeweils Ausfluß eines weiteren Verfassungsprinzips der Gemeinschaft, nämlich desjenigen der Homogenität, des vornehmlich für die Gliedstaaten eines Bundesstaates geltenden Grundsatzes einer gleichartigen Verfassungsstruktur.[14]) Sicher ist die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft kein Bundesstaat. Es soll auch nicht verkannt werden, daß frühere Stimmen zum Homogenitätsprinzip im Rahmen der europäischen Integration häufig politische Forderungen und rechtliche Gegebenheiten nicht voneinander trennten.[15]) Von der Erkenntnis ausgehend, daß das Maß der bei den Gliedern von Staatenverbindungen vorauszusetzenden Homogenität eine Funktion des erstrebten Integrationsgrades ist,[16]) wäre in Anbetracht der Ziele der Gemeinschaft ein Maß an Homogenität zu verlangen, das dem bei Bundesstaaten üblichen nahekommt. Tatsächlich folgt der EWG-Vertrag hierin bundesstaatlichen Vorbildern. Das Homogenitätsprinzip ist nicht nur ungeschriebener Verfassungsgrundsatz, gewonnen durch Rückschluß aus den oben genannten Einzelbestimmungen, sondern wird in der Präambel des Vertrags ausdrücklich zur Grundlage der Gemeinschaft erhoben. Dort werden die anderen Völker Europas, die sich zu dem gleichen hohen Ziel bekennen, nämlich Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen, aufgefordert, sich der EWG anzuschließen. Die Wahrung und Festigung der Freiheit, und zwar der ganzen Freiheit, deren ein jeder Bürger zur Entfaltung seiner Persönlichkeit bedarf, d. h. aller Grundrechte, ist materieller Inhalt jeder

---

12) Vgl. statt vieler Hallstein, Wirtschaftliche Integration als Faktor politischer Einigung, in Festschrift für Müller-Armack, 1961, S. 273 ff (275); Ophüls, Grundzüge europäischer Wirtschaftsverfassung, Zeitschrift für d. ges. Handels- und Wirtschaftsrecht, Bd. 124 (1962), S. 136 ff (148).

13) s. im einzelnen v. Brunn, Die Verpflichtung der EWG-Staaten zur Wettbewerbswirtschaft, Köln 1965, S. 37 ff.

14) Vgl. dazu Montesquieu, De l'Esprit des Lois, IX, 2, in neuer Übersetzung hrsg. v. Forsthoff, Tübingen 1951, Bd. 1, S. 182; Carl Schmitt, Verfassungslehre, 4. Aufl., Berlin 1965, S. 375 ff; Groß, Verfassungshoheit und Homogenität im Bundesstaat, Deutsches Verwaltungsblatt 1950, S. 5 ff; Kruse, Strukturelle Kongruenz und Homogenität, in: Mensch und Staat in Recht und Geschichte, Festschrift für Kraus, Kitzingen 1954, S. 112 ff; Steiger, Staatlichkeit und Überstaatlichkeit, Berlin, München 1966, S. 171 ff; s. z. B. auch §§ 130, 186, 187 der Frankfurter Reichsverfassung von 1849; Art. 17 der Weimarer Verfassung; Art. 28 des Grundgesetzes; Art. 6 der Schweizer Bundesverfassung; Art. 4 der Verfassung der USA.

15) Z. B. Abendroth, Deutsche Einheit und europäische Integration in der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Europa-Archiv 1951, S. 4385 ff (4390); ders., Europäische Integration und demokratische Legitimation, Außenpolitik 1952, S. 623 ff (629); der Auswahl der Zitate zufolge auch Badura, a.a.O. S. 95 Fußn. 251.

16) Vgl. Mayer-Tasch, Europäische Verfassungshomogenität als politisches Erbe, in: Die Verfassungen Europas, hrsg. v. Mayer-Tasch und Contiades, Stuttgart 1966.

Rechtsstaatlichkeit. Ein Rechtsstaat ist jeder der sechs Gründerstaaten. Die Gewährung der politischen Freiheitsrechte des einzelnen ist aber gleichzeitig unabdingbare Voraussetzung für den permanenten Willenbildungsprozeß, dessen statisches Ergebnis die Demokratie ist. Alle sechs Gründerstaaten sind auch Demokratien. Die Beschränkung der Aufforderung auf die Staaten, die sich zu dem „gleichen hohen Ziele" bekennen, ist demnach zu verstehen als die Begrenzung der Mitgliedschaft auf solche Staaten, die in der gleichen Weise wie die Bundesrepublik, Frankreich, Italien und die Benelux-Staaten zum Gründungszeitpunkt Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in ihrer Staatsordnung verwirklicht hatten.[17])

Für diese Interpretation sprechen auch historische Gründe. Die westeuropäischen Einigungsbestrebungen nach dem Zweiten Weltkrieg, nicht zuletzt Reaktion auf den Totalitarismus der jüngsten Vergangenheit, ruhen auf der Grundlage demokratischer Legitimation und der Freiheit des einzelnen. Sichtbaren Ausdruck hat das in der Satzung des Europarates gefunden. Nach deren Art. 3 kann nur der Staat Mitglied werden, der „den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und den Grundsatz anerkennt, daß jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll". Was damit gemeint ist, präzisiert die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die wichtigste Schöpfung des Europarates. Hier ist neben der Garantie der klassischen Freiheitsrechte insbesondere die Verpflichtung der Vertragsstaaten von Bedeutung, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleistet. Eine unmittelbare Wirkung auf die Voraussetzungen für den Beitritt eines Staates in die EWG kann die Konvention so wenig entfalten wie die Beitrittsbestimmung des Europarates. Beides sind jedoch Anhaltspunkte zur Ergründung der Vorstellungen der sechs Mitgliedstaaten des Europarates, die außer Frankreich die Konvention bereits ratifiziert hatten, bei ihrem Zusammenschluß in der viel engeren — politischen — Wirtschaftsgemeinschaft im Hinblick auf deren spätere Erweiterung. Sie dienen also, konkret gesagt, der Interpretation der in der Präambel des Vertrages niedergelegten Formel und bestätigen deren Deutung als ausdrückliche Verankerung des Homogenitätsgrundsatzes.[18])

III

Seit einiger Zeit ist in unseren Zeitungen fast täglich von Liberalisierungstendenzen in Spanien die Rede. Nicht immer wird objektiv berichtet, und allzu oft wird ökonomische Kalkulation in politische Erkenntnis umgedeutet. Zwar hat sich Spanien auf dem Gebiet der Wirtschaft in den letzten Jahren von dem System des Staatsdirigismus in weitem Umfang getrennt und sich einer freien Wirtschaftspolitik zugewandt.[19]) Die Liberalisierung des Regierungssystems liegt jedoch hinter der wirtschaftlichen Entwicklung weit zurück. Es soll nicht geleugnet

17) Ähnlich scheint auch Badura, a.a.O., S. 95 Fußn. 251 a. E., diese Formulierung aufzufassen.
18) Auch nach dem „Birkelbach-Bericht" (Anm. 9) ist das Bestehen einer demokratischen Staatsform im Sinne einer freiheitlichen politischen Grundordnung Voraussetzung für einen Beitritt. Im Hinblick darauf wird angeregt (S. 5), von beitrittswilligen Staaten die Anerkennung derjenigen Prinzipien zu fordern, die der Europarat als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in ihm aufgestellt hat. Im Dehousse-Bericht (Anm. 9) wird gefordert, „daß das Bestehen einer demokratischen Regierungsform, d. h. einer politischen Ordnung, die in erster Linie auf der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten beruht, eine der wichtigsten Vorbedingungen für den Beitritt bzw. die Assoziation ist" und darauf hingewiesen, „daß das Europa der Sechs von Anfang an der Kern eines künftigen großen demokratischen Europas" hat sein wollen (S. 14).
19) s. etwa Garcia-Echevarria, Wirtschaftsentwicklung Spaniens unter dem Einfluß der europäischen Integration, Köln, 1964; Brösse, Wirtschaftsordnung und Arbeitsrecht in Spanien, Stuttgart 1965; Körber, Ordnungspolitische Probleme der spanischen Wirtschaftspolitik, Köln 1966.

werden, daß Spanien in den fünf Jahren des Wartens auf manchen Gebieten dem Rechtsstaat ein Stück näher gekommen ist. Ein Rechtsstaat ist Spanien heute jedoch noch nicht. Ebensowenig ist Spanien ein demokratischer Staat und wird es auch nicht sein, wenn die Reformen des „Organischen Gesetzes", dem das spanische Volk am 14. Dezember 1966 mit großer Mehrheit zugestimmt hat, realisiert sein werden.

Die bisherige spanische Verfassungsordnung beruht auf einzelnen „Grundgesetzen", die zu verschiedenen Zeiten ergangen sind.[20]) Das Reformgesetz sieht eine Neuordnung der Staatsorganisation vor. Spanien bleibt aber eine „traditionale, katholische, soziale und repräsentative Monarchie".[21]) Die monarchistische Staatsform wird im Organischen Gesetz sogar besonders hervorgehoben und wurde somit durch das Plebiszit erneut bestätigt. Tatsächlich soll die Monarchie allerdings erst eingeführt werden, nachdem sich das Amt des jetzigen Staatschefs erledigt hat. Bisher ist er das mächtigste Staatsorgan, der Inhaber der Exekutiv- und Legislativmacht. Gegenüber seiner Machtfülle fallen die Rechte der übrigen Staatsorgane, der Cortes, des Ministerrates und des Reichtsrates (Consejo del Reino), kaum ins Gewicht.

Was auf manchen spanischen Münzen zu lesen ist, hat Franco in der Präambel des Gesetzes über die Prinzipien der Nationalen Bewegung selbst auch verfassungsrechtlich verankert: seine Verantwortung allein „vor Gott und der Geschichte". In der Tat existiert bisher keine staatliche Institution, der er verantwortlich sein könnte. Vielmehr unterliegen gerade umgekehrt alle anderen Organe seiner Kontrolle, und alle Spanier schulden ihm nach Art. 2 des Fuero de los Españoles die Treue. Franco vereinigt in sich das Amt des Staatschefs und des Chefs der Regierung. Dazu kommt die rechtlich nicht faßbare Stellung als „Caudillo der Bewegung", die von spanischer Seite einmal schief umschrieben wurde als klarer Hinweis auf die „charismatische Autorität, deren Wesen etwas von der römischen Diktatur als Ausnahme-Magistratur und von der Leadership der amerikanischen Präsidenten in Ausnahmesituationen an sich hat".[22])

Eine vollständige positivrechtliche Umschreibung seiner Macht existiert nicht. Sie umfaßt alle Befugnisse, die nicht im Prozeß der Selbstbeschränkung — um in der spanischen Terminologie zu sprechen — während der drei Jahrzehnte nach dem Bürgerkrieg anderen Organen zugewiesen worden sind. Die bisherigen Kompetenzen Francos in den klassischen Bereichen der Staatsgewalt, seine Allzuständigkeit also, machen in erschreckender Weise die Kluft zwischen diesem Regierungssystem und dem der anderen westeuropäischen Staaten sichtbar. Die unkontrollierte Machtfülle, formell legalisiert durch die Personalunion zweier Ämter, war folglich auch seit dem Bürgerkrieg das Angriffsziel aller Gegner des spanischen Regimes. Die Trennung der beiden Ämter ist nunmehr wesentlicher Inhalt des Reformgesetzes.

In den Händen Francos liegt ein Großteil der Legislative [23]), sonst vornehmstes Recht eines Parlaments. Verfassungsgesetze kann er, wenn sie nicht die im Nach-

20) Fuero del Trabajo (Charta der Arbeit) v. 9. März 1958; Gesetz über die Bildung der Cortes v. 17. Juli 1942; Fuero de los Españoles (Charta der Spanier) v. 17. Juli 1945; Gesetz über den Volksentscheid v. 22. Oktober 1945; Ley de la Sucesion (Nachfolgegesetz) v. 26. Juli 1947; Grundgesetz über die Prinzipien der Nationalen Bewegung v. 17. Mai 1958. Deutsche Übersetzung der alten Fassung dieser Gesetze in: Die Verfassungen Europas (s. Anm. 16). Das Organische Gesetz und eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der übrigen Verfassungsgesetze finden sich u. a. in der spanischen Zeitung ABC Nr. 18 933 v. 23. November 1966. Zusammenfassende Übersicht des Organischen Gesetzes in deutscher Sprache in: Spanien jede Woche, hrsg. v. Servicio Informativo Español Nr. 217 v. 5. Dezember 1966.

21) Art. 1 Nachfolgegesetz; Art. 7 Grundgesetz über die Prinzipien der Nationalen Bewegung.

22) Sanchez-Agesta, Die Entwicklung der spanischen Verfassung seit 1936, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart n. F., Bd. 10 (1961) S. 395 ff (403).

23) Vgl. zur Gesetzgebung Art. 10, 12, 16, 17 Cortes-Gesetz, Art. 5 Nachfolgegesetz, Art. 1 Volksentscheidgesetz.

folgegesetz genannten Grundgesetze aufheben oder ändern, in eigener Machtvollkommenheit erlassen. Entwürfe zu einfachen Gesetzen schlägt er als Regierungschef den Cortes zur Beratung vor, ein Recht, das allerdings nach der Einsetzung eines verantwortlichen Ministerpräsidenten auf diesen übergehen wird. Als Staatschef billigt und verkündet er sie oder macht von seinem Recht Gebrauch, sie nach Anhörung des Reichtsrates zur erneuten Prüfung an die Cortes zurückzuweisen. Es steht ihm aber frei, alle Entwürfe auch nach Verabschiedung durch die Cortes einem Volksentscheid zu unterwerfen. Bei Gesetzgebungsakten, die nicht einem in Art. 10 des Gesetzes über die Cortes aufgezählten Gebiete angehören, bedarf er grundsätzlich überhaupt keiner Mitwirkung der Cortes. Daneben hat er bisher noch die ungeschmälerte Gesetzgebungsbefugnis in den Bereichen, in denen die Cortes in sogenannten Rahmengesetzen, die allerdings mehr Ermächtigungsgesetze sind, die wenigen ihr zukommenden Funktionen auf die Regierung delegiert hat. Das Bild wird abgerundet durch die unumschränkte Legislativgewalt im Kriegsfall und aus Gründen der Dringlichkeit, die ein Ausschuß der Cortes feststellt.

Franco ist gleichzeitig Herr der Exekutive. Der Ministerrat, dessen Vorsitz er noch selbst innehat, und der Reichsrat stehen ihm zur Seite. Die Minister werden von ihm ernannt und entlassen. Sie sind ihm allein verantwortlich. Dem Ministerrat werden zwar durch verschiedene Gesetze Aufgaben mannigfaltiger Art zugewiesen. Die letzte Entscheidung trifft aber stets Franco selbst, sei es als Stabschef, sei es — noch — als Chef der Regierung. Trotz der hervorragenden Persönlichkeit einzelner Minister kann die bisherige rechtliche Stellung des Ministerrates deshalb nur als die eines bloßen, von ihm abhängigen Hilfsorgans qualifiziert werden. Der Reichsrat hat bisher sogar nach Art. 4 des Nachfolgegesetzes nur ein Anhörungsrecht in genau festgelegten Fällen. Art. 6 und 7 dieses Gesetzes räumen Franco auf dem Gebiet des Verfassungsrechts übrigens eine Befugnis ein, die heute wohl als einzigartig dastehen dürfte und auch durch das Reformgesetz erneut bestätigt wird: das Recht, seinen Nachfolger selbst zu bestimmen.

Das Organische Gesetz hat eine Reihe von organisatorischen Veränderungen im spanischen Staatswesen zum Inhalt. Aber nur am bisherigen Rechtszustand gemessen, verdient diese Entwicklung die jetzt vielgebrauchte Formel einer „Demokratisierung" zurecht. Man ist auf halbem Wege zur Demokratie stehen geblieben. Die Allzuständigkeit Francos ist nur einem komplizierteren System direkter und indirekter Einflußnahme gewichen. Franco bleibt Staatschef und übt weiterhin die oberste politische und verwaltungsmäßige Macht aus. Und die Deutung der Reform als Vorsorge des Staatschefs für einen „Francismus ohne Franco" [24]) ist nicht von der Hand zu weisen. Die augenscheinlichste Veränderung wird die Einsetzung eines Ministerpräsidenten sein. Auch ein halbes Jahr nach der Volksabstimmung leitet Franco allerdings die Regierungsgeschäfte noch selbst, und es scheint so, als ob diese Übergangszeit noch nicht zu Ende sei. Anders als in einem demokratischen Regierungssystem, wo die Regierung aus allgemeinen Wahlen hervorgeht, ist das spanische Volk an der Einsetzung weder direkt noch indirekt durch die Cortes beteiligt. Der Ministerpräsident wird vielmehr, wie übrigens auch die Inhaber anderer hoher Ämter, vom Staatschef aus einer Vorschlagsliste des Reichsrats, der somit aus seinem bisherigen Schattendasein auf eine wichtige Kontrollposition emporrückt, ausgewählt und für fünf Jahre berufen (Art. 14 ff des Organischen Gesetzes). Die übrigen Mitglieder der

24) s. Le Monde vom 24. November 1966.

Regierung müssen ebenfalls vom Staatschef bestätigt werden. Die Regierung ist nicht den Cortes verantwortlich, sondern muß das Vertrauen des Staatschefs und des Reichsrats besitzen. Auf die Zusammensetzung des Reichsrates wiederum, der auch nach der Reform überwiegend aus Mitgliedern kraft Amtes bestehen wird (Art. 4 des Nachfolgegesetzes n. F.), hat das spanische Volk so gut wie keinen Einfluß.

Die in Zukunft notwendige Mitwirkung und Zustimmung anderer Staatsorgane zu den wesentlichen Entscheidungen des Staatschefs in allen Bereichen, gleichgültig in welchem Grad der Abhängigkeit diese Organe zu ihm stehen, ist der eigentliche Fortschritt in der Neugestaltung der spanischen Verfassung durch das Organische Gesetz. Daß die Reform dennoch nur Stückwerk ist, beweist nicht minder die Tatsache, daß die Cortes auch in Zukunft ihre bescheidene Rolle ohne nennenswerte Änderungen weiterspielen werden.

Die Cortes sind nicht ein Parlament. Mit dem westlichen Typ des Parlaments haben sie sogar so gut wie nichts gemeinsam. Schon in der Zusammensetzung gibt es keine Vergleichbarkeit. Vielmehr spiegelt sich darin das eigentümliche Repräsentationsprinzip, das in Art. 8 des Grundgesetzes über die Prinzipien der Nationalen Bewegung ausdrücklich zum Verfassungsgrundsatz erhoben worden ist.[25]) Die Cortes bestehen aus „procuradores", die teils vom Staatschef frei ernannt, teils gewählt werden und teils Sitz und Stimme kraft ihres Amtes erhalten (Art. 2 des Gesetzes über die Cortes n. F.). Durch die Formulierung, davon 50, künftig noch 25 nach Anhörung des Reichsrats, aus den höchsten kirchlichen, militärischen, administrativen oder gesellschaftlichen oder aus den Kreisen derer, die sich um Spanien besonders verdient gemacht haben, selbst zu designieren, hat sich Franco insoweit völlig freie Hand belassen. Aber auch die Procuradores kraft Amtes, neben den Ministern unter anderem die Präsidenten der Oberen Gerichte und Behörden, die Rektoren der Universitäten und die Bürgermeister der 52 Provinzhauptstädte, werden in das Amt, das ihnen die Procurador-Würde verleiht, teils direkt, teils indirekt vom Staatschef berufen. Zu ihnen gehören auch die „Räte der kämpferischen Bewegung", Mitglieder des bisherigen Obersten Falangerates, also höchste Amtsträger der Partei. Nach der vorgesehenen Umwandlung dieses Parteiparlaments aufgrund Art. 21 des Organischen Gesetzes in einen Nationalrat (Consejo Nacional) [26]), in dem die Vertreter verschiedener ideologischer Gruppen durch Ernennung und Wahl zusammengefaßt werden sollen, könnten die Nationalräte zu einer etwas breiteren Repräsentation des spanischen Volkes in den Cortes beitragen. Die gewählten Abgeordneten, die ungefähr 35 v. H. der Sitze innehaben, sind nicht etwa in allgemeinen, gleichen, freien und geheimen Wahlen vom spanischen Volk gewählte Volksvertreter, sondern die Repräsentanten einzelner Berufsstände und Gemeinschaften. Den größten Anteil stellen die Vertreter der Syndikate, den kleineren Vertreter anderer Berufsverbände, Kammern und Vereinigungen. Einen echten Fortschritt bringt das Organische Gesetz hier insofern, als in Zukunft zu den bisherigen Procuradores 104 weitere hinzukommen werden, je zwei für jede Provinz, die in direkter Wahl von den Familienvorständen und — eine Neuerung gegen-

[25]) „Der Repräsentationscharakter der politischen Ordnung ist ein grundlegendes Prinzip unserer öffentlichen Einrichtungen. Die Teilnahme des Volkes an den gesetzgeberischen Aufgaben und an den anderen Funktionen von allgemeinem Interesse wird mittels der Familie, der Gemeinde, des Syndikats und der anderen Körperschaften mit organischer Repräsentation . . . durchgeführt . . ."

[26]) Ein im März 1967 bekanntgegebener entsprechender Gesetzentwurf, der Ende Juli 1967 von den Cortes angenommen wurde, ist wegen der darin geregelten Zusammensetzung des Rates und seiner Aufwertung zu einer Art zweiten Kammer in Spanien auf eine ungewöhnlich scharfe Reaktion gestoßen (vgl. die Nachweise in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung v. 28. März 1967). Das Gesetz dient letztlich nur einer Zementierung des Monopols der Staatspartei (vgl. Le Monde v. 28. Juni 1967).

über dem Gemeindewahlrecht — von den verheirateten Frauen gewählt werden sollen.[27])

Hauptaufgabe der Cortes sind gemäß Art. 1 des Cortes-Gesetzes „preparación" und „elaboración", entsprechend dem Organischen Gesetz „elaboración" und „aprobación" der Gesetze, „unbeschadet der Sanktionsbefugnis des Staatschefs". Sie als gesetzgebende Versammlung zu bezeichnen[28]), ist in Anbetracht ihrer bloßen Beratungsbefugnis schlicht falsch. Selbst diese Funktion kommt in der Praxis nicht dem Plenum, sondern den verschiedenen Ausschüssen zu, wo die Gesetzentwürfe diskutiert und Abänderungsvorschläge eingebracht und beschlossen werden. Das Plenum nimmt sie in der Fassung der Ausschüsse an oder — was Theorie geblieben ist — verwirft sie ohne weitere Diskussion, ist also bloßes Registrierungsorgan. Die Kontrolle über die Ausschüsse wird dadurch gewahrt, daß ihre Mitglieder durch den Cortes-Präsidenten bestimmt werden, dem auch die Einberufung und Vertagung der Cortes und die Festsetzung der Tagesordnung obliegt und der wiederum direkt vom Staatschef, in Zukunft auf Vorschlag des Reichsrates, ernannt wird. Das Verfahren zur Feststellung des Haushaltsplans entspricht dem bei anderen Gesetzentwürfen geübten Verfahren. Auch hier bleibt die Diskussion auf den zuständigen Ausschuß beschränkt, das Plenum billigt den Entwurf, der Staatschef erhebt ihn zum Gesetz: das Budgetrecht steht also bei ihm. Das einzige Kontrollrecht der Cortes ist das der Interpellation in Form von schriftlichen Anfragen an die Regierung.

Fragt man im Zusammenhang mit ihren Integrationswünschen nach der demokratischen Legitimation der spanischen Staatsführung, so entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, wenn die so charakterisierten Cortes in Art. 1 des sie betreffenden Grundgesetzes als „das oberste Organ der Teilnahme des spanischen Volkes an den Aufgaben des Staates" bezeichnet werden.

IV

Eine Aufnahme Spaniens als Vollmitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft scheitert nicht allein am Mangel eines demokratischen Regierungssystems, wie es die Verfassung der Gemeinschaft voraussetzt. Die fehlende Rechtsstaatlichkeit ist der andere Grund für die verfassungsmäßig gebotene Abweisung. Die Struktur des spanischen Staates, die eigentümliche Funktionszuteilung an die einzelnen Staatsorgane, wird vom spanischen Regime nicht beschönigt. Staat und ein Teil der Staatswissenschaft sind im Gegenteil bemüht, sie für die besondere Situation des spanischen Staats zu rechtfertigen[29]) und sie zuweilen den anderen westeuropäischen Ländern als institutionelles Allheilmittel gegen den Kommunismus zu empfehlen. Allerdings verzichtet man dabei nicht darauf, auch das, was hier praktiziert wird, demokratisch („democracia orgánica") zu nennen. Ganz anders ist die offizielle spanische Einstellung zur Rechtsstaatlichkeit. Das Regime und manche spanischen Autoren werden nicht müde, den gegenwärtigen spanischen Staat als Rechtsstaat auszuweisen, und diese entstellende Behauptung hat auch in die deutsche Staatsrechtsliteratur unkritisch Eingang gefunden.[30]) Es ist

27) Der im März 1967 den Cortes zugeleitete Gesetzentwurf über die sog. „Familienvertretung" enthielt allerdings wieder eine jeder „liberacion" spottende Bestimmung, daß die Kandidaten nur entweder von bisherigen Abgeordneten oder von mindestens zweitausend Wählern in einem gemeinsamen Wahlvorschlag präsentiert werden können (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14. und 20. März 1967). Das Gesetz wurde Ende Juni 1967 von den Cortes verabschiedet, ob die Einschränkung beibehalten wurde, konnte der Verfasser noch nicht ermitteln.

28) So Sanchez-Agesta, a.a.O. S. 410, 416.

29) Vgl. z. B. Fraga-Iribarne, Asi se gobierna España, 2. Aufl., Madrid 1952, insbes. S. 85 ff; Sanchez-Agesta, a.a.O. (Untertitel: Die Verfassung als dynamischer Prozeß) insbes. S. 398 f; s. auch die Reden Francos abgedr. in „ABC" v. 2. Januar 1964 und vom 23. November 1966.

30) s. vor allem die vom spanischen Informationsministerium hrsg. Schrift España, Estado de Derecho, Madrid 1964; Fraga-Iribarne a.a.O.; Sanchez-Agesta a.a.O. insbes. S. 420 ff; in der deutschen Literatur: Wefers, Grundlagen und Ideen des spanischen Staates der Gegenwart, Bonn 1961, S. 67 ff.

das Verdienst der Internationalen Juristenkommission, ihre Unrichtigkeit deutlich klargestellt zu haben.[31])

Wohl kennt das spanische Verfassungsrecht in dem Fuero de los Españoles (FE) einen Katalog von Grundrechten, der in dem Gesetz über die Prinzipien der Nationalen Bewegung und dem Fuero del Trabajo noch ergänzt wird. Die Fülle der dort aufgeführten Rechte könnte über die wahre Rechtslage hinwegtäuschen. Aber nicht erst die Verfassungswirklichkeit, schon die Verfassungsgesetze selbst lehren die Ohnmacht des spanischen Bürgers gegenüber der Macht des Staates. Gemäß Art. 35 FE steht es der Regierung, bisher also letztlich dem Regierungs- und Staatschef, frei, die wichtigsten dieser Grundrechte zeitweilig aufzuheben. Die Maßnahme ist an keinerlei weitere Voraussetzungen geknüpft. Sie bedarf nicht einmal der äußeren Form des Gesetzes und kann jederzeit erfolgen. Die Garantie der Grundrechte wird aber zur Farce, wenn sie der stetigen Willkür eines unkontrollierten Staatsorgans ausgesetzt ist. Diese Möglichkeit zu Willkürakten blieb nicht unausgeschöpft.[32]) Auch in einem Rechtsstaat besitzen die Grundrechte nicht absolute Geltung. Sie unterliegen legitimerweise Vorbehalten und Beschränkungen, die allerdings nicht über ein erträgliches Maß hinausgehen dürfen. Die Gefahr der Aufhebung aller dem spanischen Bürger gewährten Rechte besteht aber über Art. 35 hinaus aufgrund der unbestimmten Fassung des Art. 33 FE, wonach ihre Ausübung sich nicht gegen „die geistige, nationale und soziale Einheit Spaniens richten darf". Augenscheinlicher als diese allgemeinen sind jedoch die besonderen Vorbehalte der einzelnen Freiheitsgarantien.

Zu den in der Vergangenheit umstrittensten Freiheitsrechten gehört die Religionsfreiheit, die der Staat, dessen konfessioneller Charakter in mehreren Grundgesetzen verankert ist, in Art. 6 FE in vollem Umfang bisher nur den Katholiken gewährte. Die Änderung des Artikels ist eines der positivsten Resultate des Organischen Gesetzes. In seiner neuen Fassung enthält er jetzt eine allgemeine Garantie der Religionsfreiheit ohne Unterscheidung nach Katholiken und Andersgläubigen. Nach dieser Verfassungsänderung bestand kein rechtlicher Vorwand mehr, den Erlaß des viel diskutierten Gesetzes zum Schutze der Religionsfreiheit, allgemein als Protestantenstatut bekannt, noch weiter hinauszuzögern, so daß es schließlich Ende Juni 1967 von den Cortes — allerdings mit mancherlei einschränkenden Änderungen — angenommen wurde. Diese Tendenz zu neuen Einschränkungen ist symptomatisch für die gerade angebrochene Phase der Realisierung des Organischen Gesetzes. Wer bisher von Liberalisierung sprach, darf diese Stagnation oder gar den Rückschritt in der Entwicklung nicht ignorieren. [33])

Die Pressefreiheit, als Erscheinungsform der Meinungsfreiheit ebenfalls ein Grundfreiheitsrecht des Einzelnen und im demokratischen Staat darüberhinaus in seiner Funktion zur politischen Willensbildung geschützt, existierte bis in

---

31) Commission Internationale des Juristes, L'Espagne et la Primauté du Droit, Genève 1962; Bulletin der Internationalen Juristenkommission Nr. 23, 1965.

32) So wurde 1962 Art. 14 FE, der die freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb des Staatsgebiets garantiert, durch Dekret kurzerhand außer Kraft gesetzt und damit die Handhabe geschaffen, spanische Politiker aller Gruppen, die gemeinsam mit Exilspaniern auf dem IV. Internationalen Kongreß der Europäischen Bewegung in München an ihren Heimatstaat bestimmte Forderungen „in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Sozialcharta" gestellt hatten, bei ihrer Rückkehr vor die Wahl des Exils oder eines Zwangsaufenthaltes in Spanien zu stellen (vgl. auch Siegler, Dokumentation der Europäischen Integration 1961 bis 1963, Bonn 1964, S. 129); Welles, Spanien — Ende einer Diktatur? München 1967, S. 259 ff). Eine ganze Reihe verfassungsmäßig garantierter Rechte, darunter auch wieder Art. 14 FE, wurde auf einfachen Beschluß des Ministerrats hin im April 1967 zunächst für drei Monate in der gesamten Provinz Bilbao aufgehoben (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 24. April 1967).

33) Das jetzt verabschiedete Gesetz wurde gegenüber dem ursprünglichen Entwurf erheblich verschlechtert. Die Kritik richtet sich insbesondere gegen die unklare Fassung der Garantien im allgemeinen, gegen die Streichung des vorgesehenen Art. 12, der allen Konfessionen erlaubte, soziale, erzieherische und kulturelle Institutionen zu gründen, und gegen die Nichtbefreiung der andersgläubigen im Gegensatz zu den katholischen Priestern vom Militärdienst (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 16. März und 28. Juni 1967; Le Monde v. 6. März und 28. Juni 1967).

allerjüngste Zeit überhaupt nicht.[34]) Die Wandlung brachte nach gewissen Erleichterungen nach der Kabinettsumbildung im Jahre 1962 erst das Pressegesetz vom April 1966, von dem der Informationsminister vor den Cortes sagte, es vertrete den Mittelweg zwischen einer absoluten Pressefreiheit und dem System der Staatspresse. Erst darin werden die auf die Bürgerkriegszeit zurückgehende allmächtige Zensur und die weitreichenden Direktionsrechte hinsichtlich der personellen Besetzung der Redaktionen aufgehoben. Eine empfindliche Einschränkung der neuerworbenen Pressefreiheit stellt neben der grundsätzlichen Zwangsmonopolisierung von Auslandsnachrichten bei der offiziellen Presseagentur EFE im Herbst 1966 die Änderung des Strafgesetzbuches dar, die von den Cortes im April 1967 gebilligt wurde.[35])

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in gleicher Weise werden verletzt durch das Verbot oppositioneller politischer Parteien und Gewerkschaften. Solange sich hier keine Änderung vollzieht, bleibt jede weitere ideologische Annäherung an westliche Demokratien für das Regime ohne den erhofften europäischen Nutzen. Der Fuero garantiert die Vereins- und Versammlungsfreiheit nicht. In Art. 16 FE heißt es zwar: „Die Spanier können sich zu erlaubten Zwecken und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetze frei versammeln und vereinigen." Damit sind diesem Grundrecht aber schon nach dem Wortlaut der Verfassung erhebliche Grenzen gesetzt. Und es ist nicht schwer zu erraten, daß hiernach keinerlei Vereinigungen möglich sind, die der spanischen Regierung nicht genehm sind. Art. 8 des Gesetzes über die Prinzipien der Nationalen Bewegung erklärt überdies jede politische Organisation außerhalb des „repräsentativen Systems" (Familie, Gemeinde, Syndikat und entsprechende Körperschaft) für rechtswidrig. Zwar gibt es Oppositionsgruppen, die heute mehr von innen als aus dem Exil geleitet werden, sie arbeiten jedoch mehr oder weniger im Untergrund. Die Opposition umfaßt neben Kommunisten, Sozialisten, Linkskatholiken, Christdemokraten und Liberalen auch konservative monarchistische Gruppen, die weiter rechts als das Regime selbst stehen.[35a]) Während die nach rechts gerichteten und die eine Sammlung in der Mitte anstrebenden Gruppen eine gewisse Toleranz genießen, die sich auch darin zeigt, daß ihre Zeitungen nicht am Erscheinen gehindert werden, sind die Linksparteien auch heute noch mit dem Bann belegt. Das Organische Gesetz hat die Situation unmittelbar jedenfalls nicht geändert. Franco sprach sich bei der Begründung des Gesetzes im Gegenteil sogar ausdrücklich gegen den „künstlichen Dialog" der Parteien aus und erklärte unmißverständlich: „Los partidos no son un elemento esencial y permanente sin los cuales la democracia no pueda realizarse." Im Laufe der Geschichte habe es viele demokratische Formen ohne politische Parteien gegeben.[36]) Wenn er allerdings anläßlich der Vorlage des Gesetzes behauptete, Kritik an der Regierung und der Gegensatz der Meinungen sei erlaubt und dazu auch durch die Umwandlung des obersten Falangerates in den Nationalrat theoretisch eine neue institutionelle Möglichkeit schafft, mutet es eigenartig an, daß man den Gegnern des Organischen Gesetzes vor der Volksabstimmung jede Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung nahm und in mehreren Städten Personen wegen Gegenpropaganda

34) s. im einzelnen: Institut International de la Presse, La Presse dans les Etats autoritaires, Zürich 1959, S. 144 ff; eine beschönigende Darstellung der Entwicklung gibt Sanchez-Agesta, Geschichte und Perspektiven der Ordnung des Pressewesens in Spanien, in: Die moderne Demokratie und ihr Recht, Festschrift für Leibholz, 2. Bd., Tübingen 1966, S. 629 ff. Über die Praxis der Zensur s. Welles a.a.O. S. 93 ff.

35) Die neuen außerordentlich strengen und ebenso außerordentlich unklar gefaßten Strafbestimmungen für Pressevergehen, z. B. die „Verbreitung falscher Nachrichten", „Beleidigung der Regierung" verpflichten die spanischen Journalisten zu strenger Selbstzensur (vgl. im einzelnen Le Monde vom 6. April 1967).

35a) Eine eingehende Darstellung findet sich bei Welles, a.a.O. S. 217 ff.

36) s. ABC v. 23. November 1966; Ende April 1967 erklärte Franco in Sevilla: „Die politischen Parteien können nicht kommen, weil das die Zerstörung unseres Vaterlandes bedeuten würde. Es würde Verrat an unseren Toten und Helden bedeuten" (s. Archiv der Gegenwart 1967, S. 13 134 B).

festnahm.[37]) Dennoch ist durch das Gesetz ein Prozeß ins Rollen gekommen, der nicht völlig ausschließt, daß künftig auch in Spanien zugunsten der bisher geduldeten gemäßigten Gruppen eine (bedingte) Parteienfreiheit gewährt werden wird.

So wenig wie freie Parteien erlaubt das spanische Regime die Gewerkschaften. An ihre Stelle treten die staatlichen Syndikate, denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichzeitig angehören und die ihrer Struktur nach der „Deutschen Arbeitsfront" sehr ähnlich sind. Schon auf der untersten Stufe, in den Lokalsyndikaten auf Gemeindeebene, die als kleinste Zellen die Einzelunternehmen umfassen, verschmelzen die beiden sozialen Sphären der Arbeitnehmer und Arbeitgeber unter der einheitlichen Führung eines eingesetzten Falangefunktionärs. Zweck dieser Verschmelzung soll es sein, die Gefahren des Klassenkampfes, der „Desintegration", zu überwinden.[38]) Die Möglichkeit, die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten, geben diese Syndikate nicht. Sie dienen im wesentlichen den Interessen des Staates, der einen starken direkten und durch die Staatspartei einen ebenso starken indirekten Einfluß auf sie ausübt. Die spanischen Arbeitnehmer drängen auf die Schaffung freier Gewerkschaften nach dem Modell der westlichen Länder. Eine Aufweichung der harten Linie bedeutete schon die abwartende Haltung des Staates gegenüber der halblegalen Tätigkeit sogenannter „Parallelsyndikate" (Alianza Syndical Obrera), die für sich das Recht in Anspruch nehmen, die Lohn- und Sozialforderungen der Arbeitnehmer autonom zu vertreten.[39]) Andererseits ist aber die Geltung des im Dezember 1964 erlassenen neuen Vereinsgesetzes, das gewisse Lockerungen brachte, für gewerkschaftliche Zusammenschlüsse oder entsprechende Gruppen ausdrücklich ausgeschlossen. Das Organische Gesetz hat die alte Formel des Art. 13 des Fuero del Trabaja, die Syndikate beruhten auf den drei Prinzipien „Unidad, Totalidad, Jerarquia", fallen. In Zukunft soll die Vertikalität der Syndikate aufgegeben werden. Ob damit eine Annäherung an das System freier Gewerkschaften eingeleitet wird, wird erst das angekündigte Gewerkschaftsgesetz zeigen, für dessen Erlaß jedoch kein Zeitpunkt angegeben wurde.

Der Streik, in einem Rechtsstaat legitimes Mittel des Arbeitskampfes und vielfach auch verfassungsrechtlich garantiert, war bis vor zwei Jahren durch Art. 222 des Strafgesetzbuches in Spanien verboten. Alle Streikenden, gleichgültig aus welchem Grund und zu welchem Zweck, hatten mit Gefängnisstrafen zu rechnen, die bis vor kurzem von Militärgerichten verhängt wurden. Die großen Streiks in Asturien im Sommer 1962, während deren Franco den Ausnahmezustand verkündete, die Arbeitsniederlegungen in Nordspanien im Jahre 1963 und 1964, die Streiks in Valencia 1965 und andere kleinere Arbeitskämpfe in verschiedenen Orten Spaniens, die Sympathiekundgebungen der Studenten für die Streikenden und nicht zuletzt die Haltung der katholischen Kirche, die in ihrem Organ „Ecclesia" die moralische und christliche Berechtigung des Streiks als Instrument sozialer Auseinandersetzung anerkannt hatte, veranlaßte die spanische Staatsführung zur stillschweigenden Duldung des unpolitischen Streiks. Nach einer Änderung des Strafgesetzbuches im Mai 1965 ist nunmehr nur noch der politische Streik unter Strafe gestellt. Das Streikrecht zum Zweck der Verbesserung der Arbeitsbedingungen wird seit Anfang 1966 den spanischen Arbeitnehmern zwar

---

37) s. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 15. Dezember 1966.
38) Wefers, a.a.O. S. 65.
39) Vgl. Koppe, Die Gedanken sind frei, Europa Union, 1966, Nr. 8; s. auch Niedergang, L'Espagne de la Succession, IV. La Condition Ouvrière, Le Monde v. 16. Juli 1966, und die Stellungnahme von Matthöfer in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 6. Februar 1967.

grundsätzlich gewährt[40]), das Organische Gesetz hat dies durch Änderung des Fuero del Trabajo (Art. 11) auch verfassungsrechtlich bestätigt. Die Unterscheidung des politischen vom unpolitischen Streik fällt dem Regime und seinen Polizeikräften in der Praxis jedoch außerordentlich schwer.

Der Rechtsschutz des Bürgers gegenüber Eingriffen der Staatsgewalt durch unabhängige Richter ist in jedem Rechtsstaat die formelle Ergänzung der Gewährung materieller Freiheitsrechte. Die Existenz einer Sondergerichtsbarkeit für bestimmte Arten von Straftaten widerspricht diesem Prinzip. Zwar wurde durch die Schaffung eines zentralen „Gerichtshofes für Öffentliche Ordnung" Ende 1963 die Rechtsstellung der spanischen Bürger merklich verbessert.[41]) Im Hinblick darauf wurde das im Jahre 1940 eingesetzte Gericht zur Verfolgung von Freimaurerei und Kommunismus aufgelöst. Gleichzeitig wurde die Zuständigkeit der dem Staatschef unterstellten Militärgerichtsbarkeit für alle Arten in den Augen des Regimes subversiver Tätigkeit auf das neu geschaffene Gericht übertragen, so daß nach fast dreißig Jahren praktizierten Ausnahmezustandes nunmehr solche Delikte, die bisher der rebelión militár gleichgesetzt waren, wie etwa illegale Zusammenkünfte und Demonstrationen, zu denen auch die Streiks zählten, einer Beurteilung durch Richter unterliegen, die in gleichem Maße unabhängig sind wie die der ordentlichen Gerichte. Gleichwohl bleibt auch der neu geschaffene Gerichtshof ein Sondergericht. Hinzu kommt, daß in letzter Zeit versucht wird, auf Umwegen die Militärgerichtsbarkeit auch für Zivilisten wieder einzuführen.[42])

V

Sucht man den spanischen Staat einem der von der Verfassungslehre unterschiedenen Regierungstypen einzuordnen, so bietet sich dafür der Typ des „autoritären Regimes" an. Diese Qualifizierung wird durch das Organische Gesetz nicht in Frage gestellt. Der spanische Staat entbehrt weiterhin der demokratischen Struktur und ebenso einer ausreichenden Garantie von Freiheitsrechten seiner Bürger. Da aber beides nach dem EWG-Vertrag Voraussetzung einer Vollmitgliedschaft ist, ist eine Aufnahme Spaniens in die Gemeinschaft als Vollmitglied verfassungsrechtlich verboten. Die Unzulässigkeit einer Vollmitgliedschaft impliziert jedoch nicht unbedingt das Verbot einer engeren Verbindung Spaniens mit dem Gemeinsamen Markt als assoziiertes Mitglied.

Art. 238 des EWG-Vertrages bestimmt zwar das bei der Assoziierung anzuwendende Verfahren, stellt aber keine Bedingungen für die Assoziierung selbst auf. Er fordert lediglich eine Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten und ein „gemeinsames Vorgehen und besonderes Verfahren", eine gewisse Institutionalisierung also. Auch sonst bleibt der Vertrag eine Definition der Assoziierung schuldig. Die allgemeinen Definitionsversuche der Völkerrechtslehre[43]) helfen für die Frage der konkreten Voraussetzungen einer EWG-Assoziierung nicht weiter. Tatsächlich gestattet der Vertrag Assoziierungsabkommen, die dem EWG-Vertrag nur einige wenige Bestimmungen entlehnen, und solche, die einer vollständigen Übernahme der Vertragsbestimmungen fast gleichkommen.[44]) Für

---

40) Vgl. Archiv der Gegenwart, 1965, S. 12 254 A.
41) Vgl. Archiv der Gegenwart, 1963, S. 10 556 D, 10 930 B.
42) In einer anläßlich der Unruhen an der Universität Madrid zu Beginn des Jahres 1967 vom spanischen Innenministerium veröffentlichten Verlautbarung heißt es, daß in Zukunft alle Beteiligten bei Zusammenstößen, bei denen es zu Beleidigungen der Staatspolizei oder Widerstand gegen sie kommt, der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. und 24. Februar). Hiergegen hat unter anderen die Universität Frankfurt in einer vom Rektor, Prorektor und den Dekanen verfaßten Erklärung protestiert.
43) Vgl. die Nachweise bei Wolfram, Die Assoziierung überseeischer Gebiete an die EWG, Köln 1964, S. 25 ff.
44) Memorandum der EWG-Kommission und des EWG-Ministerrats v. 26. Februar 1959, zitiert von v. d. Groeben-v. Boeckh, a.a.O. Anm. 6 zu Art. 238.

die hier gestellte Frage ist es weniger von Bedeutung, ob eine Assoziierung Spaniens mit der Gemeinschaft eine Zollunion, eine Freihandelszone oder eine andere nach dem EWG-Vertrag und den GATT-Bestimmungen zulässige Form wirtschaftlicher Zusammenarbeit zum materiellen Inhalt haben wird. Hier kommt es vielmehr darauf an, ob sie nur Instrument oder Resultat sein soll, d. h. ob sie den in Normen gekleideten dynamischen Anpassungsprozeß zur Vollmitgliedschaft hin oder die endgültige Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen EWG und diesem „dritten Staat" darstellen soll. Beide streng voneinander zu trennende Formen, die sogenannte Entwicklungsassoziierung wie die statische Assoziierung, sind nach dem Vertrag grundsätzlich zulässig.[45]) Die Abkommen der Gemeinschaft mit Griechenland und der Türkei, nach denen beide Länder über eine stufenweise Zollunion an den Gemeinsamen Markt herangeführt werden, entsprechen dem ersten, die von Österreich angestrebte Lösung dem zweiten Typ. Der Antrag Spaniens zielt ausdrücklich auf eine Assoziierung als Vorstufe zu einer späteren Vollmitgliedschaft ab. Das Abkommen mit Griechenland ist das Vorbild. Ist aber nach seiner aktuellen Verfassungslage die Aufnahme Spaniens als Vollmitglied nach dem EWG-Vertrag ausgeschlossen, so ist es auch rechtlich nicht zulässig, durch eine Assoziierung jetzt den Prozeß einzuleiten, der nach vorgezeichnetem Plan zu dem anvisierten Ziel der vollen Integration führt.[46]) Damit scheidet dieser Typ der Assoziierung für Spanien aus rechtlichen Gründen aus, es sei denn, der allmähliche Abbau der rechtlichen Hindernisse, d. h. die stufenweise Herstellung von Demokratie und Rechtsstaat proportional zur wirtschaftlichen Entwicklung, sei Gegenstand des Abkommens — ein reines, unrealistisches Denkmodell, dessen Wirksamkeit dazu noch wegen der darin liegenden Verpflichtung zum Abbau wesentlicher Verfassungsprinzipien rechtlich äußerst bedenklich wäre.

Als mögliche Lösung bliebe also nur die Form einer endgültigen Assoziierung. Die Gegner dieses Typs sind bisher insbesondere im Zusammenhang mit der Frage einer Beteiligung der drei neutralen Staaten Österreich, Schweiz und Schweden aufgetreten. Ihre Argumente sind politischer und nicht rechtlicher Art. Da der Vertrag nur von gegenseitigen Rechten und Pflichten spricht, diese aber nicht definiert und auch keine Anhaltspunkte für die Form der gebotenen Institutionalisierung gibt, bleibt für eine statische Assoziierung eine so breite Skala, daß sowohl aus dem Wortlaut als auch aus den Zielen des Vertrages kein generelles rechtliches Verbot dieses Assoziierungstyps abgeleitet werden kann. Je mehr allerdings die Assoziierung eines Staates sich auf dieser Skala zur Vollmitgliedschaft hin bewegt, um so eher scheint auch die Voraussetzung nach der Gemeinschaftsverfassung gerechtfertigt, daß dieser Staat Demokratie und Rechtsstaat ist. Das folgt zwar nicht aus den oben angeführten Einzelbestimmungen des Vertrages, die das allgemeine Homogenitätsprinzip für die Vollmitgliedschaft konkretisieren, sondern aus der Präambel, in der dieses Prinzip in einer Weise

---

45) Vgl. zum Problemkreis insbes. Neunreither, Das Europa der Sechs ohne Außenpolitik, Köln und Opladen 1964, S. 50 ff.

46) Ebensowenig gestattet der Vertrag die Aufrechterhaltung der Entwicklungsassoziierung, wenn der assoziierte Staat — wie jetzt Griechenland — später die Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie nicht mehr erfüllt. Er fordert von der Gemeinschaft Maßnahmen, die im Hinblick auf Griechenland vorerst zumindest eine Weiterentwicklung des bisherigen Zustandes verhindern. Einen entsprechenden Entschließungsantrag hat das Europäische Parlament am 11. Mai 1967 einstimmig angenommen. Darin wird u. a. festgestellt, „daß das Assoziationsabkommen . . . in seinen einzelnen Phasen nur angewandt werden kann, wenn die demokratischen Strukturen und die politische und gewerkschaftliche Freiheit in Griechenland wieder hergestellt werden; . . . daß das derzeitige Fehlen freigewählter Institutionen in Griechenland das Funktionieren des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EWG—Griechenland, eine für die korrekte Anwendung des Vertrages von Athen unerläßliche Einrichtung völlig unmöglich macht." Das Parlament fordert „die rasche Rückkehr Griechenlands zum normalen demokratischen und parlamentarischen Leben" und weist darauf hin, „daß das Europäische Abkommen über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, das auch Griechenland unterzeichnet hat, unter allen Umständen respektiert werden muß" (vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 103 v. 2. Juni 1967).

verankert ist, daß es auch für die Assoziierung noch eine gewisse Wirkung entfalten kann. Eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Spanien in der Form einer Assoziierung minderen Grades, die sich in ihrer Ausgestaltung mehr dem Charakter eines Handelsvertrages im Sinne des Art. 113 des EWG-Vertrages als einer Mitgliedschaft nähert, stehen deshalb, von der Gemeinschaftsverfassung her gesehen, keine rechtlichen Hindernisse entgegen.

Ob die Gemeinschaft diese Form der Assoziierung wählen oder sich auf den Abschluß eines umfangreichen Handelsvertrages nach Art. 113 beschränken soll, ist eine politische Frage. Sie ist entschieden. Die Möglichkeit eines Handelsvertrages wird nicht mehr erörtert, nachdem sich im April 1967 der EWG-Ministerrat grundsätzlich darauf geeinigt hat, Spanien ein zweistufiges Präferenzabkommen[47]) vorzuschlagen. Die erste Stufe soll sechs Jahre dauern und präferenzielle Regelungen für gewerbliche und landwirtschaftliche Erzeugnisse zum Inhalt haben.[48]) Der Übergang zur zweiten Stufe, dessen Inhalt noch offen ist, vollzieht sich nicht automatisch, sondern bedarf eines erneuten Beschlusses. Eine solche Ausgestaltung der Beziehungen stellt nicht die von Spanien gewünschte Form der Assoziierung als „Entwicklungsassoziierung" nach griechischem Vorbild dar. Denn eine spätere Vollmitgliedschaft ist nicht programmiertes Endziel der Annäherung, eine Lösung, die — wie oben gezeigt — gegen die Gemeinschaftsverfassung verstoßen würde. Die Konzeption des Ministerrates entspricht vielmehr der Alternative einer statischen Assoziierung, die nach dem Vertrag grundsätzlich auch mit solchen Staaten vereinbart werden kann, welche die verfassungsmäßigen Voraussetzungen einer Vollmitgliedschaft und damit auch einer Entwicklungsassoziierung nicht erfüllen. Da einerseits eine vorangehende statische Assoziierung einer nachfolgenden Vollmitgliedschaft rechtlich nicht im Wege steht, andererseits nach den Vorstellungen des Ministerrats selbst die Fortentwicklung zu einem intensiveren Grad der Assoziierung in der zweiten Stufe von dem Konsens aller Mitgliedstaaten abhängt, bleibt für die Gemeinschaft genügend Spielraum, ihre zukünftigen Beziehungen zu Spanien der dortigen Verfassungsentwicklung anzupassen.

Mit der Ablehnung einer Entwicklungsassoziierung Spaniens folgt der Rat einem klaren Postulat der Gemeinschaftsverfassung, mit dem Vorschlag einer statischen Assoziierung entscheidet er sich für eine Lösung, die die Verfassung lediglich nicht verbietet. Daß sie sich im Rahmen der Verfassung hält, bedeutet aber noch nicht, daß sie auch gutzuheißen ist. Was auch immer man zugunsten dieser Lösung ins Feld führt, es kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß darin die Unterstützung eines undemokratischen Unrechtsstaates durch Staaten liegt, deren eigene Verfassungen sie zur Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verpflichten. „Es geht nicht an", heißt es im Dehousse-Bericht[49]), „daß die Assoziation das Ziel oder die Wirkung hat, die antidemokratische Regierung in einem Drittland tatsächlich zu stärken."

---

47) Der Dehousse-Bericht (vgl. Anm. 9) weist treffend darauf hin, daß man auch Präferenzabkommen schaffen könne, die, um ihre politische Bedeutung herabzumindern, nicht die Bezeichnung Assoziation erhielten (S. 16). Von einem zu engen Assoziierungsbegriff geht Wieser (Spaniens Außenpolitik in Bewegung, Europa-Archiv 1967, S. 401 ff) aus, wenn er meint, daß die vorgeschlagenen Vereinbarungen mit Spanien weit unter der Stufe einer Assoziierung bleiben (S. 406). Ein Präferenzsystem muß zwangsläufig die Form einer Zollunion oder Freihandelszone gemäß den Bestimmungen des GATT annehmen, beides aber sind typische Erscheinungsformen der Assoziierung.

48) Einzelheiten s. VWD-Europa-Nachrichten Nr. 70.

49) Vgl. Anm. 9, S. 15. Dehousse hatte diese allgemeine Wendung schon im voraus erläutert: „Spanien ist ein Land, das nicht nur nicht demokratisch, sondern das antidemokratisch ist" (vgl. Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Anm. 7).

Hitlers letzter Oberbefehlshaber

Ferdinand Schörner bringt sich in Erinnerung

Schreiben von Rechtsanwalt Dr. jur. Rudolf Aschenauer an den Verlag der „Blätter"

Sehr geehrte Herren!

Hiermit beehre ich mich Ihnen anzuzeigen, daß ich Herrn Ferdinand Schörner, Generalfeldmarschall der ehem. Deutschen Wehrmacht, als Anwalt vertrete.

In Ihrer Nr. 6 vom Juni 1967 schreiben Sie auf S. 552: „Es gab einmal einen Hitlermarschall, der in den letzten Wirren des Krieges jeden deutschen Soldaten am Straßenrand aufhängen ließ, wenn er ihn ohne Waffe antraf — und wie viele hatten damals nicht beim Rückzug ihre Waffen verloren! Dieser Feldmarchall hieß Schörner und gilt in der deutschen Kriegsgeschichte als einer der übelsten Menschenschlächter . . ."

Hierzu erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß solche Behauptungen über Feldmarschall Schörner szt. vor dessen Rückkehr aus russischer Kriegsgefangenschaft (1955) in der Presse erschienen sind. Die genannten Vorgänge wurden in dem Disziplinarverfahren nachgeprüft, das der Bundesminister des Innern gegen Schörner durchgeführt hat. Das Ergebnis war, daß die aufgestellten Behauptungen der Grundlage entbehrten.

Ihr Mitarbeiter, Prof. Dr. Helmut Gollwitzer, mußte bei seiner Vernehmung im Bundesministerium des Innern, am 14. Dezember 1955, selbst auf die Frage des Beschuldigten (Schörner) erklären:

„Haben Sie je einen Befehl von mir gelesen oder durch Ihre Vorgesetzten eröffnet erhalten, durch den ich befohlen hätte, die Todesstrafe solle durch Erhängen vollzogen werden?"

Der Zeuge (Prof. Dr. H. Gollwitzer): „Nein."

Ich darf Sie bitten, diesen Brief in Ihrer nächsten Nummer abzudrucken. Sollten Sie hingegen nur bereit sein, eine Gegendarstellung zu bringen, erbitte ich Mitteilung.

München, 24. Juni 1967

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Dr. Rudolf Aschenauer

Schreiben von Prof. D. Helmut Gollwitzer, D. D., an die Redaktion der „Blätter"

Sehr geehrter Herr Neuhöffer!

Sie erbitten von mir eine Äußerung zu der von dem Anwalt des ehemaligen Generalfeldmarschalls Schörner in dessen Brief vom 24. 6. zitierten Stelle aus dem Protkoll einer Vernehmung im Bundesministerium des Inneren am 14. 12. 55.

Zu dieser Vernehmung war ich vorgeladen worden im Rahmen eines Dienststrafverfahrens, das gegen Schörner nach dessen Heimkehr aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft eingeleitet worden war. Anlaß für meine Vorladung war

eine Stelle am Anfang meines Buches „Und führen wohin du nicht willst": „Das Versprechen unseres Oberbefehlshabers (Schörner), er werde uns, nachdem auf seinen Befehl sinnlos lange jeder Bachübergang und jeder Hügel in der Slowakei verteidigt worden war, rechtzeitig zur Moldau zum Ami führen, hatte sich als seine letzte Torheit erwiesen, in deren Folge er uns sitzen ließ, sich selber durch die Luft auf eine oberösterreichische Alm rettete. Im Seppl-Kostüm haben ihn dort die Amerikaner verhaftet und an die Russen ausgeliefert, und kurz darauf ging er, so kostümiert, durch das Tor des Lagers 27/I bei Moskau (das ich zwei Jahre später durchschritt), um bald in die Lubjanka einzuziehen. Während er sich bei uns davonmachte, hingen an den Bäumen in Uniform oder eingehandeltem Zivil noch die Leichen derer, die er erhängen ließ, weil sie, seinem Versprechen nicht trauend, einige Tage vorher selbständig schon sich zu den Amerikanern durchzuschlagen versucht hatten."

Bei dem Dienststrafverfahren handelte es sich zunächst nur um die Ansprüche Schörners auf seine Pensionsbezüge. Ich wurde bei jener Vernehmung Schörner gegenübergestellt und erlebte den Mann, der sich, wie man in unserer Armee sich erzählt hatte, früher gerühmt hatte, daß seine Soldaten sich mehr vor ihm fürchteten als vor dem Iwan, als einen Menschen von kläglicher Haltung, der um nichts anderes als um seine Rente besorgt war.

Die Vernehmung konzentrierte sich darauf, ob ich mit Gewißheit sagen könnte, daß jene Erhängungen auf Schörners Befehl erfolgt seien. Schörner beharrte darauf, daß er niemals den Befehl gegeben habe, einen Deserteur durch Erhängen hinzurichten. Ich mußte, wie die zitierte Stelle des Vernehmungsprotokolls zeigt, natürlich zugeben, daß ich persönlich nie einen derartigen Befehl Schörners zu Gesicht bekommen habe. Wie soll ein Sanitätsoffizier, der ich damals gewesen war, persönlich einen solchen Befehl vor Augen kriegen! Es muß in jenem Protokoll aber auch meine Entgegnung enthalten sein, daß ich niemals auf den Gedanken gekommen sei, in Schörners Befehlsbereich könnten deutsche Soldaten von deutschen militärischen Dienststellen erhängt werden, ohne daß er dies befohlen habe. Ebenso wie im ganzen Bereich der deutschen Wehrmacht wurde auch in Schörners Befehlsbereich in den letzten Kriegstagen gehängt, das ist eine unumstößliche Tatsache, und zwar auf Befehl von oben und keineswegs durch Willkür unterer Stellen. Schörner war als der härteste Oberbefehlshaber bekannt und rühmte sich dessen. Deshalb hat ihn Hitler in seinem Testament zum Oberkommandierenden der Wehrmacht eingesetzt. Daß ausgerechnet er nicht für die Hinrichtung von Deserteuren durch Erhängen gewesen sein soll, erscheint mir bis zum heutigen Tage unglaubwürdig, selbst wenn es sich nicht mehr dokumentarisch beweisen läßt. Das ist alles, was ich zu der offenbar vollkommen reuelosen Haltung dieses Mannes sagen kann.

Berlin, 3. Juli 1967

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr
gez. Gollwitzer

Schörners Bild im Spiegel der deutschen Presse

Den evangelischen Theologen Prof. Helmut Gollwitzer nannte am Mittwoch in Bonn der SPD-Bundestagsabgeordnete und parlamentarische Staatssekretär der SPD, Dr. Walter Menzel, als einen der wichtigsten Zeugen gegen den Exmarschall Schörner... Zu Meldungen, daß Schörner Erschießungen und Erhängungen mit der Notwendigkeit „eiserner Disziplin" verteidigen wolle, schreibt Menzel,

Schörner habe anscheinend in der Gefangenschaft erfahren, daß seine früheren Berufskollegen damit vor deutschen Gerichten manchmal Erfolg gehabt hätten. In seinem Falle liege der Sachverhalt aber völlig anders, denn Schörner habe ja die Armee weiter aktiv gegen die Russen kämpfen lassen. Dieses Verhalten erfülle nach Ansicht von Dr. Menzel ohne weiteres den Tatbestand des Mordes, des Totschlags und anderer Delikte. Um dieses Verbrechen durchzuführen, d. h. den Krieg privat fortzusetzen, hätte Schörner keine disziplinarischen Maßnahmen gegenüber der Truppe ergreifen dürfen . . .

„Frankfurter Rundschau", 3. Februar 1955

Nach Ansicht des früheren Obersten Feldrichters der 16. Armee, Dr. Ernst Freiherr v. Dörnberg, ist eine Anklage des Münchener Generalstaatsanwalts gegen den ehemaligen Feldmarschall Schörner mit Sicherheit zu erwarten. Dörnberg ist von der Schuld Schörners überzeugt. Er berichtete dem Korrespondenten der „Welt" am Dienstag über seine Erlebnisse mit Schörner, als er die Heeresgruppe Nord in Kurland führte, zu der auch die 16. Armee gehörte.

Der einstige Heeresrichter . . . bezeichnete Schörner als die „Inkarnation des Bösen schlechthin". Nach Dörnbergs Schilderung ist Schörner eine ausgesprochen feige, krankhafte Natur voller Minderwertigkeitsgefühle, die sich über alles hinwegsetzt . . .

Das Verbrechen Schörners sieht Dörnberg darin, daß unzählige Soldaten durch seinen Befehl und seine Anordnungen ohne ordentliches Gerichtsverfahren ihr Leben verloren haben, auf verlorenem Posten untergegangen oder in nicht rechtzeitig verlagerten Lazaretten gestorben sind.

„Wer es nicht selber erlebt hat, glaubt es nicht, welchen Terror Schörner, der selber dem Trunk und dem Prunk ergeben gewesen ist, innerhalb seines Befehlsbereiches ausgeübt hat", sagte v. Dörnberg. Ein Gespräch mit dem General war für Dörnberg schon deswegen eine Qual, weil Schörner stets in höchster Lautstärke gebrüllt und nach jedem dritten Satz ein gellendes Gelächter von sich gegeben habe. Schörner, der selber stets in weißer Wäsche schlief, haßte es, wenn Untergebene es seiner Meinung nach allzu bequem hatten. „Ich habe gesehn, wie der General mit eigener Hand Benzinkanister herbeischleppte, mit deren Inhalt er Sofas, Sessel und Betten übergoß, um sie dann anzuzünden."

Dörnberg bestätigte, daß Soldaten, entgegen den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches, auf Befehl Schörners erhängt worden sind. Das Gesetz sah nur die Exekution durch Erschießen vor. Schörner habe ihm persönlich erklärt: „Nach dem 20. Juli 1944 wird nur noch aufgehängt, möglichst in unmittelbarer Nähe von Frontleitstellen und bei Eisenbahnknotenpunkten, damit es auch jeder bemerkt. Außerdem bekommen sie ein Schild um den Hals mit der Aufschrift ‚Ich bin ein Verräter'." . . .

„Die Welt", 9. Februar 1955

. . . Schörner degradierte, riß Orden und Ehrenzeichen von den Feldblusen, sprach Todesurteile aus, ohne um Vollstreckung besorgt zu sein, und kommandierte Etappensoldaten an die Front. So konnte es passieren, daß sich im August 1944 ein strammer Stabsfeldwebel beim Richter der 16. Armee, von Dörnberg, meldete: „Stabsfeldwebel X meldet sich bei Herrn Oberstrichter zum Tode verurteilt."

Der sprachlose Richter ließ sich erzählen, was geschehen war. Der Stabsfeldwebel war befehlsgemäß — er hatte sich die Füße blutig gelaufen — auf einem Wagen seiner in Stellung gehenden Einheit nachgefahren. An einem Wegekreuz traf er

auf den Generaloberst Schörner, der ihn vom Wagen herunterrief, ihn ohne Verhör zum Tode verurteilte und ihm befahl, sich bei seinem Armeerichter zu melden.

... Je bedrohlicher die Lage wurde, um so verrückter gebärdete sich Schörner. Nach dem 20. Juli sucht er ... den Richter der benachbarten 16. Armee auf. Das Gespräch eröffnet Schörner mit der Frage: „Wieviel Leute haben Sie schon aufgehängt?" — „Das Militärstrafgesetzbuch sieht nur die Todesstrafe durch Erschießen vor, Herr Generaloberst." — „Das soll also heißen, daß Sie Ihre Leute immer noch erschießen. Dann will ich Ihnen sagen, wie wir das in anderen Einheiten machen. Wir hängen die Leute auf, und zwar nicht an irgendeinem abgelegenen Ort, wo sie niemand sieht, sondern vor den Frontleitstellen, vor den Urlauberheimen, an Bahnhöfen. Drei Tage bleiben sie da hängen, bis sie stinken. Und wer sie dann noch nicht gesehen hat, der riecht sie. Das stärkt die Manneszucht. Merken Sie sich, Herr Oberstrichter, meine Richter müssen lernen, Unrecht zu tun."

Das entsprach dem Befehl, den Schörner dem Kommandeur einer Infanteriedivision für eine Razzia in der frontnahen Stadt Riga gab: „Säubern Sie die Stadt von Drückebergern und Deserteuren. Seien Sie rücksichtslos, lassen Sie schießen. Sollte einer Ihrer Leute dabei zu weit gehen — ich decke alles."

... Schörner leitete solche Schock-Aktionen auch selber. So fuhr er am 7. Mai 1945 an der Spitze einer Wagenkolonne in ein Dorf unweit Lednices. In der Kolonne fuhr ein Lkw, auf dessen Führerhaus ein Maschinengewehr aufgebaut war. Die Kolonne hielt im Dorf. Etwa zwanzig Mann, bis an die Zähne bewaffnet, umringten den Lastkraftwagen, mit Maschinenpistolen im Anschlag.

22 deutsche Soldaten wurden vom Wagen gestoßen. Schörner schleuderte ihnen den Satz entgegen: „Ohne Befehl herumziehende Soldaten werden erschossen." Dann gab er einem Oberfeldwebel des Begleitkommandos ein Zeichen, daß er die Soldaten abführen solle. Die Gefangenen wurden mit Gewehrkolben hinter ein Bauernhaus gestoßen. Kurz darauf ertönte die Salve des Hinrichtungskommandos.

Ein Augenzeuge berichtet, der Oberfeldwebel aus Schörners Begleitkommando habe den Vorgang so erklärt: „Bei uns gibt es schon lange kein Standgericht mehr, seit drei bis vier Wochen schon nicht mehr."

... Als Schörners Hauptquartier am 8. Mai von Josefsstadt in Mähren nach Saaz (westlich Prag) verlegt wurde, stand die von Norden kommende sowjetische Panzerspitze bereits in Saaz. Schörner, der die Funkstaffel der Heeresgruppe unterwegs verloren hatte, fuhr ohne Aufschub nach Podersam weiter.

Nach dem Verlust dieser Funkstaffel war ein in Podersam stehender Fieseler Storch das einzige Führungsmittel der Heeresgruppe. Mit diesem Storch startete Schörner am 9. Mai morgens um 9 Uhr. Allerdings nicht, um seine zerschlagenen Armeen zu den Amerikanern zu führen, sondern zu seiner ganz privaten Flucht nach Bayern ...

„Der Spiegel", 9. Februar 1955

Schörner gab am 28. Januar 1945 in seinem Tagesbefehl aus dem Hauptquartier Schweidnitz bekannt: „Ich habe den Defätisten Meyer heute standrechtlich erschießen lassen." Die Offiziere des Festungskommandos Breslau fanden diesen Tagesbefehl auf ihren Schreibtischen und können darüber aussagen.

FERDINAND SCHÖRNER BRINGT SICH IN ERINNERUNG

Der als Gegner des Nationalsozialismus bekannte Major und Divisionsadjutant Hans-Hellmuth Meyer, der einzige Sohn des Berliner Geigenmeisters Waldemar Meyer, hatte sich am 12. Januar 1945 dem Festungskommando Breslau zur Verfügung gestellt und setzte sich in einer Offiziersbesprechung auf Grund der vorliegenden Aufklärungen über Feindstärke und Operationsverlauf in Schlesien für eine weitgehende Räumung der Stadt ein. Einige Stunden später wurde er von Gaupropagandaleiter Dr. Schultz im Auftrage des Gauleiters ersucht, zur Hebung der Stimmung in der Truppe Parteipropaganda zu machen. Der Major antwortete sinngemäß, nur ein Idiot könne noch an einen Sieg glauben und außerdem habe die Gruppe nichts mit der Partei zu tun. Bald darauf wurde der Major Meyer von dem Oberbefehlshaber Schörner ins Hauptquartier gerufen und standrechtlich erschossen. Nach der Vollstreckung telephonierte Schörner mit dem Adjutanten des Festungskommandos Breslau und erfuhr von der vorzüglichen Qualifikation des Major Meyer. Darauf drohte er dem Adjutanten mit Erschießung wegen Defätismus . . .

Leserbrief von Marg. Meyer, Hannover-Ricklingen, „Spiegel" vom 16. März 1955

Heute hat sich, zum ersten Male seit Kriegsende, ein Heerführer der ehemaligen deutschen Wehrmacht vor einem deutschen Gericht zu verantworten: Ex-Feldmarschall Ferdinand Schörner ist vom Schwurgericht beim Landgericht München I des vollendeten Totschlags in einem Falle und des versuchten Totschlags in zwei Fällen angeklagt. Die Staatsanwaltschaft wirft dem 65jährigen Heerführer, dem man nachsagt, er sei Hitlers ergebenster General gewesen, vor, als Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte in der zweiten Märzhälfte 1945 ohne Standgerichtsverfahren die Erschießung eines Obergefreiten angeordnet zu haben. Dieser Befehl wurde auch ausgeführt, der Obergefreite starb.

Der damalige Festungskommandant von Neiße, Oberst Sparre, und sein Vertreter, Major Jüngling, verdanken die Tatsache, daß sie nicht das gleiche Schicksal ereilte, nur dem mutigen Widerstand einiger Wehrmachtsrichter und Generäle. Gleichwohl wird sich Schörner auch in diesen Fällen verantworten müssen; er soll befohlen haben, Sparre und Jüngling zu erschießen, weil sie die Stadt geräumt hatten.

Noch einen Monat vor Kriegsende war der als über die Maßen ehrgeizige Karriereoffizier bekannte Schörner von Hitler zum Generalfeldmarschall ernannt worden. Als letzter deutscher Offizier hatte er die Brillanten zum Ritterkreuz mit Eichenlaub und Schwertern erhalten. Als Schörner die Heeresgruppe Mitte übernahm, konnte er schon den traurigen Ruhm für sich in Anspruch nehmen, als der meistgehaßte Offizier der deutschen Wehrmacht zu gelten . . .

„Süddeutsche Zeitung", 1. Oktober 1957

Sie ist ungemein lehrreich, diese Hautpverhandlung vor dem Münchner Schwurgericht, aber auch höchst beschwerlich: Der vorherrschende, mehr oder minder schnarrende Kasinoton geht einem rasch auf die zivilen Nerven. Von den Darbietungen ganz zu schweigen: Da ist der Ex-Feldmarschall Schörner, der sich, das Gericht für dumm kaufend, an partout überhaupt gar nichts mehr erinnern kann, in seiner Art halb feldherrlich-dozierend, halb unterwürfig-beflissen, bei dem als Zeugen auftretenden Landser sich des leutselig-soldatischen „ihr" und „euch" bedienend, den Generalskollegen hingegen mit der anbiedernden Floskel poussierend: „Herr General Schulz, ich darf doch vorausschicken, daß wir uns in allen operativen Fragen immer sehr gut verstanden haben?" . . .

„Süddeutsche Zeitung", 5./6. Oktober 1957

... Totenstille herrschte im Saal, als der hagere, 61jährige Oberst a. D. Sparre die letzten Stunden der Stadt Neiße vor der Eroberung durch die Rote Armee schilderte ... Sparre erklärte, die Stadt wäre nur mit einer Division zu halten gewesen, er habe aber lediglich eine einzige Kompanie zur Verfügung gehabt, als am Morgen des 22. März 1945 die Russen vor der Stadt erschienen. Am Abend des gleichen Tages sei er zu einem Regiment befohlen worden, das am Westufer der Neiße Stellung beziehen sollte. Als der Oberst nachts den Regimentsstab suchte, geriet er in einen Feuerüberfall, erlitt kurz darauf einen Herzanfall und wurde mit den letzten Sanitätswagen, die Neiße verließen, nach Weidenau ins Lazarett gebracht. Am nächsten Tage erschien an Sparres Krankenbett der Oberstrichter Neumann ..., zog aus dem Ärmelumschlag einen Meldezettel und verlas den Erschießungsbefehl, den Schörner erlassen hatte. Neumann sei bei alledem, so erklärte Sparre, überzeugt gewesen, daß ihn, den „Verurteilten", keine Schuld am Fall von Neiße träfe. Auch jetzt, vor Gericht, erklärte Neumann, er habe diesen Befehl für „glatten Mord" gehalten.

Wie sich die Szene damals weiter abgespielt hat, schilderte Sparre so: „Ich fragte Neumann: ‚Aber Sie haben sich doch davon überzeugt, daß ich unschuldig bin. Warum soll ich denn erschossen werden?' Worauf Neumann erwiderte: ‚Was soll ich machen, ich kann mich doch nicht weigern! Wenn ich mich weigere, schickt Schörner einen anderen Offizier und läßt mich erschießen!' ..."

Oberst Sparre sah keinen Ausweg mehr. Ein Telephonat mit seinem Armeekommandeur General Schulz wurde ihm verweigert. Zwei Soldaten stellten vor seinem Zimmer bereits eine zwei Meter lange, mit Holzwolle gefüllte Kiste ab: seinen Sarg. Sparre schrieb einen Abschiedsbrief an seine Frau. Da kam ihm ein Gedanke: „Meine Frau war eine geborene Bormann, und da damals der Martin Bormann einer der meistgefürchteten Männer der Partei war, versuchte ich, den Oberstrichter Neumann zu bluffen. Das gelang mir auch, obwohl meine Frau keineswegs mit Bormann verwandt war. Neumann telephonierte mit General Schulz, und der General ordnete an, daß die Erschießung hinausgezögert würde."

Schörners Stärke vor Gericht ist seine Gedächtnisschwäche. Der Vorsitzende zum Angeklagten: „Sie kennen die Befehle, die Ihnen zur Last liegen. Wenn Sie im Ernstfall einen solchen Befehl geschrieben haben, dann sollte man meinen, daß Sie sich erinnern."

Schörner: „Das ist richtig. Aber ich kann mich nicht erinnern."

... Der Erste Staatsanwalt Dr. Weiß beantragte gegen Schörner eine Gesamtstrafe von acht Jahren Zuchthaus wegen Totschlags in einem Fall und versuchten Totschlags in zwei Fällen ... Die schwierigste Aufgabe des ganzen Prozesses sei die Würdigung der Persönlichkeit des Angeklagten. Der Staatsanwalt, der selbst unter dem Oberbefehl Schörners an der Ostfront war, sagte: „Das war kein Feldmarschall. Wenn Schörner Inspektionsfahrten durchführte, dann wurde schon vorher durchgegeben: Schörner ist im Gelände. Das war schlimmer, als wenn die Russen angegriffen haben." ...

„Die Zeit", 10. Oktober 1957

Das Münchener Schwurgericht verurteilte am Dienstag nach einwöchiger Verhandlung den 65jährigen ehemaligen Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner zu viereinhalb Jahren Gefängnis. Das Gericht fand Schörner des vollendeten Totschlags in einem Fall und des versuchten Totschlags in zwei Fällen für schul-

dig ... Als Einzelstrafen verhängte es für die Erschießung des Obergefreiten Arndt vier Jahre Gefängnis und für den nicht ausgeführten Erschießungsbefehl gegen Sparre und Jüngling ein Jahr Gefängnis. Aus diesen Strafen wurde das Endurteil von viereinhalb Jahren Gefängnis gezogen ...

„Die Welt", 16. Oktober 1957

Der I. Senat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe begann am Donnerstagvormittag mit der Verhandlung der Revision im Falle des ehemaligen, jetzt 65 Jahre alten Generalfeldmarschalls Ferdinand Schörner ...

In der Revision machte Schörner, der zur Verhandlung in Karlsruhe anwesend ist, abermals geltend, er könne sich „nicht mehr genau erinnern". Er glaube aber, im Falle von Sparre und Jüngling bestimmt ein Kriegsgerichtsverfahren angeordnet zu haben. An die Angelegenheit Arndts könne er sich „überhaupt nicht mehr erinnern". Er habe allerdings öfter die Formulierung „Der Mann gehört erschossen!" gebraucht, was jedoch als Werturteil und nicht als Erschießungsbefehl hätte aufgefaßt werden müssen.

„Frankfurter Neue Presse", 25. Juli 1958

Die viereinhalbjährige Gefängnisstrafe für den ehemaligen Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner ist am Freitag rechtskräftig geworden. Der erste Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision Schörners gegen das Urteil des Münchner Schwurgerichts als unbegründet verworfen.

„Süddeutsche Zeitung", 26. Juli 1958

Aus Hitlers politischem Testament,
aufgesetzt im Bunker der Reichskanzlei am 29. April 1945
...

Um dem deutschen Volk eine aus ehrenhaften Männern zusammengesetzte Regierung zu geben, die die Verpflichtung erfüllt, den Krieg mit allen Mitteln weiter fortzusetzen, ernenne ich als Führer der Nation folgende Mitglieder des neuen Kabinetts: Reichspräsident Dönitz, Reichskanzler Dr. Goebbels, Parteiminister Bormann, Außenminister Seyß-Inquart, Innenminister Gauleiter Giesler, Kriegsminister Dönitz, Oberbefehlshaber des Heeres Schörner (Sperrung durch d. Red.), der Kriegsmarine Dönitz, der Luftwaffe Greim, Justiz Thierack, Kultus Scheel, Propaganda Dr. Naumann, Finanz Schwerin-Krosigk, Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei Gauleiter Hanke, Wirtschaft Funk, Landwirtschaft Backe, Arbeit Dr. Hupfauer, Rüstung Saur, Leiter der DAF und Mitglied des Reichskabinetts Reichsminister Dr. Ley.

„Die Niederlage 1945. Aus dem Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht." Herausgegeben von Percy Ernst Schramm. München 1962, S. 416 f.

Fernseh-Spalte

DER POLIZEISTAATSBESUCH

Die Szenerie wäre in einem politischen Filmthriller denkbar: das endlose Band einer Autobahn, gespenstisch einsam; aus der Perspektive der Kamera, deren Standort ein unsichtbarer dahinjagender Wagen ist, gewahrt der Betrachter Brücken und Übergänge, die über ihn hinwegfliegen, und darauf Uniformen: Polizei, Polizei, Polizei. Der Film heißt nicht „1984", sondern „Der Polizeistaatsbesuch". Es handelt sich um eine kühle Reportage des Süddeutschen Rundfunks über den Besuch des iranischen Diktators in der Bundesrepublik. Der Film ist mehr als nur eine weitere Talentprobe von Roman Brodmann, der mit zeitkritischen Reportagen wie „Die Miss-Wahl" und „Die Eismütter" bereits meine ungeschmälerte Aufmerksamkeit erregt hatte. Hier gibt einer dem eigentlichen Element des Fernsehens, dem visuellen, den Vorrang. Das Bild selbst wird zum aufklärerischen Kommentar. Das begleitende Wort ergänzt die bildlich erfaßten Vorgänge perfekt. Man hatte fast vergessen, daß eine derart intensive Korrespondenz von Bild und Text möglich ist. Die meisten Fernsehberichte und -dokumentationen lassen solche Einheit vermissen: Entweder ist der Informationsgehalt einer Sendung auf das Wort abgestimmt, und das Bild bleibt auswechselbare Dekoration, oder ein optisch denkender Regisseur hat Schwierigkeiten mit dem Text. Roman Brodmanns Protokoll eines Staatsbesuches hat meines Erachtens Modellwert in Form und Aussage.

Die Kamera registrierte u. a.: Vorbereitungen in Rothenburg; der Bahnhof wird teilweise „auf Neu" angemalt; 300 m Bürgersteig werden ausgebessert; die Fenster der Häuser am Marktplatz müssen geschlossen bleiben; die Bewohner dürfen während des Schah-Besuches keine Fremden in ihre Wohnung lassen! — Ankunft in Köln-Wahn; der rote Teppich wird angeklebt, damit er nicht wegfliegt; eine Bundeswehreinheit präsentiert ständig das Gewehr (ein fast satirischer Bildgag, erzielt durch Komprimierung mehrerer Einzelvorgänge); das Ritual des „Frontabschreitens"; nachher auf den Straßen: wenig Volk (Kommentar: weil es dem Schah die Sache mit Soraya noch nicht verziehen hat), die Polizei ist in der Überzahl. — Rund 30 000 Polizeiangehörige wurden aufgeboten, um die Sicherheit des Gastes zu garantieren. Dazu kommen Feuerwehren, Ärzte usw. — Galaabend auf Schloß Brühl. Auf dem Wiener Kongreß kann es nicht stupider zugegangen sein. — Thyssen-Hütte in Duisburg. Der Schah trägt einen Goldhelm! — Dann Einstimmung des Fernsehzuschauers auf die Reaktion der Studenten. Ihre Oppositionsstimmung wird motiviert. Man erfährt, daß im Iran 85 Prozent der Bevölkerung des Lesens und Schreibens unkundig sind, daß oppositionelle Professoren und Studenten verhaftet und erschossen werden. — Berlin. Die Studenten treffen sich zu Protestdemonstrationen; ein Sonderbus liefert eine Gruppe „Jubelperser" an; der Schah kommt; kaum ist er im Schöneberger Rathaus verschwunden, gehen die „Jubelperser" zum Angriff über; die Schranken sind plötzlich geöffnet und die Schah-Anhänger mit Latten und Knüppeln bewaffnet; mit haßverzerrten Gesichtern schlagen sie auf die Demonstranten ein. In jedem Rechtsstaat wären sie ohne Umschweife verhaftet worden. Nicht hier. Die Polizei greift zu ihren Gunsten ein. Die „Jubelperser" bleiben ungeschoren. Das Rote Kreuz reicht ihnen Tee. — Am Abend erreicht (so der Fernsehkommentar) der Polizeistaatsbesuch seinen Höhepunkt. Die Polizei praktiziert den Notstand. Jetzt haben die Polizisten haßverzerrte Gesichter. Demonstranten werden zusammengeschlagen. Einer muß sein Leben lassen.

Die Kontinuität dieses Berichtes und die Eindeutigkeit des Kameraprotokolls erbrachten den präzisen Beweis, daß hierzulande der autoritäre Machtapparat einwandfrei funktioniert. Ihn auszulösen genügt ein Befehl. Eine Fernsehreportage, die solches deutlich macht, verdient das Prädikat: demokratisch besonders wertvoll.

E. H. Wahl

Die politische Satire

BEFÄHIGUNGSNACHWEIS

„... Olaf Radtke natürlich, der alte Rechtsverdreher. Und dann sind da noch so ein paar Spinner, die schon deshalb alles besser zu wissen glauben, weil sie einen Professorentitel tragen." (Helmut Schmidt über die Gegner der geplanten Notstandsverfassung).

Wahrhaft Kanzlerqualitäten — wenn man Kanzlerbefähigung an Prof. Ludwig Erhard messen will! Ein dreiviertel Jahr Lehrzeit, und die SPD scheint endlich alleinregierungsfähig. Was Gerstenmeier, Schröder, Strauß recht, muß Schmidt-Schnauze billig sein. Das Kandidateninterview scheint fällig:

Frager: Herr Schnauze, dürfen wir aus der hier vorliegenden Äußerung den Schluß ziehen, daß Sie sich damit offiziell als Kanzlerkandidat der SPD legitimieren wollen?

Der kommende Mann: Nun ja, nun ja. Dazu müßte aber zuerst einmal die Frage geklärt werden, ob die SPD überhaupt noch einen Kanzlerkandidaten braucht.

Fr.: Herr Schnauze, besonders seit der Großen Koalition scheinen die Unterschiede zwischen der SPD und ihrer Regierungspartei zumindest stark verwischt. Gestatten Sie mir also die Frage: Inwieweit ist in der SPD noch Platz für Gesinnung?

D. k. M.: Lassen Sie mich Ihnen hierauf mit einer klassischen Formulierung antworten: Wir Sozialdemokraten betreiben vor allen Dingen Realpolitik.

Fr.: Haben Sie dazu aber noch eigene Vorstellungen bezüglich ...

D. k. M.: Schnauze!!

Fr.: Gibt es denn für die heutige Sozialdemokratie irgendwelche Vorbilder?

D. k. M.: Das ist eine Frage, die wir Sozialdemokraten der Entscheidung des einzelnen überlassen. Unser Parteifreund Albertz in Berlin zum Beispiel hat das Problem für sich bereits gelöst: Noske.

Fr.: Und Sie persönlich? Haben Sie auch ein sozialdemokratisches Vorbild?

D. k. M.: Ja, Thomas Jefferson.

Fr.: Und, wie ich vermute, Ludwig Erhard?

D. k. M.: Nun, nun, an sich habe ich nichts gegen d i e s e n Professor. Er hat ja nichts getan.

Fr.: Gott sei Dank!

D. k. M.: Dennoch unterscheiden wir uns in einem Punkt sehr wesentlich voneinander. Als Sozialdemokrat verurteile ich aufs schärfste seine Ausfälle gegen Schriftsteller und andere Intellektuelle, gegen sogenannte Pinscher. Es muß korrekt heißen „Schnauzer".

Fr.: Herr Schnauze, dürfen wir daraus schließen, daß Sie sich als Sozialdemokrat und Verfechter der Notstandsgesetze von der Devise werden leiten lassen: „Freiheit ist stets die Freiheit der Andersdenkenden"?

D. k. M.: Ich persönlich neige da mehr zu der Auffassung Bismarcks, des größten deutschen Staatsmannes, der leider auch heute noch so oft verkannt wird. So wäre zu erwägen, ob nicht z. B die ihrer Zeit weit vorauseilenden Sozialistengesetze in der heutigen Zeit doch wieder ...

Fr.: Herr Schnauze, etwas konkreter.

D. k. M.: Wir Sozialdemokraten müssen das Zitat wohl doch etwas modifizieren. Vielleicht sollte man besser sagen: Freiheit ist immer die Freiheit der Nichtdenkenden. Aber das hätten Sie ja auch schon aus meiner Stellungnahme zu Olaf Radtke und Konsorten ersehen können.

Fr.: Herr Schnauze, dieses Interview ist zwar erdacht, aber angesichts der Tatsache, daß viele Ihrer Antworten echte Zitate sind, drängt sich mir die Frage auf: wieso nennt sich die SPD noch sozial, wieso noch demokratisch, wieso noch Partei?

D. k. M.: No comment.

Dietrich Kittner

Bücher

Der Standort Klaus Mehnerts

Klaus Mehnert, Der deutsche Standort. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1967, 416 S., Ln. 19,80 DM

Klaus Mehnert, „Professor für politische Wissenschaft in Amerika, China und jetzt in Deutschland", hat seinem jüngsten Buch „Der deutsche Standort", das die Deutsche Verlagsanstalt als „sein bisher wichtigstes" in einer Erstauflage von 100 000 Exemplaren verbreitet, einige Seiten „Zur Sache" und „Zur Person" vorausgestellt, wobei er sich bereits auf der zweiten Seite fragt: „Ist uns Hitler mehr der Schöpfer der Autobahnen und des Volkswagens oder der Verbrecher von Auschwitz?" (8) und auf der dritten behauptet, die DDR sei „nicht ... deutsch" (9).

Entsprechend aufschlußreich sind Mehnerts Angaben „Zur Person". Schon im Ersten Weltkrieg bewundert er als glühender Patriot den Vater, der 1914 aus Moskau nach Deutschland eilt, um „für Kaiser und Vaterland" zu sterben, und heftet 1919 über das Kopfende seines Bettes „den Text des Versailler Vertrages mit einem Dolch" (10). Nun, Mehnert war damals dreizehn. Aber als er dreißig war, 1936, reiste er „ohne Zögern" nach Deutschland, um seinen Ausschluß aus der Reichspressekammer anzufechten, erfolgreich übrigens, während er gleichzeitig als Infanterist seinen Wehrdienst leistete (13). Und nur weil ihm Hitlers Diplomaten abrieten, fuhr Mehnert 1939 nicht „— wie 1914 mein Vater — nach Deutschland", um teilzunehmen an dem, was er wenige Zeilen danach „den brudermörderischen Krieg" nennt, und selbstverständlich auf der Seite, die, wie er im selben Satz sagt, „die furchtbaren Greuel des Hitlerregimes" beging (13). Und wie er unter Hitler am Aufbau des neuen Deutschland mitarbeiten wollte, so wollte er natürlich auch 1945 wieder mithelfen „am Aufbau eines neuen Deutschland, eines vereinigten Europa" (13). So war es ja bei den meisten Deutschen seiner Generation. Und entsprechend sieht es auch aus.

Im nächsten Kapitel präsentiert der Autor die Welt, Europa und Deutschland bereits „Aus der Sicht von 1990" (15). Und er läßt keinen Zweifel daran, daß Europa, wenn es nur ihm, Klaus Mehnert, folgt, 1990 auch kulturell „alle Großreiche der Geschichte" übertrifft. „Die einzigartige Vielfalt seiner Theater, Konzertsäle und Museen, seiner Dome, Burgen, Schlösser (selbst seiner Modehäuser und historischen Restaurants und Cafés!) würde neu aufblühen, Gästen aus aller Welt zur Freude" (26).

Nachdem Mehnert so, unerschüttert durch drohende Notstandsdiktatur, Rüstungswahnsinn, Vietnamkrieg und den ganzen Tanz auf dem Vulkan einen glänzenden Blick in die Zukunft bis in die historischen Restaurants und Cafés um 1990 geworfen hat, wendet er sich im nächsten und längsten Kapitel der deutschen Vergangenheit zu — ein logischer Schritt, wie man zugeben muß. Denn bekommt man sie „Aus der Sicht von 1990" wissenschaftlich nicht genauer in den Blick? Freilich kann Mehnert hier nicht ganz mit demselben Optimismus aufwarten. Zwei Weltkriege in drei Jahrzehnten sind nicht einmal von ihm zu ignorieren. Verhältnismäßig ausführlich erörtert er die Kriegsschuldfrage, aber nur, um zuletzt das „Fehlen der Alternativen" zum Schlieffen-Plan lebhaft zu bedauern. Denn: „Als die Karte des Blitzkrieges gegen Frankreich nicht stach, als der große Plan in der einen unglücklichen Schlacht an der Marne ... zerbrach, war das Spiel (!) verloren ... Also schuldig? Ja. Nicht der bewußten Herbeiführung des Krieges, aber in hohem Maße schuldig der mangelnden Voraussicht, des unscharfen Denkens, der Fahrlässigkeit" (66). Klar: der Verfasser beklagt nicht die sinnlosen Opfer dieses Gemetzels, sondern die Tatsache, daß infolge „der mangelnden Voraussicht" die deutsche Karte „nicht stach"!

Und der Zweite Weltkrieg, zu dem Mehnert so spontan nach Hitlerdeutschland eilen wollte? Nun, hier ist ihm ein „endgültiges Urteil noch nicht möglich" (66). Doch: „Ist es ein logischer Widerspruch", fragt er, „wenn man die Männer des Widerstandes (nicht nur die des 20. Juli) ehrt und zugleich Verständnis für das Ausharren der Front wie der Heimat in den Stürmen der letzten Kriegsjahre zeigt, statt von allen den Widerstand zu erwarten?

Für die Soldaten, zumal an der Ostfront, wo die große Mehrheit stand, war der innere Zwang, ‚den Russen' von der Heimat fernzuhalten, überwältigend stark, und als einer, der dort zwei Brüder und viele Freunde verlor, ehre ich auch die, die weiterkämpften" (129).

Die für Hitler und die gegen ihn kämpften: er, Klaus Mehnert, Professor für politische Wissenschaft, ehrt sie alle — ganz konform der offiziellen Schizophrenie dieses Landes, das seine Widerstandskämpfer unter Hitler vornehmlich feiert im Hinblick auf das Ausland, von dem es abhängt, und die Kämpfer für „Führer, Volk und Vaterland" im Hinblick auf die Millionen, die eventuell in künftigen Kriegen krepieren sollen. Denn für das Gelichter besteht das Unglück nie in der Schlächterei an sich, sondern erst im Fiasko. Konsequenterweise beklagt Mehnert immer nur „die Katastrophe von 1945" und „die von 1918" (68 u. o.). 1914, 1939 und überhaupt alle Jahre, in denen ein Massaker beginnt, sind für seinesgleichen keine Katastrophenjahre.

Im Gegenteil: Was bis zur Kapitulation geschah, bewundert er, und nicht nur insgeheim: „Die Deutschen haben zweimal den Anlauf genommen, an die Spitze des Fortschritts zu gelangen: in der Weltmachtpolitik Wilhelms II., in Hitlers Tausendjährigem Reich. Sie taten dies mit verschiedenen Mitteln und unter verschiedenen Vorzeichen, aber mit gewaltiger Wucht, und verwandelten dabei ihren Staat gleichsam in ein riesenhaftes Kraftwerk. Jedesmal schien ihre Armee unübertrefflich, ebenso ihre Wirtschaft, ihre innere Geschlossenheit und ihr Opfermut; die Welt staunte über diese Dynamik, die aus urtümlicher Kraft und technischer Präzision gleichermaßen erwuchs.

Aber beide Anläufe endeten in Katastrophen: das Wilhelminische Reich trotz fast totaler Mobilisierung und der perfektesten Kriegsmaschine, welche die Welt bis dahin gesehen hatte, in der Niederlage des Herbstes 1918, und das Dritte Reich, obgleich es Europa vom Atlantik bis zur Wolga beherrschte, in den Katastrophen von Stalingrad bis Berlin."

Die Welt staunte, nach Mehnert. Und er staunte mit. Sicherlich noch 1936, als er nach Deutschland eilte, um wieder in die Reichspressekammer zu kommen. Und gewiß auch noch 1939, als er nach Deutschland geeilt wäre, hätte man ihn dort nur gewollt. Und gewiß auch noch während des Krieges, als er, infolge telegrafischer Order aus Berlin, nach Ostasien übersiedelte, um dort eine englischsprachige Zeitschrift herauszugeben „im Einvernehmen mit Trott, der in der Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes tätig war" — natürlich ein Widerstandskämpfer! (13)

Wie betroffen muß Mehnert 1945 gewesen sein. Man glaubt ihm gern: „Ich war wie vor den Kopf geschlagen, und nur eine einzige Vorstellung beherrschte mein Denken — Finis Germaniae" (134). Ist es schwer zu erraten, was Mehnert heute schriebe, hätte Hitler gesiegt? Ohne Zaudern ermutigt er das deutsche Volk im abschließenden Kapitel „Die Dimension des Willens": „Die Einsicht in seine Fehler soll ihm nicht zur Quelle von Komplexen, sondern zur Lehre werden, die Bilanz seiner Leistungen zur weiteren Ermutigung dienen. Ob aber Fehler oder Leistungen, ob gut oder schlecht — das mißt sich am Ziel" (345).

Daß der Erste Weltkrieg schlecht war, zeigt, nach Mehnert, das Jahr 1918. Daß Hitler schlecht war, zeigt, nach Mehnert, das Jahr 1945. Daß aber Mehnert schlecht ist, zeigt sein ganzes Buch; zeigt allein schon sein Satz: „ob gut oder schlecht — das mißt sich am Ziel", eine Devise, deren Verfechter nicht auf den Lehrstuhl einer deutschen Hochschule gehört.

Es soll mir keine Ungerechtigkeit unterlaufen. Daß Mehnerts Band eine Reihe informativer Fakten, Tabellen, Statistiken enthält, daß er einige weniger bekannte und gelegentlich interessante Umfragen mitteilt und auf 400 Seiten auch Zutreffendes bringt, läßt sich nicht leugnen. Man könnte auch genug Stellen zitieren, in denen er Hitler verdammt, in denen er sich liberal, tolerant, „demokratisch" gibt, in denen er Geduld und Frieden predigt. Aber das ist nur die Oberfläche. Aus anderen Partien kann und muß man etwas ganz anderes und sogar Gegenteiliges herauslesen. Der Verfasser widerspricht sich häufig, ist unklar, verschwommen, vertritt da etwas, was er dort, direkt oder indirekt, zurücknimmt oder ins Gegenteil verkehrt. Man könnte zweifeln, ob dahinter System steckt oder nur heillose Konfusion, hätte er seinen Lebensweg nicht so eindeutig

Knut Nevermann
Herausgegeben vom Verband
Deutscher Studentenschaften (vds)

der 2. juni 1967

Studenten zwischen Notstand und Demokratie
Dokumente zu den Ereignissen anläßlich des Schah-Besuchs

Aus dem Inhalt: Berichte über die Ereignisse in Berlin, Hamburg, München und Bonn · Reden von Hans-Joachim Haubold, Kurt Scharf, Bernhard Wilhelmer, Erich Loos, Knut Nevermann, Helmut Gollwitzer, Rolf Tiedemann, Karl-Dietrich Bracher, Walter Kreck, Siegfried Penselin, Hans Dieter Schmidt, Friedrich-Wilhelm Marquardt, Ludwig v. Friedeburg, Oskar Negt, Dieter Mützelburg, Hans Paul Bahrdt, Hartmut v. Hentig, Peter Martin Roeder, Dietmar W. Alt, Wolfgang Kotzold, Peter Bubenberger, Erwin K. Scheuch, Christoph Ehmann, Christian Geissler · Stellungnahmen von Professoren, studentischen Organisationen, Gewerkschaftern und kirchlichen Institutionen · Im Anhang: Stellungnahmen von Heinrich Albertz, der Gewerkschaft der Polizei Berlin sowie Sprechern der Parteien

1. - 22. Tausend 152 Seiten kartoniert DM 3,-

prv Pahl-Rugenstein Verlag · Köln · Barbarossaplatz 2

beleuchtet und wäre nicht doch die Grundtendenz allzu sehr spürbar: erstens die Vergangenheit viel weniger verbrecherisch erscheinen zu lassen als sie war, und zweitens den Deutschen, mit einigen unerläßlichen Einschränkungen, Mut zu neuen Taten zu machen.

So wird auch verständlich, daß Mehnert das eigentliche politische Leben unseres gegenwärtigen Staates kaum kritisiert. Er geißelt die schulischen Verhältnisse, rügt das kümmerliche geistige Leben, aber die drohende Notstandsdiktatur bleibt unerörtert. Natürlich werden auch kleinere Affären, Spiegel-, Fibag-, Starfighter-, Schützenpanzer-Affäre übergangen. Auf den Namen Strauß bin ich nie gestoßen. Mehnert hat nur die große Linie im Auge — bis zu den historischen Cafés im Jahre 1990. Und findet er auch, daß wir sozial und geistig „noch nicht auf der Höhe der Zeit" stehen (192), mit unserer Moral ist er, der die Frage nach gut oder böse am Erfolg beantwortet, zufrieden. Dafür spricht „schon der Sinn für Familie und Eigentum" (206). Aber auch die ihm „bekanntgewordenen Untersuchungen weisen in dieser (sic) Richtung: So ergab eine Befragung von Studenten nach dem ‚Sinn des Lebens', daß nur 6 Prozent ihn bezweifelten und sogar nur 4 Prozent ihn verneinten. Die Allensbacher Demoskopen fanden bei der Frage, ob man das Leben als Aufgabe betrachten oder zum Genuß verwenden soll, daß auf jeden ‚Genießer' zwei andere kamen, die Aufgaben wollten. So dürfen wir, mit einiger Überraschung vielleicht, feststellen: Moralisch befinden wir uns nicht auf dem Weg in den Abgrund ..." (206).

Wenn man von Mehnerts eigener Moral absieht, ist vielleicht die Plattheit das Hauptcharakteristikum seines Buches, das übrigens „den Deutschen drüben" gewidmet ist, „die es noch nicht lesen können", worum man sie beneiden darf.

Dr. Karlheinz Deschner

Gesellschaft als Gesamtbetrieb

Gert Schäfer/Carl Nedelmann u. a., Der CDU-Staat. Studien zur Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik. Szczesny Verlag, München 1967, 354 S., 30,— DM.

I

„Bei den Autoren dieses Bandes handelt es sich" nach dem Klappentext „um junge Wissenschaftler, von denen einige schon 1965 mit einer Streitschrift ‚Politik ohne Vernunft oder Die Folgen sind absehbar' öffentlich hervorgetreten sind, außerdem wirkten zwei bei Hans Magnus Enzensbergers ‚Katechismis zur deutschen Frage' mit." Über ihre Intention schreiben die Herausgeber: „Den Ursachen der als krisenträchtig empfundenen Entwicklung" in der BRD „versucht dieses Buch auf die Spur zu kommen: der Demokratie als Bekenntnis und ihrer wirklichen Verfassung". Im Vorwort heißt es weiter: „Infolge der Schwierigkeiten, wie sie sich aus (dem) ... Material, aus den Schranken des Stands der Wissenschaften oder der gebotenen Beschränkung ergeben, konnten freilich nicht alle notwendigen Aspekte des Themas angemessen behandelt werden. So fehlt eine ausgeführte Kritik der politischen Ökonomie." Wo die Kritik der politischen Ökonomie fehlt (obwohl das „Material" vorhanden und „Schranken des Standes der Wissenschaft" nicht vorliegen), wird man nicht in der Produktionsweise der Gesellschaft die Ursachen der Entwicklung sehen, sondern — wie bereits der Titel bezeugt — die Regierungspartei als allein verantwortlich hinstellen. Diese ist jedoch selbst Produkt der Verhältnisse. Der Mangel an Kenntnissen der politischen Ökonomie und die Überbewertung einer Partei in der gegenwärtigen Entwicklung machen sich in den meisten Beiträgen des Bandes bemerkbar. Dennoch bieten die Autoren zahlreiche Überlegungen und Fakten, die der genauen Lektüre wert sind.

II

W. Müllers Untersuchung stellt das Gerede von der angeblich beispielhaften Sozialpolitik als ideologische Verschleierung des Versuches dar, die Arbeitnehmer durchs Kleineigentum, das angeblich frei macht, fester an die kapitalistische Ordnung zu binden. Abs erklärte z. B., „es werde auf die Dauer unmöglich sein, das

privatwirtschaftliche System der Bundesrepublik nahe dem Eisernen Vorhang aufrechtzuerhalten, falls es nicht gelinge, einige Millionen Westdeutscher als Kleinaktionäre mit diesem System enger zu verbinden". So wird innenpolitische Stabilität geschaffen und Steigerung der Wehrbereitschaft bewirkt. Wer Eigentum besitzt, sei es auch im Reproduktionsprozeß irrelevant (Auto, Eigenheim) oder dem Einfluß des Besitzers entzogen (von Banken verwaltete Aktien), wird, wie auf dem Wirtschaftstag der CDU 1965 gesagt wurde, auch „Eigentum verteidigen". — Wer wegen Alter oder Invalidität zur Erhöhung der Produktionsziffern nicht mehr beiträgt, soll nach Willen der CDU mit „einer geistigen Verklammerung gesamtgesellschaftlicher Art, ... einem gesamtgesellschaftlichen Bewußtsein und einem tragfähigen, schöpferischen Nationalbewußtsein" statt mit einer ausreichenden Rente leben. Daß in der „Leistungsgesellschaft" lediglich als Unkostenfaktor zählt, wer nicht weiter auszubeuten ist, geht auch aus Petris Untersuchung „Randständige Jugend" hervor. — In wessen Interesse ein solcher Verzicht auf „Sozialklimbim" liegt, zeigt K.-H. Stanzick im nächsten Kapitel. Die knappe Zusammenfassung des ökonomischen Konzentrationsprozesses gibt Daten über die Machtkonzentration seit 1945 in wenigen Händen. Die Folgen dieser Konzentration werden vom Autor indes noch unterschätzt: „Das wirtschaftliche Direktorat der führenden Machtgruppen droht bereits heute die Handlungsfähigkeit jeder Regierung zu paralysieren." Keineswegs. Dieses Direktorat ist das Rückgrat der Regierung. Sie wird von ihm nicht paralysiert, sondern dominierend beeinflußt und kontrolliert. Ihre Handlungsfähigkeit ist dank der starken Rückendeckung gewährleistet und wirkt sich allerorten zu Ungunsten derer aus, die nicht zur herrschenden Klasse gehören. — W. Euchner setzt sich mit der Lage des Parlamentarismus auseinander. Auch er sieht die Situation nicht mit der nötigen Schärfe, doch finden sich immerhin Hinweise darauf, wie ökonomische in politische Macht umschlägt. Die Arbeit des Parlamentes ist Ratifizierung der Entwürfe, die meist von den Vertretern der Industrie in Zusammenarbeit mit Regierung und Verwaltung fertiggestellt wurden. Die Legislative ist Hilfsorgan der mit der Privatwirtschaft kooperierenden Exekutive. „Verwaltung (wird) unter den bestehenden Verhältnissen zum Instrument des organisierten Kapitalismus", formulieren Blank und Hirsch in dem Abschnitt über Parlament und Verwaltung im Gesetzgebungsprozeß.

III

Wie unter solchen Voraussetzungen die politische Strafgesetzgebung aussieht, welche Praxis das Bundesverfassungsgericht übt, liegt auf der Hand. Wer hier nach Korrektiven der Machtgruppen sucht, findet, wie Nedelmann und Massing zeigen, ihre Instrumente. Zum gleichen Ergebnis führt die Analyse des Meinungsmarktes und der Publikationsorgane von L. Hinz. Die finanzielle Überlegenheit weniger Verlagsgruppen gestattet ihnen die Kontrolle aller entscheidenden Informationskanäle, durch die immer weniger Information, immer mehr Meinung und Propaganda zum Konsumenten befördert werden. Auch heute gilt der Satz, daß die herrschenden Ideen die Ideen der herrschenden Klasse sind. — Diesen jeden kritischen Ansatz unterzuordnen, ist ein Erziehungs- und Bildungssystem geeignet, dessen Produkte von H. Bacia so charakterisiert werden: „Als Unterdrückte ohne Bewußtsein der ihnen angetanen Gewalt, somit unfähig ihr zu begegnen und als Opfer der Autorität aus Überlebensnot eins mit ihr, hassen (sie) jede offene Auflehnung gegen verordnete ungerechte Zustände." Die autoritäre Disposition und Perfektion der Manipulierung verfolgt K. Horn weiter unter dem Titel „Formierung der Innerlichkeit". Am Schluß seiner Überlegungen weist er auf den „Fortschritt" des Faschismus hin: „Wer sich ... nicht einfügt, darf ... nicht mit Vergasung rechnen. Die Gesellschaft im Überfluß ... wird anpassen können. Es lohnt sich und ist im Sinn der herrschenden Zweckrationalität sicher ein Fortschritt, wenn der ganze Mensch als Arbeits- und Konsumkraft zurückgewonnen wird und nicht bloß seine geschwächte Arbeitskraft, seine Haare oder sein Zahngold verwertet werden können."

IV

Die Beiträge zum rezensierten Sammelband haben weitgehend die Ideologie des Systems zum Gegenstand; auch sind einige nicht frei von einer wissenschaftlichen Esoterik, die nichts zur Klärung beiträgt und nur durch die Eindeutigkeit des untersuchten Objektes kompensiert wird. Doch da die Ideologie der „Formierten Gesellschaft" kaum mehr verschleiernde Funktion hat,

sondern im Namen der Monopole offen fordert, was noch nicht unter deren Kontrolle geraten ist, erlaubt sie immerhin Schlüsse auf die gegenwärtigen ökonomischen Prozesse.

K. Horn zitiert einen Vortrag von E. Voegelin, in dem es heißt: „Die moderne Industriegesellschaft ist ein Gesamtunternehmen." Das bedeutet Gleichschaltung aller Interessen zugunsten des Interesses der Industrie (Profit), bedeutet Gesellschaft als Arbeitslager. Zu diesem Ziel führen zwei Wege. Erstens die freiwillige Unterordnung; Voegelin nennt sie „Kooperation". Zweitens — falls es an „Kooperation" mangelt — die Diktatur. Voegelin nennt das: „das Unternehmen gibt sich einen Unternehmer". Solche Ausführungen haben den Vorzug der Deutlichkeit. Sie zeigen durch die Gleichsetzung von Gesellschaft und Betrieb, Politiker und Unternehmer, wem der Staat Mittel zur Durchsetzung seiner Interessen ist. — Mit der Verwandlung der Gesellschaft in einen Großbetrieb ist es freilich nicht getan. Betriebe wollen kontrolliert sein. Bestes Kontrollmittel ist militärische Gewalt. Entsprechend lautet es in einer von O. Negt angeführten Publikation, daß „Wehrordnung und Gesellschaftsordnung ... nicht länger zwei divergierende Bereiche sein (dürfen) ... Ein Vergleich zwischen Armee und Wirtschaft ist besonders fruchtbar, weil hier die Übereinstimmung im Grundsätzlichen besonders stark gegeben ist. In beiden Fällen wird in Großorganisationen ein in der Spitze gebildeter Wille ... bis hin zur untersten Handlungsebene verwirklicht ... Großunternehmen lassen sich durchaus mit Armeekorps, mittlere Unternehmen mit Bataillonen vergleichen." Hier wurde nur ein Unterschied vergessen. Der „Feind" der Industrieunternehmen wird nicht zuletzt im Unternehmen selbst gesucht. Die bewaffneten Werkselbstschutzeinheiten, die „Privatarmee" des Kapitals, über die „Pardon" jüngst berichtete, werden helfen, ein Problem zu lösen, das Voegelin zu schaffen macht: „Dringender wurde wieder ins Gespräch gebracht, daß die Macht der Gewerkschaften ... gebrochen werden müsse." Die „Unterdrückung des Ideologieunfugs" von seiten der „ausbeuterischen Arbeiter" wird mit Hilfe automatischer Waffen zweifellos „eisern" sein, die „notwendige Stärkung der herrscherlichen Autorität im demokratischen Staate" darf als gesichert gelten. Selbst für jenen „gewissen Prozentsatz von Menschen ..., die den Erziehungsanforderungen, den Ansprüchen der Arbeitsdisziplin usw. einer Industriegesellschaft nicht gewachsen sind und daher nie als vollwertige Mitglieder in den Gesamtprozeß eingefügt werden können" ist eine „Lösung" zur Hand: „etwa 1980" soll es „wieder sehr viele Hausangestellte geben".

Walter Fischer

Neuerscheinungen
Eingesandte Bücher

Kulturkritik und Soziologie

Hans Richtscheid, Gespräche mit „Sokrates". Verlag C. H. Beck, München, 250 S., Ln. 17,80 DM.

Joseph Gabel, Ideologie und Schizophrenie. Formen der Entfremdung. Vorwort von Hans Naumann. S. Fischer Verlag, Frankfurt, 353 S., Paperback 15,— DM.

Lucien Sebag, Marxismus und Strukturalismus. Aus dem Französischen von Hans Naumann. Suhrkamp Verlag, Frankfurt, 344 S., kart. 10,— DM (Reihe Theorie 2). — In der gleichen Reihe erschien: Karel Kosik, Dialektik des Konkreten. Aus dem Tschechischen von Marianne Hoffmann (248 S., kart. 10,— DM).

Wassili S. Mentschinow, Ökonomisch-mathematische Methoden und Modelle. Mit einer Einführung von Eberhard Fels. Aus dem Russischen übersetzt von Ottomar Kratsch. Oldenbourg Verlag, München/Wien, 324 S., 54 Abb. und Tab., Ln. 22,— DM.

Wilhelm Treue / H. Pönicke / K. Manegold, Quellen zur Geschichte der industriellen Revolution. Musterschmidt-Verlag, Göttingen, 288 S., br. 38,— DM (Quellensammlung zur Kulturgeschichte, Bd. 17).

Die Entstehung des modernen souveränen Staates. Herausgegeben von Hanns Hubert Hofmann. Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln, 504 S., kart. 22,80 DM, Ln. 34,— DM (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 17).

Wissenschaft und Gesellschaft. Einführung in das Studium von Politikwissenschaft, Neuer Geschichte, Volkswirtschaft, Recht. Soziologie. Herausgegeben von Gerd Kadelbach. Fischer Bücherei, Frankfurt, 343 S., br. 4,80 DM (Fischer Bücherei / Funk-Kolleg I / Bd. 846). — Die Vorlesungsreihe „Funk-Kolleg zum Verständnis der modernen Gesellschaft" wird von der Universität Frankfurt in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Rundfunk veranstaltet. Weitere Bände sind den Einzelthemen vorbehalten.

Geschichte und Zeitgeschichte

Friedrich Hermann Schubert, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 625 S., br. 74,— DM, Ln. 79,— DM (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 7).

Walter Tormin, Geschichte der deutschen Parteien seit 1848. Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 303 S., kart. 14.80 DM (Reihe „Geschichte und Gegenwart"). — Der historische Abriß schildert eingehend die Gründungsperiode der „klassischen" Parteien in den Jahren 1861 bis 1878 und ihre Tätigkeit in der Zeit Bismarcks und Wilhelm II. bis zum Ende des Ersten Weltkrieges. Weitere Kapitel sind den Parteien der Weimarer Republik, ihrer Auflösung, Aktivitäten in Widerstand und Emigration sowie den Neugründungen nach 1945 gewidmet. Tabellen geben die Ergebnisse der Reichstags- und Bundestagswahlen wieder. Über die Parteien der DDR wird nur in der ersten Nachkriegsphase berichtet.

Charles Bloch, Hitler und die europäischen Mächte 1933/34. Kontinuität oder Bruch. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt, 97 S., kart. 9,— DM (Hamburger Studien zur neueren Geschichte, Bd. 4). — Die kleine Studie, die Prof. Fritz Fischer (Hamburg) in seine Schriftenreihe aufgenommen hat, ist der erste Teil einer größeren Arbeit über die soziale Struktur und die Zusammenhänge von Innen- und Außenpolitik des Dritten Reiches. Charles Bloch lehrt als Dozent für moderne Geschichte und Staatswissenschaften an der Universität Tel-Aviv. — Als Bd. 5 der Studien erschien: Bernd-Jürgen Wendt, Appeasement 1938. Wirtschaftliche Rezession in Mitteleuropa (192 S., kart. 9,— DM).

Hans Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, 246 S., kart. 9,80 DM (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 13). — Der Quellenteil (S. 127—241) gibt u. a. Einblick in die Vorgeschichte des sogenannten Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, das dem Regime die „rechtlichen Grundlagen" bieten sollte, „um offene oder potentielle Gegner aus der öffentlichen Verwaltung auszuschalten und Stellen für die Unterbringung bewährter Nationalsozialisten frei zu machen" (S. 39). Viele der mitgeteilten Aktenstücke sind erstmalig veröffentlicht.

Aktuelle Themen

Ignaz Seidl-Hohenveldern, Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften. Carl Heymanns Verlag, Köln, 324 S., br. 19.80 DM (ACADEMIA IURIS, Lehrbücher der Rechtswissenschaft). — Eine ausführliche Darstellung der Grundlagen internationaler Organisationen, ihrer inneren Struktur und Arbeitsweise, ihrer willensbildenden Organe (Ausschüsse, Abstimmungsverfahren usw.) sowie ihrer Finanzierung. Mit Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis.

Heinrich v. Siegler, Die Vereinten Nationen. Eine Bilanz nach 20 Jahren. Verlag Siegler & Co., Bonn/Wien/Zürich, IX, 195 S., Paperback 16,— DM. — Aus dem Inhalt der 21 Kapitel: Rückblick auf den Völkerbund; Gründung der Vereinten Nationen mit Vorgeschichte; Privilegierung der Großmächte (Vetorecht); Bestimmungen für Gebiete ohne Selbstregierung (Kolonien); Behandlung wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Fragen. Tabellen und graphische Darstellungen geben Aufschluß über die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und über die Funktion der einzelnen Organe. Die UN-Charta ist im Wortlaut abgedruckt .— Vom gleichen Verfasser erschien im gleichen Verlag: Österreichs Souveränität, Neutralität, Prosperität (287 S., Paperback 22,— DM). Diese Dokumentation enthält u. a. den vollen Text des Österreichischen Staatsvertrages von 1955.

Dokumente zum Zeitgeschehen

Rede von Prof. Dr. Werner Hofmann auf dem Münsterplatz in Bonn aus Anlaß der ersten Lesung des Notstandsverfassungsgesetzes im Bundestag (29. Juni 1967), gehalten am 28. Juni 1967

Seit nahezu zehn Jahren sinnt die Bundesregierung auf eine Notstandsordnung für unser Land. Noch immer weiß die Mehrzahl unserer Mitbürger hierüber nichts Genaues. Noch immer übt ein großer Teil von Presse, Rundfunk und Fernsehen mit der Regierung ein stilles Bündnis des Schweigens. Kaum ist es ins öffentliche Bewußtsein gedrungen, daß schon vor zwei Jahren eingreifende Notstandsgesetze durch den Bundestag gegangen sind: vier Sicherstellungsgesetze, ein Gesetz über das zivile Schutzkorps, ein Selbstschutzgesetz und ein Schutzbaugesetz. Sie alle sollen wiederbringen, was wir schon einmal hatten: Verdunkelungsübungen, Lebensmittelkarten, Feuerpatschen, Luftschutzbunker, Produktionsauflagen — die selbstverständlich einen Streik ausschließen —, betrieblichen Selbstschutz — mit erweiterter Weisungsgewalt der Betriebsführung —; und schließlich, neben Bundeswehr und Bundesgrenzschutz noch eine weitere Truppe von militärähnlichem Charakter, für den Einsatz im Inneren des Landes. Drei der sieben Gesetze von 1965 konnten bisher wegen des Finanzjammers der öffentlichen Hand nicht verwirklicht werden. Zum 1. Januar 1968 sollen auch diese Gesetze (in modifizierter Form) in Wirksamkeit treten. Für manchen unserer Mitbürger wird das die erste peinliche Begegnung mit den Notstandsvorbereitungen der Regierung überhaupt sein. Die Mehrzahl der sogenannten einfachen Notstandsgesetze ist verfassungswidrig. Diese Gesetze binden niemanden. Das sollte man wissen! Es kennzeichnet immerhin das Verhältnis unserer Regierenden zur Verfassung, daß auch die SPD gegen die verfassungswidrigen Gesetze nicht das Bundesverfassungsgericht anruft. Man ist schon bereit, auch mit verfassungswidrigen Gesetzen zu leben.

Aber unsere Notstands-Eiferer haben noch weitere Vorsorge getroffen: Unser politisches Strafrecht hat alle Maße überschritten. Das wird heute von kaum jemandem mehr bestritten. Die sogenannten Schubladen-Verordnungen, deren Existenz erst geleugnet wurde und deren Inhalt nun sogar zum großen Teil in die ordentlichen Gesetze eingehen soll, zeigen, daß man alles schon vorbedacht hat: In dem — höchst unbestimmt gelassenen — Gefahrenfall sollen z. B. die Beamten des Verfassungsschutzes Polizeibefugnisse haben: sie können Verhaftungen vornehmen. Der Festgenommene muß nicht einmal in kürzester Frist dem Richter vorgeführt werden. Eine gerichtliche Hauptverhandlung kann — nach der geheimgehaltenen Notverordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege —, wenn eine Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten zu erwarten ist, auch ohne den Angeklagten durchgeführt werden. Eine weitere von der Bundesregierung geheimgehaltene Schubladen-Verordnung — insgesamt gibt es deren mehrere Dutzend — sieht vor, daß der Bundesgrenzschutz auch im Landesinneren eingesetzt werden kann. Das Nachrichtenwesen soll kontrolliert, die ohnehin schon lammfromme Presse in die Zucht des Herrn genommen werden. Das Brief- und Telefongeheimnis wird eingeschränkt. Schon hat man Erkundigungen darüber eingeholt, welche Handhaben in anderen Ländern bestehen, um im Gefahrenfall verdächtige Personen zu internieren.

Die Krönung des ganzen aber steht noch bevor: dem Bundestag liegt der Entwurf eines verfassungsändernden Gesetzes vor. Man darf sagen: um dieses Gesetzes willen ist die Große Koalition gebildet worden. Mit diesem Gesetz soll sich ein für allemal vor der Öffentlichkeit unseres Volkes auch die Sozialdemokratie mitschuldig machen am Ende der demokratischen Hoffnungen in unserem Land. Mit diesem verfassungsändernden Gesetz wird erstens eine umfassende Briefkontrolle und Telefonkontrolle möglich. Mit der Verfassungsänderung wird zweitens der Weg frei für Dienstverpflichtung der Beschäftigten und für Einschränkung der freien Wahl des Arbeitsplatzes, und zwar schon in Friedenszeiten. Die Dienstverpflichtung kann natürlich ein wirksames Instrument gegen

Streiks werden. Drittens aber soll mit dieser Verfassungsänderung das Parlament sehenden Auges seiner eigenen Entmachtung zustimmen; und beide Regierungsparteien sind entschlossen, dies zu tun. An die Stelle einer parlamentarischen Öffentlichkeit tritt dann in allen wirklich entscheidenden Fragen unserer Staatsordnung ein sogenannter Gemeinsamer Ausschuß mit 33 Mitgliedern. Er ist nicht einmal ein Rumpfparlament, er ist der verlängerte Arm der Exekutive selbst. In ihm würden ausschließlich Vertreter der Regierungsparteien ihren Platz haben. Die CDU erhielte darin die absolute Mehrheit, über die sie im Bundestag nicht verfügt. Mit dem Gemeinsamen Ausschuß wird ein kleiner Zirkel von Geheimnisträgern geschaffen, der nicht erst im Notstandsfall, sondern schon bei den Planungen für den Notstand in Funktion tritt und der den beiden entsendenden Gremien, Bundestag und Bundesrat, nicht verantwortlich ist. — Die Staatsmacht, die der Erklärung nach vom Volke ausgeht, verselbständigt sich damit vollständig gegenüber dem Volk.

Aber damit nicht genug: Die Staatsmacht kann sich auch mit bewaffneter Hand gegen das Volk selbst kehren: Der Entwurf einer Neufassung des Artikels 91 des Grundgesetzes sieht ausdrücklich vor: Im Falle eines bewaffneten Aufstandes — was traut man unserem staatsfrommen Volk nicht alles zu! — kann die Bundeswehr gegen ihre deutschen Mitbürger eingesetzt werden!

Damit aber spricht sich die wahre, die eigentliche Tendenz des ganzen Gesetzeswerkes aus: Das Argument der äußeren Bedrohung aus dem Osten verfängt nicht mehr. Der wirkliche Notstandsfall, an den man denkt, ist der innere! Es geht um die dauernde Sicherung und Befestigung innergesellschaftlicher Machtverhältnisse.

Und dies wird gerade jetzt als dringlich empfunden: Das Zusammentreffen eines Niedergangs der Wirtschaftskonjunktur mit Strukturkrisen in einer Reihe von Wirtschaftszweigen hat jäh die Verhältnisse von Arbeitslosigkeit, von Kurzarbeit und Feierschichten wiedergebracht. Die radikale Umverteilung der öffentlichen Lasten zu Ungunsten der arbeitenden und verbrauchenden Schichten, die gegenwärtig im Gange ist, hat den Traum von der ewigen Wohlstandsgesellschaft verfliegen lassen. In den Unternehmungen hat die vielfache Kürzung übertariflicher Löhne, der Abbau freiwilliger Sozialleistungen, das Hervortreten eines autoritären Betriebsgeistes den Partnerschaftswahn zerstört; dem „Mitarbeiter" wird gekündigt. Mit alledem zeigt sich: Auf die Illusionen im Volke ist nicht mehr Verlaß. Dann aber braucht man die unmittelbare soziale Gewalt.

Das ist uns erst jüngst in einem anderen Lande vorgeführt worden, wo man mit dem parlamentarischen Spiel kurzerhand Schluß gemacht hat, als es den wirklich Herrschenden gefährlich zu werden drohte: in Griechenland. Ende Mai sollten hier parlamentarische Neuwahlen stattfinden. Die herrschenden Gruppen hatten allen Grund, ihren Ausgang zu fürchten. Fünf Wochen vor den geplanten Wahlen hat eine Gruppe von Offizieren die Staatsgewalt an sich gerissen. Umsturz und Militärdiktatur, gefolgt von Massenverhaftungen, Einweisung in Internierungslager, nächtlichen Haussuchungen, Verbot aller demokratischen Vereinigungen, Verbot der Gewerkschaften, Auflösung von Jugend- und Studentenverbänden, Streikverbot, Errichtung von Militärgerichten, Postzensur, Telefonzensur, Zeitungszensur, Rundfunk- und Fernsehzensur, Bücherzensur — das schien bisher nur in fernen Ländern möglich zu sein, wie Guatemala, Brasilien, Santo Domingo, Ghana Indonesien, Südvietnam. Verhaftung, Verbot, Zensur — das ist nun auch die Sprache geworden, die man in einem NATO-Land vernimmt, in einem Land, das mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziiert und mit der Bundesrepublik politisch eng verbunden ist.

Durch den Umsturz in Griechenland ist zugleich die Umwelt auf die Probe gestellt worden. Man möchte meinen, nachdem der bewaffnete Rechtsradikalismus in Griechenland über Nacht jenen erklärten heiligen Grundsätzen der Demokratie den Garaus gemacht hat, die bei uns mit Hilfe der Notstandsordnung verteidigt werden sollen, werde ein Aufschrei durch unsere organisierte öffentliche Meinung gehen. Weit gefehlt! Der neue Außenminister der Militärdiktatur, Gouras, durfte wenige Tage nach dem Staatsstreich an den Trauerfeierlichkeiten für Adenauer teilnehmen; der regierende Rechtsradikalismus erhielt damit seine erste Legitimation in der Umwelt. Der westdeutsche

Thyssenkonzern hat sogleich nach der Machtergreifung seine Bereitschaft erklärt, dem neuen Regime für wirtschaftliche Pläne 50 Millionen DM zur Verfügung zu stellen. Nach den Behauptungen der Regierung wird diese mit Angeboten ausländischer Kapitalgeber geradezu überhäuft. Eine Diktatur scheint besondere Sicherheiten für die Kapitalanlage zu bieten. Mittlerweile haben die Gewalthaber in Athen auch viele Sympathiebezeugungen in unserer Presse, ja sogar bis in Regierungskreise hinein, gefunden. Der Umsturz in Griechenland ist im übrigen nach einem von langer Hand vorbereiteten Plan der NATO genannt „Prometheus", durchgeführt worden. Man fragt sich: gibt es solche Pläne auch für andere NATO-Länder? Etwa auch für uns? Kein Bundestagsabgeordneter hat bisher die Frage an die Regierung gerichtet.

Kein Zweifel aber kann daran sein: Haben wir einmal eine Notstandsverfassung der geplanten Art, dann ist auch bei uns der Übergang zur offenen Diktatur sehr erleichtert. Ja, er würde weithin die Zustimmung der Hüter unserer öffentlichen Meinung finden, und er würde sogar den Bedürfnissen eines tragenden Teils unserer Gesellschaft entsprechen. Schon übt man ja in unserem Lande den Notstand! Schon übt man die Auflösung von Streiks. Schon hat man im Eifelbunker einen Zustand vorweggenommen, für den es bis heute in der Verfassung keine Grundlage gibt. Und auch der kürzliche Besuch eines auswärtigen Potentaten war nichts anderes als die Gelegenheit zu einer riesigen Notstandsübung in unseren Städten: Mit einem Aufgebot von insgesamt 30 000 Polizisten, mit stundenlanger Absperrung von Autobahnen, mit Abriegelung ganzer Innenstädte, mit Kontrollen, die tief in die Bewegungsfreiheit der Staatsbürger eingriffen, mit der Sprengung von Demonstrationen wurde den beiden Majestäten Gelegenheit gegeben — wie die „Süddeutsche Zeitung" schrieb —, einen „eigens für sie eingerichteten Polizeistaat" zu durchreisen. Mit Recht konnte der „Spiegel" von einem „totalen Staatsbesuch" sprechen. Und wer daher die unpassende Frage stellen wollte, ob bei dem erwähnten Staatsbesuch nicht des Aufwands zu viel getrieben worden sei, der verkennt, daß dieser Monarchenbesuch für unsere Notstandseiferer von unschätzbarem Wert gewesen ist: Er war eine Probe darauf, wieviel man unserer Bevölkerung zumuten kann, wie groß ihre Geduld ist.

Das hat sich vollends bei jenen Ereignissen gezeigt, die sich anläßlich des Monarchenbesuchs in West-Berlin abgespielt haben. Dort ist etwas erprobt worden, was elementar zu unserem Thema gehört. Die Springer-hörige Presse schrieb von einem Studentenkrawall. Das ist höchst unzutreffend. Es war ein Polizeikrawall, und zwar ein planmäßig vorbereiteter. Nicht über unsere Polizei als ganze soll hier der Stab gebrochen werden. In West-Berlin aber hatten die Hüter der öffentlichen Ordnung von höchster Stelle den Befehl, die Straße „freizuprügeln". Da ist der Bürgerkrieg erprobt worden, unter Ermunterung der Springer-Presse und unter Billigung des Senats. Und die anschließend getroffenen Maßnahmen: zunächst generelles Demonstrationsverbot (ein offenkundiger Verstoß gegen die Verfassung), Eingriffe in die Universität, Informationssperre für die Krankenhäuser — sie alle zeugen von dem Eifer, mit dem man unter Verhältnissen, die man selbst provoziert hatte, zu Mitteln des Ausnahmezustands griff.

Die Verhältnisse haben damit wahrhaft begonnen, sich umzukehren: Die Organe der Verfassung setzen sich über die Verfassung hinweg. Die bestellten Hüter von Ruhe und Ordnung entfesseln die Unordnung. Die das Volk schützen sollen, schießen auf das Volk. Heute sind es die Studenten. Morgen können es die Arbeitenden sein. — Das sollten vor allem unsere Gewerkschaften begreifen. Während sie in Verkennung der wahren Machtlage von erweiterter Mitbestimmung träumen, schleift ihr unternehmerischer Sozialpartner bereits die Waffen. Was der deutsche Normalbürger bisher für die aberwitzige Ausgeburt einer überhitzten Phantasie halten mochte, ist durch Zeitungs-Enthüllungen offenbar geworden und mittlerweile auch von der unternehmerischen Presse verschämt bestätigt worden: In einer Reihe von großen Industrieunternehmungen werden bewaffnete Werkselbstschutz-Einheiten aufgestellt, die militärähnliche Übungen abhalten. Der Aufbau solcher Unternehmer-Wehren vollzieht sich in engster Zusammenarbeit mit den Innenministerien von Bund und Ländern, mit den Behörden des Verfassungsschutzes u. a. Und dies, obwohl es für den Aufbau solcher paramilitärischer Einheiten in den Unternehmungen keine gesetzliche Grundlage gibt.

Man kann nicht länger die Augen davor verschließen: Was sich heute, zum Teil noch im Verborgenen, zum Teil schon mit ungenierter Offenheit, vollzieht, ist nichts anderes als die Vorbereitung auf bürgerkriegsähnliche Zustände. Es gibt Kräfte in unserem Land, die nicht nur eine Notstandsordnung wollen, sondern den Notstand selbst.

Das sollten vor allem unsere Gewerkschaften wissen. Es genügt nicht mehr, einander in der Ablehnung der Notstandsvorhaben zu bestärken. Man muß sich Gedanken darüber machen, was man zur Rettung der Demokratie t u n kann. Man muß Lärm schlagen, im Inland und Ausland. Man muß unsere Mitmenschen aufrütteln gegen die Gefahr: durch eine nicht mehr abreißende Kette von Kundgebungen und Veranstaltungen, durch Flugblätter, Plakate, Inserate, durch Veranstaltungen von Mahnwachen, von Schweigeminuten in Betrieben, und vor allem durch das Gespräch von Mann zu Mann.

Und hier wende ich mich abermals mit besonderer Eindringlichkeit an unsere Gewerkschafter. Bedenken Sie, daß die Gewerkschaften heute die einzige, allerdings auch eine ungeheure Massenkraft darstellen, die den Notstandsplänen von Regierung, Industrie und Militär wirksam begegnen kann. Und hüten Sie sich vor drei Illusionen, die heute naheliegen: Erwarten sie zum ersten nicht, für die Arbeitenden, selbst auf dem bloßen Lohnsektor, noch irgend etwas Bedeutendes ausrichten zu können innerhalb eines totalen Notstandsstaats, wie er jetzt vollendet werden soll! Sie erleben es schon heute, daß Ihr Sozialpartner eine neue Sprache spricht, in den Betrieben und in den Verbänden. Er harrt mit Ungeduld des Tages, an dem das Notstandswerk vollendet ist und er Sie nicht mehr braucht.

Und hüten Sie sich zweitens davor, jedermann auf sein bloßes Wort hin zu glauben, der Ihnen von seinen redlichen demokratischen Absichten spricht! Käme es nur auf das Bekenntnis an, so wären auch unsere „Nationaldemokraten" — Demokraten. Es gibt machtvolle Kräfte in unserem Land, die zur Demokratie in Wahrheit keine Beziehung haben. Und schließlich seien unsere Gewerkschafter vor dem Irrtum gewarnt, eine Notstandsordnung, an der Sozialdemokraten mitwirken, könne so schlimm nicht sein. Man sollte es einmal klar aussprechen: Die Sozialdemokratische Partei ist in ihrer Spitze und in ihren Zielen nichts anderes als eine bürgerliche Partei, wie die anderen auch. Ja, bestimmte Entscheidungen lassen sich heute nur mit Hilfe einer Partei durchsetzen, der immer noch die Illusion entgegenkommt, sie unterscheide sich von den anderen. Der Zweck der großen Koalition ist auch, die Widerstandskraft der Gewerkschaften gegenüber den Notstandsplänen zu lähmen, ja zu brechen. Die Spitzenfunktionäre der Sozialdemokratischen Partei üben heute auf eine Reihe von Gewerkschaftsführern einen massiven Druck in der Notstandsfrage aus. — Damit ist jeder einzelne von Ihnen in die Entscheidung gestellt. Durchschauen Sie das Spiel, und seien Sie — soweit Sie beides sind — mehr Gewerkschafter als Sozialdemokraten; seien Sie bessere Demokraten als eine Partei, die das Recht auf ihren eigenen Namen in Wahrheit schon verwirkt hat!

Wir alle aber sollten wissen: Demokratie ist nicht etwas, das uns vom Staate gewährt wird, das uns als unverlierbarer Besitzstand zugefallen ist. Demokratie muß erstritten und verteidigt werden. Vollends aber denen gegenüber, die mit Eifer und Ungeduld nach ihrem Notstandsstaat verlangen, ist Demokratie zur harten und unbedingten gesellschaftlichen Kampfaufgabe geworden.

Presseerklärung des Kuratoriums „Notstand der Demokratie" vom 18. Juli 1967

Zur Diskussion des Standes der Auseinandersetzungen über die Notstandsgesetze nach der 1. Lesung der Regierungsentwürfe im Bundestag am 29. 6. 1967 und zur Koordinierung des weiteren Vorgehens der Notstandsgegner trafen sich am Wochenende in Frankfurt auf Einladung des Arbeitsausschusses des Kuratoriums „Notstand der Demokratie" Ver-

treter lokaler Kuratorien und Verbände, darunter insbesondere der Jugend- und Studentenverbände und der Allgemeinen Studentenausschüsse der Universitäten, die sich gegen die Notstandsgesetze wenden.

Vom Kuratorium „Notstand der Demokratie" nahmen die Professoren Hofmann, Maus Ridder, Wolf, Dr. Jürgen Seifert, die Gewerkschafter Benz und Georgi sowie der Sekretär des Kuratoriums, Schauer, teil.

Die in den letzten Wochen stark angewachsene Kritik am Entwurf der Koalitionsregierung wurde als Bestätigung der gemeinsamen Arbeit gewertet. Dieser Kritik sei es zu verdanken, daß selbst der Innenminister in seiner Begründung vor dem Bundestag die Regierungsvorlage nicht mehr voll und ganz aufrechterhalten konnte.

Obwohl skandalöserweise an der Parlamentsdebatte über die Grundgesetzänderung nur etwa die Hälfte der Abgeordneten teilgenommen habe, seien doch auch in den Fraktionen die Bedenken gegen den Regierungsentwurf gewachsen. Nicht nur die FDP lehne den Entwurf ab. Als Sprecher der SPD-Fraktion habe der Abgeordnete Hirsch nur mühsam zwischen den Widersprüchen vermitteln können, die innerhalb der Fraktion und der Partei gegen den Koalitionsentwurf aufgekommen seien. Es könne auch keine Rede mehr davon sein, daß die Öffentlichkeit die Vorlage in Bausch und Bogen hinnehmen werde, wie die Bundesregierung es sich am 10. März noch vorgestellt habe.

Befriedigt äußerten sich die Mitglieder des Arbeitsausschusses darüber, daß nun endlich die seit Jahren angekündigte Diskussion der Notstandspläne von seiten der Regierung begonnen und die schon lange versprochenen öffentlichen Ausschußsitzungen des Bundestages mit Notstandsgegnern für den Herbst angekündigt worden seien.

Bisher habe die Last der Organisation der demokratischen Diskussion in der Öffentlichkeit fast ausschließlich auf den Notstandsgegnern gelegen, während die Bundesregierung durch Geheimniskrämerei und autoritäre Appelle an das Vertrauen der Staatsbürger den problematischen und demokratiewidrigen Kern ihrer Notstandspläne zu verdecken suchte. Es sei daher nicht mehr als recht und billig, wenn den Notstandsgegnern das Gehör verschafft werde, das ihrem Gewicht in der allgemeinen Öffentlichkeit entspreche.

Doch lasse die Bundesregierung erneut Zweifel an ihrer Diskussionsführung aufkommen. Sie habe mehrmals ihre Absicht erklärt, für die im Sommer 1965 verabschiedeten, teilweise verfassungswidrigen sieben Notstandsgesetze Abänderungsvorschläge vorzulegen und den Gesamtkomplex ihrer Notstandspläne einheitlich zur Diskussion zu stellen. Bisher habe man sich aber auf vage Andeutungen über die Änderungen beschränkt. Habe man etwa vor, die Vorlage solcher Änderungen doch wieder von der Annahme der Notstandsverfassung abhängig zu machen? In den Verhandlungen über den Finanzausgleich des Bundeshaushalts habe sich mit aller Deutlichkeit die völlige außen- und verteidigungspolitische Konzeptionslosigkeit der Bundesregierung gezeigt. Niemand könne nunmehr noch behaupten, es sei möglich, für die Bevölkerung auch nur den Mindestschutz für eine Überlebenschance im Kriegsfall zu schaffen, dessen Kosten unabhängige Institute auf über 80 Milliarden errechnet haben. Wenn jetzt gerüchteweise aus dem Innenministerium verlaute, man wolle den bisherigen Bundesluftschutzverband ganz oder teilweise durch kasernierte Zivilschutzkorps ersetzen, dann verschlimmere das noch die bisherigen Verhältnisse und fördere wiederum gefährliche Illusionen über Schutzmöglichkeiten. 450 Millionen DM jährlich würden dabei verschleudert werden. Dagegen sei zu fordern, die Bundesregierung solle endlich mit der unrealistischen Zivilschutzplanung und mit der Koppelung von militärischer Verteidigung und Zivilschutz zu einer unhaltbaren, unmenschlichen und den Weltfrieden bedrohenden Abschreckungsstrategie Schluß machen. Um das Zugeständnis des Scheiterns aller bisherigen Konzeptionen sei, jetzt oder später, ohnehin nicht herumzukommen. Nur eine aktive und nicht revisionistische Entspannungspolitik zur Verhinderung von Kriegen führe zur Sicherheit.

Noch vor wenigen Tagen habe indes der Bundeskanzler vor der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik dargelegt, daß die Bundesregierung eine solche Entspannungspolitik gar nicht wolle, und sich nicht gescheut, sich damit auch von den Entspannungsbemühungen der westlichen Verbündeten der Bundesrepublik zu distanzieren.

In diesem Zusammenhang wandte sich Prof. Dr. Helmut Ridder, der den Vorsitz im Arbeitsausschuß des Kuratoriums führt, scharf gegen Behauptungen, Mitglieder des Arbeitsausschusses hätten eine Generalklausel für den Notstandsfall gefordert und wollten aus diesem, wie einst Gerhard Schröder, die „Stunde der Exekutive" machen. Wenn ein moderner Krieg in Mitteleuropa nicht verhindert werde, sei dieser allerdings tatsächlich die Stunde der Exekutive und des Todes des größten Teils der Zivilbevölkerung. Die rechtsvergleichenden Bemerkungen von Staatsrechtlern des Kuratoriums in die Forderung nach einer Generalklausel umzumünzen, stelle die Wahrheit auf den Kopf und sei ein im Innenministerium ausgehecktes Manöver zur Spaltung der Notstandsopposition.

Der Innenminister könne die zu diesem Zweck anonym herausgegebenen Argumentationshilfen gegen die Notstandskritik ruhig wieder einstampfen lassen. Der Arbeitsausschuß lehne auch weiterhin alle bisher geforderten Verfassungsänderungen durch Notstandsgesetze ab. Er brauche das an sich nicht einmal zu begründen, denn es sei Sache derjenigen, die eine Verfassungsänderung wollen, den Nachweis der Notwendigkeit, der Sachgerechtigkeit und des demokratischen Charakters ihrer Vorschläge zu führen. Das sei bei keinem der bisher vorgelegten Entwürfe gelungen.

Lebhaft begrüßt wurde von der Versammlung die scharfe, unzweideutige Kritik am Koalitionsentwurf, mit der der Bundesausschuß des DGB in der vorigen Woche die Ablehnung der Notstandsgesetze durch die Gewerkschaften bekräftigt hat.

Die zentrale Kundgebung, mit der der DGB im Oktober seiner Stellungnahme Nachdruck verleihen will, müsse von allen Kritikern der Notstandsgesetze unterstützt werden. Darüber hinaus sollen in den einzelnen Landesbezirken Kundgebungen stattfinden. Die Versammlung war sich darin einig, daß diese verstärkten Bemühungen der Organisationen der Arbeitnehmer die bisherigen Anstrengungen der allgemeinen Notstandskritik bestätigen. So wie der DGB müsse jetzt die gesamte Notstandsopposition ihre Aufklärungsaktionen verstärken und verbreiten. Die Sommerpause soll für intensive Vorbereitungen genutzt werden, damit die Kritik an den Notstandsgesetzen im Herbst so wirksam an die Öffentlichkeit herangetragen werden kann, wie das durch den Kongreß „Notstand der Demokratie" im Oktober vorigen Jahres geschehen ist.

Einstimmiger Beschluß des DGB-Bundesausschusses zum neuen Entwurf einer Notstandsverfassung vom 17. Juli 1967

I

Der 7. Ordentliche Bundeskongreß des DGB hat jede Notstandsgesetzgebung abgelehnt, welche die demokratischen Grundrechte einschränkt und besonders das Versammlungs-, Koalitions- und Streikrecht der Arbeitnehmer und ihrer gewerkschaftlichen Organisationen bedroht. Er bekräftigt die Entschlossenheit der Gewerkschaften, die Grundrechte und die Prinzipien des Grundgesetzes gegen jeden Angriff zu verteidigen.

Diese Entscheidung des obersten Organs des Deutschen Gewerkschaftsbundes gilt nach wie vor uneingeschränkt.

II

1) Im neuen Entwurf für ein verfassungsänderndes Notstandsgesetz werden zwar einige Bedenken des DGB berücksichtigt, was für die ursprünglich vorgesehene Einschränkung der Pressefreiheit, der Versammlungsfreiheit und der allgemeinen Vereinigungsfreiheit gilt. Außerdem verzichtet der Entwurf auf ein gesetzesvertretendes Notverordnungsrecht der Bundesregierung.

Nach wie vor sieht der Entwurf aber erhebliche Grundrechtseinschränkungen und weitreichende Eingriffe in unantastbare Prinzipien und in die Struktur unserer Verfassung vor.

2) Auch die bereits verkündeten einfachen Notstandsgesetze schränken in verfassungswidriger Weise Grundrechte ein und enthalten mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarende Verordnungsermächtigungen der Exekutive.

Der DGB fordert daher, daß im Zusammenhang mit der Beratung der Notstandsverfassung die einfachen Notstandsgesetze und die von ihnen vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten, insbesondere in das Koalitions- und Streikrecht sowie das Grundrecht der Freiheit der Berufswahl und der Freiheit von Arbeitszwang, aufgehoben werden.

III

1) Durch die neue Bestimmung des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 des Koalitionsentwurfs wird für alle Wehrpflichtigen eine Pflicht zu zivilen Arbeits- und Dienstleistungen außerhalb des Wehrdienstes in den Bereichen der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte sowie der Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte und darüber hinaus eine Pflicht zu Dienstleistungen jeder Art (zivile und nichtzivile) im Bundesgrenzschutz begründet. Diese Dienste können bereits in Friedenszeiten und ohne besondere Feststellung eines ordentlichen Gesetzgebungsorgans schon dann in Anspruch genommen werden, wenn für Zwecke der Verteidigung ein einfaches Gesetz oder aufgrund eines einfachen Gesetzes eine Verordnung dies bestimmt. Die bereits erlassenen sog. einfachen Notstandsgesetze (insbesondere das Zivilschutzkorpsgesetz, das Selbstschutzgesetz und die Sicherstellungsgesetze), die in Friedenszeiten Bereitschaftsdienst, Einsatz und Heranziehung zu Diensten, Leistungen und Übungen vorsehen, würden dies ermöglichen. Das bisher zurückgestellte Notdienstgesetz würde zusammen mit einem Ausführungsgesetz zur Beschränkung oder zum Verbot des Arbeitsplatzwechsels den Kreis der Vorschriften schließen, deren inhaltliche Abstimmung, planvolles Ineinandergreifen und zentrales Delegations- und Ermächtigungssystem bereits in Normalzeiten zu einer nicht abzusehenden allgemeinen militanten Inpflichtnahme nahezu des gesamten Volkes führen würde. Die Möglichkeiten einer derart weitgehenden Erfassung des größten Teils unseres Volkes zu Arbeitsdienst und anderen Formen der Dienstleistung läßt sich vor allem deshalb nicht ausschließen, weil die für die Anwendung der Verfassungsänderung und der bereits bestehenden und noch zu erwartenden einfachen Notstandsgesetze maßgebenden gesetzlichen Begriffe zu unbestimmt sind und ihre Konkretisierung als Ermessensbegriffe im Grunde erst durch politische Macht- und Wertentscheidung erhalten.

2) Nach Art. 12 Abs. 2 des Koalitionsentwurfs kann „für Zwecke der Verteidigung" im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte und der Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte die Freiheit, die Ausübung eines Berufs oder Arbeitsplatzes aufzugeben, eingeschränkt (oder verboten) werden, wenn die Bundesregierung mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses feststellt, daß dies zur Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft oder zum Schutz der Zivilbevölkerung unerläßlich ist. Auch diese Verpflichtung, ohne Rücksicht auf arbeits- oder dienstrechtliche Vertragsgrundlagen im Beruf oder am bisherigen Arbeitsplatz in jedem Falle zu verbleiben (Veränderungssperre), kann, wie die Arbeitsdienstpflicht nach Art. 12 Abs. 2 des Koalitionsentwurfs, bereits in normalen Zeiten begründet werden. Diese Verpflichtung trifft nicht nur Wehrpflichtige, sondern Personen jeden Alters, also auch Frauen und Jugendliche.

Durch eine derartige — nach dem Koalitionsentwurf und den darauf abgestimmten, bereits verkündeten Notstandsgesetzen mögliche — Praxis könnte eine zentralistische und nahezu totale Erfassung und Verplanung des Arbeitskräftepotentials des Volkes bereits in Friedenszeiten ohne weiteres erfolgen. Der weite Ermessensspielraum, der damit Trägern der Exekutive bei der Anwendung der Notstandsgesetze gewährt wird, trägt notwendigerweise die begründete Gefahr mißbräuchlicher Vollziehung und nicht verfassungskonformer Anwendung in sich.

3) Die in Art. 12 für alle Wehrpflichtigen vorgesehene allgemeine Arbeitsverpflichtung zu zivilen Dienstleistungen in Friedenszeiten und die Beeinträchtigung der Freiheit eines jeden, Beruf und Arbeitsplatz zu wechseln oder aufzugeben, verletzen bei Berücksichtigung der bereits bestehenden Eingriffsmöglichkeiten auf Grund der einfachen Notstandsgesetze das Grundrecht aus Art. 12 in einem Maß, daß dessen Wesensgehalt verfassungswidrig angetastet wird. Diese im Ergebnis allgemeine Dienstverpflichtung nahezu des ganzen Volkes ist für die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften unannehmbar.

4) Das Koalitions- und Streikrecht der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften wird im Entwurf nicht garantiert. Der Entwurf stellt in Art. 91 Abs. 4 nur klar, daß Arbeitskämpfe von Vereinigungen im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG nicht die Folgen auslösen, die Art. 91 Abs. 1—3 des Entwurfs (Einsatz von Polizeikräften, des Bundesgrenzschutzes oder gar der bewaffneten Streitkräfte) vorsehen.

Diese Regelung ist wegen der vielfältigen Möglichkeiten unmittelbarer oder mittelbarer Eingriffe und Beschränkungen des Koalitions- und Streikrechts in den bereits verkündeten einfachen Notstandsgesetzen und der Möglichkeiten, Dienstverpflichtungen und Arbeitsplatzwechselverbote auszusprechen, völlig unzureichend.

Es finden vielmehr die gesamten Vorschriften des bisherigen und künftigen Notstandsrechts auf Arbeitskämpfte der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften Anwendung.

Da auch nach der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung die Rechtsmäßigkeit von Arbeitskämpfen sich nach den wandelbaren Maßstäben der sogenannten „Sozialadäquanz", also im Grunde nach Richterrecht, richtet, kann nicht ausgeschlossen werden, daß in Zukunft jeder Arbeitskampf in einer Notstandssituation von den Gerichten als rechtswidrig qualifiziert wird.

IV

1) Der Entwurf enthält eine Reihe weitgehender Einschränkungen sonstiger Grundrechte. In Friedenszeiten kann das Grundrecht der Freizügigkeit sowie das Recht auf Wahrung des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses zusätzlich eingeschränkt werden. Außerdem sind Beschränkungen des Rechts auf Enteignungsentschädigung und der Unverletzlichkeit der Person bei Freiheitsentziehung vorgesehen. Bei der vorgesehenen Einschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses soll der Betroffene von dem Eingriff der öffentlichen Hand nicht unterrichtet werden. Auch ist ihm die Anrufung des gesetzlichen, unabhängigen Richters versagt. Diese Regelung widerspricht elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen und verletzt zudem Art. 13 der Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Alle diese zusätzlichen Grundrechtseinschränkungen sind von der Sache her nicht geboten und nur Ausfluß eines Gesetzesperfektionismus. Der DGB hat mehrfach darauf hingewiesen, daß das geltende Recht zur angemessenen Regelung derartiger Sachverhalte völlig ausreicht.

2) Die Entwurfsregelung ermöglicht, daß Notstandsgesetze normales Friedensrecht außer Kraft setzen. Das ist mit dem Grundsatz der Rechtskontinuität unvereinbar, da mit der Außerkraftsetzung des normalen Rechts dieses zu bestehen aufhört und nach Aufhebung des Notstandsgesetzes das aufgehobene Recht nicht ohne weiteres wieder auflebt. Es bleibt vielmehr eine Rechtslücke bestehen, die beträchtliche Rechtsunsicherheit und Rechtsnachteile für die Betroffenen mit sich bringen kann.

V

1) Ein Kernstück des Entwurfs ist die Konstruktion des sogenannten Gemeinsamen Ausschusses. Er ist nach der Art seiner Zusammensetzung weder ein Ersatz für den Bundestag noch eine repräsentative Ländervertretung, vielmehr ein mit den Grundsätzen und der Struktur unserer Verfassung nicht zu vereinbarendes Geheimgremium einzelner Personen außerhalb demokratischer Publizität. Die Funktionen des Gemeinsamen Ausschusses in Friedenszeiten schmälern die verfassungsmäßigen Funktionen des ordent-

lichen Gesetzgebers und greifen damit in die Struktur unserer Verfassung entscheidend ein.

Nach unserer Verfassung geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Sie wird in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 Abs. 2 GG). Die Länder haben bei der Gesetzgebung grundsätzlich mitzuwirken (Art. 79 Abs. 3 GG). Zusammensetzung und Funktionen des Gemeinsamen Ausschusses verstoßen gegen diesen verfassungskräftigen Grundsatz.

Da die Bundesratsmitglieder, die dem Gemeinsamen Ausschuß angehören, an Weisungen der Länder nicht gebunden sind, wirken die Länder bei der Gesetzgebung des Gemeinsamen Ausschusses nicht mit. Dies verstößt gegen den unabänderlichen Grundsatz des Art. 79 Abs. 3 GG.

2) Der sogenannte Zustand der Äußeren Gefahr, in welchem der Gemeinsame Ausschuß eine Fülle von zusätzlichen Zuständigkeiten erhält, ist nach dem Entwurf vom Normalzustand dadurch nicht klar unterschieden, daß er sowohl den bisher vom Grundgesetz zutreffend verwendeten Verteidigungsfall als auch den sogenannten Fall der Spannungszeit umfaßt. Dies kann zur Folge haben, daß die Gefahr mißbräuchlicher Inanspruchnahme der im Entwurf vorgesehenen weitgehenden Sondervollmachten des Gemeinsamen Ausschusses besteht.

Erschwerend tritt hinzu, daß die objektiven Voraussetzungen für die Feststellung des Ausnahmezustandes gerichtlich nicht überprüfbar sind.

Eine parlamentarische, demokratische Opposition wird nach der Zusammensetzung und der Struktur des Gemeinsamen Ausschusses kaum noch eine ernstzunehmende Lebensmöglichkeit haben.

VI

Der DGB wendet sich nachdrücklich gegen die Wiederaufnahme der Regelung des sogenannten inneren Notstandes in den Entwurf. Eine zusätzliche gesetzliche Regelung des sogenannten inneren Notstandes ist nicht erforderlich, da das geltende Recht ausreichende Mittel und Maßnahmen an die Hand gibt.

Über die Regelung des sogenannten inneren Notstandes in Art. 91 des Grundgesetzes hinaus ermöglicht der Entwurf zusätzlich den Einsatz des Bundesgrenzschutzes, anderer Kräfte und Einrichtungen der Länder sowie den Einsatz der Streitkräfte als Polizeikräfte. Der Einsatz militärischer Streitkräfte als Polizeikräfte ist zur Behebung der in Art. 91 des Entwurfs beschriebenen inneren Notstandslagen nicht erforderlich. Er verletzt den Verfassungssatz der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes zweckerreichender Mittel und den Grundsatz der geringstmöglichen Belastung der Betroffenen. Der Entwurf eröffnet damit ohne zulängliche Sachgründe die Möglichkeit militärischer Aktionen zu innenpolitischen Zwecken. Ein militärischer Einsatz der Streitkräfte zur Meisterung von Naturkatastrophen und Unglücksfällen erscheint unnötig. Gegen einen bewaffneten Aufstand im Inneren, der von Militärkräften ausgeht, kann schon nach geltendem Wehrrecht wirksam vorgegangen werden. Die Möglichkeit eines bewaffneten Aufstandes der Zivilbevölkerung ist nach der Lage der Dinge rein theoretisch.

VII

In Notzeiten wie in ruhigen Zeiten müssen die Grundwertvorstellungen, von denen unsere Verfassung ausgeht und auf denen sie beruht, dieselben bleiben, wenn sich die Verfassung nicht selbst in Frage stellen will. Die mit der Notstandsverfassung geplanten erheblichen Grundrechtseinschränkungen und weitreichenden Eingriffe in die Verfassungsstruktur widersprechen den Grundwertvorstellungen unserer Verfassung. Deshalb muß der Deutsche Gewerkschaftsbund die geplante Grundgesetzänderung ablehnen.

Offener Brief der Westberliner Studenten an die Alliierten

Offener Brief des Konvents (Studentenparlaments) der Freien Universität Berlin an:

— die Vertreter der Regierungen der Alliierten Mächte in Berlin, an den Vorsitzenden der Alliierten Kommandantur, 1 Berlin 33, Kaiserswerther Straße 16—18,

— den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin,

— den Senat von Berlin,

— die Vorsitzenden der Fraktionen im Abgeordnetenhaus.

Angesichts der Ereignisse um den 2. Juni 1967 und der ersten Lesung der Notstandsgesetzentwürfe im Bonner Bundestag appelliert der Konvent der FU an die Gremien, die zuständig für die staatliche Willensbildung in Berlin sind: Die westdeutschen Notstandsgesetze sind nicht geeignet, die freiheitliche, demokratische und rechtsstaatliche Entwicklung in Deutschland zu fördern.

Die Ereignisse um den 2. Juni 1967 haben gezeigt, wie extensiv die Exekutivbehörden schon ihre jetzige beschränkte Kompetenz im Bereich von Sicherheit und Ordnung ausnützen. Um wieviel obrigkeitlicher und unfreiheitlicher müßte diese Praxis sich entwickeln, wenn sie sich auf die Notstandsgesetze berufen kann. Das westliche Berlin lebt von dem Anspruch und Auftrag, ein „Schaufenster der Freiheit" zu sein. Die Notstandsgesetze der Bundesregierung sind geeignet, dieses Schaufenster eindrucksvoll zu zertrümmern.

Wir appellieren an alle Organe der politischen Willensbildung: es muß verhindert werden, daß die Notstandsgesetze, die der Bundestag beschließen wird, faktisch nach Berlin übernommen werden. Denn sie würden die freiheitliche, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung in Berlin endgültig und legal beseitigen.

Wir appellieren an alle Organe der politischen Willensbildung: die faktische Übernahme der Notstandsregelungen in Westberlin müßte eine Unterwerfung Westberlins unter die westdeutsche Sicherheitspolitik bewirken. Das steht im Gegensatz zur Westberliner Verfassungsordnung. Das steht im Gegensatz zu der Entspannungspolitik der Großmächte in Europa, die allein geeignet ist, der Existenz Westberlins für die Zukunft eine dauerhafte Grundlage zu schaffen.

Wir appellieren an die Vertreter der Regierungen der drei alliierten Mächte in Westberlin:

— die Verwirklichung einer demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung in ihren Sektoren auf der Basis des Potsdamer Abkommens und der Berliner Verfassung vom 1. 9. 1950 nicht zu verhindern,

— zu verhindern, daß das Abgeordnetenhaus Notstandsregelungen trifft, die die Berliner Verfassung analog den geplanten Notstandsregelungen des Grundgesetzes oder in anderer Weise verändern,

— zu verhindern, daß der Berliner Senat verfassungswidrige geheime Notstandsverordnungen vorbereitet oder aus der Bundesrepublik übernimmt,

— den Berliner Senat nicht zu ermächtigen, verfassungswidrige Notstandsregelungen zu treffen,

— selbst keine Notstandsmaßnahmen zu ergreifen, die in den inneren, demokratischen Willensbildungsprozeß Westberlins eingreifen.

Die Einführung der Notstandsgesetzgebung in Westberlin müßte von den osteuropäischen Staaten und der DDR als feindseliger politischer Akt angesehen werden und damit zu einer Verschärfung der Spannungen in Mitteleuropa führen. Dadurch würden die für die Lebensfähigkeit Westberlins unabdingbaren intensiven Wirtschafts- und Kulturbeziehungen mit diesen Staaten erneut verhindert.

Die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung in Westberlin ist nicht von der Wahrnehmung verfassungsmäßiger Grundrechte durch eine außerparlamentarische Opposition

bedroht, sondern durch vollzogene und angedrohte Maßnahmen des Senats und des Abgeordnetenhauses, die die Berliner Verfassung verletzen:

— das Gesetz über die Vereins- und über die Versammlungsfreiheit vom 29. 11. 1950,

— die Duldung und nachträgliche Billigung von terroristischen Polizeimaßnahmen durch den Senat,

— der Versuch, ein generelles, unbefristetes Demonstrationsverbot zu erlassen und Schnellgerichte für Demonstranten einzuführen,

— die auf einen Notstand orientierten Sondervollmachten und Disziplinierungsmöglichkeiten, die im neuen Hochschulgesetzentwurf vorgesehen sind,

— die Nichterfüllung des Berliner Verfassungsauftrags, einen Verfassungsgerichtshof in Berlin zu konstituieren.

Die Studentenschaft der Freien Universität weiß sich als Teil der Bevölkerung von Westberlin. Angesichts der mangelhaften und verzerrten Berichterstattung der Westberliner Presse über die Probleme der Bonner Notstandsgesetzgebung fühlt sich die Studentenschaft, vertreten durch den Konvent, dazu verpflichtet, die Bedenken gegen diese Notstandsplanung zu formulieren und den Organen der politischen Willensbildung und der Berliner Öffentlichkeit vorzutragen.

Die Ereignisse vom 2. 6. 1967 haben uns erneut gezeigt, daß wir auf Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als den obersten Grundsätzen aller politischen und staatlichen Willensbildung in Berlin bestehen müssen, damit der Anspruch „Schaufenster der Freiheit" endlich auch inhaltlich erfüllt wird.

BLÄTTER FÜR DEUTSCHE UND INTERNATIONALE POLITIK

Herausgeber: Hilde Bentele, Stuttgart; Prof. Gerhard Gollwitzer, Stuttgart; Prof. Dr. phil. Anton Neuhäusler, München; Manfred Pahl-Rugenstein, Köln; Prof. Dr. jur. Harold Rasch, Frankfurt/M.; Senatspräsident a. D. Dr. Hermann Rauschning, Portland (Oregon), USA; Innenminister a. D. Viktor Renner, Tübingen; Prof. Dr. phil. Hans Rheinfelder, München; Prof. Dr. jur. Helmut Ridder, Gießen; Oberbürgermeister i. R. Robert Scholl, München; Karl Graf von Westphalen, Bonn; Prof. D. Ernst Wolf, Göttingen.

Redaktion: Paul B. Neuhöffer, Johannes Weidenheim.

Verlag: Pahl-Rugenstein Verlag, Köln.

Verantwortlich für den Inhalt: Johannes L. Schmidt, Solingen.

Die „Blätter für deutsche und internationale Politik" sind durch jede Buchhandlung, durch die Post und direkt vom Verlag zu beziehen. Sie erscheinen einmal monatlich zum Preise von DM 3,—, zuzüglich DM —,25 Porto. Der Abonnementspreis beträgt DM 2,50 (für Studenten DM 2,—) zuzüglich DM —,25 Porto. Der Auslandsabonnementspreis beträgt einschließlich Porto (ohne Luftpostzuschläge) sfr 18,75 halbjährlich, sfr 37,50 jährlich; ö. Sch 112,50 halbjährlich, ö. Sch. 225,— jährlich; hfl 16,75 halbjährlich, hfl 31.50 jährlich; belg. fr. 217,50 halbjährlich, belg. fr 435,— jährlich; NF 21,25 halbjährlich, NF 42,50 jährlich; £ 1.11.1. halbjährlich, £ 3.2.2. jährlich; Lire 2700 halbjährlich, Lire 5400 jährlich; dkr 30,— halbjährlich, dkr 60,— jährlich; skr 22,50 halbjährlich, skr 45,— jährlich; nkr 31,— halbjährlich, nkr 62,— jährlich; $ 4,40 halbjährlich, $ 8,80 jährlich. Die Abonnementsauslieferung in andere Währungsgebiete erfolgt nach den geltenden Verrechnungsbestimmungen.

Postscheck: Köln 65 14. Bankverbindung: Deutsche Bank Köln. Erfüllungsort ist Köln.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Herausgeber und der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Nachdruck nur mit Zustimmung der Redaktion.

Anschrift von Verlag und Redaktion: 5 Köln, Barbarossaplatz 2, Tel.: 21 53 36.

Druck: Druckerei Peter Millard & Co KG, Köln.

Bemerkungen

Prof. Dr. Rudolf Schottlaender, geb. 1900 in Berlin, lehrt Philosophie an der Humboldt-Universität in Berlin. Zahlreiche Zeitschriftenveröffentlichungen; Buchveröffentlichungen: Der philosophische Heilsbegriff, 1952; Neue Einleitung zu Spinozas „Ethik"; Tiefen und Engen des Empirischen in der Güterlehre, 1955; Theorie des Vertrauens, 1957.

Dr. Peter Römer, geb. 1936 in Kassel, studierte Jura und politische Wissenschaften in Berlin, Göttingen und Marburg; er legte 1961 das Erste Juristische Staatsexamen ab, promovierte 1964 zum Dr. jur. und absolvierte 1966 das Zweite Juristische Staatsexamen; seitdem ist er wissenschaftlicher Assistent am Institut für wissenschaftliche Politik der Philipps-Universität Marburg. Zeitschriftenveröffentlichungen; Mitarbeit an der von der Industriegewerkschaft Metall herausgegebenen Broschüre „Notstand '67".

Renate v. Gizycki studierte Ethnologie, Soziologie, Geschichte und Philosophie in Göttingen; sie arbeitet zur Zeit an einer Dissertation; zahlreiche Rundfunk- und Zeitschriftenveröffentlichungen.

Dr. Reinhard Kühnl, geb. 1936 in Schönwerth, studierte Geschichte, Germanistik, Philosophie und Theaterwissenschaften; er promovierte 1965 zum Dr. phil.; seit 1966 ist er als Assistent am Institut für wissenschaftliche Politik der Philipps-Universität in Marburg tätig. Zahlreiche Zeitschriftenveröffentlichungen.

Dr. Ernst Joseph Görlich, geb. 1905, studierte Geschichte, Germanistik und moderne Sprachen und promovierte an der Universität Wien zum Dr. phil.; aus seiner Stellung als Professor an einem Pädagogium wurde er 1938 von den Nationalsozialisten entlassen; seit 1945 lehrt er an einer Technischen Akademie in Wien; er ist Mitglied mehrerer wissenschaftlicher Gesellschaften, u. a. des PEN-Clubs und des Dokumentationsarchivs der österreichischen Widerstandsbewegung. Zahlreiche Zeitschriftenveröffentlichungen; Buchveröffentlichungen u. a.: Österreichische Literaturgeschichte, 1946; Handbuch des Österreichers, 1948; Weltgeschichte, 1961; Gegenwartskunde 1918—1962, 1963; Ungarn — Eine geistige Länderkunde, 1965.

Gerd Schetting, geb. 1936, studierte in Frankfurt/Main und Saarbrücken Rechtswissenschaft und setzte nach dem Examen sein Studium am Europa-Institut Saarbrücken und als Stipendiat der französischen Regierung an der Sorbonne fort; im Sommer 1966 legte er die Zweite Juristische Staatsprüfung ab und ist seitdem als wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität des Saarlandes tätig.

Die in diesem Heft veröffentlichte Arbeit von Gerd Schetting erscheint in diesen Tagen als Sonderdruck in der Reihe „Argumente zur Zeit" des Pahl-Rugenstein Verlags zum Preis von DM 1,50.

40-1800 Manfred Dontsch
Am Hammerkloth 171

Es schrieben bisher u. a.

Prof. Dr. Wolfgang Abendroth
Heinz Abosch
Frank Allaun, M. P.
Dr. Walther Ammann
Dr. Günther Anders
Stefan Andres
Prof. Manfred v. Ardenne

Prof. Dr. Geoffrey Barraclough
Friedhelm Baukloh
Prof. Dr. Dr. Hans Bayer
Arno Behrisch
Schalom Ben-Chorin
Prof. Dr. Max Bense
Carl Bloice
Heinrich Böll
Bogislaw v. Bonin,
Oberst a. D. i. G.
William Borm, MdB
Dr. Achim v. Borries
Lord Boyd Orr, D. S. O.,
M. C., F. R. S., LL. D.
Klemens Brockmöller S. J.
Fenner Brockway, M. P.

Prof. Dr. Vittorio de Caprariis
Kanonikus John Collins
Prof. Dr. Hans Conzelmann
Eberhard Czichon

Dr. Wilfried Daim, Wien
Dr. Gustavo Davidson San Juan
Harold Davies, M. P.
Dr. Karlheinz Deschner
Roshan Dhunjibhoy
Volkskammerpräsident
Dr. Johannes Dieckmann

Klaus Ehrler, M. A.
Prof. Dr. Fritz Eichholtz
Dr. Helga Einsele
Vera Elyashiv
Bernt Engelmann
Dr. Hans Magnus Enzensberger
Dr. Hermann Etzel

Staatssekretär a. D.
Dr. Gustav Felck
Dr. Erwin Flaschberger
Prof. Dr. Ossip K. Flechtheim
Prof. Dr. Dr. Friedrich Wilhelm
Foerster, PH. D., D. D. †
Ragnar Forbech
Dr. Hildegard Forres
Gertrud v. le Fort
Prof. Dr. Wolfgang Friedmann
Prof. Dr. Ragnar Frisch
Prof. Dr. Erich Fromm
Prof. D. Emil Fuchs

Christian Geißler
Albrecht Goes
Prof. D. Helmut Gollwitzer
Prof. Dr. Wilfried Gottschalch
Dr. Walter Grab, Tel-Aviv
Dr. Jacques Otto Grézer
Kurt R. Grossmann
Propst D. Dr. Heinrich Grüber
Max von der Grün
Prof. Dr. Wilmont Haacke
Sebastian Haffner
Prof. Dr. Werner Hahlweg
Prof. Dr. George W. F. Hallgarten
Staatssekretär
Dr. Hildegard Hamm-Brücher

Rechtsanwalt Heinrich Hannover
Prof. Dr. Wilhelm Hasenack
Dr. Hanns-Jochen Hauß
Dr. Friedrich Heer
Horst Heiden
Botschafter a. D. Dr. Werner
Otto v. Hentig
Prof. D. Dr. Johannes Hessen
Dr. Rudolf Hilf
Kurt Hirsch
Egbert Hoehl
Dr. Emil Hoffmann
Prof. Dr. Werner Hofmann
Hans Heinz Holz
Prof. D. J. L. Hromadka

Prof. D. Hans Joachim Iwand †

Hans Henny Jahnn †
Mervyn Jones

Dr. Victor Kadalie
Prof. Dr. Erich Kahler
Dr. Robert M. W. Kempner
Hans Helmuth Kirst
Dietrich Kittner
Prof. Dr. Friedrich Klein
Dr. Arno Klönne
D. D. Heinz Kloppenburg
Dr. Fritz Köhler
Dr. Oswald A. Kohut
Prof. Dr. Erich Küchenhoff
Prof. Dr. Karl Kupisch

Prof. Dr. Dr. Manfred Lachs
Prof. Dr. Heinz Langerhans
Prof. Dr. Bernard Lavergne
Sidney Lens
Dr. jur. Walter Lewald
Dr. Jonas Lesser
Dr. Carlo Levi
Prof. Dr. Hanns Linhardt
Dieter Linz
Hans Lipinsky-Gottersdorf
Peter J. Loewenberg
Albert J. Luthuli

Prof. Dr. Walther Maas
Prof. Dr. Werner Malhofer
Dr. Bodo Manstein
Dr. Lily E. Marx
Dr. Basil Mathiopoulos
Prof. Dr. L. L. Matthias
Prof. Dr.-Ing. e. h.
Dr. phil. e. h. Ernst May
Dr. Peter Meier, Zürich
Prof. Seymour Melman
Prof. Dr. Daniil Melnikow
Prof. Dr. med. Heinrich Meng
Prof. Dr. Eberhard Menzel
Jules Moch, Paris
Herbert Mochalski
Senator Wayne Morse
Kalixte Mukendi

Prof. Dr. Oswald v. Nell-Breuning
S. J.
Prof. Dr. Anton Neuhäusler
Anna Niekiewicz
Reinhard Opitz

Prof. D. Dr.
Laszlo Márton Pákozdy
Sven G. Papcke
Dr. Wolfgang Plat
Prof. Dr. Linus Pauling

Unterrichtsminister Helveg
Petersen (Dänemark)
Ulrich K. Preuß
Prof. Dr. Helge Pross
Prof. L. A. Puntila

Außenminister Dr. Adam Rapacki
Prof. Dr. Harold Rasch
Prof. Dr. A. J. Rasker
Dr. Hermann Rauschning
Prof. Dr. Marcel Reding
Prof. Dr. Gerhard Reintanz
Stefan Reisner
Dr. Anton Reithinger
Dr. Felix Rexhausen
Prof. Dr. Hans Rheinfelder
Prof. Dr. Helmut Ridder
Prof. Dr. Renate Riemeck
Prof. Dr. Karl Rode
Senator Henry Rolin
Rudolf Rolfs
Earl Bertrand Russell

Paul Schallück
Prof. Dr. Franz B. Schick,
Salt Lake City
Oberlandesgerichtspräsident i. R.
Dr. Richard Schmid
Prof. Dr. Franz Paul Schneider
OB i. R. Robert Scholl
Prof. Dr. Rudolf Schottlaender
Prof. Dr. Levin Schücking †
Hermann Schwann
Prof. Dr. Dr. Hans-Adalbert
Schweigart
Prof. Dr. Wolfgang Schweitzer
Prof. Dr. Michael Seidlmayer †
Dr. Seiei Shinohara
William L. Shirer
Julius Silvermann, M. P.
Karl Stankiewitz
Prof. Dr. Alexander Schenk
Graf v. Stauffenberg †
Prof. Dr. Max Steenbeck
Kurt Steinhaus
Prof. Dr. Karl Stoevesandt
Stephen Swingler, M. P.
Horst Symanowski
Dr. Jerzy Sztucki, Warschau

Dr.-Ing. Jan Friedrich Tönnies
Tomas Torsvig
Dragoljub Trailović, Belgrad
Prof. Dr. Gregori Tunkin

Prof. Dr. John E. Ullmann

Prof. Dr. Imre Vajda
Prof. Dr. Todor Vladigerov
Prof. D. Heinrich Vogel

H. Günter Wallraff
William Warbey, M. P.
James P. Warburg
Rudolf Weckerling
Dr. Joseph Weill
Günther Weisenborn
Prof. Dr. Dr. Wilhelm Wengler
Prof. Dr. Aloys Wenzl
Jochen Willke
Hans Wirtz
Claudia Wolff

Konni Zilliacus, M. P.
Anton Zischka
Gerhard Zwerenz

Bemerkungen

Prof. Dr. Rudolf Schottlaender, geb. 1900 in Berlin, lehrt Philosophie an der Humboldt-Universität in Berlin. Zahlreiche Zeitschriftenveröffentlichungen; Buchveröffentlichungen: Der philosophische Heilsbegriff, 1952; Neue Einleitung zu Spinozas „Ethik"; Tiefen und Engen des Empirischen in der Güterlehre, 1955; Theorie des Vertrauens, 1957.

Dr. Peter Römer, geb. 1936 in Kassel, studierte Jura und politische Wissenschaften in Berlin, Göttingen und Marburg; er legte 1961 das Erste Juristische Staatsexamen ab, promovierte 1964 zum Dr. jur. und absolvierte 1966 das Zweite Juristische Staatsexamen; seitdem ist er wissenschaftlicher Assistent am Institut für wissenschaftliche Politik der Philipps-Universität Marburg. Zeitschriftenveröffentlichungen; Mitarbeit an der von der Industriegewerkschaft Metall herausgegebenen Broschüre „Notstand '67".

Renate v. Gizycki studierte Ethnologie, Soziologie, Geschichte und Philosophie in Göttingen; sie arbeitet zur Zeit an einer Dissertation; zahlreiche Rundfunk- und Zeitschriftenveröffentlichungen.

Dr. Reinhard Kühnl, geb. 1936 in Schönwerth, studierte Geschichte, Germanistik, Philosophie und Theaterwissenschaften; er promovierte 1965 zum Dr. phil.; seit 1966 ist er als Assistent am Institut für wissenschaftliche Politik der Philipps-Universität in Marburg tätig. Zahlreiche Zeitschriftenveröffentlichungen.

Dr. Ernst Joseph Görlich, geb. 1905, studierte Geschichte, Germanistik und moderne Sprachen und promovierte an der Universität Wien zum Dr. phil.; aus seiner Stellung als Professor an einem Pädagogium wurde er 1938 von den Nationalsozialisten entlassen; seit 1945 lehrt er an einer Technischen Akademie in Wien; er ist Mitglied mehrerer wissenschaftlicher Gesellschaften, u. a. des PEN-Clubs und des Dokumentationsarchivs der österreichischen Widerstandsbewegung. Zahlreiche Zeitschriftenveröffentlichungen; Buchveröffentlichungen u. a.: Österreichische Literaturgeschichte, 1946; Handbuch des Österreichers, 1948; Weltgeschichte, 1961; Gegenwartskunde 1918—1962, 1963; Ungarn — Eine geistige Länderkunde, 1965.

Gerd Schetting, geb. 1936, studierte in Frankfurt/Main und Saarbrücken Rechtswissenschaft und setzte nach dem Examen sein Studium am Europa-Institut Saarbrücken und als Stipendiat der französischen Regierung an der Sorbonne fort; im Sommer 1966 legte er die Zweite Juristische Staatsprüfung ab und ist seitdem als wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität des Saarlandes tätig.

Die in diesem Heft veröffentlichte Arbeit von Gerd Schetting erscheint in diesen Tagen als Sonderdruck in der Reihe „Argumente zur Zeit" des Pahl-Rugenstein Verlags zum Preis von DM 1,50.